



Aktionsplan der Landesregierung. Eine Gesellschaft für alle.

Aktionsplan der Landesregierung. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Beschlossen von der Landesregierung am 3. Juli 2012.

Eine Gesellschaft für alle.

nrwinklusiv
zusammen *leben* lernen *feiern* sein *studieren* spielen *arbeiten*

Vorwort der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Hannelore Kraft.



„Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ – so lautet sehr passend der Titel des Aktionsplans der Landesregierung, mit dem die UN-Behindertenrechtskonvention bei uns in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden soll. Ich freue mich sehr, dass wir gleich zum Beginn der neuen Legislaturperiode mit der Umsetzung dieses Plans starten können.

Wir setzen damit ein klares Zeichen: Uns sind alle Menschen wichtig; wir lassen nicht zu, dass nach „Behinderung“ und „Nichtbehinderung“ unterschieden, in „normal“ und „anders“ getrennt wird.

Es ist normal, anders zu sein – diesen Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention wollen wir in Nordrhein-Westfalen leben. Alle Menschen mit Behinderungen sollen endlich ihren Platz mitten in der Gesellschaft haben – ganz nach dem Motto „Mittendrin statt nur dabei!“ Ob in der Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs- oder Integrationspolitik: Wir wollen allen Bürgerinnen und Bürgern dieselben Chancen und Möglichkeiten für gesellschaftliche Teilhabe geben. Sie alle sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Unser Aktionsplan nutzt die Stärken, die viele Bürgerinnen und Bürger mit unserem Land Nordrhein-Westfalen verbinden: Vielfalt und Zusammenhalt. Denn auch mit Blick auf seine Bevölkerung gehört Nordrhein-Westfalen seit jeher zu den Ländern mit einer ausgeprägten Vielfalt. Diese Vielfalt macht stark. Nun gilt es, die Potenziale der Menschen mit einer Beeinträchtigung endlich zu erkennen, sie zu würdigen und, da wo es erforderlich ist, zu unterstützen. Wir können und wollen es uns nicht länger leisten, diese Talente und Fähigkeiten zu ignorieren. Es ist gut, dass wir bei der Inklusion keineswegs bei Null anfangen. Seit Jahrzehnten hat Politik für Menschen mit Behinderung bei uns einen ganz besonderen Stellenwert – im Konsens, parteiübergreifend und im Dialog mit Interessenvertretungen und der Wohlfahrtspflege.

Ich bin fest davon überzeugt: Inklusion kann und wird gelingen, nicht von heute auf morgen, aber Tag für Tag ein Stück auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle. Lassen Sie uns gemeinsam dafür arbeiten, dass der Weg dorthin so kurz wie möglich ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Kraft', written in a cursive style.

Hannelore Kraft,
Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorwort des Ministers für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Guntram Schneider.



Seit 2009 ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen auch in Deutschland geltendes Recht. Menschenrechte galten allerdings auch früher schon für alle Menschen – auch für Menschen mit Behinderungen. Viele von Ihnen werden sich deshalb fragen, welche Konsequenzen hat diese neue UN-Konvention?

Die Auseinandersetzung mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert zunächst einen Perspektivwechsel. Es geht nicht mehr in erster Linie darum, die Chancen zur individuellen Anpassung einzelner Menschen mit Beeinträchtigungen an die Anforderungen der sogenannten „Normalgesellschaft“ zu verbessern. Der mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundene Leitbildwechsel wirft vielmehr die Frage auf, welche Maßnahmen in unserer Gesellschaft getroffen werden müssen, damit Menschen mit und ohne Beeinträchtigung ohne große Anpassungsleistungen gleichberechtigt zusammenleben können.

Rund 15 Prozent der Einwohner unseres Bundeslandes haben eine anerkannte Behinderung. Manche haben sie von Geburt an, viele erwerben sie jedoch im Laufe des Lebens durch Krankheit oder Unfall. Klar ist: Behinderung geht alle an. Wir wollen diesen Menschen keinen Lebensweg vorzeichnen. Leitgedanke ist auch nicht die Orientierung am traditionellen Fürsorgeprinzip. Ziel der Politik der Landesregierung ist es vielmehr, Menschen mit Behinderungen Optionen und Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe und selbstbestimmten Lebensführung trotz Beeinträchtigung zu eröffnen.

Teilhabe stärken heißt: Niemandem Entscheidungen, die er selbst fällen kann, abnehmen. Vielmehr sollen Menschen mit Behinderungen ihre Rechte selbst aktiv geltend machen können und sich bei der Gestaltung

von Umwelt und Gesellschaft aktiv einbringen. Sie haben vielfältige Potenziale, die unsere Gesellschaft sehr bereichern können.

Der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ beschreibt die Maßnahmen der Landesregierung, mit denen sie den von der UN-Behindertenrechtskonvention vorgenommenen Perspektivwechsel von der Integration zur Inklusion in konkretes politisches Handeln einleiten will. Ziel ist die inklusive Gesellschaft, die schrittweise verwirklicht werden soll.

Auch wenn die Vertragsstaaten die Adressaten der UN-Behindertenrechtskonvention sind, wird die Verwirklichung von gleichberechtigter und wirksamer Teilhabe der Menschen mit Behinderungen nur gelingen, wenn wir dies als eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung begreifen. Dafür brauchen wir insbesondere eine neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns sowie die Institutionalisierung der Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an allen Fragen, die sie betreffen. Gemeinsam wollen wir Teilhabehemmnisse, -barrieren und -hindernisse in Recht und Gesetz identifizieren und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen zur Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten in unterschiedlichen Lebensbereichen und Lebensphasen umsetzen.

In diesem Sinne wünsche ich mir für den Aktionsplan, dass er bei Menschen mit und ohne Behinderungen in NRW Aufmerksamkeit erregt, dass er Impulse für neue Ideen und Diskussionen gibt, dass er Verständnis und Interesse vergrößert für die vielfältigen Beeinträchtigungen, mit denen viele Menschen, Nachbarn, Freunde und Fremde, tagtäglich leben. Vor allem aber wünsche ich mir, dass seine Umsetzung uns nach und nach zu einem NRW führt, das zu Recht „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ genannt werden kann.

A handwritten signature in black ink, reading "Guntram Schneider". The script is cursive and fluid.

Guntram Schneider,
Minister für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorwort der Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Sylvia Löhrmann.



„Eine Gesellschaft für alle“ lautet der Anspruch dieses Aktionsplans. Er soll sicherstellen, dass niemand, aus welchen Gründen auch immer, aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

Die Schule prägt den Zusammenhalt unserer Gesellschaft in besonderem Maß. In der Schulzeit kommen junge Menschen mit einer Vielzahl von Gleichaltrigen zusammen, die hinsichtlich Herkunft, Neigungen, Fähigkeiten etc. völlig unterschiedlich sind. Das gilt insbesondere für die Grundschulzeit, aber auch für die weiterführenden Schulen, die immer heterogener werden und zunehmend auf ein längeres gemeinsames Lernen setzen. Diese Gemeinsamkeit zu erleben ist Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche als Heranwachsende Verschiedenheit kennenlernen, akzeptieren und wertschätzen lernen.

Seit Jahrzehnten gilt in Deutschland – anders als in vielen Staaten dieser Welt –, dass junge Menschen mit Behinderungen nicht nur ein Recht auf Bildung haben, sondern dass auch für sie die Schulpflicht gilt. Zugleich sah unser Schulwesen traditionell vor, dass sie ihre Schulpflicht meist in Förderschulen (früher: Sonderschulen) erfüllen. Nicht, weil diese Kinder und Jugendlichen „ausgesondert“ werden sollten, sondern weil Land und Kommunen in diesen Förderschulen besondere personelle und sächliche Rahmenbedingungen bereitgestellt haben. Viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern empfanden in der Folge aber oft, dass sie eben nicht immer „dazu“ gehörten. Deshalb ist es gut, dass sich die Vertragsstaaten mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet haben, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten, in dem das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung der Regelfall wird.

Ganz neu ist dieser Auftrag für die Schulen in Nordrhein-Westfalen allerdings nicht. Denn seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts haben sich Eltern von Kindern mit Behinderungen zunehmend dafür eingesetzt, dass ihre Kinder gemeinsam mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen zur Schule gehen. Das wurde bereits 1995 gesetzlich verankert. Mehr und mehr Schulen haben sich seither auf den Weg gemacht, und der gemeinsame Unterricht hat deutlich zugenommen. Dies trägt dazu bei, den Anspruch des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle“ einzulösen. Mit einer Schulgesetznovelle und verschiedenen begleitenden Schritten, die von der Lehreraus- und Lehrerfortbildung bis hin zu Änderungen beim Dienstrecht reichen, werden Landtag und Landesregierung diesen Weiterentwicklungsprozess zu einem inklusiven Schulsystem weiter voranbringen.

Auch wenn mit dem Aktionsplan nun zentrale Handlungsfelder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schulen benannt sind, so werden konkrete Aussagen zu den finanziellen Rahmenbedingungen sowie zu den Details fachlicher Regelungen erst im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schulgesetznovelle möglich sein. Und da die Erwartungen der am Schulleben beteiligten Interessengruppen nicht nur hoch, sondern auch unterschiedlich sind, werden auch die Anforderungen, die die UN-Behindertenrechtskonvention an unsere Schulen stellt, nur Schritt für Schritt umzusetzen sein. Ich wünsche mir und uns, dass wir als Gesellschaft diesen Prozess, in dem Landtag und Landesregierung mit der Schulgesetznovelle einen wichtigen Schritt machen und auch einen wichtigen Beitrag für „eine Gesellschaft für alle“ leisten wollen, möglichst gemeinsam gehen können.

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and reads "Sylvia Löhrmann". The first name "Sylvia" is written in a larger, more prominent script, while "Löhrmann" is written in a smaller, more compact script to its right.

Sylvia Löhrmann,
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorwort des Landesbehindertenbeauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen, Norbert Killewald.



Los geht's – wir Menschen mit Behinderung sind dabei!

„Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ – dieser Titel des nordrhein-westfälischen Aktionsplanes weckt Erwartungen bei den Menschen mit Behinderungen in unserem Land. Eine große Verpflichtung für die neue Landesregierung.

Nun wissen wir Menschen mit Behinderung, welche Schritte die Landesregierung in den nächsten Jahren unternehmen will, um dem großen Ziel einer inklusiven Gesellschaft näher zu kommen.

Herausragend ist aus meiner Sicht, dass unsere Landesregierung, anders als die anderen Länder oder die Bundesregierung, eine Normprüfung durchgeführt hat und dies verstetigen will. Nur wer sein Handeln reflektiert und im Sinne einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe in Frage stellt, schafft die Grundlagen für Veränderungen. Diese Veränderungen brauchen wir, damit wir Menschen mit Behinderung künftig nicht mehr eingeschränkt werden, denn die UN-Konvention sagt deutlich: Wir sind nicht behindert – wir werden behindert!

Unter diesem Gesichtspunkt werden die Menschen mit Behinderung in NRW die Landesregierung und alle Verantwortlichen bei Veränderungen unterstützen. Jeder Schritt und jede der aufgezählten Maßnahmen zählt auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. Auf vieles wird schon lange gewartet. Als ein Beispiel möchte ich die geplante Veränderung der Landesbauordnung nennen. Die Absicht, die dort enthaltene Unterscheidung zwischen Nutzer und Besucher von öffentlichen Gebäuden aufzuheben, ist notwendig, da sie gegen das Prinzip der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe verstößt.

Fakt ist: Der Aktionsplan ist nur der erste Aufschlag auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft und die Arbeit fängt nun richtig an. Jetzt müssen wir gemeinsam die vorliegenden Vorschläge umsetzen, sei es z. B. im Rahmen von Vereinbarungen, Verordnungen oder Gesetzen. Dabei müssen die Menschen mit Behinderung in den Veränderungsprozess unabdingbar eingebunden werden. Ihre Mitwirkung ist Motor und Garant für eine erfolgreiche Umsetzung des jetzt vorliegenden Aktionsplanes.

A handwritten signature in black ink, reading "N. Killewald". The signature is written in a cursive, flowing style.

Norbert Killewald,
Landesbehindertenbeauftragter
des Landes NRW

Inhalt

Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention.	17
Behindertenpolitik in Nordrhein-Westfalen.	23
Zusammenarbeit von Regierung und Parlament.	27
Kostenauswirkungen auf die Kommunen.	29
Von der Integration zur Inklusion.	31
Landesinitiative nrw inklusiv.	33
I. Neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns.	37
I.1 Kampagne zur Bewusstseinsbildung.	39
I.2 Kreativ-Werkstatt.	40
I.3 Inklusionspreis der Landesregierung.	41
I.4 Zielerreichung durch Inklusionsvereinbarungen.	42
II. Beteiligung der Betroffenen.	43
II.1 Die Bedeutung der NRW-Dialoge.	44
II.2 Einrichtung eines Inklusionsbeirates.	45
III. Normprüfung und Normprüfungsverfahren.	49
III.1 Einbettung der UN-Behindertenrechtskonvention in die Deutsche Rechtsordnung.	50
III.2 Normprüfungsverfahren.	51
III.2.1 Grundlagen und Prüfmaßstäbe.	52
III.3 Normprüfung als dauerhafte Aufgabe.	56
IV. Aktionsfelder und Maßnahmen.	59
IV.1 Ergebnisse der Normprüfung.	59
IV.1.1 Änderungsbedarf im Bereich landesrechtlicher Regelungen.	59
IV.1.1.1 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW).	60
IV.1.1.1.1 Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW).	62

IV.1.1.1.2	Verordnung barrierefreier Dokumente (VBD NRW).	63
IV.1.1.1.3	Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (BITV NRW).	64
IV.1.1.2	Landesbauordnung (BauO NRW).	65
IV.1.1.3	Schulgesetz (SchulG NRW).	66
IV.1.1.4	Heilberufsgesetz (HeilBerG).	67
IV.1.1.5	Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG).	67
IV.1.1.6	Landespflegegesetz (PfG NRW).	68
IV.1.1.7	Diverse Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aus dem Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe.	69
IV.1.1.8	Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW).	70
IV.1.1.9	Kinderbildungsgesetz (KiBiz).	71
IV.1.1.10	Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJföG) (Drittes Ausführungsgesetz zum KJHG).	71
IV.1.1.11	Hochschulgesetz (HochschulG NRW).	72
IV.1.1.12	Wahlgesetze NRW – Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) – Landeswahlgesetz (LWahlG NRW).	72
IV.1.2	Bundesrechtliche Regelungen.	73
IV.1.2.1	Weiterentwicklung der verschiedenen Bücher des Sozialgesetzbuches, insbesondere hinsichtlich der Eingliederungshilfe und der Teilhabe am Arbeitsleben (SGB XII und SGB IX).	74
IV.1.2.2	Entwicklung eines eigenständigen Bundesleistungsrechts für Menschen mit Behinderungen.	75
IV.1.2.3	Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung – Schnittstellenproblematik des § 35 a SGB VIII und der Regelungen des SGB XII.	76
IV.1.2.4	Überarbeitung der Regelungen zur Pflegeversicherung SGB XI.	76
IV.1.2.5	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Weiterentwicklung des Betreuungsrechts.	77
IV.1.3	Umsetzung der Ergebnisse.	77
IV.1.4	Beteiligung der Betroffenenverbände.	78
IV.2	Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung.	78
IV.2.1	Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben.	79
IV.2.2	Das Persönliche Budget.	81
IV.2.3	Rechts- und Handlungsfähigkeit und Betreuungsrecht.	84
IV.3	Interessenvertretung und Teilhabe.	86
IV.3.1	Politische Teilhabe in den Kommunen.	87
IV.3.2	Zusammenarbeit kommunaler Behinderten- und Seniorenvertretungen.	88
IV.3.3	Gesellschaftliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen.	89
IV.4	Zugänglichkeit und Barrierefreiheit.	91
IV.4.1	Aufbau einer Informationsplattform über die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden.	92
IV.4.2	Bestandserhebung durch qualifizierte Freiwillige.	93
IV.4.3	Das „Signet Barrierefrei NRW“.	94
IV.4.4	Zugänglichkeit im grenzüberschreitenden Kontext.	95
IV.4.5	Die „Agentur Barrierefrei NRW“.	96

IV.4.6	Barrierefreier Wohnraum.	98
	Förderung barrierefreien Wohnraums im sozialen Wohnungsbau fortsetzen.	98
IV.4.7	Kooperation mit Angeboten der Wohnraumberatung.	99
IV.4.8	Zugänglichkeit von Gebäuden der Landesregierung.	100
IV.4.9	Mobilität und Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel.	101
IV.4.10	Infrastrukturverbesserung des ÖPNV.	101
IV.4.11	Barrierefreiheit im Straßenraum.	104
IV.4.12	Ergänzende Serviceketten.	105
IV. 5	Wohnen und unabhängige Lebensführung.	106
IV.5.1	Wohnraumförderung.	106
IV.5.2	Stärkung des selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens. Leistungsbilanz.	109
	Zukunftsperspektiven wohnortbezogener Unterstützung.	110
	Individuelle Hilfeplanung.	110
	Personenzentrierte Finanzierung.	110
	Örtliche Teilhabeplanung.	111
IV.6	Leben in der Familie.	113
IV.6.1	Elternassistenz und begleitete Elternschaft.	115
IV.7	Kinder und Jugendliche.	116
IV.7.1	Frühkindliche Bildung. Bestandsaufnahme/Ausgangssituation.	116
		117
IV.7.2	Früherkennung und Frühförderung.	119
IV.7.3	Teilhabe an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.	120
IV.8	Arbeit und Qualifizierung.	123
IV.8.1	Stärkung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Landesregierung.	125
IV.8.2	Gestaltung der Übergänge von der Schule in Ausbildung, Beruf und Studium.	126
IV.8.3	Regionale Vernetzungsstrukturen und ein allgemeines Übergangssystem.	129
IV.8.4	Steigerung der Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze.	131
IV.8.5	Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.	132
	Integrationsunternehmen.	132
	Unterstützte Beschäftigung.	133
IV.8.6	Stärkung von Konzepten der Teilnehmerorientierung bei den Angeboten zur beruflichen Rehabilitation in den Berufsförderungswerken.	134
IV.8.7	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.	136
IV.8.7.1	Rahmenzielvereinbarung als Instrument zur Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.	137
IV.8.8	Alternativen zur WfbM bei voller Erwerbsminderung.	138

IV.8.9	Projekte im Kontext mit der EU.	140
	EU-Projekte IdA – Integration durch Austausch in NRW.	140
IV.8.10	Querschnittsaufgabe: Weiterentwicklung gendergerechter Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Arbeitsleben.	141
IV.9	Alter und Behinderung.	143
IV.10	Gesundheit und Pflege.	146
IV.10.1	Gesundheit.	146
	Reduzierung der Zwangseinweisungen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW).	150
	Verbesserung der Situation von Menschen mit Contergan-Schäden.	153
IV.10.2	Pflege.	156
IV.10.2.1	„Pflege-Bausteine Quartier“.	157
IV.10.2.2	NRW-Charta für gewaltfreie Pflege.	157
IV.10.2.3	Pflegeberufe.	157
IV.11	Kultur und Sport.	161
IV.11.1	Kultur.	161
IV.11.1.1	Zugänglichkeit zu Kultureinrichtungen weiter verbessern – Bürgerschaftliches Engagement ermöglichen.	161
IV.11.2	Sport.	162
IV.11.2.1	Verstetigung der Förderung des Reha-Sports.	166
IV.12	Mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen.	167
IV.13	Sexuelle Identität und Selbstbestimmung.	170
IV.14	Behinderung und Migration.	173
	Biografisch bedingte Barrieren.	174
	Strukturelle Barrieren.	174
	Notwendige Maßnahmen.	175
IV.15	Beratungsstrukturen.	178
IV.15.1	Gemeinsame Servicestellen und ihre Kooperation mit anderen Beratungsangeboten.	178
IV.15.2	Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort – „Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen“.	180
IV.15.3	Projekt „Wir sehen weiter“.	181
IV.16	Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe.	181
IV.16.1	Gemeinsames Bürgerschaftliches Engagement stärken!	182
IV.16.2	Assistentinnen/Assistenten für taubblinde und höresehbehinderte Menschen.	183
IV.17	Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person.	184
IV.17.1	Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Geschlechterverhältnis.	184

IV.17.2	NRW-Charta für gewaltfreie Pflege.	185
IV.17.3	Hilfen für Opfer von Gewalttaten.	186
	Landschaftsverbände als zuverlässige Ansprechpartner für Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.	186
IV.17.3.1	Trauma-Ambulanzen als flächendeckendes Angebot in NRW aufgebaut.	187
IV.17.4	Überprüfung der Polizeilichen Kriminalstatistik.	188
IV.18	Medien und Kommunikation.	188
IV.18.1	Technologischen Fortschritt nutzen.	188
IV.18.2	Menschen mit Behinderungen in den Medien.	190
IV.18.3	Zugänglichkeit von Medien.	191
IV.18.4	Kommunikation zwischen gehörlosen und hörenden Menschen.	192
IV.19	Sozialraumentwicklung und örtliche Teilhabeplanung.	195
IV.20	Projekte in Wissenschaft und Forschung, Evaluation des Aktionsplanes.	198
IV.20.1	Statistik, Daten und Informationen.	200
IV.20.2	Datenbericht zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.	200
IV.21	Inklusion in Schule und Hochschule.	202
IV.21.1	Eckpunkte zur Inklusion in der Schule.	202
	A. Der Auftrag.	202
	B. Die Ausgangslage.	203
	C. Bisher getroffene Maßnahmen auf dem Weg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen.	204
	D. Pädagogische Grundlagen für inklusiven Unterricht.	205
IV.21.2	Inklusion in der Hochschule.	217

V. Die NRW-Dialogveranstaltungen. 221

V.1	Zugänglichkeit und Barrierefreiheit.	223
	Änderung der Bauordnung NRW (BauO NRW).	223
	Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW).	224
	Barrierefreier Wohnraum.	225
	Barrierefreier öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) bzw. Schienenpersonennahverkehr (SPNV).	225
V.2	Gleiche Anerkennung vor dem Recht.	227
	Betreuungsrecht in NRW.	229
V.3	Teilhabe behinderter Menschen mit Migrationshintergrund.	231
V.4	Inklusiver Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen (Teil 1).	233
	Beteiligung der Betroffenen an der Entwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/Nutzung des „Persönlichen Budgets“.	233

	Übergang Schule – Beruf, Ausbildung und Qualifizierung.	233
	Weiteres Verfahren in NRW.	234
V.5	Inklusiver Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen (Teil 2).	237
	Ausschreibungspflicht/Vergabeverfahren für Integrationsfachdienste.	237
	Vermittlung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit.	238
	Werkstätten für behinderte Menschen.	239
	Weiteres Verfahren in NRW.	239
V.6	Politische Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.	241
	1. Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen.	241
	2. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen auf kommunaler und auf Landesebene.	241
	3. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in politischen Parteien.	242
V.7	Entwicklung des inklusiven Sozialraums.	243
V.8	Gewalt und Behinderung, insbesondere gegen behinderte Frauen.	245
	Situation und Erfahrungen von Mädchen und Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind.	245
	Verschiedene rechtliche und sozialpolitische Handlungsmöglichkeiten bei Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen.	246
V.9	Behinderte Menschen in Hochschule, Wissenschaft und Forschung.	247
	1. Übergang von der Schule zur Hochschule: Situation und Verbesserungsvorschläge.	247
	2. Behinderung und Hochschulstudium.	248
	3. Situation von Studierenden mit Behinderungen und der Übergang von der Hochschule in den Beruf.	248
V.10	Selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung.	251
	1. Grundsätzliches Konzept zum selbstbestimmten Leben.	251
	2. Die Sicht der Landschaftsverbände – selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung.	252
	3. Anregungen über innovative Praxisbeispiele.	252
V.11	Behinderung und Alter.	255
	Alter und Behinderung – Zielgruppen, Lebenssituation, Handlungsfelder.	255
	Behinderung im Alter – ein Thema für die Seniorenvertretung in NRW.	255
	Alter und Behinderung als Herausforderung für die Kommune.	256
	Demenz und Behinderung im Alter.	256
Anhang.	(Abkürzungsverzeichnis).	257

Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention

Am 13. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (nachfolgend „UN-Behindertenrechtskonvention“) und das dazugehörige „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet. Dem Beschluss der Generalversammlung ist ein rund vierjähriger Beratungsprozess vorausgegangen.

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Anforderungen an die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen noch einmal deutlich gestiegen. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert alle Unterzeichnerstaaten auf,

„den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.

Damit wird die Politik für behinderte Menschen auf eine neue, auf den Menschenrechten fußende Grundlage gestellt.

Das Übereinkommen selbst enthält neben der Präambel insgesamt 50 Artikel. Kernbereich sind die Artikel 1 bis 30, die man in einen „Allgemeinen Teil“ und einen „Besonderen Teil“ untergliedern kann. Die Artikel 31 bis 50 enthalten außerdem Vorgaben für die Statistik und Datensammlung, die internationale Zusammenarbeit sowie für die Durchführung und Überwachung der Vorgaben des Übereinkommens.

Die Präambel ist rechtlich nicht verbindlich. Für das Verständnis und die Auslegung der einzelnen Artikel und den Geist und die Philosophie der UN-Behindertenrechtskonvention ist sie jedoch von elementarer Bedeutung.

Der „Allgemeine Teil“ (Artikel 1 bis 9) enthält Bestimmungen zum Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention, zu Definitionen und zu allgemeinen Prinzipien. Auch sie sind für ihre Auslegung und Anwendung unverzichtbar.

Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Art. 1 Abs. 2 UN-BRK).

Begriffe wie Kommunikation, Sprache, Diskriminierung aufgrund von Behinderung, angemessene Vorkehrungen sowie universelles Design finden sich in unterschiedlichen Artikeln wieder. Ihre Begriffsdefinitionen in Artikel 2 können zur Auslegung und zur Klärung von Verständnisfragen herangezogen werden.

Die Prinzipien, die die Philosophie des Übereinkommens zum Ausdruck bringen und den Interpretationsrahmen der einzelnen Bestimmungen abstecken, enthält Artikel 3. Hierzu gehören:

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde und seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seine Unabhängigkeit,
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- die Chancengleichheit,
- die Zugänglichkeit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung des Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Die Implementierungsklausel in Artikel 4 enthält die verpflichtende Vorgabe an die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern:

„Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind“ (Artikel 4 Abs. 2 UN-BRK).

In diesem Sinne werden die Vertragsstaaten u. a. verpflichtet,

- geeignete rechtliche Regelungen zu treffen,
- bereits bestehende rechtliche Regelungen ggf. anzupassen,
- in allen politischen Konzepten und Programmen den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu berücksichtigen, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen,
- die Forschung und Entwicklung von Dienstleistungen für Güter, Geräte und Einrichtungen in einem universellen Design und die Entwicklung neuer Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, zu fördern,
- die Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachkräften und anderen Beschäftigten im Hinblick auf die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern,
- Maßnahmen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel so zu treffen, dass nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte erreicht werden kann,
- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen sicherzustellen, indem mit den Verbänden enge Konsultationen geführt werden und sie aktiv einbezogen werden.

Bestimmungen zur Gleichberechtigung und zum Diskriminierungsschutz sind in Artikel 5 enthalten. Hierbei ist insbesondere das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ von Bedeutung. Angemessene Vorkehrungen müssen im einzelnen Bedarfsfall bereitgestellt werden, um Betroffenen den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe in allen Bereichen zu ermöglichen. Die Nichtgewährung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung dar. In diesem Zusammenhang bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (Art. 2 UN-BRK).

Die besondere Situation behinderter Frauen und Mädchen sowie behinderter Kinder findet ihren Niederschlag in den Artikeln 6 und 7.

Außerdem enthält der „Allgemeine Teil“ der UN-Behindertenrechtskonvention die Verpflichtung zur allgemeinen Bewusstseinsbildung (Artikel 8) sowie Bestimmungen zur Zugänglichkeit und Barrierefreiheit (Artikel 9).

Im „Besonderen Teil“ finden sich Bestimmungen zu Lebensphasen und Lebenssituationen wie Kindheit, Erziehung, Schule, Hochschule, Übergang Schule und Beruf, Arbeitsleben, Alter, Familie, Freizeit, Kultur, Sport, Wohnen, politische Partizipation, Medien und Kommunikation, selbstständige Lebensführung, Gesundheit sowie Pflege. Sie werden im Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderungen in folgenden Artikeln konkretisiert:

- Recht auf Leben,
- Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen,
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht,
- Zugang zur Justiz,
- Freiheit und Sicherheit der Person,
- Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
- Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch,
- Schutz der Unversehrtheit der Person,
- Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit,
- Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft,
- Persönliche Mobilität,
- Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Information,
- Achtung der Privatsphäre,
- Achtung der Wohnung und der Familie,
- Bildung,

- Gesundheit,
- Habilitation und Rehabilitation,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz,
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sowie
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

An der Vorbereitung der UN-Behindertenrechtskonvention waren bis zu 120 Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie Vertreterinnen und Vertreter von 469 Nichtregierungsorganisationen beteiligt. Insbesondere durch die starke Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen konnten die Erfahrungen, die Menschen mit Behinderungen weltweit gemacht haben, in die konkrete Ausgestaltung der UN-Behindertenrechtskonvention eingebracht werden.

Behindertenpolitik in Nordrhein-Westfalen.

In Nordrhein-Westfalen leben rund 2,6 Mio. Menschen, die nach den Bestimmungen des SGB IX als Menschen mit Behinderungen anerkannt sind. Bei einem Anteil von rund 15 Prozent an der Gesamtbevölkerung unseres Landes sind Menschen mit Behinderungen keine gesellschaftliche Randgruppe.

Zählt man diejenigen Menschen hinzu, die über die Statistiken nach dem SGB IX nicht erfasst werden, ist ihre Zahl deutlich höher zu veranschlagen.

Stand 31.12.2011	Gesamt Behinderte		davon Gesamt Schwerbehinderte (GdB mind. 50)	
	m	w	m	w
Altersklassen				
0 bis 3	2490	1908	2127	1719
4 bis 5	2624	1831	2251	1634
6 bis 14	19003	12655	15923	10426
15 bis 17	7972	5664	6417	4467
18 bis 24	23214	17533	18019	13508
25 bis 34	41736	32968	29798	22617
35 bis 44	76989	68176	42258	39164
45 bis 54	194753	159932	101344	81903
55 bis 59	140869	124557	77317	65232
60 bis 61	72979	66891	44331	39285
62 bis 64	107172	87025	66367	49893
65 bis 69	155619	114305	99518	64314
70 bis 74	188576	145080	129558	96012
75 bis 79	131456	135533	102668	105860
80 bis 84	91692	118675	79027	100801
85 bis 89	50272	99988	46922	90286
90 und älter	30960	81782	29724	77663
Gesamt	1338376	1274503	893569	864784
Summen	2612879		1758353	

Menschen mit Behinderungen sind keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich nach der Art und der Intensität ihrer Beeinträchtigung, im Hinblick auf ihr Alter sowie im Hinblick auf ihren Lebensverlauf und ihre Lebenslagen oftmals deutlich voneinander. Dazu gehören u. a.

- Menschen mit Einschränkungen in der Mobilität (meist körperlich Beeinträchtigte),
- Seh- und Hörbehinderte (sogenannte Sinnesbehinderte),
- seelisch und psychisch Beeinträchtigte,
- Menschen mit Lernschwierigkeiten (früher Lernbehinderte und geistig behinderte Menschen),
- Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigungen,
- Menschen, die von Geburt an behindert sind und
- solche, die ihre Behinderung im Lebensverlauf durch Krankheit oder Unfall erlitten haben.

Zwischen allen Erscheinungsformen gibt es Überschneidungen und Unterschiede in der Intensität der Beeinträchtigung. Die jeweiligen Betroffengruppen sind zahlenmäßig nicht gleichmäßig besetzt.

Adressat der in der UN-Behindertenrechtskonvention enthaltenen Anforderungen sind die Vertragsstaaten, d. h. die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. In Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention mit einem von Bundestag und Bundesrat ohne Einschränkungen beschlossenen Ratifizierungsgesetz bestätigt und anerkannt worden. Damit sind neben dem Bund auch die Länder die Verpflichtung zu ihrer Umsetzung eingegangen.

Die Politik des Landes NRW für und mit den Menschen mit Behinderungen ist auf Kontinuität und Nachhaltigkeit angelegt. Sie ist bereits in der Vergangenheit von einem breiten politischen Konsens über die parteipolitischen Grenzen hinweg getragen worden.

Dies wird auch daran deutlich, dass die behindertenpolitischen Programme „Mit gleichen Chancen leben“ und „Teilhabe für alle“ im letzten Jahrzehnt zwar von unterschiedlichen Landesregierungen konzipiert und umgesetzt, die damit verbundene Politik für Menschen mit Behinderungen und die Weiterentwicklung der fachlichen Standards jedoch meist im fraktionsübergreifenden Konsens getragen worden sind.

Für die Landesregierung ist die UN-Behindertenrechtskonvention der Maßstab für die Politik mit und für Menschen mit Behinderungen. Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Verbindung stehenden Herausforderungen sind enorm. Die Anforderungen sollen deshalb schrittweise bewältigt werden. Ziel ist die inklusive Gesellschaft. Mit dem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ vollzieht die Landesregierung den Einstieg in die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zusammenarbeit von Regierung und Parlament.

Die Landesregierung strebt bei der Umsetzung des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ auch zukünftig einen möglichst breiten politischen Konsens über die Fraktionsgrenzen der im Landtag vertretenen Parteien an.

Dieser Grundkonsens zwischen Regierung und Parlament in behindertenpolitischen Fragen ist auch zukünftig unverzichtbar. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein umfassendes Werk, das sich auf nahezu alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen bezieht. Bei der Umsetzung der in ihr enthaltenen Anforderungen hat die Arbeit des Parlaments deshalb auch eine herausgehobene Bedeutung, weil die Tragweite notwendiger parlamentarischer Entscheidungen das Ende von Legislaturperioden deutlich überschreitet. Außerdem trifft das Parlament sowohl im Hinblick auf die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel als auch bei der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen die notwendigen Entscheidungen.

Kostenauswirkungen auf die Kommunen.

Eine wichtige Frage, die insbesondere das Verhältnis von Land und Kommunen tangiert, ist die nach den möglichen Kostenauswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Hierzu ist aus Sicht des Landes grundsätzlich Folgendes festzustellen:

- Nach Artikel 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW und dem darauf basierenden Konnexitätsausführungsgesetz NRW muss bei der Übertragung neuer Aufgaben auf die Gemeinden bzw. bei der Veränderung der Aufgabenerfüllung durch das Land eine Aussage über die Kostenfolge getroffen und ggf. ein Belastungsausgleich durchgeführt werden.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt als menschenrechtliches Dokument zwar alle staatlichen Ebenen – auch die kommunalen – vor die Aufgabe, die Ziele der Konvention umzusetzen. Dennoch wurden durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Eingliederung in die nationale Rechtsordnung (Bundesgesetz) unmittelbar keine neuen Aufgaben auf die Gemeinden übertragen. Ebenso wenig geht mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention eine unmittelbare Veränderung bereits bestehender Aufgaben einher.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention normiert keine neuen, unmittelbar anzuwendenden Regeln. Sie normiert auch keine neuen Rechte bzw. Spezialrechte für behinderte Menschen. Sie erläutert vielmehr bereits bestehende Menschenrechte aus der Perspektive behinderter Menschen.
- Die Einhaltung der Menschenrechte, die Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung sind keine übertragbaren und übertragenen Aufgaben im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes. Sie sind Wertentscheidungen, die im deutschen Recht seit Langem fest verankert sind. Aus der Erläuterung bereits bestehender, seit Langem anerkannter Menschenrechte entstehen insofern keine neuen oder veränderten Aufgaben. Die aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Anforderungen sind als solche deshalb auch nicht konnexitätsrelevant.

Eine andere Bewertung könnte sich nur ergeben, wenn aufgrund von Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention eine Anpassung bzw. Veränderung des Landesrechts erfolgt. Werden landesrechtliche Regelungen verändert, die die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen betreffen, und wird dies zu finanziellen Belastungen führen, stellt sich die Frage nach

Kostenauswirkungen auf die Kommunen.

Konnexitätsfolgen. In solchen Fällen wird – wie bei jedem Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben – die Landesregierung die Frage prüfen, ob ein Kostenausgleich erfolgen muss.

Die Frage nach den Kosten Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention kann deshalb hier weder pauschal noch abschließend beantwortet werden. Voraussetzung ist das Vorliegen von konkreten Novellierungsvorschlägen für Landesgesetze und -verordnungen. Erst wenn konkret feststeht, in welcher Weise landesrechtliche Regelungen verändert werden, kann in jedem Einzelfall eine daraus gegebenenfalls resultierende Kostenfolge für die Kommunen bewertet werden.

Finanzierungsvorbehalt.

Über die konnexitätsrelevanten Fragestellungen hinaus stehen auch alle Maßnahmen des Aktionsplanes unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Von der Integration zur Inklusion.

Wie bereits eingangs dargestellt, gehören zu den Menschen mit Behinderungen nach Artikel 1, Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention diejenigen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Ausgehend von dieser Definition sind Menschen mit Beeinträchtigungen nicht von vornherein der Gruppe der Menschen mit Behinderungen zuzurechnen. Behinderung entsteht vielmehr dann, wenn keine angemessenen Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die aus der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und Barrieren in der physischen und sozialen Umwelt resultierenden Teilhabehindernisse ausgeglichen werden können.

Artikel 9 („Zugänglichkeit“) enthält deshalb die Aufforderung an die Vertragsstaaten, Vorkehrungen für die Beseitigung von Barrieren so zu treffen, dass die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen und Lebenslagen möglich ist. Die Forderung nach voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine umfassende. Sie bezieht sich auf alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter, ihrer sexuellen Identität, ihrer Herkunft, ihrem Lebensverlauf sowie auf alle Lebensbereiche und Lebenslagen. Sie hat ihren Ausgangspunkt in der jeweils individuellen Lebenssituation, die sie nicht aufteilt in Sparten und Segmente, sondern insgesamt, das heißt als nicht teilbar und inklusiv, wahrnimmt.

„Inklusion“ – in der englischen, sprachlich verbindlichen Fassung als „inclusion“ bezeichnet – wird in der amtlichen deutschen Übersetzung mit „Integration“ übersetzt. Integration verlangt eine Anpassungsleistung von Menschen an die in physischer und sozialer Hinsicht als „Normalität“ vorgegebenen „Umweltgegebenheiten“. Der mit der UN-Behindertenrechtskonvention vorgenommene Wechsel zur inklusiven Wahrnehmung der Lebens- und Erlebenswelt geht demgegenüber davon aus, dass die soziale und physische Umwelt so gestaltet wird, dass alle Menschen einer Gesellschaft – ob beeinträchtigt oder nicht – ohne besondere Anpassungsleistungen und ohne Diskriminierung in einem „inkluisiven Gemeinwesen“ zusammenleben können.

Dieser paradigmatische Wechsel vom „Integrations-“ zum „Inklusionsprinzip“ stellt die Adressaten der UN-Behindertenrechtskonvention vor große Herausforderungen.

Die Landesregierung ist sich diesen Herausforderungen und der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Sie wird ihr Ziel, die inklusive Gesellschaft, schrittweise und mit angemessenen Maßnahmen angehen. Hierzu werden alle Initiativen des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ in der Landesinitiative gebündelt. Die nachfolgenden Kapitel

■ **„Neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns“ (Kapitel I)**

■ **„Beteiligung der Betroffenen“ (Kapitel II) und**

■ **„Normprüfung und Normprüfungsverfahren“ (Kapitel III)**

sind unverrückbare Eckpfeiler dieser Landesinitiative, die über die gesamte Laufzeit des bis 2020 projizierten Aktionsplanes Gültigkeit haben werden.

Die Verwirklichung von Inklusion soll – gemäß den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention – schrittweise und unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel erfolgen. Dazu sind eine Vielzahl von Maßnahmen, Projekten und Initiativen von unterschiedlicher Intensität und Dauer erforderlich, die im Zeitverlauf an neue Herausforderungen und an die fachlichen Weiterentwicklungen angepasst werden müssen.

Unter der Überschrift **„Aktionsfelder und Maßnahmen“** werden deshalb in Kapitel IV – einschließlich des Bereichs Inklusion in Schule und Hochschule – alle Projekte und Initiativen, mit denen die Landesregierung die Weiterentwicklung der Möglichkeiten zur gleichberechtigten, umfassenden und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen mit Behinderungen fördern wird, zusammengefasst. Die Landesinitiative „nrw inklusiv“ bleibt damit offen für notwendige Ergänzungen und Anpassungen im Zeitverlauf bis 2020. Damit können fachliche Weiterentwicklungen oder noch nicht konturierte, aber notwendige Maßnahmen als Ergänzungen eingebracht werden. Der Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ ist und bleibt damit ein dynamisches und fortschreibungsfähiges Konzept, mit dem auf neue Anforderungen und Weiterentwicklungen im Zeitverlauf reagiert werden kann.

Kapitel V, **„Die NRW-Dialogveranstaltungen“**, enthält in zusammengefasster Form Themen und Inhalte von elf Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen und Verbände von Menschen mit Behinderungen. Dargestellt werden Themenschwerpunkte und Beratungsergebnisse. Die Darstellung der Veranstaltungen und ihrer Ergebnisse ist deshalb von Bedeutung, weil von diesen Veranstaltungen viele Impulse für die Struktur und den Inhalt dieses Aktionsplanes ausgegangen sind.

landesinitiative



Den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten ist Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 1, Satz 1 verlangt außerdem ausdrücklich, die Achtung vor der Würde von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Der Leitbildwechsel, den die UN-Behindertenrechtskonvention für die Politik mit sich bringt, ist deshalb gleichzeitig ein Perspektivwechsel von einer in der Vergangenheit oftmals an medizinischen Leitbildern orientierten Sichtweise auf Behinderung, hin zu einer menschenrechtlich geprägten Herangehensweise an die Politik mit und für Menschen mit Behinderungen.

Die neue Perspektive richtet den Blick zuerst auf die Barrieren und Hindernisse, die eine vollständige gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen verhindern. Gemeint sind nicht nur bauliche und topografische Hindernisse, sondern auch rechtliche Barrieren und auch Einstellungen und Barrieren in den Köpfen der Menschen in Politik, Verwaltung und Gesellschaft, die Menschen mit Behinderungen eine vollständige und umfassende Teilhabe verwehren.

Diese neue Perspektive fordert die Unterzeichnerstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention gleichzeitig auf, Barrieren zu beseitigen oder im ersten Schritt doch zumindest angemessene Vorkehrungen für ihre Bewältigung zu treffen. Das große Ziel ist das inklusive Gemeinwesen. Auf dem Weg dorthin ist Inklusion nicht als statischer Zustand zu begreifen, sondern als ein Prozess, der das Ziel verfolgt, allen Menschen gleichberechtigte und umfassende Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen. Das inklusiv organisierte Gemeinwesen ist eine Gesellschaft, in der

- Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Begabungen, Interessen, Neigungen, ethnischen Abstammungen, sexuellen Identitäten etc. zusammenleben;
- die Unterschiedlichkeit der Menschen nicht nur akzeptiert, sondern als Bereicherung der gesellschaftlichen Wirklichkeit geschätzt wird;
- die Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderungen nicht in Sparten und Segmente aufgeteilt wird, die Verwirklichung der gesellschaftlichen Teilhabe sich vielmehr auf alle Lebensbereiche und Lebensphasen der Menschen bezieht;
- alle gesellschaftlichen Bereiche für alle Menschen grundsätzlich zugänglich sind, unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht;

- die Ressourcen zielgerichtet, d. h. auch immer unter Berücksichtigung des Inklusionsprinzips eingesetzt werden;
- Schritte zur Überwindung der Sondereinrichtungen auf allen Ebenen eingeleitet und spezialisierte Angebote im Regelsystem verankert sind;
- die unterschiedlichen staatlichen Handlungsebenen zwar die primären Adressaten der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sind, aber Einvernehmen darüber besteht, dass die Verwirklichung des Inklusionsprinzips nur im konstruktiven Zusammenwirken aller Beteiligten in Politik, Staat und Gesellschaft gelingen kann und
- das Zusammenleben aller Menschen auch deshalb gelingt, weil Teilhabehindernisse und -barrieren für alle Menschen beseitigt sind,

Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen dieses Aktionsplanes sind in diesem Sinne inklusiv auszurichten, das heißt, sie beziehen sich auf den gesamten Lebenskontext aller Menschen.

- Das Leitbild der Inklusion fordert als ersten Schritt, die Hindernisse und Barrieren zu identifizieren.
- Im nächsten Schritt sind Ziele zu formulieren, auf denen dann wirksame Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen und Barrieren aufbauen können.

Da solche grundlegenden Veränderungen nicht durch politische Verordnungen oder Willensbekundungen erreichbar sind, hat sich die Landesregierung dafür entschieden, konkrete Schritte auf dem Weg zu diesem großen Ziel zu beschreiten. Vor allem strebt sie diese Veränderungen gemeinsam mit den Organisationen und Verbänden an, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene vertreten. Kooperation, Koordination und ressortübergreifendes Denken sind hierfür unerlässliche Voraussetzungen in Politik, Verwaltungen sowie bei Trägern von Kosten und Angeboten.

I. Neue Kultur inklusive Denkens und Handelns.

Das Bewusstsein für die Notwendigkeit und die Möglichkeiten eines inklusiven gesellschaftlichen Konzepts kann in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft nicht vorausgesetzt werden.

Hier – wie in der gesamten Gesellschaft – werden überzeugende Wandlungs- und Entwicklungsimpulse benötigt: Diese Impulse für eine neue Kultur inklusive Denkens und Handelns fördert die Landesregierung durch gezielte Maßnahmen, sowohl innerhalb der Landesregierung als auch in der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen und Verbänden auf Landesebene, mit der kommunalen Familie als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, mit den Rehabilitationsträgern und mit den Anbietern von Diensten und Einrichtungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege sowie anderen zivilgesellschaftlichen Vereinigungen.

Die Landeszentrale für politische Bildung unterstützt bewusstseinsbildende Aktivitäten zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Für die Vertragsstaaten sind sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen, die das inklusive Bewusstsein stärken, nach Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtend. Das Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die

Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Als konkrete Maßnahmen werden benannt

- die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit;
- die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck des Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte und
- die Stärkung von Kooperation, Koordination sowie ressortübergreifendem Denken in der Landesverwaltung und den Kommunen sowie bei den Trägern von Angeboten der Hilfen für Menschen mit Behinderungen.

Die Landesregierung unterstützt diese Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie gehen als Zielvorstellungen in ihre Landesinitiative und den darin enthaltenen Maßnahmen zur Stärkung einer neuen Kultur inklusiven Denkens und Handelns ein.

Ziel der damit verbundenen Projekte, Maßnahmen und Kampagnen ist es, Hindernisse und Barrieren im Denken, im Handeln und in den Einstellungen, d. h. „in Kopf und Bauch“ der Menschen, abzubauen. Nur wenn es gelingt, Inklusion im Bewusstsein der Menschen zu verankern, ist wirkliche Inklusion möglich.

In einem ersten Schritt werden gezielte Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auch in der Landesverwaltung und in den nachgeordneten Behörden notwendig sein. Ziel solcher Maßnahmen ist die Verinnerlichung des Inklusionsprinzips im Denken und Handeln sowie in den Einstellungen der verantwortlichen Menschen in der Politik, im Staat und in der Gesellschaft. Art. 4 Abs. 5 UN-Behindertenrechtskonvention verdeutlicht, dass die menschenrechtlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention für alle Teile eines Bundesstaates gelten. Deshalb muss inklusives Denken und Handeln sowohl auf der Bundes- und Landesebene als auch auf der kommunalen Ebene etabliert werden.

Die Gewinnung der Menschen für eine neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns ist unverzichtbar, um auf dem Weg in ein inklusives Gemeinwesen voranzukommen. Zu den elementaren Bausteinen einer „Neuen Kultur inklusiven Denkens und Handelns“ gehören folgende

Maßnahmen innerhalb der Landesregierung:

- Die Sensibilisierung und Qualifizierung ihrer Mitarbeiter/-innen für das Thema Inklusion geschieht im Rahmen der Ausbildung der Mitarbeiter/-innen für den gehobenen Dienst an der Fachhochschule für Verwaltung in Gelsenkirchen, im Rahmen des Vorbereitungsdiens-tes der Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes sowie durch die Inte-gration entsprechender Inhalte in das Angebot der Fort- und Weiter-bildungsinstitute der Ressorts der Landesregierung.
- In Zusammenarbeit mit der Fortbildungsakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales wird das Thema „Inklusion“ auch für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwal-tung in NRW zum integralen Bestandteil des Fortbildungsangebots.
- Die Arbeit der beim MAIS eingerichteten zentralen Anlaufstelle für Fragen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Focal-point) wird fortgesetzt.
- Die kontinuierliche Normprüfung bei zukünftigen Gesetzesvorhaben erfolgt – wie bei der Vorbereitung des Aktionsplanes erstmals prak-tiziert – in Abstimmung mit dem Focalpoint beim MAIS durch die je-weils zuständigen Ressorts.

I.1 Kampagne zur Bewusstseinsbildung.

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält Verpflichtungen zur Einleitung und dauerhaften Durchführung wirksamer Kampagnen zur Be-wusstseinsbildung in der Öffentlichkeit. Deren Ziel ist es

- „ ... die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
- eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern, (und)
- die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern“.

Die Landesregierung kommt diesen Verpflichtungen zur Bewusstseinsbil-dung nach und bündelt wirkungsvolle Maßnahmen im Rahmen der Lan-desinitiative unter der Überschrift „Neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns“.

Damit wird unterstrichen, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nur gelingen kann, wenn alle Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten. In diesem Rahmen wird zur Umsetzung der Landesinitiative eine mit allen zu beteiligenden Akteuren auf Landesebene abgestimmte und gemeinsame Vorgehensweise angestrebt.

I.2 Kreativ-Werkstatt.

Mit der Verwirklichung von Inklusion im Alltag verbinden viele Menschen persönlichen und gesellschaftlichen Fortschritt. Daneben gibt es nicht wenige, für die der Prozess der schrittweisen Realisierung des Inklusionsprinzips mit Unsicherheiten verbunden ist. Einige hegen sogar Vorbehalte. Um überzeugend für die Realisierung des Inklusionsprinzips in unserer Gesellschaft werben zu können, brauchen wir deshalb die Veröffentlichung gelungener Beispiele, das Suchen neuer Ideen und die Entwicklung kreativen Potenzials.

Das MAIS wird deshalb im Rahmen der Landesinitiative „NRW inklusiv“ gezielte Maßnahmen der Informations- und Überzeugungsarbeit für eine „Neue Kultur des inklusiven Denkens und Handelns“ unterstützen. Ziel ist es, die Aufmerksamkeit auf die positiven Wirkungen gemeinsamer Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderungen zu lenken und damit die Bereitschaft, sich auf den Inklusionsprozess einzulassen, zu stärken.

Gelungene Beispiele und neue Ideen sollen sich in erster Linie auf alltägliche Lebenssituationen beziehen und zwanglos in die gemeinsame Gestaltung von Bereichen wie Freizeit, Spiel, Sport, Kultur, Reisen, Medien, Kommunikation, Begegnung, Bildung, Quartier, Schule, Studium, Arbeit, Beruf, Politik usw. eingebracht werden können.

Das MAIS wird hierzu die Einrichtung einer Kreativ-Werkstatt zum Erfahrungsaustausch sowie zur Entwicklung von solchen Ideen und Projekten unterstützen, die Chancen für neue inklusive Begegnungs- und Erfahrungsräume für Menschen mit und ohne Behinderungen aller Generationen aufzeigen. Für die Kreativ-Werkstatt sollen Partner aus Kultureinrichtungen, Stiftungen, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen gewonnen werden.

Kreativ-Werkstatt im Rahmen der Kampagne zur Bewusstseinsbildung		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer Kreativ-Werkstatt zum Erfahrungsaustausch sowie zur Entwicklung von Ideen für Projekte und Maßnahmen, die Chancen für neue inklusive Begegnungs- und Erfahrungsräume für Menschen mit und ohne Behinderungen aller Generationen eröffnen. • Bestandteil der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit sind Fachveranstaltungen, Bürgerforen, Inklusionstouren, Presse-, Medien- und Internetforen, Veröffentlichungen, Dialogveranstaltungen, Plakate, ggf. Radio-, Kino- und Fernsehspots etc. • Unter Beachtung der Informationsbedürfnisse von Menschen mit Sinnesbehinderungen und von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung werden auch Vorkehrungen für die Zugänglichkeit dieser Personengruppen getroffen. 	FF MAIS, Stiftungen, Verbände, Wirtschaft etc.	Konzeptentwicklung 2. Halbjahr 2012

I.3 Inklusionspreis der Landesregierung.

Fortschritte auf dem Weg in das inklusive Gemeinwesen werden an der Realisierung des Anspruchs auf vollständige, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in unserer Gesellschaft zu messen sein. Projekte, Maßnahmen und Initiativen in Frühförderung, frühkindlicher Bildung, Schule, Ausbildung, Beschäftigung und Beruf, Kultur, Sport, Alter, Gesundheit, Pflege usw. von und mit Menschen mit Behinderungen können Vorbildfunktion für solche Fortschritte und Innovationen ausüben. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Herausbildung des Bewusstseins für inklusives Denken und Handeln.

„Die Landesregierung wird in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeirat* Projekte, Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung des innovativen Bewusstseins im Denken und Handeln auszeichnen.“ *siehe Kapitel II.2		
Konkrete Maßnahme	Ressortzuständigkeit	Zeitplan
Stiftung eines Inklusionspreises	MAIS in Kooperation mit dem Inklusionsbeirat	2013

I.4 Zielerreichung durch Inklusionsvereinbarungen.

Die Ressorts der Landesregierung und die im Inklusionsbeirat (siehe unter Kapitel II.2) des Landes vertretenen Organisationen, Verbände und Institutionen sollen bei der Umsetzung der Maßnahmen, Projekte und Initiativen des Aktionsplanes vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie sollen sich hierüber im Sinne von Zielvereinbarungen verständigen. Im Sinne der Qualitätssicherung sollen diese „Inklusionsvereinbarungen“ neben den Zielen auch die Rahmenbedingungen für die Zielerreichung beschreiben.

„Umsetzung des Aktionsplanes durch Inklusionsvereinbarungen“		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Abschluss von Inklusionsvereinbarungen als Instrument der Qualitätssicherung zwischen den jeweils zuständigen Ressorts und Organisationen, Institutionen und Verbänden aus dem Inklusionsbeirat	MAIS	Beginn 2012

II. Beteiligung der Betroffenen.

Die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe in einem inklusiven Gemeinwesen kann nur schrittweise realisiert werden. Schon in der Phase der Vorbereitung entsprechender Konzepte müssen alle Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Gesellschaft mit den Vereinen, Organisationen und Verbänden eng, vertrauensvoll und gleichberechtigt zusammenarbeiten, die als Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen tätig sind.

Artikel 4 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention enthält zur Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention folgende Vorgabe:

„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Die Landesregierung hat die Organisationen und Verbände, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen auf der Landesebene vertreten, frühzeitig an der Vorbereitung dieses Aktionsplanes beteiligt:

MAIS hat hierzu eine Reihe von Beratungen zu speziellen thematischen Schwerpunkten der UN-Behindertenrechtskonvention in sogenannten NRW-Dialogveranstaltungen durchgeführt. Die Ergebnisse der NRW-Dialogveranstaltungen sind in Kapitel V dieses Aktionsplanes zusammengefasst worden.

MGEPA hat in der Landesgesundheitskonferenz und im Landespflegeausschuss entsprechende Beratungen zu gesundheits- und pflegepolitischen Fragen erörtert.

MSW hat zur Entwicklung der Inklusion in Schule und Bildung die Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen im „Gesprächskreis Inklusion“ organisiert.

II.1 Die Bedeutung der NRW-Dialoge.

Die Vertragsstaaten – und damit auch die Bundesländer in Deutschland – sind verpflichtet, die Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aktiv einzubinden.

Dieser Verpflichtung zur aktiven Einbindung der Zivilgesellschaft ist die Landesregierung in einem systematischen „NRW-Dialogprozess“ nachgekommen.

In bisher elf Veranstaltungen hat das MAIS wichtige Themenfelder der UN-Behindertenrechtskonvention in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachressorts der Landesregierung sowie mit Vertretern der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene, der kommunalen Familie einschließlich der Landschaftsverbände, der Freien Wohlfahrtspflege, den Sozialverbänden sowie ausgewählten Expertinnen und Experten erörtert.

In Kapitel V werden die Anregungen und Ergebnisse der Dialogveranstaltungen, die vom MAIS durchgeführt wurden, zusammengefasst. Viele Anregungen aus den NRW-Dialogveranstaltungen sind insbesondere in den Maßnahmenteil des Aktionsplanes eingeflossen.

Aus dem Kreis der Teilnehmer/-innen wurde die Fortsetzung der Dialogveranstaltungen angeregt. Maßgeblich dafür war, dass jede Dialogveranstaltung durch die Beteiligung von Expertinnen und Experten zur Stärkung der fachlichen Kompetenz der Teilnehmer/-innen beigetragen hat. Sie fühlen sich damit in die Lage versetzt, Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern von Behörden und anderen Organisationen fachlich gestärkt auf Augenhöhe gegenüberzutreten.

Das MAIS beabsichtigt deshalb, auch zukünftig NRW-Dialogveranstaltungen durchzuführen. Sie stärken die fachliche Kompetenz der Betroffenenvertreter/-innen und machen die besonderen und vielfältigen Perspektiven der Menschen mit Behinderungen für die Vorbereitung von Konzepten und Maßnahmen nutzbar.

II.2 Einrichtung eines Inklusionsbeirates.

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt mit ihren Anforderungen für eine vollständige, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft eine enorme Herausforderung dar.

Auch wenn die Vertragsstaaten Adressat der UN-Behindertenrechtskonvention sind, ist die Vorbereitung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen von ihnen allein nicht zu bewältigen. Bei der Organisation des Prozesses zur schrittweisen Umsetzung der von Bundestag und Bundesrat ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention sind alle gesellschaftlichen Kräfte und insbesondere die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen aktiv zu beteiligen.

Die Landesregierung richtet deshalb einen Inklusionsbeirat ein. Der Inklusionsbeirat begleitet, unterstützt und beobachtet kritisch die schrittweise Umsetzung des Aktionsplanes des Landes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ und wirkt an der Nachhaltigkeit der beabsichtigten Entwicklungen mit. Damit setzt die Landesregierung auch die Anforderung aus Artikel 33 Abs. 3 UN-BRK um, nach der die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess zur Durchführung der UN-BRK einbezogen werden soll.

Die Landesregierung beruft in den Inklusionsbeirat:

- die Organisationen und Verbände, die die Interessen von Menschen mit Behinderung auf Landesebene vertreten,
- die Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene,
- den Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- die kommunalen Spitzenverbände,
- die Landschaftsverbände,
- die Rehabilitationsträger auf Landesebene,

II. Beteiligung der Betroffenen.

- die Vertretungen von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund auf Landesebene,
- die Vertreter der Kirchen auf Landesebene,
- die Vertreter von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände auf Landesebene,
- das Forum behinderter Juristinnen und Juristen und
- außerdem wird sie weitere Expertinnen und Experten in die Arbeit des Inklusionsbeirates einbeziehen.

Vorsitz und Geschäftsführung des Inklusionsbeirates liegen beim MAIS, das für die Politik mit und für Menschen mit Behinderungen federführend zuständig ist. Auch die anderen Ressorts der Landesregierung sind im Inklusionsbeirat vertreten.

Durch die Berufung der für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen beauftragten Person (Landesbehindertenbeauftragte/-r – LBB) in den Inklusionsbeirat ist deren/dessen kontinuierliche Beteiligung sowohl an der Umsetzung als auch an der Weiterentwicklung und Fortschreibung des Aktionsplanes dauerhaft sichergestellt.

Die Beteiligten arbeiten im Inklusionsbeirat gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammen. Die personelle Besetzung des Inklusionsbeirates soll auch entsprechend den Anforderungen an die Geschlechtergerechtigkeit gem. § 12 Landesgleichstellungsgesetz erfolgen.

Der Inklusionsbeirat gibt gegenüber der Landesregierung einvernehmlich Stellungnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen sowie zur Weiterentwicklung der im Aktionsplan der Landesregierung enthaltenen Maßnahmen ab. Er kann durch solche Stellungnahmen auch die Zusammenarbeit des Landes mit dem Bund unterstützen.

Zur Begleitung der Arbeit des Inklusionsbeirates werden durch die Ressorts in Abstimmung mit MAIS folgende Fachbeiräte eingerichtet:

- Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen des MAIS;
- Fachbeirat Bildung von Menschen mit Behinderungen des MSW;

- Fachbeirat Partizipation des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen und
- Fachbeirat Barrierefreiheit des MAIS.

Die Geschäftsführung für die Fachbeiräte liegt beim jeweiligen Ressort. Der Inklusionsbeirat kann die Einrichtung weiterer Fachbeiräte anregen. Die jeweils mitbetroffenen Ressorts der Landesregierung sind ebenfalls zur Mitarbeit in den Fachbeiräten verpflichtet.

Daneben können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, wenn kurzfristig Fragen der Umsetzung des Aktionsplanes oder der UN-Behindertenrechtskonvention zu bearbeiten sind.

Die Landesregierung begleitet, unterstützt und überwacht die Umsetzung ihres Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ sowie der weiteren Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Zusammenarbeit mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene sowie unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Verbände der Träger von Diensten und Einrichtungen auf Landesebene, dem Landesbehindertenbeauftragten und durch die Beteiligung weiterer Experten.

Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
Einrichtung des Inklusionsbeirates Nordrhein-Westfalen	FF MAIS	2012

III. Normprüfung und Normprüfungsverfahren.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 13. Dezember 2006 sowohl das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als auch das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen verabschiedet.

Die Unterzeichnung beider Verträge durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 30. März 2007. Auf internationaler Ebene trat die UN-Behindertenrechtskonvention am 3. Mai 2008, d. h. 30 Tage nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde, in Kraft.

Die Verabschiedung des Ratifizierungsgesetzes, d. h. des Vertrags- und Zustimmungsgesetzes zur UN-Behindertenrechtskonvention durch Bundestag und Bundesrat, erfolgte am 3. Dezember 2008. Die Ratifizierungsurkunde wurde am 24. Februar 2009 bei den Vereinten Nationen hinterlegt. Am 26. März 2009, 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei den Vereinten Nationen, ist die UN-Behindertenrechtskonvention als deutsches Recht in Kraft getreten.

III.1 Einbettung der UN-Behindertenrechtskonvention in die Deutsche Rechtsordnung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention – trotz der grundsätzlichen Möglichkeit, Vorbehalte geltend zu machen – ohne Einschränkungen unterzeichnet. Damit hat die UN-Behindertenrechtskonvention, d. h. das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll, ohne Einschränkung Wirkung erlangt. Sie hat in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

Die in den Vertragsnormen enthaltenen Regeln werden nicht nach den für die Auslegung des deutschen Rechts geltenden Grundsätzen ausgelegt. Sie sind vielmehr nach den Regeln zur völkerrechtlichen Vertragsauslegung zu behandeln: Ein völkerrechtlicher Vertrag ist gemäß Artikel 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

Bei Zweifeln über den Wortlaut der vertraglichen Bestimmungen ist auf die gem. Artikel 50 UN-Behindertenrechtskonvention offiziell anerkannten Sprachen zurückzugreifen. Die deutsche Sprache gehört nicht dazu. Die zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein vereinbarte deutsche Übersetzung ist deshalb nicht rechtsverbindlich. Es gibt sechs sprachlich verbindliche „Wortlaute“. Hierzu gehören die arabische, die chinesische, die englische, die französische, die russische und die spanische Fassung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Hinblick auf die Anwendung der UN-Behindertenrechtskonvention ist zu unterscheiden zwischen unmittelbar anwendbarem Recht und nicht unmittelbar anwendbarem Recht. Unmittelbar anwendbar ist eine Norm, wenn

- sie ein Recht bzw. eine Verpflichtung enthält,
- ihr Inhalt hinreichend klar und bestimmt ist und
- sie keines weiteren Umsetzungsaktes bedarf, z. B. in Form eines Gesetzes oder eines Verwaltungsaktes.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Unmittelbar anwendbar sind z. B. der Art. 5 (Verbot der Diskriminierung), der Art. 10 (Recht auf Leben) und der Art. 15 (Verbot der Folter). Diese Regelungen stellen kein neues Recht dar, sondern sind bereits seit Langem in der deutschen Rechtsordnung gewährleistet.

Die überwiegende Zahl der Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention ist an den Vertragsstaat adressiert und verpflichtet diesen dazu, zeitnah die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, in dem geeignete Maßnahmen getroffen werden (Gestaltungsauftrag und Rechtssetzungsauftrag). Sie stellen kein unmittelbar anwendbares Recht dar.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG) nicht einschlägig ist, soweit in der UN-Behindertenrechtskonvention Regelungsbereiche angesprochen werden, für die nach dem Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt. Dies gilt z. B. für den Bereich Schule.

In diesen Bereichen sind die Länder zwar verpflichtet, in angemessener Zeit ihr Landesrecht an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen. Die UN-Behindertenrechtskonvention als bundesrechtliche Regelung führt jedoch nicht dazu, dass bereits bestehendes Landesrecht unmittelbar unwirksam wird. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist, dass der Bund nach den Art. 70 ff. GG trotz der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention keine Gesetzgebungskompetenz in diesen Bereichen hat. Sie wäre aber Voraussetzung dafür, dass i. S. d. Art. 31 GG überhaupt eine Kollision zwischen Bundesrecht und Landesrecht vorliegt.

III.2 Normprüfungsverfahren.

Die Ministerien der Landesregierung Nordrhein-Westfalen haben im Rahmen ihrer jeweiligen Ressortverantwortung umfassend und systematisch geprüft, ob die Rechtsnormen mit den sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Anforderungen kompatibel sind.

In die Vorbereitung des Normprüfungsprozesses war die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte einbezogen. Für die Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Normprüfung gebührt der Monitoring-Stelle der ausdrückliche Dank der Landesregierung.

Gesetzliche Regelungen, die Menschenrechte betreffen, haben in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen bereits einen sehr hohen Entwicklungsstand. So hat die deutsche Gesetzgebung bereits vor längerer Zeit einen Paradigmenwechsel vollzogen. Danach werden Menschen mit Behinderungen nicht mehr als Objekte der staatlichen Fürsorge angesehen. In der Gesetzgebung setzte sich die Erkenntnis durch, dass Menschen mit Behinderungen Anspruch auf gleichberechtigte Behandlung durch alle staatlichen Stellen haben, dass sie die gleichen Rechte haben wie Menschen ohne Behinderungen und alle ihre Rechte auch selbst ausüben und einfordern können und sollen. 1994 wurde ins Grundgesetz das ausdrückliche Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung aufgenommen. Auch die Ausgestaltung des SGB IX verdeutlicht diesen Paradigmenwechsel.

Dennoch geht die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention als neueste Entwicklung in manchen Bereichen über die Regelungen der deutschen Gesetze hinaus. Trotz des hohen menschenrechtlichen Standards der deutschen Gesetze hat die Landesregierung sich daher entschlossen, alle landesrechtlichen Regelungen systematisch an der UN-Behindertenrechtskonvention zu messen. Ziel war es, diejenigen Regelungen zu identifizieren, die an die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden müssen.

Jedes Ministerium hat die Rechtsnormen seines Zuständigkeitsbereichs eigenverantwortlich geprüft. Das MAIS hat in seiner Funktion als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für Fragen zur UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der Landesregierung den Prozess der Normprüfung unterstützt und koordiniert. Für die Ergebnisse der Normprüfung sind die Ressorts jeweils selbst verantwortlich.

Geprüft wurden grundsätzlich nur landesrechtliche Normen, also Landesgesetze und Landesverordnungen. Einzelne Ressorts haben ihren Zuständigkeitsbereich berührende Artikel der Verfassung NRW sowie Regelungen einzelner Staatsverträge geprüft.

Über den eigentlichen Prüfauftrag hinaus wurden vereinzelt Verwaltungsvorschriften geprüft, die einen deutlichen Bezug zu Fragen des Behindertenrechts haben und gegenüber Einzelpersonen einer Rechtsnorm ähnlich wirken können, obwohl sie als Innenrechtssätze an sich lediglich verwaltungsintern gelten. Bundesrechtliche Regelungen wurden dann in den Prüfprozess einbezogen, wenn sie offensichtlich einen Bezug bzw. eine Auswirkung auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW haben.

Der für das **Landesrecht** ermittelte Änderungsbedarf ist im Unterkapitel IV.1.1 enthalten (**Änderungsbedarf im Bereich landesrechtlicher Regelungen**).

Die bundesrechtlich angestrebten Änderungen sind in Unterkapitel IV.1.2 enthalten (**Bundesrechtliche Regelungen**).

Unterkapitel IV.1.3 enthält Hinweise zur weiteren Vorgehensweise bei der Umsetzung der Normprüfungsergebnisse.

III.2.1 Grundlagen und Prüfmaßstäbe.

Allgemeine Grundlage für die umfassende Normprüfung ist Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben a) und b) UN-BRK. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- **alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung der in der UN-Behindertenrechtskonvention zusammengefassten Menschenrechte zu gewährleisten, sowie**
- **gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung solcher bestehender Gesetze zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.**

Darüber hinaus enthält die UN-Behindertenrechtskonvention an vielen weiteren Stellen die Verpflichtung, „**geeignete Maßnahmen**“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu treffen. Dies müssen nicht unbedingt gesetzgeberische Maßnahmen sein. Da jedoch in Deutschland Recht und Gesetz die Grundlage und der Rahmen für das staatliche Handeln sind, ist der Auftrag zur Überprüfung des Landesrechts auch aus den einzelnen Artikeln der UN-Behindertenrechtskonvention, also bezogen auf die Lebenssituationen, ableitbar.

Die Prüfung der landesrechtlichen Normen erfolgte unter drei Zielvorgaben:

- Ermittlung von Regelungen, die gegen die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention **verstoßen**,
- Ermittlung von Regelungen, die **verbessert** werden könnten, um die Ziele und Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention schneller und wirksamer zu erreichen und
- Ermittlung von etwaigen **Vollzugsdefiziten** bei Gesetzen und Verordnungen, die grundsätzlich mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar sind. Sofern bei einer Norm im Vollzug, also bei der Anwendung des Rechts, Umsetzungsdefizite festgestellt wurden, wird dieses Ergebnis nicht im Kapitel „Ergebnisse der Normprüfung“ dargestellt. Vielmehr werden die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Vollzugs im Maßnahmenteil bei dem jeweiligen Handlungsfeld erörtert.

Um eine einheitliche Handhabung und eine gleichartige systematische Vorgehensweise sicherzustellen, hat das MAIS für alle Ressorts ein gemeinsames Prüfraster erstellt. Grundlage war, dass die geltenden Rechtsnormen den Grundprinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen müssen. Als wichtigste Prinzipien für die Normprüfung wurden folgende Punkte zusammengestellt:

- Die zu prüfende Norm muss dem **umfassenden Behinderungsbegriff** der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Manche Gesetze beziehen sich nur auf bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, was nicht notwendigerweise einen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention darstellt. Es war jedoch in jedem

Fall zu prüfen, ob es gute Gründe dafür gibt, die jeweilige Regelung auf eine bestimmte Art von Behinderung zu fokussieren, oder ob die Norm inhaltlich auf weitere Arten von Behinderungen ausgeweitet werden sollte.

Die zu prüfende Norm darf **nicht diskriminierend** sein. Hier waren insbesondere solche Normen besonders aufmerksam zu prüfen, durch die Rechte von Menschen mit Behinderungen unmittelbar oder mittelbar eingeschränkt werden können. Um zu ermitteln, ob eine Regelung diskriminierenden Charakter hat, wurden folgende Überlegungen angestellt:

- Führt die Norm zu einer Einschränkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ***im Vergleich zu Menschen, die sich in der gleichen Lebenssituation befinden, aber keine Behinderungen haben?***
- Falls ja, sind diese Einschränkungen sachlich begründbar und – neben den Vorgaben des Grundgesetzes – ***auch aus der Perspektive der UN-Behindertenrechtskonvention*** angemessen?
- Hat die Rechtsnorm womöglich einen mittelbar diskriminierenden Charakter, indem sie eine ***unterschiedslose Gleichbehandlung*** von Menschen mit und ohne Behinderungen enthält?

Hierbei war zu beachten, dass nicht jede Einschränkung oder Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen automatisch eine Diskriminierung darstellt. Wenn aber erkennbar ist, dass eine gesetzliche Regelung Menschen wegen ihrer Beeinträchtigung benachteiligt und hierfür keine sachlichen und in menschenrechtlicher Hinsicht vertretbaren Gründe vorliegen, ist von einem diskriminierenden Charakter der Regelung auszugehen. Es versteht sich, dass die Prüfung dieses Punktes mit besonders großer Sorgfalt vorgenommen werden musste.

- In jeder Norm, die einen Bezug zu Menschen mit Behinderungen hat, müssen als grundlegendes Ziel die gleichberechtigte Teilhabe und der Genuss der Menschenrechte zu erkennen sein. Rechtssätze, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen normieren, orientieren sich i. d. R. an dieser Zielvorstellung. Aber auch bei sonstigen Gesetzen und Verordnungen war zu prüfen, ob sie im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels angepasst werden müssen.
- Jede geprüfte Norm soll, sofern sie einen Bezug zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ hat, die freie Selbstbestimmung und die Autonomie der Menschen mit Behinderungen fördern.
- Jede Norm musste auf ihre ***Wirksamkeit*** zur Erreichung der vorstehend genannten Ziele und Grundsätze hin überprüft werden.

Über diese grundlegenden Fragen hinaus waren bei der Prüfung jeder Norm folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Wie ist die derzeitige tatsächliche Situation der von der Norm betroffenen Menschen mit Behinderungen und welche Verbesserungsbedarfe sind hier erkennbar?
- Muss die Situation **sofort** durch eine Anpassung der Norm geändert werden, oder kann dies schrittweise erfolgen? (vgl. Artikel 4 Abs. 2 UN-BRK)
- Welche finanziellen Mittel zur Umsetzung der Änderungen stehen zur Verfügung bzw. können hierfür verfügbar gemacht werden?
- In welcher Weise wird die Partizipation der Betroffenen an der Änderung der Norm sichergestellt?

Die Prüfung jeder Norm sollte mit einer Bewertung zur Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention abschließen bzw. Empfehlungen für Änderungen vorschlagen.

Bei der Verwendung der UN-Behindertenrechtskonvention als Maßstab für die Normprüfung muss Folgendes beachtet werden:

- Die UN-Behindertenrechtskonvention muss selbst heute, drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten in Deutschland, noch immer als relativ „neu“ bezeichnet werden, weil es bisher keine bzw. nur sehr **wenige Kommentierungen** zur UN-Behindertenrechtskonvention gibt.
- Es liegen bislang auch nicht sehr viele **gerichtliche Entscheidungen** zur UN-Behindertenrechtskonvention vor. Eine gefestigte Rechtsprechung hat sich diesbezüglich noch nicht herausgebildet.

Im Zusammenhang mit der Klärung der Frage, ob das Landesrecht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar ist, ist es jedoch wichtig, den rechtlichen Gehalt und die Reichweite der Regelungen und Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu kennen. Bei der rechtlichen Einordnung der UN-Behindertenrechtskonvention stellt sich insbesondere die Frage, welche ihrer Regelungen **subjektive Rechte** für Menschen mit Behinderungen enthalten, also Rechte, die justiziabel (= gerichtlich einklagbar) sind, und welche Regelungen als Zielbestimmungen für die Staaten zu verstehen sind, die zwar erreicht werden müssen, die aber nicht vom betroffenen Bürger eingeklagt werden können.

Hierzu liegen bereits eine Reihe wissenschaftlicher Aufsätze in Fachzeitschriften und eine Fülle von Stellungnahmen und Positionspapieren der verschiedenen Interessenvertretungen vor, die jedoch bei der Ermittlung des rechtlichen Gehalts der UN-Behindertenrechtskonvention zum Teil

zu konträren Ergebnissen kommen. Spezielle Kommentierungen gibt es bislang kaum. Da es sich bei der UN-Behindertenrechtskonvention um ein völkerrechtliches Dokument handelt, können jedoch zur Auslegung einzelner Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention die „**Allgemeinen Bemerkungen**“ („general comments“) der Vereinten Nationen genutzt werden, die für die menschenrechtlichen „Vorläuferdokumente“ der UN-Behindertenrechtskonvention im Laufe der Jahre entwickelt wurden. Diese „Vorläuferdokumente“, auf denen die UN-Behindertenrechtskonvention basiert, sind insbesondere

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialpakt“),
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes („Kinderrechtskonvention“) und
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („Frauenrechtskonvention“).

Die Erarbeitung des rechtlichen Gehalts der UN-Behindertenrechtskonvention mit Hilfe der „general comments“ der Vereinten Nationen ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die noch keineswegs abgeschlossen ist.

Beim Zugang zu den „general comments“ und der Bewertung des rechtlichen Gehalts der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Landesregierung der Unterstützung der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte versichert. Die Menschenrechtsexperten der Monitoring-Stelle haben u. a. die Aufgabe, die Regierungen von Bund und Ländern bei der Umsetzung und der rechtlichen Auslegung der UN-Behindertenrechtskonvention zu beraten.

III.3 Normprüfung als dauerhafte Aufgabe.

Die Überprüfung der landesrechtlichen Normen wird für NRW eine dauerhafte Aufgabe bleiben. Die bisher vorgenommene Normprüfung ist lediglich ein erster Schritt. Die anspruchsvolle Aufgabe, die rechtlichen Regelungen stets aufs Neue zu prüfen und ggf. an das sich verändernde Verständnis von Behinderung und an die sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen, kann mit der Vorlage dieses Aktionsplanes noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. In Zukunft stellen sich für den Bereich der Normprüfung somit zwei Herausforderungen:

- Neue Gesetze und Verordnungen müssen bereits im Stadium ihrer Vorbereitung an den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention gemessen werden.
- Das sich im Zeitverlauf wegen sozialpolitischer und rechtswissenschaftlicher Fortschritte weiterentwickelnde Verständnis für die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention wird es erforderlich machen, dass die Landesregierung auch in Zukunft die Normen des Landesrechts weiteren Prüfungen unterzieht.

Die hier durchgeführte Normprüfung darf also keinesfalls dahin gehend missverstanden werden, dass denjenigen Normen, bei denen jetzt kein Änderungsbedarf festgestellt wurde, ihre Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention für immer „bescheinigt“ wurde.

Vielmehr wird die Landesregierung mit der **sukzessiven Fortführung der Normprüfung** gewährleisten, dass die UN-Behindertenrechtskonvention sich nachhaltig in den Gesetzen und Verordnungen des Landes NRW widerspiegelt.

Um für alle zukünftigen rechtlichen Anpassungen sicherzustellen, dass die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Planung und Fortentwicklung der rechtlichen Regelungen in NRW beachtet werden, wird die Landesregierung

- die Beteiligungsrechte der Menschen mit Behinderungen durch die sie vertretenden Organisationen auf Landesebene durch ihre Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat stärken und
- die Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention bei allen Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren prüfen. Näheres zum Verfahren könnte in der beabsichtigten Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes NRW (GGO) geregelt werden.

IV. Aktionsfelder und Maßnahmen.

IV.1 Ergebnisse der Normprüfung.

IV.1.1 Änderungsbedarf im Bereich landesrechtlicher Regelungen.

Die Landesregierung NRW hat bei folgenden landesrechtlichen Regelungen grundsätzlichen Änderungsbedarf festgestellt:

IV.1.1.1 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW).

Es wird geprüft, ob der Behinderungsbegriff des BGG NRW (§ 3 Abs. 1) an denjenigen der UN-BRK angepasst werden muss.

- Nach dem BGG NRW wird Behinderung als eine individuelle Eigenschaft der betroffenen Person angesehen. Daraus, dass die betroffene Person vom typischen Zustand abweicht, resultiert – je nach Schwere der Behinderung – eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe.
- Nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention hingegen liegt die Behinderung aber vielmehr in der Wechselwirkung von individueller Beeinträchtigung und Barrieren in der Umwelt, die Menschen an der vollen, gleichberechtigten und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe hindern können. In dem Maße, wie entsprechende Barrieren beseitigt und die Zugänglichkeit hergestellt werden kann, wird auch „Behinderung“ abgebaut.

Es wird geprüft, ob eine diesbezügliche Anpassung erforderlich ist.

Die Landesregierung geht davon aus, dass eine Änderung des Behinderungsbegriffs des BGG NRW keine unmittelbare Auswirkung auf die Behinderungsbegriffe anderer Gesetze oder Verordnungen hat.

Der Begriff der Benachteiligung (§ 3 Abs. 2 BGG NRW) soll überarbeitet werden.

Eine verbotene „Benachteiligung“ im Sinne des BGG NRW liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention macht demgegenüber deutlich, dass auch eine unterschiedslose Gleichbehandlung behinderter Menschen unmittelbar und mittelbar zu Beeinträchtigungen der gesellschaftlichen Teilhabe führen und eine Diskriminierung darstellen kann. Die **Versagung angemessener Vorkehrungen im Einzelfall** stellt nach der UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich eine Diskriminierung dar.

Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung des Benachteiligungsbegriffs des BGG NRW vorgesehen.

Anpassung der Vorschriften zur Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 7 BGG NRW) in Kooperation von MAIS, MBWSV und MGEPA

Bereits jetzt ist in § 4 BGG NRW ein alle Lebensbereiche betreffender, umfassender Begriff von Barrierefreiheit definiert.

Die Regelung des § 7 BGG NRW („Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr“) verweist auf bauordnungsrechtliche Vorschriften der Landesbauordnung. Diese sollen im Jahr 2012 novelliert werden.

Im BGG NRW soll deutlicher als bisher herausgestellt werden, dass Barrierefreiheit nicht nur in bauordnungsrechtlicher Hinsicht umgesetzt werden soll, sondern auch bei der sonstigen Gestaltung der Gebäude und Anlagen.

Die Regelung des § 5 zum Instrument der Zielvereinbarungen soll überarbeitet werden.

Es wird in Zusammenarbeit mit den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen geprüft, ob die Regelung zur Verhandlung über Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit ausreichend wirksam ist, um die von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte flächendeckende umfassende Barrierefreiheit in angemessener Zeit umsetzen zu können.

- **Anpassung der Ermächtigungsnormen des BGG NRW bzgl. der Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW, vgl. § 8 BGG NRW)**
- **der Verordnung über barrierefreie Dokumente (VBD NRW, vgl. § 9 BGG NRW)**
- Die KHV und die VBD sollen in ihren Anwendungsbereichen erweitert werden (Näheres siehe unten). Hierfür müssen zunächst die gesetzlichen Ermächtigungsnormen im BGG NRW verändert werden.

Zuständigkeit: MAIS

Zeitplan: 2012/2013

IV.1.1.1.1 Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW).

Anpassung des Anwendungsbereichs der KHV (§ 1 KHV)

- Derzeit ist ein Anspruch auf Kommunikationshilfen gegeben, wenn ein Mensch mit einer Hör- oder Sprachbehinderung „zur Wahrnehmung eigener Interessen“ als „Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens“ Kommunikationshilfen benötigt und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Problematisch ist die Verengung des Anwendungsbereichs auf die „Wahrnehmung eigener Interessen“ sowie auf die Beteiligteigenschaft beim Verwaltungsverfahren.
- Bei diesem scharf abgegrenzten Anwendungsbereich wird eine Reihe von Situationen, in denen Menschen mit Behinderungen wichtige Termine bei Behörden wahrnehmen, nicht berücksichtigt. Als Beispiel hierfür sei die Teilnahme an schulischen Elternabenden genannt, an denen gehörlose Eltern ohne Kommunikationshilfen bzw. -helfer nicht gleichberechtigt teilnehmen können. Bei solchen Situationen handelt es sich nicht um ein „Verwaltungsverfahren“ im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW). Gleichwohl ist ein Bezug zu öffentlich-rechtlichem Verwaltungshandeln gegeben. Daher ist geplant, aufgrund der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere wegen Artikel 21 a) und 29 b), den Anwendungsbereich der KHV neu zu fassen.
- Bislang erfasst die KHV ausdrücklich nur Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung. Es ist geplant, die KHV auch auf Menschen mit geistiger Beeinträchtigung auszuweiten. Denn auch für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung muss nach der UN-Behindertenrechtskonvention eine barrierefreie Kommunikation mit Behörden gewährleistet werden. Die übliche Verwaltungs- und Behördensprache stellt jedoch für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung häufig eine nicht zu unterschätzende Hürde dar. Daher soll durch Schaffung geeigneter Regelungen gewährleistet werden, dass Behörden beim Kontakt mit Menschen mit geistiger Beeinträchtigung die sogenannte „Leichte Sprache“ verwenden.

Die genaue Ausgestaltung der Änderungen der KHV wird ausführlich mit den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen erörtert.

Es ist geplant, die Vergütungsregelungen für Kommunikationshelfer und -helferinnen zu überarbeiten (§ 5 KHV NRW).

Die derzeitigen Regelungen der KHV zur Vergütung der Kommunikationshelfer und -helferinnen sind nicht mehr angemessen. In der Praxis orientiert sich die Vergütung ohnehin bereits vielfach nicht mehr an der KHV, sondern an den Regelungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG). Um sicherzustellen, dass Gebärdendolmetscher und Gebärdendolmetscherinnen bedarfsgerecht eingesetzt werden können, wird eine Anpassung der Vergütungsregelungen der KHV angestrebt.

Zuständigkeit: MAIS

Zeitplan: 2012/2013

Eine Änderung der KHV NRW kann erst im Anschluss an die Änderung des BGG NRW durchgeführt werden, da zunächst die Ermächtigungsnorm (§ 8 Abs. 2 BGG NRW) geändert werden muss.

IV.1.1.1.2 Verordnung barrierefreier Dokumente (VBD NRW).

Der Anwendungsbereich der VBD NRW soll erweitert werden.

- Wie bei der KHV sollen Schritte zur bedarfsgerechten Ausweitung des bisher engen Anwendungsbereichs („Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens“ und „bei Wahrnehmung eigener Interessen“) eingeleitet werden.
- Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung sollen in den Anwendungsbereich der VBD einbezogen werden. Für sie sollen behördliche Dokumente in „Leichter Sprache“ bereitgestellt werden. Durch die Verwendung barrierefreier bzw. möglichst barrierearmer Dokumente und Formblätter (z. B. behördliche Anträge) werden die Menschen mit geistiger/kognitiver Beeinträchtigung in ihrem selbstbestimmten Umgang mit Behörden gestärkt.

Die Regelung zur Bekanntgabe und Zustellung von behördlichen Dokumenten (§ 4 VBD) soll überarbeitet werden.

- Die Übermittlung und der Zugang behördlicher Dokumente können für den Adressaten oder die Adressatin Fristen auslösen (insbesondere Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels). Es soll gewährleistet sein, dass diese Fristen erst dann beginnen, wenn der Adressat bzw. die Adressatin das Schriftstück tatsächlich wahrnehmen kann (z. B. ein blinder Adressat oder eine blinde Adressatin erhält einen Bescheid in elektronischer Form statt in Papierform), oder dass er bzw. sie dessen Inhalt verstehen kann (Menschen mit geistiger Beeinträchtigung erhalten einen Bescheid in „Leichter Sprache“).
- Daher ist geplant, § 4 VBD NRW zu überarbeiten. Dies wird im Zusammenhang mit anderen rechtlichen Regelungen – vor allem hinsichtlich der Einführung des sogenannten e-governments¹ – erfolgen.

Zuständigkeit: MAIS

Zeitplan: 2012/2013

Die Änderung der VBD NRW kann erst im Anschluss an die Änderung des BGG NRW durchgeführt werden, da zunächst die Ermächtigungsnorm zum Erlass der Verordnung angepasst werden muss.

¹ Elektronische Verwaltungsprozesse für die öffentliche Verwaltung.

IV.1.1.1.3 Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (BITV NRW).

Die BITV soll deutlicher als bisher auf alle Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden, was insbesondere auch Menschen mit geistiger Behinderung einschließt.

Die Verwendung der „Leichten Sprache“ soll verstärkt Eingang finden bei den Internet- und Intranetangeboten, die in den Anwendungsbereich der BITV NRW fallen.

Nach Durchführung der Normprüfung in NRW ist mittlerweile die BITV 2.0 des Bundes erschienen. Auf die Anhänge dieser Bundesverordnung nimmt auch die BITV NRW Bezug. Das MAIS hat daher einen Prüfauftrag an die Experten der „Agentur Barrierefrei NRW“ vergeben, ob die Änderungen der BITV des Bundes auch Anpassungen bei der BITV NRW erforderlich machen. Dies schließt auch die Frage nach etwaigen Umsetzungsfristen für barrierefreie IT-Angebote des Landes ein. Die Ergebnisse der Prüfung werden im Sommer 2012 erwartet. Die Anpassung der BITV NRW soll aus einem Guss erfolgen und sowohl die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention als auch die konkreten Neuerungen der BITV 2.0 des Bundes berücksichtigen.

Zuständigkeit: MAIS

Zeitplan: 2012/2013

IV.1.1.2 Landesbauordnung (BauO NRW).

Die Regelungen zur Barrierefreiheit in der BauO NRW werden überarbeitet.

§ 55 BauO NRW, der für die Barrierefreiheit bei öffentlichen Bauwerken die zentrale Norm darstellt, und § 49 BauO NRW, der die Barrierefreiheit in Wohngebäuden regelt, sollen umfassend überarbeitet werden. Dabei sollen dem Landtag insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen werden:

- Die bisher in § 55 angelegte Unterscheidung zwischen der „Benutzung“ und dem „Besuchen“ eines öffentlichen Gebäudes wird aufgehoben. Das hat z. B. für Schulgebäude zur Folge, dass Schulgebäude (Regelschulen) nicht mehr nur in den Bereichen barrierefrei gestaltet werden müssen, die dem allgemeinen Besucherverkehr offenstehen (z. B. die Flure zur Aula oder zum Lehrerzimmer), sondern in allen Bereichen (z. B. auch in Klassenräumen oder Umkleideräumen).
- Der bisherige § 55 Abs. 4, der besonders stark die Barrierefreiheit im Hinblick auf mobilitätseingeschränkte Personen in den Vordergrund rückte, soll entfallen.
- § 55 Abs. 6, der Ausnahmen vom Gebot der Barrierefreiheit enthält, soll entfallen. An seiner Stelle soll eine Härtefallregelung geschaffen werden, um bei Bauvorhaben im Bestand die Anforderungen dann ggf. zu relativieren, wenn sie wirtschaftlich unzumutbar wären. Der genaue Inhalt einer solchen Regelung bleibt dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.
- Die in § 49 Abs. 2 genannten Ausnahmen vom Gebot des barrierefreien Bauens sollen neu geregelt werden.
- Es wird noch geprüft, inwieweit eine ausdrückliche Pflicht zum Nachweis der Barrierefreiheit des Bauvorhabens im Baugenehmigungsverfahren normiert wird.

Zuständigkeit: MBWSV

Zeitplan: Das Gesetzgebungsverfahren soll im Herbst 2012 eingeleitet werden.

IV.1.1.3 Schulgesetz (SchulG NRW).

Um dem Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auf inklusive Bildung gerecht werden zu können, soll das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen überarbeitet und weiterentwickelt werden.

- Die UN-BRK vom 13.12.2006 ist aufgrund der Ratifizierung im Jahr 2009 für Bund, Länder und Gemeinden völkerrechtlich verbindlich. Es obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz für das Schulwesen, die in Artikel 24 UN-BRK enthaltenen vertraglichen Bestimmungen zur inklusiven Bildung in Landesrecht zu transformieren. Hierzu hat sich der Landtag in seinem Beschluss „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ vom 1.12.2010 (LT-Drs. 15/680) ausdrücklich bekannt.
- Nordrhein-Westfalen kann mit diesem Reformvorhaben an eine langjährige Tradition gemeinsamen Lernens anknüpfen. Bereits mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24.04.1995 (GV. NRW. S. 376) hat der Landesgesetzgeber die Gleichwertigkeit der Förderorte dadurch zum Ausdruck gebracht, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung ihre Schulpflicht entweder durch den Besuch einer allgemeinen Schule oder durch den Besuch einer (damals noch sogenannten) Sonderschule erfüllen können. Im Schulgesetz des Landes vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) bringen die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 9 und 20 Absatz 1 die Gleichwertigkeit der Förderorte „allgemeine Schule“ einerseits und „Förderschule“ andererseits zum Ausdruck, wobei die Einrichtung von gemeinsamem Unterricht ausdrücklich die Zustimmung des Schulträgers voraussetzt.
- Gegenüber der bisherigen Rechtslage soll das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall werden. Die Eltern sollen nicht länger die Teilnahme ihres Kindes am gemeinsamen Lernen eigens beantragen müssen. Die Schulaufsicht soll in Abstimmung mit dem Schulträger allgemeine Schulen benennen, die hierfür personell und sächlich ausgestattet sind.

Hinweis:

Die Novellierung des Schulgesetzes wird durch Änderungen weiterer Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen begleitet werden.

Zuständigkeit: MSW

Zeitplan: Angestrebtes Datum des Inkrafttretens ist der 1.08.2013.

IV.1.1.4 Heilberufsgesetz (HeilBerG).

<p>Die Kammern nach dem HeilBerG (z. B. Ärztekammer, Apothekenkammer) sollen bei ihrer Aufgabenerfüllung auch verstärkt die Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.</p>
<p>Dies soll in Zukunft ausdrücklich im HeilBerG geregelt werden (§ 6 Abs. 5 Satz 1 HeilBerG).</p>
<p>Bei der Einrichtung von Praxen und Apotheken sollen die Belange der Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 32 Satz 2 Nr. 6 HeilBerG soll daher schärfer formuliert werden. Es soll gewährleistet werden, dass die Berufsordnungen ihre Kammerangehörigen (also Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen usw.) verpflichten, die Belange der Menschen mit Behinderungen bei der Einrichtung einer Apotheke oder Praxis zu berücksichtigen.</p>
<p>Zuständigkeit: MGEPA</p>
<p>Zeitplan: Beginn voraussichtlich 2013 (Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens)</p>

IV.1.1.5 Nichtrauchererschutzgesetz (NiSchG).

<p>Menschen mit Behinderungen haben auch als Raucherinnen und Raucher Anspruch auf Teilhabe an kulturellem Leben und an Freizeitgestaltung nach ihrem individuellen Interesse.</p>
<p>Daher soll § 3 Absatz 2 Nichtrauchererschutzgesetz dahin gehend angepasst werden, dass die Raucherräume barrierefrei zugänglich sein müssen.</p>
<p>Zuständigkeit: MGEPA</p>
<p>Zeitplan: 1. März 2013</p>

IV.1.1.6 Landespflegegesetz (PfG NRW).

Um eine zukunftsfeste und bedarfsgerechte Versorgungs- und Pflegeinfrastruktur gewährleisten zu können, soll das Landespflegegesetz einschließlich der hierauf beruhenden Verordnungen überarbeitet und weiterentwickelt werden.

- Seit dem Frühjahr 2011 finden hierzu breit und offen angelegte Fachgespräche mit Gruppen, Verbänden und mit Organisationen statt – u. a. auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Interessen von Menschen mit Behinderung, der Kreise und kreisfreien Städte und der kommunalen Spitzenverbände. In diesen Fachgesprächen werden unter verschiedenen Schwerpunktthemen Sachverhalte, Veränderungsoptionen und -potenziale sowie Wirkungsmechanismen und konkrete Folgenabschätzungen näher beleuchtet.
- Pflege soll noch konsequenter vom Menschen her gedacht werden und die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sollen als Prüfmaßstab für ein inklusives Pflegeangebot in jedem Arbeitsschritt mitgedacht und mitbeachtet werden.
- Ziel ist die Gewährleistung allgemein verfügbarer und passgenauer Hilfen, die ein selbstbestimmtes Leben für alle im Wohn- und Lebensquartier, einschließlich der Menschen mit einem intensiven Unterstützungsbedarf, ermöglichen, unterschiedliche Wohn- und Pflegearrangements berücksichtigen und zugleich eine unabhängige, kompetente und für alle Ratsuchenden erreichbare Beratung vorsehen.
- **Die Stärkung der Instrumente kommunaler Planung** wird ebenso in den Beratungen aufgegriffen wie die Fragen der **Gestaltung von Zusammenarbeit und Partizipation** auf allen Ebenen.

Hinweis: Das Landespflegegesetz basiert wesentlich auf bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere auf dem SGB XI. Der im SGB XI definierte Pflegebedürftigkeitsbegriff befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die Novellierung des Landespflegegesetzes wird die Ergebnisse dieser Entwicklungen auf Bundesebene zu beachten haben.

Zuständigkeit: MGEPA

Zeitplan: 2011–2012

IV.1.1.7 Diverse Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aus dem Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe.

- **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und Familienpfleger**
- **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.)**
- **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.Kontr.)**
- **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/ Assistentinnen (APO-SMA)**
- **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung (APRO-APH)**
- **Verordnung zur Durchführung des Berufsamerkennungsverfahrens und zur Regelung der Verwaltungszusammenarbeit nach der Richtlinie 2005/36/EG und für Drittstaatenangehörige (Berufsamerkennungsdurchführungsverordnung – BerufsamDVO NRW)**
- **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten (GesKrPflamAPrV)**
- **Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (WBVO-Pflege-NRW)**
- **Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft (WeiVHygPfl)**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sollen die Belange von Prüflingen mit einer Beeinträchtigung besser berücksichtigen.

Beim Prüfungsverfahren soll jeweils eine Regelung aufgenommen werden (analog § 8 Abs. 4 Altenpflegegesetz), dass die besonderen Belange von Prüflingen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

Zuständigkeit: MGEPA, MAIS

Zeitplan: Beginn/Ende 2011/Anfang 2012 und dann fortlaufend

Vgl. hierzu die unter Kap. IV.10 genannten Maßnahmen: **Stärkere Berücksichtigung der UN-BRK in den Weiter- und Fortbildungs- sowie Berufsordnungen der Heilberufskammern NRW in Bezug auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen.**

IV.1.1.8 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW).

Das WTG wird unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG („AG 17“) derzeit umfassend überprüft.

Aus Ergebnissen der Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen

- Geltungsbereich/Einrichtungstypen
- Personelle Anforderungen
- Wohnqualität/Teilhabe/Mitwirkung/Wunsch- und Wahlrecht
- Prüfungsverfahren/Qualitätssicherung/Transparenz
- Prüfungsinhalte/-ergebnisse/Transparenz

werden seit Ende 2011 die Änderungsvorschläge geprüft.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Überprüfung ist insbesondere die Frage, inwieweit die im WTG für alle Einrichtungen geregelten Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen bezogen auf Angebote für Menschen mit Behinderungen angemessen sind. Dies gilt in besonderer Weise im Hinblick auf kleinräumige Wohn- und Betreuungsformen, die Menschen mit Behinderungen die Chance zu einem teilhabeorientierten und selbstbestimmten Leben bieten.

Gegenstand der Evaluation wird zudem die Überprüfung der Vorschriften über Mitwirkung und Mitbestimmung auf Barrierefreiheit im Besonderen, insbesondere bei Kommunikationsmitteln, sein. Dies soll im Rahmen vom MGEPA geförderter Veranstaltungen zur Schulung von Beiräten, Beratungsgremien etc. durch die Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten (BIVA e. V.) erfolgen. Erste Schulungen haben bereits stattgefunden.

Zuständigkeit: MGEPA in Verbindung mit MAIS

Zeitplan: Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) zu Beginn des Jahres 2013; Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-DVO) im Anschluss daran

IV.1.1.9 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Das KiBiz wird einer Grundrevision unterzogen, die in zwei Stufen vorgenommen wird. Bei den geplanten Änderungen wird die Förderung von Kindern mit Behinderung berücksichtigt.

Erstes KiBiz-Änderungsgesetz 2011

Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz wurden auch zwei immer wieder geforderte Verbesserungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen realisiert:

- Bisher gab es für unter dreijährige Kinder mit Behinderung bei einem Betreuungsumfang von 45 Stunden in der Gruppenform II keine höheren Kindpauschalen als für Kinder ohne Behinderung. Für diese Fallgruppe wird die Kindpauschale zusätzlich um 2.000 Euro erhöht.
- Künftig beteiligt sich das Land an den erhöhten Pauschalen in jedem Fall einer festgestellten Behinderung unabhängig davon, ob dieser Platz schon vor dem Kindergartenjahr angemeldet war. Die erhöhte Pauschale wird ab Feststellung der Behinderung gezahlt und fällt nicht unter den 10-Prozent-Korridor, in dem Abweichungen von den Anmeldungen finanziell nicht ausgeglichen werden.
- Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz wurde außerdem die Regelung in § 8 Satz 1 KiBiz geändert. Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die bisherige Formulierung „nach Möglichkeit“ wurde gestrichen.

Neues Gesetz für frühkindliche Bildung

Auch in der 2. Stufe der KiBiz-Revision werden die Belange von Kindern mit Behinderungen eine wichtige Rolle spielen.

Zuständigkeit: MFKJKS

**Zeitplan: 1. Änderungsgesetz: In Kraft getreten zum 1. August 2011
2. Neues Gesetz für frühkindliche Bildung: geplant bis 2014**

IV.1.1.10 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJföG) (Drittes Ausführungsgesetz zum KJHG).

Noch stärkere Betonung des Zugangs für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe

Hierzu soll ggf. § 3 Absatz 2 Satz 2 KJföG angepasst werden.

Zuständigkeit: MFKJKS

Zeitplan: bis 2015

IV.1.1.11 Hochschulgesetz (HochschulG NRW).

Benennung von Beauftragten für Studierende mit Behinderungen

Im Rahmen der anstehenden Hochschulgesetz-Novellierung wird auch die Thematik „Benennung von Beauftragten für Studierende mit Behinderungen“ im Dialog mit den Betroffenenverbänden erörtert. Etwaiger gesetzlicher Änderungsbedarf kann dann in die Novellierung des HochschulG einfließen.

Zuständigkeit: MIWF

Zeitplan: Ab Ende 2011

IV.1.1.12 Wahlgesetze NRW – Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) – Landeswahlgesetz (LWahlG NRW).

Die Wahlgesetze in NRW sollen gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht durch unzugängliche Wahlunterlagen an der Ausübung ihres Rechts auf politische Partizipation gehindert werden.

- Die Landesregierung wird sicherstellen, dass bei den Kommunalwahlen für blinde und sehbehinderte Personen der barrierefreie Zugang zu den Wahlunterlagen und zur Wahl weiter erleichtert wird. Daher wird die Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat „Partizipation von Menschen mit Behinderungen“ des Inklusionsbeirates prüfen, ob über die bereits bestehenden Regelungen hinaus noch weitere Vorkehrungen innerhalb des Kommunalwahlrechts getroffen werden können.
- Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales, wird dem Arbeitskreis I der Innenministerkonferenz die Frage zur Beratung vorlegen, ob der generelle Ausschluss vom Wahlrecht bei Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (vgl. § 13 Nr. 2 BWG, § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG, § 2 Nr. 1 LWahlG, § 8 Nr. 1 KWahlG), mit Art. 29 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar sein könnte.

Zuständigkeit: MIK

Zeitplan: im Laufe der Legislaturperiode

Diese Auflistung stellt lediglich die **Zusammenfassung** der aus Sicht der Landesregierung **aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention** änderungsbedürftigen Regelungen dar. Auf eine konkrete Ausformulierung der Änderungen wurde bewusst verzichtet, da im weiteren Prozess die Betroffenenverbände einbezogen werden. Hierbei ist auch nicht ausgeschlossen, dass im Laufe der jeweiligen Gesetzgebungs- bzw. Verordnungsgebungsverfahren – insbesondere nach Erörterung mit den Betroffenenorganisationen – noch zusätzliche Anpassungen vorgenommen werden.

Bei denjenigen landesrechtlichen Regelungen, die in dieser Auflistung nicht enthalten sind, hat das jeweils zuständige Ressort keinen Änderungsbedarf aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention festgestellt.

IV.1.2 Bundesrechtliche Regelungen.

In der folgenden Tabelle sind bundesrechtliche Regelungen mit Berührungspunkten zur Behindertenpolitik des Landes NRW aufgeführt, bei denen

- die Landesregierung Anpassungsbedarf sieht
- bzw. bei denen NRW in Länder-Arbeitsgemeinschaften oder Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften die aktuellen Entwicklungen beratend mitgestaltet.

IV.1.2.1 Weiterentwicklung der verschiedenen Bücher des Sozialgesetzbuches, insbesondere hinsichtlich der Eingliederungshilfe und der Teilhabe am Arbeitsleben (SGB XII und SGB IX).

NRW begleitet den Prozess der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Teilhabe am Arbeitsleben durch Mitarbeit in einer Bund-Länder-AG (seit 2007) und setzt sich für folgende grundsätzliche Reformansätze ein:

Die Eingliederungshilfe soll in Zukunft die individuellen Bedarfe und das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigen. Kernelemente des Reformprozesses sind dabei:

- die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung
 - die Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems
 - die Förderung der inklusiven Sozialraumgestaltung.
- Zukünftig soll sich die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderungen nicht mehr an einer bestimmten Wohnform orientieren. Die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen soll entfallen.
 - Das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Recht auf freie Wahl des Wohnortes und der Lebensform muss für alle Menschen mit Behinderungen gelten, unabhängig vom Alter und Hilfebedarf. Damit die Vorgaben entsprechend Artikel 19 der UN-BRK („Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“) umgesetzt werden können, setzt sich das Land NRW daher im Rahmen der Bund-Länder-AG zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für eine ersatzlose **Streichung des Kostenvorbehalts** beim Vorrang ambulanter Leistungen (§ 13 SGB XII) ein. Hinsichtlich des Wunsch- und Wahlrechts (§ 9 SGB XII) wird darüber hinaus eine Regelung angestrebt, die das Selbstbestimmungsrecht des Leistungsberechtigten in besonderer Weise achtet, aber vor dem Hintergrund steuerfinanzierter Leistungen und eines offenen Leistungskatalogs in der Sozialhilfe auch das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt.
 - Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben für voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen:
 - der bisher an die WfbM gekoppelte Rechtsanspruch soll sich in Zukunft auf die Leistung beziehen.
 - Zudem sollen die einzelnen drei Leistungsbereiche (Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich) auch bei verschiedenen Anbietern bzw. auch als untergliederte Teilmodule wahrgenommen werden können.
 - die Werkstätten für behinderte Menschen sollen aufrechterhalten und verpflichtet bleiben, alle Leistungsbereiche inklusive aller erforderlichen Module anzubieten, um den Rechtsanspruch gewährleisten zu können.

NRW begleitet den Prozess der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Teilhabe am Arbeitsleben durch Mitarbeit in einer Bund-Länder-AG (seit 2007) und setzt sich für folgende grundsätzliche Reformansätze ein:

Auf Initiative des Landes NRW wurde von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) ausdrücklich festgestellt, **„dass es nicht Ziel des Reformvorhabens ist, Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige einzuschränken, zu ihrem Nachteil zu kürzen oder wegfallen zu lassen“**. MAIS ist aktiv an diesen Beratungen beteiligt und wird darauf achten, dass die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Anforderungen berücksichtigt werden.

Zuständigkeit: MAIS

Zeitplan: Die Bundesregierung will noch in dieser Legislaturperiode die Reform der Eingliederungshilfe abschließen. Im Jahr 2012 soll ein Referentenentwurf vorgelegt werden.

IV.1.2.2 Entwicklung eines eigenständigen Bundesleistungsrechts für Menschen mit Behinderungen.

NRW setzt sich auf Bundesebene für einen Reformprozess ein, der im Ergebnis die Schaffung eines eigenständigen Bundesleistungsrechts für Menschen mit Behinderung ermöglichen soll.

Bislang sind Forderungen und Bemühungen von unterschiedlichen Akteuren zu einer eingehenden inhaltlichen Diskussion über ein eigenständiges Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen an der grundsätzlichen Verweigerungshaltung der Bundesregierung gescheitert, so zuletzt im Rahmen der Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Reform der Eingliederungshilfe. Hintergrund ist offensichtlich, dass die Bundesregierung damit die Diskussion über den Einstieg in eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Menschen mit Behinderungen vermeiden will. Die Landesregierung NRW wird sich auch weiterhin auf Bundesebene für die Schaffung eines eigenständigen Leistungsrechts zur Sicherung der Inklusion der Menschen mit Behinderungen einsetzen, das den Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde legt. Dabei wird auch die Forderung nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für Leistungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen eine Rolle spielen. In einem Bundesleistungsgesetz sollen die Teilhabeleistungen in einem eigenständigen Gesetz zusammengefasst und die Eingliederungshilfe als ausschließlich kommunale finanzierte „Fürsorgeleistung“ aus der Sozialhilfe herausgelöst werden. Die Landesregierung wird zur Umsetzung dieser Ziele eine Bundesratsinitiative ergreifen.

Zuständigkeit: MAIS

Zeitplan: Ausarbeitung einer Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Schaffung eines Bundesleistungsrechts für Menschen mit Behinderung ab 2012

IV.1.2.3 Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung – Schnittstellenproblematik des § 35 a SGB VIII und der Regelungen des SGB XII.

- **Analyse der Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB XII für den Bereich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen**
- **Suche nach Lösungen für Schnittstellenproblematiken, um eine optimale Unterstützung und Hilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu erreichen**

MAIS und MFKJKS sind zur Erörterung der Probleme an einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) beteiligt.

Zuständigkeit: MAIS, MFKJKS und MSW

Zeitplan: fortlaufend

IV.1.2.4 Überarbeitung der Regelungen zur Pflegeversicherung SGB XI.

Der Pflegebedürftigkeitsbegriff soll überarbeitet werden.

Das Land wird sich im Rahmen der Pflegereform dafür einsetzen, dass das „Trägerübergreifende Persönliche Budget“ nach § 17 SGB IX ohne Einschränkungen (z. B. Geldleistung statt Gutscheinen, Zulassung von ambulanten Sachleistungen auch bei nicht zugelassenen Pflegediensten und -einrichtungen) auch auf das „Persönliche Budget“ in der Pflege ausgeweitet wird.

NRW begleitet das Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Pflege auf Bundesebene.

In der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) haben die Länder einen Beschluss zur Weiterentwicklung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs gefasst. Auf Länderebene ruht derzeit die Arbeit an der Weiterentwicklung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs, bis der Bund seinerseits einen Vorschlag zum Pflegebedürftigkeitsbegriff präsentiert.

Zuständigkeit: MAIS, MGEPA

Zeitplan: seit 2011

IV.1.2.5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Weiterentwicklung des Betreuungsrechts.

Die rechtliche Betreuung i.S.d. §§ 1896 ff. BGB stellt ein Instrument dar, mit dem Menschen, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können, eine Unterstützung in Form eines rechtlichen Stellvertreters erhalten können.

JM war an einer interdisziplinären Bund-Länder-Arbeitsgruppe beteiligt, die sich mit der Weiterentwicklung des Betreuungswesens befasst hat und die ihren Abschlussbericht nunmehr vorgelegt hat.

Dort wurden insbesondere folgende Punkte diskutiert:

- Notwendigkeit einer Strukturreform
- Stärkung der Betreuungsbehörden
- Obligatorischer Sozialbericht vor der Bestellung eines Betreuers
- Verbesserung der Netzwerkarbeit

Zuständigkeit: JM

Zeitplan: Abschlussbericht der AG liegt vor; Inhalt und Zeitplan der Weiterentwicklung des Betreuungsrechts sind noch nicht absehbar.

IV.1.3 Umsetzung der Ergebnisse.

Die erkannten rechtlichen Änderungsbedarfe sind im Hinblick auf Art, Umfang und Kostenauswirkungen der Änderungen sehr unterschiedlich. Einige Gesetze können durch geringfügige Änderungen und Ergänzungen an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden. Andere hingegen erfordern umfangreiche und vielschichtige Änderungen, die z. T. auch im Zusammenhang bzw. in Abhängigkeit von anderen gesetzlichen Änderungen auf Landes- und Bundesebene vorzunehmen sind.

Die Landesregierung wird bei der Umsetzung des rechtlichen Änderungsbedarfs folgendermaßen vorgehen:

- Gesetzesänderungen werden einzeln eingebracht.
- Die Anpassung von Rechtsverordnungen, bei denen ohne Neufassung der gesetzlichen Ermächtigungsnorm Änderungen vorgenommen werden können, wird nach der Vorlage des Aktionsplanes begonnen und dann im jeweils vorgesehenen Zeitrahmen fortgesetzt.

- Die Anpassung derjenigen Rechtsverordnungen, die eine Änderung der gesetzlichen Ermächtigungsnorm voraussetzen, wird in der üblichen Weise mit bzw. nach Änderung des ermächtigenden Gesetzes vorgenommen.
- Der in diesem Bericht auf S. 18 formulierte Finanzierungsvorbehalt ist zu beachten.

Bei der Umsetzung der erkannten Änderungsbedarfe wird nicht allein die Landesregierung gefordert sein. Sofern formell-gesetzliche Regelungen abzuändern sind, muss an dieser Stelle auch auf die **besondere Verantwortung des Landesparlaments bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** hingewiesen werden. Die von der Landesregierung durchgeführte Normprüfung stellt insoweit lediglich den Ausgangspunkt für die weiteren Gesetzgebungsverfahren dar.

IV.1.4 Beteiligung der Betroffenenverbände.

Bei allen rechtlichen Anpassungen wird selbstverständlich die Beteiligung der Betroffenenverbände sichergestellt. Diese werden sich einerseits im Rahmen der üblichen Anhörungen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren einbringen können. Bei der Entwicklung der Gesetzesvorlagen werden außerdem die Ergebnisse der NRW-Dialoge herangezogen.

Vor allem aber werden der **Inklusionsbeirat und die Fachbeiräte** wichtige Foren zur Meinungsbildung bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sein.

Die Dialogorientierung der Landesregierung hat sich bereits bei der Vorbereitung des Aktionsplanes bewährt und wird deshalb auch bei seiner Umsetzung in Nordrhein-Westfalen einen hohen Stellenwert haben.

IV.2 Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung.

Die allgemeinen Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 3 stellen die Vertragsstaaten und ihre Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Gesellschaft bei ihrer Verwirklichung bereits vor außerordentliche Herausforderungen.

Für die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sind die Artikel 19 und 23 von zentraler Bedeutung – auch wenn der Begriff der Selbstbestimmung in der UN-Behindertenrechtskonvention nicht ausdrücklich verwendet wird.

- In Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen an, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen, die den Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft erleichtern.
- Artikel 23 verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete und wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Gleichberechtigung behinderter Menschen in den Fragen zu ergreifen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft betreffen.

Durch das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen, das Sozialgesetzbuch IX und das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes sind für die selbstbestimmte Gestaltung des Lebens- und des Arbeitsalltags von Menschen mit Behinderungen bereits erhebliche Verbesserungen erreicht worden.

Sollen die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention – insbesondere in Artikel 19 und 23 – erfüllt werden, sind auf dem Weg in das inklusive Gemeinwesen dennoch weitere Entwicklungen voranzubringen.

IV.2.1 Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben.

In Nordrhein-Westfalen hat in den letzten drei Jahrzehnten die „Selbstbestimmt-Leben-Bewegung“ durch Beharrlichkeit und hohes Engagement entscheidende Impulse für die Verbesserung nicht nur der Rechtsstellung behinderter Menschen gegeben. Ebenso wichtige Fortschritte hat auch ihr Einsatz für eigene Konzepte erbracht, die die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen stärken und die Dienste und Einrichtungen weiterentwickeln, in denen Menschen mit Behinderungen leben.

Um die Bewusstseinsentwicklung für das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in Politik und Gesellschaft voranzubringen, fördert die Landesregierung „Kompetenzzentren für Selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen“.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>Die Landesregierung hat begonnen, durch die modellartige Förderung von bisher zwei „Regionalen Kompetenzzentren“ selbstbestimmte Lebensformen von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Die Kompetenzzentren übernehmen als Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung; • Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen gegenüber Land, Kommunen, Kostenträgern sowie Trägern der Angebote der Behindertenhilfe; • Qualifizierung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vereine, Organisationen und Verbände; • Aufbau von regionalen Anlaufstellen für die Information und Beratung über selbstbestimmte Lebensformen behinderter Menschen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger; • Unterstützung des Ausbaues der von Kostenträgern unabhängigen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung von Peer Counseling sowie unter Berücksichtigung spezifischer Problemlagen behinderter Migrantinnen und Migranten mit Behinderung, • Einzelfallberatung von Menschen mit Behinderungen in Konflikten mit Kostenträgern und Anbietern über selbstbestimmte Lebensformen nach dem Prinzip des Peer Counseling und Peer Support; • Stärkung der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets; • Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung im Inklusionsbeirat des Landes NRW; <p>Die Zahl der Kompetenzzentren in NRW soll perspektivisch erhöht werden.</p>	MAIS	Beginn war viertes Quartal 2011, danach fortlaufend

IV.2.2 Das Persönliche Budget.

Mit dem „Persönlichen Budget“ können Menschen mit Behinderungen ihren Lebensalltag eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt gestalten und als Expertinnen/Experten in eigener Sache selbst entscheiden, welche Hilfe sie wann, wie, durch wen und zu welchem Preis in Anspruch nehmen. An die Stelle einer Sachleistung treten beim „Persönlichen Budget“ Geldleistung oder Gutscheine. Damit können Aufwendungen bezahlt werden, die zur Deckung des persönlichen Hilfebedarfs notwendig sind. Diese Leistungsform wurde mit dem SGB IX eingeführt.

Die Praxis zeigt aber, dass das „Persönliche Budget“ in Nordrhein-Westfalen nach wie vor wenig nachgefragt wird. Einige Ursachen hierfür sind:

- Viele Betroffene scheuen den damit für sie verbundenen höheren Aufwand und die wirtschaftliche Verantwortung: Verhandlung mit Leistungserbringern, selbstständiger Abschluss von Verträgen, eigenverantwortliche Organisation der Leistungserbringung.
- Die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen sind nicht auf eine zielführende Information über die Möglichkeiten des „Persönlichen Budgets“ ausgerichtet.
- Manche Betreuer/-innen und Familien trauen den Betroffenen den Umgang mit dem „Persönlichen Budget“ nicht zu.
- Die Kooperation der Rehabilitationsträger untereinander sowie die Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden zum „Persönlichen Budget“ ist landesweit noch zu wenig ausgeprägt.
- Ein Teil der Verwaltung „arbeitet“ bevorzugt mit dem herkömmlichen System oder bemängelt den höheren Verwaltungsaufwand mit dem „Persönlichen Budget“. Dies weist auf mangelnde Organisationsroutine hin.

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben ergeben sich noch zusätzliche Hindernisse für die Nutzung des „Persönlichen Budgets“. Obwohl Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen grundsätzlich budgetfähig sind, wurden und werden sie bisher im Vergleich zu anderen budgetfähigen Leistungen nur in ganz geringem Umfang beantragt. Gründe dafür sind:

Bisher wurden voll erwerbsunfähigen Menschen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen eines „Persönlichen Budgets“ grundsätzlich nur in Anbindung an eine Werkstatt für behinderte Menschen zur Verfügung gestellt. Das Bundessozialgericht hat nunmehr in einem Urteil klargestellt, dass eine Förderung auch außerhalb einer Werkstatt erfolgen kann. Dieses Urteil eröffnet die Option, das „Persönliche Budget“ auch außerhalb

einer WfbM nutzbar zu machen und die selbstbestimmte Teilhabe von voll erwerbsunfähigen Menschen zu stärken.

- Erst seit März 2011 stehen mit der Auswertung der zwei Bundesmodellprojekte „Werkstattbudget“ und „An die Arbeit mit persönlichem Budget“ künftig nutzbare Kriterien und Motivationsstrategien zur Verfügung, wie die Werkstatteleistung in budgetfähige Module/Teilleistungen unterteilt werden kann. Sie stand bisher nur als Pauschalangebot zur Verfügung. Die budgetfähige Modularisierung legt auch fest, welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für voll erwerbsunfähige Menschen mit Behinderungen nur bei anerkannten Leistungsanbietern – bisher nur Werkstätten für behinderte Menschen – genutzt werden können und welche bei externen Anbietern eingekauft werden dürfen.
- Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, wie in Zukunft die rentenrechtliche Absicherung bei voll erwerbsunfähigen Menschen außerhalb der WfbM ausgestaltet werden soll.
- Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, das „Persönliche Budget“ zu stärken, Umsetzungsdefizite in der Praxis offenzulegen und aufzulösen und gesetzliche Lücken zu schließen. Das Land wird daher seine Möglichkeiten nutzen, um den Grundgedanken des „Persönlichen Budgets“ auf eine breite öffentliche Basis zu stellen, für seine Akzeptanz zu werben, für eine engere Abstimmung der Rehabilitationsträger zu sorgen, Ängste zu nehmen und im Ergebnis die Nutzungsquote des „Persönlichen Budgets“ zu erhöhen.

Die Landesregierung wird die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (PB) gem. § 17 SGB IX stärken und hierzu in der laufenden Legislaturperiode folgende Maßnahmen ergreifen:		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, welche Regelungen die Inanspruchnahme des „Persönlichen Budgets“ hemmen. • Die Landesregierung will mit den Rehabilitationsträgern und den Behindertenverbänden in einem Diskussionsprozess die Möglichkeiten zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen zum „Persönlichen Budget“ erörtern. • Die Landesregierung will mit den Rehabilitationsträgern in einen Dialog eintreten, um gemeinsam geeignete Unterstützungsinstrumente (z. B. Checkliste, Handbuch) zu entwickeln, die einer effizienten administrativen Umsetzung des „Persönlichen Budgets“ dienlich sein können und die Beschäftigten der Rehabilitationsträger in ihrer Beratungsarbeit unterstützen. 	<p>MAIS, MIWF, MGEPA, Reha-Träger, Vertreter der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene</p>	<p>Beginn 2012</p>

Die Landesregierung wird die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (PB) gem. § 17 SGB IX stärken und hierzu in der laufenden Legislaturperiode folgende Maßnahmen ergreifen:

Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Zur umfassenden Information über Chancen, Risiken, Nutzen und Steuerungspotenziale des „Persönlichen Budgets“ werden Veranstaltungen und Informationskampagnen durchgeführt. • Die Landesregierung will mit den Rehabilitationsträgern in einen Dialog eintreten, um gemeinsam die Möglichkeiten der Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten der Rehabilitationsträger zu erörtern, die dem Ziel dienen, das Wissen der Beschäftigten über Chancen und Potenziale des „Persönlichen Budgets“ auf eine breitere Basis zu stellen. • Förderung der Potenziale von Peer-Counseling-Angeboten bei der Beratung von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme des „Persönlichen Budgets“. • Das Land wird sich dafür einsetzen, die Nutzung des „Persönlichen Budgets“ für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben zu erhöhen und sowohl die Leistungsanbieter und Träger als auch die Leistungsberechtigten zu unterstützen. • Das Land wird den Dialog mit den beteiligten Kostenträgern (Landschaftsverbände, BA und andere Reha-Träger) suchen, um die weitere Modularisierung des PB und seine Inanspruchnahme auch ohne Anbindung an eine WfbM, wie sie im Urteil des Bundessozialgerichts angesprochen wird, voranzutreiben. • Das Land wird sich entsprechend auch im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe für dieses Ziel und eine entsprechende Modularisierung der WfbM-Leistung auch bei anderen Anbietern als WfbM einsetzen. 	<p>MAIS, MIWF, MGEPA, Reha-Träger, Vertreter der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene</p>	<p>Beginn 2012</p>

IV.2.3 Rechts- und Handlungsfähigkeit und Betreuungsrecht.

Eine der grundlegenden Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen ist die eigenverantwortliche Regelung ihrer Rechtsgeschäfte und sonstigen Angelegenheiten.

Die Bedeutung und der Stellenwert der Rechts- und Handlungsfähigkeit werden durch die Anforderungen an die Vertragsstaaten in Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention unterstrichen.

Mit Art. 12 Abs. 1 erkennen die Vertragsstaaten an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Artikel 12 Abs. 3 enthält die Aufforderung an die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Gleichzeitig müssen nach Artikel 12 Abs. 4 aber auch Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche bei der Unterstützung zu vermeiden.

In Deutschland ist die rechtliche Betreuung ein wichtiges Instrument, mit dem diese Unterstützung geleistet werden kann. Es findet Anwendung bei Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht (mehr) selbst regeln können. Für sie kann, soweit erforderlich, durch das zuständige Betreuungsgericht eine gesetzliche Betreuerin/ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden. Je nach Einzelfall wird entweder eine Berufsbetreuerin/ein Berufsbetreuer oder eine ehrenamtliche Betreuerin/ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt. Häufig wird eine ehrenamtliche Betreuung auch von einem Angehörigen wahrgenommen.

Die Zahl derjenigen, die entsprechende Hilfen benötigen, ist in Deutschland seit Jahren stark angestiegen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird vermutlich ihre Zahl auch zukünftig weiter ansteigen. Vielfach sind es alte Menschen, die auf rechtliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Aber auch etliche jüngere Menschen bedürfen der Unterstützung durch eine rechtliche Betreuerin/einen rechtlichen Betreuer. Alternativ können Betroffene auch einer Person ihres Vertrauens eine private Vorsorgevollmacht erteilen.

Die auch zukünftig steigende Zahl der Menschen, die bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsgeschäfte der Unterstützung bedürfen, stellt das Land vor große Herausforderungen.

Die Landesregierung wird die Sicherung und Qualitätssicherung der Betreuung für die Menschen, die ihre Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte nicht ohne Unterstützung erledigen können, gemeinsam mit den Akteuren des Betreuungswesens auf Landesebene voranbringen.

Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Einrichtung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen, in der die verschiedenen Akteure des Betreuungswesens in NRW sowie die Betroffenenorganisationen vertreten sind. • Gewinnung und Qualifizierung einer ausreichenden Zahl ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, um für die steigende Zahl der zu betreuenden Menschen ein ausreichendes Unterstützungsangebot bei der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte sicherstellen zu können. • Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Betreuungsbehörden, den Richterinnen/Richtern, Rechtspflegerinnen/Rechtspflegern und den Betreuungsvereinen, in denen sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer organisiert sind, insbesondere um die Vorgaben des Art. 12 Abs. 4 UN-BRK zu erfüllen. • Qualitätssicherung der Betreuungsarbeit durch regelmäßige Beratung, Schulung und Supervision insbesondere der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer auf der Grundlage von Empfehlungen des Landes zur Qualifizierung. • Verwertung der in Hessen gemachten Erfahrungen mit der modellartigen Erprobung von Tandembetreuungen, bei denen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in komplexen Betreuungssituationen von hauptberuflich tätigen Betreuerinnen/Betreuern angeleitet und auf die eigenverantwortliche Übernahme der Betreuungsarbeit vorbereitet werden. 	<p>MAIS, JM Landesbetreuungsämter, Organisationen der hauptberuflichen und der ehrenamtlichen Betreuer/-innen, LAG FW NRW, Betreuungsbehörden, Richterinnen/Richter und Rechtspfleger/-innen, Organisationen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe</p>	<p>ab 2012</p>

IV.3 Interessenvertretung und Teilhabe.

Die Unterzeichnerstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention garantieren in Artikel 29 den Menschen mit Behinderungen sowohl die politischen Rechte als auch die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen ausüben zu können. Um dies sicherzustellen, verpflichten sich die Vertragsstaaten gegenüber Menschen mit Behinderungen,

- dass sie unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter am politischen Leben teilhaben können; dies schließt auch das Recht und die Möglichkeit ein, zu wählen und gewählt zu werden;
- dass Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich, leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
- ihr Recht zu schützen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
- die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wählerinnen und Wähler zu garantieren und zu diesem Zweck zu erlauben, dass diese sich im Bedarfsfall und auf Wunsch bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.

Die Landesregierung hat die Menschen mit Behinderungen aktiv an der Vorbereitung dieses Aktionsplanes beteiligt:

Ihre Interessenvertretungen auf Landesebene beteiligen sich intensiv am NRW-Dialog; sie arbeiten regelmäßig im Landesbehindertenbeirat, im Landespflegeausschuss, in der Landesgesundheitskonferenz sowie in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 17 Wohn- und Teilhabegesetz mit und sind in andere Formen der Konsultationen einbezogen. Die Landesregierung wird die Partizipation der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene durch Möglichkeit zur Mitarbeit im Inklusionsbeirat und seiner Fachbeiräte weiter verstetigen.

IV.3.1 Politische Teilhabe in den Kommunen.

Insbesondere der Landesbehindertenrat, der Landesbehindertenbeirat und die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe haben im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Forderung erhoben, dass die Mitwirkungsrechte der Menschen mit Behinderungen, ihrer Vereinigungen und Netzwerke auf der kommunalen Ebene gestärkt werden sollen.

Die Landesregierung will die Voraussetzungen für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen unseres Landes verbessern und auf eine Grundlage stellen, die den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention standhält. Dafür wird sie nachfolgendes Projekt durchführen:

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben in den Kommunen stärken		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der bestehenden Möglichkeiten zur rechtzeitigen politischen Teilhabe in den Kommunen gemeinsam mit den Organisationen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen und dem Landesbehindertenbeauftragten; • Vorbereitung einer Expertise zu den Formen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben in den europäischen Nachbarländern; • Erörterung der Ergebnisse beider Untersuchungen im Rahmen einer Fachtagung mit den Beteiligten auf Landesebene; • Vorbereitung von gemeinsamen Empfehlungen zur Verbesserung der politischen Partizipation behinderter Menschen in den Kommunen des Landes. 	Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene, MAIS, MIK, LBB	Ab 2012/2013 bis zum Ende der Legislaturperiode

IV.3.2 Zusammenarbeit kommunaler Behinderten- und Seniorenvertretungen.

Menschen mit Behinderungen gibt es in allen Generationen unserer Gesellschaft. Ein sehr großer Teil der nach dem SGB IX anerkannten Menschen mit Behinderungen ist den älteren Generationen zuzurechnen. Zwischen den Interessenvertretungen älterer Menschen und denen der Menschen mit Behinderungen gibt es im Hinblick auf die Ziele ihrer Arbeit große Schnittmengen. Um den gemeinsamen Interessen auf der örtlichen Ebene mehr Gewicht zu verleihen, können Kooperationen beider Interessenvertretungen sinnvoll sein. Nachfolgendes Projekt greift die Idee einer solchen Partnerschaft auf:

Stärkung der Zusammenarbeit kommunaler Seniorenvertretungen und Behindertenvertretungen im Jahr 2012 in thematisch verbundenen Bereichen, z. B. Barriereabbau im öffentlichen Wohn- und Lebensraum mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme der Zusammenarbeit kommunaler Seniorenvertretungen und Behindertenvertretungen • Aufgreifen der Thematik innerhalb des Vorstands und der Mitglieder der Landesseniorenvertretung NRW (LSV NRW) <ul style="list-style-type: none"> – Qualifizierungsangebote der LSV NRW – Öffentlichkeitsarbeit der LSV NRW <p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung und Kommunikation der Ergebnisse der Bestandsaufnahme unter Einbezug von Dialog-Partnerinnen und -Partnern (NGOs und Landesbehindertenbeauftragter) • Die Landesseniorenvertretung wird Seminare für ihre Mitglieder durchführen, die sich mit der UN-Behindertenrechtskonvention und deren praktischer Umsetzung befassen • Die Seniorenvertretungen werden das Thema UN-Behindertenrechtskonvention und deren praktische Umsetzung in den Gesprächen auf kommunaler Ebene einbeziehen und auf deren Umsetzung hinwirken 	<p>MGEPA und MAIS in Kooperation mit Landesseniorenvertretung NRW und den Behindertenvertretungen, LBB</p>	<p>2011–2012</p> <p>mittel- fristig</p>

Stärkung der Zusammenarbeit kommunaler Seniorenvertretungen und Behindertenvertretungen im Jahr 2012 in thematisch verbundenen Bereichen, z. B. Barrierenabbau im öffentlichen Wohn- und Lebensraum mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Seniorenvertretungen werden das Thema UN-Behindertenrechtskonvention und deren praktische Umsetzung in den Gesprächen auf kommunaler Ebene einbeziehen und auf deren Umsetzung hinwirken <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird sich die Landesseniorenvertretung in ihrer viermal im Jahr erscheinenden Zeitschrift „Nun Reden Wir“ in einer ihrer Ausgaben (2011 oder 2012) schwerpunktmäßig der UN-Behindertenrechtskonvention und deren praktischer Umsetzung widmen</p>	MGEPA und MAIS in Kooperation mit Landesseniorenvertretung NRW und den Behindertenvertretungen, LBB	2011-2012 mittel- fristig

IV.3.3 Gesellschaftliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Bei Kindern mit Behinderungen ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten, dass

- sie ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei äußern dürfen
- ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und
- sie behinderungsgerechte sowie altersgerechte Hilfe erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Eine wichtige Rolle bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen spielen die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Hier haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, auf Missstände hinzuweisen, bei den sie betreffenden Entscheidungen in der Kommune mitzuwirken und Demokratie hautnah mitzuerleben und zu gestalten. Dazu haben nach derzeitigem Kenntnisstand in Nordrhein-Westfalen rund 80 Städte und Gemeinden Kinder- und Jugendgremien eingerichtet.

Darüber hinaus hat sich im September 2006 der „Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen“ konstituiert. Er versteht sich als „offizielle Landesvertretung aller Kinder- und Jugendgremien in NRW“. Seine Ziele sind: Ein Netzwerk aufzubauen und einen kontinuierlichen Austausch zu pflegen sowie gemeinsame Projekte und neu entstehende Kinder- und Jugendgremien zu unterstützen. Im Sinne einer verbesserten Interessenvertretung auf Landesebene will er sich mit Stellungnahmen zu kinder- und jugendpolitischen Fragen engagieren und einmischen.

Einmal im Jahr findet in Herne das landesweite Treffen aller Kinder- und Jugendgremien aus Nordrhein-Westfalen statt. Hier tauschen sich rund 170 Kinder und Jugendliche aus den unterschiedlichen Kinder- und Jugendgremien untereinander aus. Um den Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Gremien ein entsprechendes Gewicht zu verleihen wird nachfolgende Initiative gestartet:

Verbesserung der Quote zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den kommunalen Kinder- und Jugendgremien		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung an die kommunalen Jugendämter, bei den nächsten Gremienwahlen explizit um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu werben. • „UN-BRK und die Rolle der kommunalen Kinder- und Jugendgremien“ soll Schwerpunktthema beim nächsten landesweiten Treffen der Kinder- und Jugendgremien in Herne werden. • Begleitung des Konzepts der Bundesregierung, das ab 2012/2013 gemeinsam mit den Verbänden zur direkten Beteiligung behinderter Kinder und Jugendlicher (regelmäßiges Kinder- und Jugendparlament) entwickelt werden soll. 	MFKJKS	bis 2015

IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit.

Die Verbesserung der Zugänglichkeit und die Herstellung von Barrierefreiheit sind zentrale Voraussetzungen für die vollständige, gleichberechtigte und wirksame gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie sind damit elementare Voraussetzungen für die schrittweise Entwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft.

Maßnahmen, die die Zugänglichkeit gewährleisten, können sich nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention auf ganz unterschiedliche Bereiche beziehen: Auf die physische Umwelt, auf Transportmittel, Information und Kommunikation einschließlich entsprechender Technologien und Systeme sowie auf andere Einrichtungen und Dienste, die für die Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten bereitstehen.

Zugänglichkeit und Barrierefreiheit sind somit in umfassendem Sinn zu verstehen. Eine Verengung auf rein bauliche Fragen der Zugänglichkeit würde zu kurz greifen, auch wenn die Herstellung der Zugänglichkeit von Gebäuden von außerordentlicher Bedeutung ist.

Nachfolgend wird zwischen Zugänglichkeit und Barrierefreiheit unterschieden. Zugänglichkeit ist hier zu verstehen als der individuelle Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe, z. B. zu Gebäuden, zu Kultur- und Sportveranstaltungen, bei der Erledigung von Behördenangelegenheiten, bei der Mobilität und der Nutzung von Verkehrsangeboten, aber auch als Zugang zu Hilfen und Leistungen sowie bei der Chance, sich den Zugang zu Informationen und Medien zu verschaffen usw.

Barrierefreiheit ist demgegenüber – losgelöst von individuellen Möglichkeiten einzelner Menschen mit Behinderungen – die Herstellung des Zugangs für alle Menschen mit Behinderungen. Durch Barrierefreiheit wird nicht nur die Zugänglichkeit für eine besondere Art oder bezogen auf einen bestimmten Grad an Behinderung hergestellt. Barrierefreiheit existiert dann, wenn die Zugänglichkeit zu Gebäuden, zu Institutionen, bei der Mobilität, zu Informationen und Medien, bei der Kommunikation, zu Beratungsangeboten, zu Kultur- und Sportveranstaltungen, zu Bildungsinstitutionen, zu den Diensten und Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung, zur Justiz etc. für alle Menschen – unabhängig von ihrer jeweils individuellen Beeinträchtigung – hergestellt worden ist.

Die Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit bezieht sich damit auf alle gesellschaftlichen Bereiche. Die Aufgaben und Anforderungen, die damit zusammenhängen, können nur abgestimmt und gemeinsam durch die Organisationen, Verbände und Interessenvertretungen mit den Verantwortlichen und Expertinnen/Experten beim Land und bei den Kommunen bewältigt werden.

Barrieren existieren zuerst in den Köpfen der Menschen. Deshalb beginnt dort auch der Einstieg in die Barrierefreiheit. Barrierefreiheit im Denken und Handeln der Verantwortlichen beim Bund, bei den Ländern und Kommunen sowie im Bereich der zivilgesellschaftlichen Organisationen und Verbände ist für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und für erfolgreiche Maßnahmen und Projekte auf dem Weg in die inklusive Gesellschaft eine grundlegende Voraussetzung. Im Unterkapitel „Bewusstseinsbildung“ (siehe Kapitel I.1 und I.2) werden Maßnahmen und Projekte aufgezeigt.

Das Kapitel IV.1 „Ergebnisse der Normprüfung“ enthält außerdem Hinweise zur Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Zugänglichkeit im Zusammenhang mit Kommunikation und Information für Menschen mit Behinderungen. Unabhängig davon erscheint auch eine Überprüfung des Verwaltungsverfahrensrechts notwendig.

Nachfolgend wird verstärkt auf die Zugänglichkeit der physischen Umwelt, insbesondere von Gebäuden und Wohnraum, sowie auf die Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen eingegangen.

IV.4.1 Aufbau einer Informationsplattform über die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden.

Die Menschen mit Behinderungen unterscheiden sich in der Art und dem Grad ihrer individuellen Beeinträchtigung deutlich voneinander. Für die individuelle Bewertung der Zugänglichkeit eines Gebäudes ist dies von entscheidender Bedeutung. Mit dem Signet „Barrierefrei NRW“ ist ein Qualitätsstandard für die Bewertung der allgemeinen Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen entwickelt worden. Das Signet kennzeichnet im positiven wie im negativen Sinne, ob Gebäude diese Qualitätsstandards der allgemeinen Zugänglichkeit erfüllen oder nicht.

Ob und wie gut ein Gebäude zugänglich ist, hängt für Menschen mit Behinderungen von ihrer individuellen Beeinträchtigung ab und von den baulich-topografischen Bedingungen, die sie vor Ort konkret vorfinden – unabhängig davon, ob ein Signet verliehen worden ist oder nicht.

Das MAIS plant deshalb, eine Überprüfung von Gebäuden in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der weiterentwickelten Bestandserhebungskriterien für das Signet zu forcieren. Die Überprüfung soll gemeinsam mit Freiwilligen aus Sozialverbänden und der Behindertenselbsthilfe sowie der „Agentur Barrierefrei NRW“ durchgeführt werden.

Alle Erhebungsergebnisse – auch die von nicht zertifizierten Gebäuden – werden anschließend auf einer von der „Agentur Barrierefrei NRW“ ein-

gerichteten Internetplattform veröffentlicht. Auf der Internetplattform ist dann für alle Interessentinnen und Interessenten überprüfbar, ob und in welchem Umfang ein Gebäude individuell zugänglich ist, unabhängig davon, ob es das „Signet Barrierefrei NRW“ trägt.

Verbesserung der Informationen über die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden in Nordrhein-Westfalen		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Aufbau und Pflege einer öffentlich und barrierefrei zugänglichen Internetplattform bei der „Agentur Barrierefrei NRW“	MAIS, LBB, Landesbehindertenbeirat, „Agentur Barrierefrei NRW“	Beginn 1. Quartal 2012, dann fortlaufend

IV.4.2 Bestandserhebung durch qualifizierte Freiwillige.

Eine so umfangreiche Datenerhebung ist, angesichts des umfangreichen kommunalen Gebäudebestands, unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten eine enorme Herausforderung. Diese Herausforderung ist nur sukzessive und unter aktiver Beteiligung von Freiwilligen aus den Organisationen der Behindertenselbsthilfe und den Sozialverbänden erfolgreich zu bewältigen. Die Reihenfolge, in der die Gebäude in den jeweiligen Kommunen geprüft werden, soll in Zusammenarbeit mit den Freiwilligen festgelegt werden.

Das MAIS strebt bei der Durchführung der Bestandserhebung eine Zusammenarbeit mit der organisierten Selbsthilfe, den Sozialverbänden und der „Agentur Barrierefrei NRW“ an.

Es greift die Forderung des Artikels 9, Absatz 2, Buchstabe c) der UN-Behindertenrechtskonvention auf, Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit anzubieten: In Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeirat, den Sozialverbänden und der „Agentur Barrierefrei NRW“ wird ein Qualifizierungskonzept entwickelt, erprobt und landesweit eingeführt. Die Qualifizierung der Freiwilligen zielt auf die Qualitätssicherung der Ergebnisse der Bestandserhebung. Nach Erprobung des Qualifizierungskonzepts soll die Schulung der Freiwilligen über regional organisierte Netzwerke trägerübergreifend angeboten werden.

Qualitätssicherung der Bestandserhebung durch qualifizierte Freiwillige		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau regionaler Netzwerke zur Qualifizierung und zum Erfahrungsaustausch von freiwilligen Helferinnen und Helfern zur Bestandserhebung; • Entwicklung und Erprobung der Qualifizierungskonzepte; • Erfahrungsaustausch und Feedback über die Erhebungsinstrumente und die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung. 	MAIS, „Agentur Barrierefrei NRW“, LAG SB, Sozialverbände auf Landesebene	Beginn 1. Quartal 2012

IV.4.3 Das „Signet Barrierefrei NRW“.

Artikel 9, Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht u. a. vor, dass „Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen (. . .) auszuarbeiten und zu erlassen sind und ihre Anwendung zu überwachen“ ist. Außerdem ist sicherzustellen, „dass alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden“.

Im Auftrag der damaligen Behindertenbeauftragten der Landesregierung ist von der „Agentur Barrierefrei NRW“, unter Beteiligung des Landesbehindertenbeirates, das Signet „Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“ entwickelt und im März 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Die Vorlage dieses Signets ist für den Einstieg in die Überprüfung der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude in Nordrhein-Westfalen eine Pionierleistung von außerordentlicher Bedeutung. Auch hat das Signet in seinen Kriterien Impulse aus der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen. Für die Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden hat die Auszeichnung mit dem Signet oftmals Leitbildfunktion gehabt und erfreulicherweise zur Nachahmung angeregt.

Die im Landesbehindertenbeirat zusammengeschlossenen Organisationen verweisen darauf, dass nach ihren Erfahrungen mit dem Signet „Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“ die Checklisten zu den Bereichen „Bewegen“, „Hören“, „Orientieren“ weiterentwickelt werden müssten. Deshalb werden die Bestandserhebungskriterien des Signets überprüft und angepasst. Dies geschieht unter der organisatorischen Federführung des MAIS sowie unter Beteiligung der im Landesbehindertenbeirat zusammengeschlossenen Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen, des Landesbehindertenbeauftragten der Landesregierung sowie unter Hinzuziehung des Expertensachverständes der „Agentur Barrierefrei NRW“.

Weiterentwicklung des „Signets Barrierefrei NRW“		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung und ggf. Anpassung der Bewertungskriterien, insbesondere in Bezug auf Menschen mit Sinnesbehinderungen; • Entwicklung von Bewertungskriterien bezüglich Menschen mit kognitiven Einschränkungen; • Prüfung, ob und ggf. wie Kriterien in Bezug auf psychisch beeinträchtigte Menschen bei der Bestandserhebung und Signetvergabe zu berücksichtigen sind; • Entwicklung eines computerlesbaren Bestandserhebungsbogens. 	MAIS, Landesbehindertenbeirat, „Agentur Barrierefrei NRW“, LBB, kommunale Spitzenverbände, MGEPA u. a.	Beginn 1. Quartal 2012

IV.4.4 Zugänglichkeit im grenzüberschreitenden Kontext

Mit Artikel 32 anerkennen die Vertragsstaaten die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und ihrer Förderung zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen bei der Umsetzung des Übereinkommens. Die Vertragsstaaten treffen dafür geeignete und wirksame Maßnahmen, sowohl zwischenstaatlich als auch, soweit angebracht, in Partnerschaft mit internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft.

Die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ist – insbesondere in einem vereinten Europa – in zunehmendem Maße eine Aufgabe, die über Staatsgrenzen hinweg angegangen und gelöst werden muss. Dies gilt auch für Fragen der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit.

In diesem Sinne arbeitet das MAIS bereits seit einigen Jahren mit Partnern aus dem euregionalen Gebiet der Euregio Maas-Rhein in Fragen der Weiterentwicklung der Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zusammen. Die Partner sind: Nordrhein-Westfalen (MAIS), Rheinland-Pfalz, Niederländisch Limburg, Belgisch Limburg, die deutschsprachige Gemeinschaft Belgien, die Wallonie und Luxemburg. Die gemeinsame Förderung und Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität und Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist Ziel dieser Zusammenarbeit.

Aktueller Arbeitsschwerpunkt ist derzeit eine „EureWelcome Initiative“ mit dem Fokus, gemeinsam das Thema Zugänglichkeit und Barrierefreiheit in der Euregio Maas-Rhein aufzugreifen.

„Zugänglichkeit und Barrierefreiheit grenzüberschreitend gestalten“		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Sukzessive Erhebungen verlässlicher Daten und Informationen über die Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen in den Partnerregionen auf der Basis gemeinsam vereinbarter und einheitlicher Kriterien. Sie sollen anschließend über eine gemeinsame Internetplattform für Interessenten zugänglich sein.	MAIS in Kooperation mit „Agentur Barrierefrei NRW“ und den Partnern aus der Euregio Maas-Rhein	ab 2013 und dann fortlaufend

IV.4.5 Die „Agentur Barrierefrei NRW“.

Die „Agentur Barrierefrei NRW“ ist ein Eckpfeiler der Landespolitik bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und ihrer in Artikel 9 niedergelegten Verpflichtung zur umfassenden Barrierefreiheit. Die Arbeit der Agentur, die aktiv und in vielfältiger Weise an der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft mitwirkt, wird seitens der Landesregierung gestärkt. Arbeitsschwerpunkte, Arbeitsweise, personelle und sächliche Ausstattung sowie der Standort werden in enger Abstimmung zwischen MAIS, Landesbehindertenrat und dem FTB bedarfsgerecht entwickelt.

Die Arbeit der „Agentur Barrierefrei NRW“ richtet sich an zwei große Zielgruppen: Sie umfasst einerseits die Information und Beratung einzelner betroffener Menschen mit ihren individuellen Anliegen und andererseits die Sensibilisierung und Unterstützung der für die Infrastrukturen verantwortlichen Personen und Institutionen, insbesondere Organisationen der Selbsthilfe und Kommunen in NRW. Mit ihrem breit angelegten Spektrum an Serviceleistungen soll die „Agentur Barrierefrei NRW“ auch weiterhin bürgerfreundliche, praktikable und kostengünstige Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Nordrhein-Westfalen unterstützen.

Die „Agentur Barrierefrei NRW“ ist mit ihrer Expertise etwa bei der Weiterentwicklung des „Signets Barrierefrei NRW“, beim Aufbau einer Internetplattform mit Informationen über die Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen, bei der Qualitätssicherung der Bestandserhebung zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude sowie bei Fragen der Zugänglichkeit im euregionalen Kontext unverzichtbare Unterstützerin der Landesregierung, insbesondere für das MAIS und das MBWSV.

Weiterentwicklung der „Agentur Barrierefrei NRW“		
Konkrete Maßnahmen	Kooperationspartner	Zeitplan
Vorrecherche und Veröffentlichung von Informationen in Bezug auf Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude in NRW	MAIS, „Agentur Barrierefrei NRW“	Beginn 2011
Erarbeitung von Empfehlungen/Standards für den ÖPNV bezüglich Anforderungen von Menschen mit Sinnesbehinderungen	MAIS, „Agentur Barrierefrei NRW“	Beginn 2011
Erarbeitung von Empfehlungen/Standards für den öffentlichen Raum (Verkehrswege, Grünanlagen usw.)	MAIS, „Agentur Barrierefrei NRW“, LBR	Beginn 2. Hälfte 2012, dann fortlaufend
Mitwirkung an der Initiative „EureWelcome“: Erhebung verlässlicher Daten und Informationen über die Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen in der Euregio Maas-Rhein	MAIS in Kooperation mit Partnern aus der Euregio Maas-Rhein, „Agentur Barrierefrei NRW“	Beginn 2011, dann fortlaufend
Bestandserhebung zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude in NRW	MAIS, LBR, LBB, Landesbehindertenbeirat, Sozialverbände, „Agentur Barrierefrei NRW“	Beginn 2011, dann fortlaufend
Qualifizierung von ehrenamtlich an der Bestandsaufnahme Mitwirkenden, etwa Mitglieder der Sozialverbände	MAIS, LAG SB, LBR, Sozialverbände, „Agentur Barrierefrei NRW“	Beginn 1. Quartal 2012
Schulungen, Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der Barrierefreiheit in NRW	MAIS, LBR, „Agentur Barrierefrei NRW“	fortlaufend
Aufbau und Pflege einer barrierefreien Internetplattform mit Informationen über die Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen	MAIS, LBR, LBB, Landesbehindertenbeirat, „Agentur Barrierefrei NRW“	Beginn 1. Quartal 2012, dann fortlaufend
Weiterentwicklung des „Signets Barrierefrei NRW“	MAIS, LBR, LBB, Landesbehindertenbeirat, „Agentur Barrierefrei NRW“, MGEPA	Beginn 1. Quartal 2012

IV.4.6 Barrierefreier Wohnraum.

Um das Thema „Barrierefreiheit“ zu verankern und das Verständnis dafür zu vertiefen, führt das MBWSV seit mehr als zehn Jahren jährlich Dienstbesprechungen mit sämtlichen Bauaufsichtsbehörden des Landes NRW durch, an denen auch Vertreterinnen oder Vertreter der Baukammern teilnehmen. Anhand von Einzelfällen werden die baurechtlichen Grundlagen für barrierefreies Bauen erläutert und im Detail dargestellt.

Die Baukammern selbst wenden sich mit Fortbildungsangeboten an ihre Mitglieder, denen die Planung und Ausführung von Bauvorhaben obliegt.

Erfolgreiche Zusammenarbeit mit Bauaufsichtsbehörden und Baukammern zur Barrierefreiheit fortsetzen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>Die bereits bestehende erfolgreiche Kooperation des MBWSV mit den Bauaufsichtsbehörden und den Baukammern bindet künftig auch die erforderlichen praktischen Umsetzungsschritte ein, die durch die Weiterentwicklung der Regelungen zur Barrierefreiheit in der Landesbauordnung erforderlich werden.</p> <p>Insbesondere wird ein Schulungskonzept entwickelt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörden auf die Beachtung aller Aspekte der Barrierefreiheit bereits im Baugenehmigungsverfahren sensibilisiert. So kann der Kontakt zwischen Behörde und Bauherrn gewährleisten, dass bereits frühzeitig Planungen zur umfassenden Barrierefreiheit eines Bauvorhabens angestellt werden.</p>	MBWSV	2012 und Folgejahre

Förderung barrierefreien Wohnraums im sozialen Wohnungsbau fortsetzen.

Mit Hilfe der sozialen Wohnraumförderung des Landes konnte das Angebot an barrierefreien Wohnungen in NRW deutlich erweitert werden. Bereits seit 1998 ist der Standard für den Neubau verbindliche Förder Voraussetzung. Die Förderangebote für den barrierearmen Umbau von Wohnungsbeständen stellen einen weiteren Förderbaustein dar, der den Wohnungsbestand für den demografischen Wandel unserer Gesellschaft fit machen soll.

Durch die Förderung des barrierefreien Neubaus von Sozialwohnungen und durch die Förderung des barrierefreien Umbaus des Wohnungsbestandes soll das Wohnraumangebot in NRW nachhaltig und inklusiv zukunftsfest gemacht werden.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche Förderung der barrierefreien Wohnraumversorgung wird auch zukünftig auf hohem Niveau fortgesetzt. In diesem Kontext wird gem. Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK auch geprüft, ob die bisherige Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen an der Weiterentwicklung der Förderkonzepte ausreichend ist. 	MBWSV	2011 und Folgejahre

IV.4.7 Kooperation mit Angeboten der Wohnraumberatung.

In Nordrhein-Westfalen existiert seit 1992 ein Angebot zur Wohnraumberatung von alten und pflegebedürftigen Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, das stetig weiterentwickelt wurde. Dieses häufig von Kommunen und Pflegekassen finanzierte Beratungs- und Unterstützungsangebot zur baulichen Anpassung von Wohnungen im Bestand an die Bedürfnisse alter Menschen und von Menschen mit Behinderungen hat sich bewährt. Es hat dazu beigetragen, dass viele dieser Menschen in ihrem gewohnten Wohnumfeld verbleiben konnten. Die meisten dieser Wohnraumberatungsstellen haben sich in der Landesarbeitsgemeinschaft Wohnraumberatung (LAG Wohnberatung) zusammengeschlossen.

Erfahrungen der LAG Wohnberatung bei der Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit nutzen		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
MAIS, MBWSV und MGEPA werden die Erfahrungen der in der LAG Wohnberatung zusammengeschlossenen Wohnraumberatungsstellen in die Beratung über die Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Wohnungsbestand einbeziehen.	MAIS, MBWSV, MGEPA und LAG Wohnberatung, Architektenkammer, BLB	2011 und Folgejahre

(Vergleiche hierzu auch Kapitel IV.5.2 „Stärkung selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens“)

IV.4.8 Zugänglichkeit von Gebäuden der Landesregierung.

Die Weiterentwicklung von Zugänglichkeit und die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine kontinuierliche Aufgabe der Landesregierung und des sogenannten „nachgeordneten Bereichs“. Hierzu sollen, neben den in Kapitel IV.1 – Ergebnisse der Normprüfung – bereits angesprochenen Maßnahmen, insbesondere folgende Initiativen ergriffen werden:

Fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der von der Landesregierung genutzten Gebäude im Hinblick auf die Anforderungen zur Barrierefreiheit		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung aller Gebäude, die von der Landesregierung genutzt werden, im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit; Überprüfung und Weiterentwicklung der bisherigen „Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen in den Ressorts“ zu behördlichen Inklusionsvereinbarungen. 	Alle Ressorts der Landesregierung	Beginn 2011 und dann fortlaufend

Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten		
Konkrete Maßnahme	Ressortzuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> Schaffung von barrierefreien Wegen und Eingängen zu den Gerichtsgebäuden; Einbau behindertengerechter Personenaufzüge und Sanitäreinrichtungen. <p>Die Kosten für die behindertengerechte sukzessive Erschließung der Gerichte in den Folgejahren können derzeit noch nicht beziffert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Schaffung behindertengerechter Haft Räume im Strafvollzug. In den Justizvollzugsanstalten sind in den letzten Jahren zunehmend behindertengerechte Infrastrukturen geschaffen worden, die den Zugang für Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Derzeit sind 28 Haftplätze für Menschen mit Behinderungen vorhanden. 	JM	<p>ab 2011, danach fortlaufend sukzessive Umsetzung</p> <p>ab 2011, danach fortlaufend sukzessive Umsetzung</p>

IV.4.9 Mobilität und Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel.

Artikel 20 sowie Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a der UN-Behindertenrechtskonvention enthalten den Hinweis, die Stärkung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.

Die Landesregierung unterstützt die Umsetzung der hier enthaltenen Anforderungen. Sie fördert die individuelle Mobilität einzelner Menschen mit Behinderungen, sichert die Infrastruktur im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs und entwickelt sie weiter.

Viele Menschen mit Behinderungen sind in ihrer körperlichen Beweglichkeit erheblich eingeschränkt und können Wegstrecken, die üblicherweise zu Fuß zurückgelegt werden, nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten bewältigen.

Um ihnen Hilfe anzubieten, können Schwerbehinderte, die erheblich oder außergewöhnlich gehbehindert, blind, hilflos oder gehörlos sind, gemäß dem bundesgesetzlichen SGB IX kostenlos in Bussen und Bahnen fahren. Die Fahrgeldausfälle werden den Verkehrsunternehmen vom Land Nordrhein-Westfalen gemäß den Vorgaben des SGB IX erstattet. Hierfür setzt das Land derzeit rund 110 Millionen Euro ein.

Die Landesregierung wird die Sicherung der individuellen Mobilität auch zukünftig durch die nach dem SGB IX vorgesehene Erstattung ihrer Fahrtkosten fördern.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
Erstattung der Fahrtkosten für Menschen mit Behinderungen in Höhe von derzeit rd. 110 Mio. Euro an die Verkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen	MAIS	fort-laufend

IV.4.10 Infrastrukturverbesserung des ÖPNV.

Für die Landesregierung ist bei jährlich rund 160 Millionen Fahrten von Menschen mit Behinderungen die Förderung von Investitionen im ÖPNV ein wichtiges Anliegen. Im Systemzusammenhang von Fahrzeugen, Haltestellen und dem Haltestellenumfeld wird deshalb besonderer Wert auf die nutzerfreundliche Zugänglichkeit des ÖPNV gelegt. Die umfassende Fahrzeugförderung hat in der Vergangenheit beim weitaus größten Teil der Fahrzeuge insbesondere folgende Merkmale der Barrierefreiheit, die mittlerweile Zulassungsvoraussetzung bei Stadtlinienbussen sind, berücksichtigt:

- Seitliche Absenkmöglichkeit bei Niederflurbussen;
- Mindeststandards für Anzahl und Breite der Bustüren;
- Geeignete optische und/oder akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle;
- Fahrzeugbodengestaltungen ohne Querstufen;
- Verringern von Stufen und Spaltbreiten bei schienenengebundenen Fahrzeugen und
- Verzicht auf eine mittig angebrachte Haltestange bei Doppeltüren, um das Benutzen von Rollstühlen zu ermöglichen.

§ 2 Absatz 8 des ÖPNVG NRW, der zur Berücksichtigung der Belange mobilitätseingeschränkter Menschen aufruft, findet seinen Niederschlag in den einschlägigen Investitionsbestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die zuständigen Aufgabenträger bei der Ausgestaltung des ÖPNV die Belange dieser Menschen angemessen berücksichtigen.

Zusätzlich haben die Aufgabenträger auch nach § 8 ÖPNVG bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen.

Bei der Modernisierung von Bahnhöfen und Stationen ist die barrierefreie Gestaltung ein wichtiger Aspekt. Neben Blindenleitstreifen zur besseren Orientierung, Beleuchtungskonzepten sowie optischen und akustischen Fahrgastinformationen steht insbesondere die barrierefreie Zuwegung im Fokus.

Das Land hat bereits im Jahr 2004 mit der DB AG eine erste Bahnhofs-Modernisierungsoffensive vereinbart. Sie sieht den streckenbezogenen Ausbau von 87 Stationen in Nordrhein-Westfalen mit Kosten in Höhe von fast 130 Millionen Euro vor. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Maßnahmen fertiggestellt oder zumindest eingeleitet.

Eine zweite Bahnhofs-Modernisierungsoffensive haben die DB AG, das Land und die Nahverkehrs-Zweckverbände im Jahr 2008 vereinbart. Der Ausbau von insgesamt 108 mittleren und kleineren Bahnhöfen soll im Rahmen der sog. MOF 2 bis zum Jahr 2013 weitgehend realisiert oder zumindest begonnen sein. Hierfür sind Gesamtausgaben in Höhe von rund 407 Millionen Euro vorgesehen.

Über die Bahnhofs-Modernisierungsoffensiven für kleine und mittlere Bahnhöfe hinaus ist für eine Vielzahl von Bahnhofsausbauten eine Landesförderung bereitgestellt worden. Beispielhaft zu nennen sind die Hauptbahnhöfe in Bielefeld, Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Köln und

Aachen, aber auch Stationen wie Dortmund Westfalenhallen und Köln-Weiden West.

Durch Investitionen zur Modernisierung der Infrastruktur mit einem Kostenvolumen von insgesamt rd. 1,1 Mrd. Euro bis voraussichtlich 2020 ist geplant, einen Großteil von Verkehrsstationen und Bahnhöfen barrierefrei zugänglich zu gestalten.

Konkret sollen mit Blick auf die Erleichterung der Mobilität und die Verbesserung der Zugänglichkeit zu Transportmitteln folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Durch Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 1,1 Mrd. Euro soll bis 2020 ein Großteil der Verkehrsstationen und Bahnhöfe in NRW barrierefrei zugänglich werden.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> Die im Jahr 2008 auf den Weg gebrachte Modernisierung von 108 kleinen und mittleren Bahnhöfen wird fortgeführt. Die Gesamtausgaben sind mit 407,3 Mio. Euro veranschlagt. Bis zum Jahr 2013 sollen die Projekte weitgehend realisiert oder zumindest begonnen sein. 	MBWSV	bis 2013
<ul style="list-style-type: none"> Mit einer im Jahr 2010 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung, Kostenvolumen voraussichtlich insgesamt 679,13 Mio. Euro, werden u. a. für Großbahnhöfe Landesförderungen bereitgestellt. Beispielhaft zu nennen sind die Hauptbahnhöfe Dortmund, Duisburg und Münster. 		bis 2020
<ul style="list-style-type: none"> Ziel ist es, für möglichst viele Bahnhöfe und Verkehrsstationen in NRW den barrierefreien Zugang herzustellen. Aufzüge und Rampen für mobilitätseingeschränkte Menschen, optische und akustische Informationen sowie zusätzliche haptische Kennzeichnungen in Brailleschrift für sinnesbehinderte Fahrgäste werden über die Zuwendungen des Landes gefördert und den individuellen Möglichkeiten entsprechend berücksichtigt. 		

Weitgehende Erhaltung des flächendeckenden ÖPNV-Angebots trotz des demografischen Wandels bis 2025		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>Der demografische Wandel führt gerade in eher ländlichen Regionen dazu, dass die bisher bekannten ÖPNV-Angebote nicht mehr aufrechterhalten werden können. Deshalb sind neue Konzepte zur Erschließung des ländlichen Raums mit dem Ausbau besonderer bedarfsorientierter Verkehrsangebote wie Taxibusse oder Anruf-Linien-Taxi erforderlich.</p> <p>Eine besondere Rolle spielen dabei die sog. „Bürgerbusse“. Dieses Angebot wird von ehrenamtlich tätigen Menschen vor Ort mitgestaltet. Zum ehrenamtlichen Engagement gehört aber auch der aktive Fahrdienst. Die mittlerweile annähernd 100 Bürgerbusse sind fester Bestandteil des ÖPNV-Angebots im Land. Gerade dieses ehrenamtliche Engagement soll durch finanzielle Unterstützung der Bürgerbusvereine und Förderung der Beschaffung der Bürgerbusfahrzeuge weiter gefördert werden, um für die älteren und behinderten Menschen ein ÖPNV-Angebot in der Fläche zu sichern.</p> <p>Darüber hinaus soll die Verteilung der pauschalen Fördermittel des Landes für den ÖPNV möglichst bis 2012 so geändert werden, dass bedarfsorientierte Verkehre ebenfalls berücksichtigt werden.</p>	MBWSV	bis 2025

IV.4.11 Barrierefreiheit im Straßenraum.

Das MBWSV und der Landesbetrieb Straßenbau NRW setzen sich verstärkt für barrierefreie Infrastrukturen im Straßenbereich ein. So ist beabsichtigt, die „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen verbindlich einzuführen. Den Kommunen soll die Anwendung empfohlen werden. In diesem Zusammenhang hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW einen Leitfaden zur Barrierefreiheit im Straßenraum erstellt, der die H BVA konkretisiert und mit zahlreichen Musterzeichnungen Anregungen für die Praxis gibt. Auch dieser soll entsprechend eingeführt werden.

Einführung der Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) und des Leitfadens zur Barrierefreiheit im Straßenraum		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
Die H BVA der FGSV und der Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenraum“ werden für Bundes- und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Den Kommunen werden sie zur Anwendung empfohlen.	MBWSV	2012 und dann fortlaufend

IV.4.12 Ergänzende Serviceketten.

Menschen mit Behinderungen benötigen zur Sicherstellung ihrer gleichberechtigten, vollständigen und wirksamen Teilhabe passgenaue Unterstützungsangebote. Dies gilt in besonderer Weise, wenn sie zur Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben der Gemeinschaft Reisen unternehmen. Zum Unterstützungsbedarf gehören u. a. Hilfen zur Vorbereitung der Reise, Hilfen bei der Anreise, Orientierungsmöglichkeiten am Reiseort, eine adäquate Unterkunft am Reiseziel, Hinweise zu den Gestaltungsmöglichkeiten in den Bereichen Hotels und Gastronomie, Unterhaltung, Freizeit, Kultur, Sport, unmittelbar individuell notwendige Service- und Assistenzangebote, Organisation der Abreise etc.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird dafür Sorge tragen, dass das Thema „Barrierefreiheit“ bei künftigen Tourismuswettbewerben des Landes als Querschnittsziel Berücksichtigung findet.

Die Landesregierung wird die Möglichkeiten, sich als Reisender ortsbezogen über ergänzende Serviceleistungen zu informieren, unterstützen.		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Die Landesregierung beabsichtigt in einem zweiten Schritt, gemeinsam mit den Sozialverbänden und den Vereinigungen der Behindertenselbsthilfe sowie weiteren Experten, die notwendigen Informationen sukzessive zu erheben und in die unter IV.4.1 angesprochene öffentlich zugängliche Internetplattform ergänzend einzubringen.	MAIS, MWEIMH, „Agentur Barrierefrei NRW“, Sozialverbände, Vereinigungen der Selbsthilfe	Beginn 2013 und dann kontinuierlich

IV. 5 Wohnen und unabhängige Lebensführung.

In Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie sollen nicht mangels alternativer Angebote verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Dies gilt auch für Menschen mit intensivem und vielfältigem Unterstützungsbedarf.

Mit Artikel 28 Satz 1 erkennen die Vertragsstaaten außerdem das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien einschließlich des Rechts auf angemessene Wohnung an und verpflichten sich, geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmen.

Die Landesregierung wird zur Umsetzung der damit verbundenen Anforderungen insbesondere in Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und den Anbietern von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe den bereits eingeschlagenen Weg zur Unterstützung selbstbestimmten und barrierefreien Wohnens außerhalb von Sondereinrichtungen fortsetzen. Sie wird mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumenten sowie der Wohnraumförderung, aber auch die Umgestaltung bestehender stationärer Einrichtungen in neue gemeinschaftliche Wohnangebote in Wohnquartieren aktiv unterstützen und damit auch für Personen, die zeitintensive Hilfen benötigen, die Vorhaltung inklusiver Wohnangebote fördern.

IV.5.1 Wohnraumförderung.

Das MBWSV wird auch in dieser Legislaturperiode durch Bereitstellung von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung kontinuierlich das Angebot an Wohnraum, der für Menschen mit Behinderungen geeignet und bezahlbar ist, erweitern und verbessern.

Menschen mit Behinderungen sollen selbst bestimmen können, wo sie wohnen und mit wem sie wohnen. Deshalb müssen sie am Ort ihrer Wahl bezahlbaren Wohnraum von guter Qualität vorfinden. Dies gilt für Menschen aller Altersgruppen und unabhängig von der Art der Behinderung. Mit den vielfältigen Angeboten der sozialen Wohnraumförderung trägt das MBWSV zur Teilhabe behinderter Menschen am Wohnungsmarkt bei. Je nach Alter, Art der Behinderung oder den finanziellen Möglichkeiten ist die geeignete Wohnform die selbst genutzte Immobilie, eine passende Mietwohnung oder ein Gebäude, in dem mehrere behinderte Menschen in Gemeinschaft wohnen können.

Im Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen, in den jährlichen Wohnraumförderungsprogrammen und den Förderrichtlinien ist der Gedanke der Inklusion konsequent umgesetzt. Die Programme und Förderrichtlinien werden jährlich an die sich wandelnden Bedarfe der Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung angepasst. Derzeit werden so beispielsweise gefördert

- der Bau oder der Erwerb selbst genutzten Wohneigentums, soweit gewünscht auch barrierefrei,
- die Neuschaffung von barrierefreien Mietwohnungen für Alleinstehende, Paare, Familien oder Wohngemeinschaften durch Neubau oder Umbau von bestehenden Gebäuden,
- die barrierefreie Nachrüstung von vorhandenem Wohnraum,
- der Bau gemeinschaftlicher Wohnformen von guter Wohnqualität an integrierten Standorten im Zusammenhang mit der Dezentralisierung von Großeinrichtungen, als Ersatzbauten oder zum Abbau von Doppelzimmern,
- die Anpassung bestehender Einrichtungen an den demografischen Wandel.

Das MBWSV wird in dieser Legislaturperiode vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Abstimmungsprozesse jährlich ein bedarfsgerechtes Wohnraumförderungsprogramm auflegen. Insbesondere an der Mietwohnraumförderung (im Jahr 2012 Fördervolumen von 450 Mio. Euro) partizipieren Menschen mit Behinderungen. Alle geförderten Mietwohnungen sind nämlich barrierefrei; Menschen mit Behinderungen werden bei der Vergabe der geförderten Wohnungen vorrangig berücksichtigt, und die Miete ist infolge zinsgünstiger Darlehen geringer als die Marktmiete.

Die Mittel der sozialen Wohnraumförderung werden den Bewilligungsbehörden jährlich bedarfsgerecht und zweckgerichtet zugeteilt. Damit Wohnprojekte, die bereits in der Planungsphase das Ziel haben, die Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu verbessern, vorrangig gefördert werden können, ist beabsichtigt, hierfür rund 60 Mio. Euro jährlich zu reservieren und vom MBWSV gesondert zuzuteilen. Die Projekte werden vom MBWSV in enger Kooperation mit den Bewilligungsbehörden und mit den Landschaftsverbänden beraten.

In dieser Legislaturperiode wird mit Hilfe der sozialen Wohnraumförderung kontinuierlich das Angebot an Wohnraum erweitert und verbessert, der für Menschen mit Behinderungen geeignet und bezahlbar ist und in dem sie möglichst selbstbestimmt leben können.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>In den Jahren 2011 und 2012 hat das Land in seinen Wohnraumförderungsprogrammen zinsgünstige Darlehen für die soziale Wohnraumförderung bereitgestellt. Für Wohnprojekte, die zur Inklusion behinderter Menschen in unsere Gesellschaft beitragen, wurden im Rahmen der beschriebenen Förderung barrierefreien sozialen Wohnraums jährlich 60 Mio. Euro reserviert. Das heißt, insoweit besteht eine Förderpriorität.</p> <p>Mit diesem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ setzt sich die Landesregierung – vorbehaltlich des erforderlichen Abstimmungsprozesses mit der NRW BANK – das Ziel, bis 2017 bedarfsgerechte Wohnraumförderprogramme aufzulegen und dabei die Förderprioritäten zugunsten von Menschen mit Behinderungen fortzusetzen. So soll beispielsweise durch die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Neuschaffung von barrierefreien Mietwohnungen für Alleinstehende, Paare, Familien oder Wohngemeinschaften durch Neubau oder Umbau von bestehenden Gebäuden, • der behindertengerechten Nachrüstung von vorhandenem Wohnraum, • des Baus gemeinschaftlicher Wohnformen in überschaubarer Größe und von guter Wohnqualität an integrierten Standorten im Zusammenhang mit der Dezentralisierung von Großeinrichtungen, insbesondere gestaltet als Wohngruppe oder Hausgemeinschaft und als Ersatzbauten oder zum Abbau von Doppelzimmern oder • die Anpassung bestehender Einrichtungen an den demografischen Wandel und • das Angebot an Wohnraum verbessert werden. Dabei ist Fördervoraussetzung, dass die Wohnhäuser für Menschen gleich welchen Alters, welchen Geschlechts oder welcher Art der Behinderung baulich geeignet sind, die Wohnkosten tragbar sind und Selbstbestimmung möglich ist. 	MBWSV	bis 2017 Fortsetzung der kontinuierlichen Förderung

IV.5.2 Stärkung des selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens.

Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben“ (Art. 19 a).

Der Inklusionszusammenhang wird dadurch unterstrichen, dass es nicht nur um die bloße Bereitstellung von Wohnraum geht. Zur Unterstützung der Einbeziehung in die Gemeinschaft und zur Verhinderung von Isolation und Absonderung ist zudem der Zugang zu gemeindenahen Diensten sowie zu persönlicher Assistenz zu gewährleisten. Dienste und Einrichtungen, die allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen, sollen von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt genutzt werden können und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen (Art 19 b und c).

Bereits vor etwa zehn Jahren hat das Land Nordrhein-Westfalen die Notwendigkeit einer Umsteuerung in der Behindertenhilfe erkannt und das Projekt „Selbstständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfen aus einer Hand“ initiiert.

Zur Verbesserung der fachlichen und finanziellen Gesamtsteuerung wurde die Zuständigkeit für die wohnbezogene Eingliederungshilfe auf der Ebene der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Landschaftsverbände) gebündelt. Mit dieser seit 2003 umgesetzten und befristeten Zusammenführung wurde die bisher unterschiedliche Zuständigkeit für ambulante bzw. stationäre Hilfen überwunden.

Leistungsbilanz:

- Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit leben, hat sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelt.
- Erhielten im Jahr 2004 ca. 15.200 Menschen mit Behinderungen Hilfen zum selbstständigen Wohnen in ihrer eigenen (angemieteten) privaten Wohnung, so waren es zum Jahresende 2011 etwa 46.000. Trotz insgesamt steigender Nachfrage nach Wohnhilfen blieb außerdem die Zahl der Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, zwischen 2004 und 2010 in etwa konstant bei ca. 42.000 Personen. Somit erhält mittlerweile mehr als die Hälfte der auf wohnbezogene Unterstützung angewiesenen Menschen mit Behinderungen diese Hilfe in ambulanter Form.

- Angebote und Dienste für ambulante Wohnhilfen stehen mittlerweile flächendeckend zur Verfügung.
- Planung und Steuerung von individuellen Unterstützungsleistungen und struktureller Angebotsentwicklung wurden verbessert.
- Die Zusammenarbeit zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene wurde verbindlich geregelt.
- Der Einstieg in die personenzentrierte Finanzierung war erfolgreich.

Aufgrund dieser positiven Entwicklungslinien wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass die Landschaftsverbände auch zukünftig für alle stationären wie ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen zuständig bleiben. Dabei sollen die begonnenen Reformen vertieft und ergänzt und das Prinzip „Hilfe aus einer Hand“ weiter gestärkt werden.

Zukunftsperspektiven wohnortbezogener Unterstützung.

Ungeachtet der bisher schon erfolgreich eingeleiteten Maßnahmen bedarf es weiterer Modernisierungsanstrengungen. Für die Entscheidung, wo die Zuständigkeit für die wohnbezogenen Hilfen ab Mitte 2013 dauerhaft verortet werden wird, sind dabei aus Sicht der Landesregierung folgende Themenkomplexe von wesentlicher Bedeutung:

Individuelle Hilfeplanung.

Mit Bündelung der Zuständigkeit der wohnbezogenen Hilfen bei den Landschaftsverbänden haben diese jeweils unterschiedliche Verfahren und Instrumente der individuellen Hilfeplanung (IHP) eingeführt und diese kontinuierlich weiterentwickelt. Im Sinne der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse innerhalb Nordrhein-Westfalens wird angestrebt, dass es zukünftig landesweit nur noch ein Verfahren und Instrument für Bedarfsermittlung und das Teilhabemanagement gibt. Ziel ist somit ein gemeinsames Hilfeplanverfahren für beide Landesteile.

Personenzentrierte Finanzierung.

Während in Nordrhein-Westfalen im Bereich der ambulanten Hilfen bereits eine auf den individuellen Unterstützungsbedarf zugeschnittene Finanzierung erfolgreich eingeführt worden ist, steht dies im stationären Sektor noch aus. Eine wesentliche Zukunftsaufgabe besteht daher

darin, die Vergütung auch hier konsequent mit dem individuellen Unterstützungsbedarf der Person zu verbinden.

Längerfristiges Ziel ist es, den individuellen Unterstützungsbedarf sowie Art und Umfang der notwendigen Unterstützung unabhängig vom (Wohn-) Ort der späteren Leistungsgewährung zu ermitteln. Ausgehend davon soll ein individuelles – von der Wohnform unabhängiges – Finanzierungsarrangement vereinbart werden. Auf diesem Weg soll sukzessive die Trennung zwischen ambulanten und stationären Hilfen aufgehoben und ein einheitliches Finanzierungssystem entwickelt werden.

Örtliche Teilhabeplanung.

Als weiteres bedeutsames Entwicklungsfeld ist die flächendeckende Implementierung von Prozessen örtlicher Teilhabeplanung von elementarer Bedeutung. Die Teilhabechancen, die Lebensqualität im Alltag und auch der Bedarf behinderter Menschen an professioneller Hilfe werden auch wesentlich dadurch bestimmt, in welchem Maße die Infrastruktur barrierefrei gestaltet ist. Eine personenzentrierte Planung macht zudem nur Sinn, wenn verschiedene Dienste vorhanden sind, die individuell zugeschnittene Hilfen verlässlich und qualifiziert anbieten können. Dies zu erreichen, ist die zentrale Aufgabe von Angebotsplanung, die aber im Sinne des durch die UN-Behindertenrechtskonvention getragenen Teilhabegedankens von der Entwicklung allgemeiner, allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglichen Angebotsstrukturen her gedacht werden muss (vgl. hierzu auch Kapitel IV.19).

<p>Die Landesregierung wird in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen, den Kommunen, den Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege das wohnbezogene Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderungen insbesondere mit Blick auf Art. 19 im Sinne der UN-BRK weiterentwickeln.</p>		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>Moderation und Begleitung des landesweiten Reformprozesses insbesondere durch Fachkommission nach § 2 Abs. 2 Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe des Landes NRW (AV-SGB XII NRW)</p> <p>Publikation und Kommunikation einer Untersuchung zu Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem Wechsel von einer stationären in eine ambulante Wohnform sowie einer Studie zu „Lebenslagen von Menschen mit Körperbehinderung in Nordrhein-Westfalen“.</p> <p>Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit den Regelungen der Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV-SGB XII) wird die Landesregierung per Gesetz absichern, dass die Landschaftsverbände auch zukünftig für alle stationären wie ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen zuständig sind.</p> <p>Gemeinsam mit den zuständigen Akteurinnen und Akteuren wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine landeseinheitliche individuelle Hilfeplanung (IHP NRW) eingeführt wird, • die personenzentrierte Finanzierung auch im stationären Bereich implementiert und • verstärkt Prozesse der örtlichen Angebots- und Teilhabeplanung initiiert werden. <p>Erarbeitung einer Reformgesetzgebung zur Eingliederungshilfe auf Bundesebene (Mitarbeit in Bund-Länder-Arbeitsgruppe)</p>	<p>FF MAIS</p>	<p>bis 2013</p> <p>2. Halbjahr 2012</p> <p>bis 2013, danach fortlaufend</p> <p>voraus-sichtlicher Abschluss 2013</p>

Vgl. hierzu auch Kapitel IV.19 „Sozialraumentwicklung und örtliche Teilhabeplanung“ und IV.4.6. „Barrierefreier Wohnraum“.

IV.6 Leben in der Familie.

Die UN-Behindertenrechtskonvention will insbesondere auch sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten, um behinderten Menschen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass auch private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen (Art. 9 Abs 2). Für die Allgemeinheit bestimmte Informationen – insbesondere auch zu Fragen der finanziellen Unterstützung – müssen ebenso barrierefrei zur Verfügung stehen wie umgekehrt die Kommunikation von Menschen mit Behinderungen mit selbst gewählten Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation möglich sein muss (Art. 21, Art. 28 Abs. 2, Buchst. c).

Allerdings ist zu konstatieren, dass bereits eine differenziertere Darstellung der Situation behinderter Menschen und ihrer Familien an Grenzen stößt. Im Rahmen der amtlichen Statistik werden in Deutschland nur Daten von Schwerbehinderten erfasst. Kinder sind hier in der Regel unterrepräsentiert, da bei ihnen entsprechende Einschränkungen oft noch nicht bekannt oder als Behinderung eingestuft sind. Darüber hinaus stehen für Kinder und Jugendliche zwar Angaben aus der Schulstatistik sowie über die Unterbringung in bestimmten Einrichtungen zur Verfügung, diese zeigen allerdings auch kein vollständiges Bild auf. Auswertungen oder Studien zur familiären Situation und sich daraus ergebende Bedarfe und politische Handlungsnotwendigkeiten sind noch seltener vorhanden, sodass hier noch erheblicher Nachholbedarf besteht.

Bis Ende 2015 ist ein Rahmenkonzept für notwendige statistische Eckdaten zur Situation von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zu entwickeln.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Analyse bereits vorhandener Daten in der amtlichen Statistik • Identifizierung ergänzend notwendiger Daten • Vergabe einer Studie 	MFKJKS	ab Ende 2012
Regelmäßige Auswertung der amtlichen Statistik und Publikation der Ergebnisse		

Gleichwohl ist festzuhalten, dass Familien, in denen Menschen mit Behinderungen – meist behinderte Kinder – leben, tagtäglich besonderen Herausforderungen begegnen. Diese Herausforderungen sind vielfältig und unterscheiden sich nach der Art und Schwere der Behinderung und den finanziellen und sozialen Ressourcen, die die Familie einsetzen kann, um ihre Situation zu bewältigen.

Häufige Problemlagen sind:

- Die Betreuung des behinderten Menschen erfordert einen hohen Aufwand von Zeit und Arbeitskraft. Dies führt zu einer psychischen und/oder physischen Überlastung der Betreuungsperson.
- Da das Leben der Familie oft stark auf die Bedürfnisse des behinderten Menschen ausgerichtet wird, kommen die Beziehungen unter den anderen Familienmitgliedern – objektiv oder subjektiv – zu kurz. Partnerschaftsprobleme oder Verhaltensauffälligkeiten bei den Geschwisterkindern können die Folge sein.
- Die Betroffenen erleben ihr soziales Umfeld oft als wenig aufgeschlossen für ihre besondere Lage und als ausgrenzend. Die Durchsetzung von Ansprüchen bei Behörden wird als unangemessen schwierig, die Infrastruktur – gerade im ländlichen Raum – als unzureichend empfunden. Dadurch, dass viele Familien sämtliche zeitlichen und finanziellen Ressourcen auf die Bewältigung ihrer besonderen Lage verwenden müssen, bleibt oft wenig Zeit zur Pflege anderer Kontakte und Interessen. Dies führt zu weiterer Isolation.
- Durch diese zeitliche Belastung sind die Möglichkeiten der Betreuungsperson(en), eine Erwerbstätigkeit auszuüben, über das normale Maß hinaus eingeschränkt. Folge ist eine finanzielle Benachteiligung gegenüber anderen Familien – und zwar auch dann, wenn die Betreuungsperson(en) das Rentenalter erreichen und wegen fehlender oder eingeschränkter Erwerbsmöglichkeiten auch dort Einbußen hinnehmen müssen. Hinzu kommen Mehrausgaben für Therapien, Medikamente, Diäten, Fahrten und andere besondere Bedarfe.

Generell gilt: Erleichterungen, die für das Leben von und mit behinderten Menschen geschaffen werden, kommen auch deren Familien zugute. Zusätzlich ist es jedoch erforderlich, die Familien ganzheitlich zu betrachten und ihnen flexible Entlastung und Unterstützung anzubieten. Wichtige Akteure sind hier – wie überhaupt im Hinblick auf Rahmenbedingungen für Familien – die Kommunen und freie Träger. Ihre Angebote sind diejenigen, die die Familien unmittelbar erreichen und die ihren konkreten Bedürfnissen am flexibelsten angepasst werden können.

Ob und inwieweit mit behinderten Angehörigen ein gleichberechtigtes Familienleben gelingen kann, hängt demnach auch davon ab, ob die

betroffenen Familien Zugang zu den vor Ort vorhandenen und zum Teil vielfältigen Hilfen haben. Wesentlicher Baustein hierfür ist ein frühzeitiges und leicht zugängliches Beratungsangebot, das generell über bestehende Ansprüche auf bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung sowie Dienstleistungsangebote informiert und auf weiterführende Angebote qualifiziert verweisen kann. Auch die Organisation von Selbsthilfe soll dabei unterstützt werden.

<p>Bis Ende 2020 wird die Sachkunde der vorhandenen Beratungsinfrastruktur für Familien so erweitert, dass ein differenzierter, qualifizierter und leistungsträgerübergreifender Verweis auf weiterführende Hilfen für Menschen mit Behinderungen möglich ist. Bereits aufbereitete Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien (s.o.) sind dabei zu berücksichtigen.</p>		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit Kommunen und freien Trägern • Identifizierung und Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen <p>Mittelfristig: Erarbeitung von Handlungsempfehlungen</p>	MFKJKS	ab 2013

IV.6.1 Elternassistenz und begleitete Elternschaft.

Wenn Menschen mit Behinderungen Eltern werden, benötigen viele von ihnen aufgrund ihrer Beeinträchtigung und der gesellschaftlichen Barrieren Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder.

„Elternassistenz“ meint in diesem Zusammenhang alle Unterstützungshandlungen, die Eltern mit Behinderungen benötigen, um die elterliche Sorge umfassend und selbstbestimmt ausüben zu können.

„Begleitete Elternschaft“ (BE) stellt im Unterschied zur „Elternassistenz“ ein besonderes Hilfeangebot mit Elementen aus der Behindertenhilfe und der Familienhilfe dar, das intellektuell beeinträchtigten Eltern und ihren Kindern Hilfen aus einer Hand ermöglicht.

Damit die Gewährung von „Elternassistenz“ oder auch „Begleiteter Elternschaft“ gegenüber den Sozialleistungsträgern durchgesetzt werden kann, müssen Väter und Mütter mit Behinderungen in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden und gleichzeitig müssen Informationen über die vorhandenen Hilfemöglichkeiten in verständlicher Sprache zur Verfügung stehen.

<p>Die Landesregierung wird die Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für Väter und Mütter mit Behinderungen, aber auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsangeboten sowie von Sozialleistungsträgern über die mit der „Elternassistenz“ und „Begleiteten Elternschaft“ in Verbindung stehenden Hilfsmöglichkeiten und deren leistungsrechtliche Absicherung unterstützen.</p>		
<p>Konkrete Maßnahme</p>	<p>Kooperationspartner</p>	<p>Zeitplan</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von NRW-Dialogveranstaltungen zu den Themen „Elternassistenz“ und „Begleitete Elternschaft“ • Vorbereitung von Broschüren zur „Elternassistenz“ und zur „Begleiteten Elternschaft“, die alle relevanten Informationen auch in allgemein verständlicher Sprache enthalten 	<p>MFKJKS, MAIS, Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, Sozialleistungsträger</p>	<p>2012 und 2013</p>

IV.7 Kinder und Jugendliche.

IV.7.1. Frühkindliche Bildung.

Der Gedanke der sozialen **Inklusion** ist ein tragender Grundsatz und Leitbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 3 UN-BRK). Inklusion steht für die Offenheit eines gesellschaftlichen Systems in Bezug auf soziale Vielfalt, die selbstverständlich Menschen mit Behinderungen einschließt. Es geht darum, die gesellschaftlichen Strukturen so zu gestalten, dass sie der realen Vielfalt menschlicher Lebenslagen – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – von vornherein gerecht werden. Dazu gehört ein angemessener Zugang von Kindern mit Behinderungen zu frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten. Hier spielt auch der Gedanke der **Barrierefreiheit** (Art. 9 UN-BRK) eine wichtige Rolle. Für eine gleichberechtigte Teilhabe an den Angeboten ist ein barrierefreier Zugang notwendig.

Art. 7 UN-BRK verlangt, dass die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Nach Art. 24 UN- BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf **Bildung** an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Bestandsaufnahme/Ausgangssituation:

Die Anforderungen an die frühkindliche Bildung und Betreuung sind in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Neben der Betreuung der Kinder tritt die Bildung immer mehr in den Vordergrund. Frühe Bildung ist die Basis für die Entwicklung einer starken Persönlichkeit und für die erfolgreiche Bildungsbiografie junger Menschen. Eltern vertrauen dabei auf die Kompetenz der Einrichtungen der frühen Bildung. Es ist wichtig, dass die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege so ausgestaltet sind, dass Kinder entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Stärken gefördert werden können.

Die Teilhabe behinderter Kinder und der Abbau von Barrieren sind wichtige gesellschaftspolitische Ziele der Landesregierung. Die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert. Kinder mit Behinderungen sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden. Ihre besonderen Bedürfnisse sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen (§ 8 Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Zur Finanzierung des pädagogischen Mehraufwands gewährt das Land eine erhöhte Förderpauschale für Kinder mit Behinderungen. Sie kann flexibel eingesetzt werden, so z. B. zur Absenkung der Gruppenstärke, für die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder für einen verbesserten Personalschlüssel. Davon unberührt bleiben Ansprüche der Kinder aus Eingliederungshilfe, Sozialhilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das Land beteiligt sich an den erhöhten Pauschalen in jedem Fall einer festgestellten Behinderung unabhängig davon, ob dieser Platz schon vor dem Kindergartenjahr angemeldet war. Die erhöhte Pauschale wird ab Feststellung der Behinderung gezahlt und fällt nicht unter den 10-Prozent-Korridor, in dem Abweichungen von den Anmeldungen finanziell nicht ausgeglichen werden.

Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Landesjugendämter achten bei ihrer Prüfung auch auf eine barrierefreie Gestaltung der Räumlichkeiten. Die Verantwortung für die Ausstattung der Einrichtungen liegt grundsätzlich bei den Trägern, die ihre Funktion verantwortungsbewusst wahrnehmen.

Weiterhin werden die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderungen bei der gemeinsamen Weiterentwicklung der Bildungsvereinbarung zu einem Rahmenplan für den Elementar- und Primarbereich durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und das Ministerium für Schule und Weiterbildung in vollem Umfang berücksichtigt werden. Derzeit befindet sich der Entwurf der neuen Bildungsgrundsätze in der

Erprobungsphase. Die Einführung der neuen Bildungsgrundsätze ist für 2013/2014 geplant.

Die Zahl integrativ arbeitender Kindertageseinrichtungen ist in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren gestiegen:

- 2007: 2.611 integrative Kitas
- 2008: 2.936 integrative Kitas
- 2009: 3.126 integrative Kitas
- 2010: 3.341 integrative Kitas
- 2011: 3.465 integrative Kitas

(Quelle: KJH-Statistik)

Auch die Zahl der Kinder mit Behinderungen, die in integrativen Kindertageseinrichtungen betreut werden, zeigt eine kontinuierlich hohe Teilhabequote:

- Kindergartenjahr 2008/2009: rd. 11.700 Kinder
(134 Unterdreijährige)
- Kindergartenjahr 2009/2010: rd. 13.700
(325 Unterdreijährige)
- Kindergartenjahr 2010/2011: rd. 15.008
(446 Unterdreijährige)
- Kindergartenjahr 2011/2012: rd. 16.155
(500 Unterdreijährige)
- Kindergartenjahr 2012/2013: rd. 15.058
(528 Unterdreijährige)

(Quelle: KiBiz.web)

Kindern den bedarfsgerechten gemeinsamen Besuch von Kindertageseinrichtungen mit Kindern ohne Behinderung ermöglichen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> Weitere Änderungen, auch hinsichtlich der Inklusion von Kindern mit Behinderungen, sind im Rahmen des neuen Gesetzes für frühkindliche Bildung im Laufe der Legislaturperiode geplant (vgl. Kapitel „Normprüfung und Normprüfungsverfahren“). 	MFKJKS	geplant bis 2014
<p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Inklusion im Rahmen der Weiterentwicklung und Implementierung der neuen „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ (Bildungsgrundsätze) in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich. 	MFKJKS und MSW	voraussichtlich zum Kindergartenjahr 2013/2014

IV.7.2 Früherkennung und Frühförderung.

Die Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderungen ist seit dem 1. Juli 2001 im SGB IX geregelt. Die Leistung soll als Komplexleistung in interdisziplinären Frühförderstellen erbracht werden. Die Leistungen werden in der Regel durch die Krankenkassen und die Träger der Sozialhilfe finanziert (§ 30 SGB IX i. V. mit der Frühförderverordnung und SGB V bzw. §§ 55, 56 SGB IX i. V. mit §§ 53 ff. SGB XII). Betroffenenverbände und Verbände von Frühförderstellen beklagen seit Jahren bundesweit, dass bis heute in keinem Bundesland die Komplexleistung Frühförderung zu 100 Prozent umgesetzt ist. Zwar hat NRW im Vergleich zu anderen Ländern hier eine gute Situation und nimmt eine Vorreiterrolle ein (NRW hatte als erstes Land eine Rahmenvereinbarung auf Landesebene; es gibt auf örtlicher Ebene zahlreiche positive Vertragsabschlüsse vieler Leistungserbringer mit Kommunen und Krankenkassen), jedoch gilt auch für NRW, dass das Ziel noch nicht erreicht ist. Während außerhalb Nordrhein-Westfalens schon über mögliche rechtliche Änderungen im SGB IX zur Verbesserung der Situation der Kinder mit Behinderungen diskutiert wird, geht NRW gemeinsam mit Krankenkassen, Trägern der Sozialhilfe und Leistungserbringern einen anderen Weg. Die derzeitige Praxis der „Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder“ wird zunächst evaluiert. Die Evaluation wird Aussagen zur Quantität und Qualität der Leistungen enthalten, aber auch Erkenntnisse z. B. zu Hemmnissen nicht gelingender Abschlüsse örtlicher Vereinbarungen liefern. Darüber hinaus wird die Evaluation auch die vorhandene Datenbasis deutlich verbessern. Die Kosten der Evaluation werden von den Beteiligten getragen. Das Land beteiligt sich ebenfalls anteilig an den Kosten. Ziel ist es, bis spätestens Ende 2012 Erkenntnisse zu haben, um dann „wissensbasiert“ die weiteren notwendigen Schritte einzuleiten. Hierbei wird sich dann auch zeigen, ob rechtliche Änderungen erforderlich sind oder Empfehlungen für die Praxis, die sich aus dem Evaluationsergebnis ergeben, ausreichen.

Verbesserung der Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderungen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>Evaluation der derzeitigen Praxis der „Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder“ gemeinsam mit Krankenkassen, Trägern der Sozialhilfe und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege</p> <p>Mittelfristig: Abhängig von den vorliegenden Erkenntnissen werden weitere notwendige Schritte zur Verbesserung der Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderungen eingeleitet. Dies können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen für die Praxis und/oder • rechtliche Änderungen. 	MAIS und MGEPA, KK, Träger der Sozialhilfe FW	<p>Ergebnisse sollen Ende 2012 vorliegen</p> <p>ab 2013</p>

IV.7.3 Teilhabe an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sichert Kindern ein Recht auf Partizipation (Art. 7). Gemäß Abs.1 haben die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Absatz 2). Außerdem haben die Vertragsstaaten gemäß Absatz 3 des Artikels 7 zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und sie behinderungsgerechte sowie altersgerechte Hilfe erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich darüber hinaus, auf eine verstärkte Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Achtung der Würde und Rechte der Menschen mit Behinderungen hinzuwirken (Art. 8). Hierzu gehören auch Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 2 b) zur Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei Kindern von früher Kindheit an.

Schließlich sichert die UN-Behindertenrechtskonvention Kindern und Jugendlichen das Recht auf Teilhabe an Bildung (Art. 24) sowie das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30).

Die Förderung der Kinder und Jugendarbeit über den Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auf Grundlage des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG). Eine Normprüfung hat ergeben, dass im Zuge der notwendigen rechtlichen Anpassungen ggf. § 3 Abs. 2 des 3. AG-KJHG angepasst werden muss.

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes werden Mitwirkungs-, Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangebote für Kinder und Jugendliche (Art. 7, Art. 8, Art. 24, Art. 30) gefördert. Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind bereits jetzt grundsätzlich offen für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Daten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen liegen jedoch nicht vor. Aus der Praxis ist bekannt, dass das Verständnis von Inklusion im Kontext der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bei den Trägern weit verankert ist.

Im Rahmen der Förderung der freien und öffentlichen Jugendhilfe aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes wurde mit dem Beschluss der Landesregierung vom 03.05.2011 zum Kinder- und Jugendförderplan 2011–2015 u. a. der Projektförderschwerpunkt „Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen“ neu eingeführt. Bis zum Jahr 2015 sollen damit jährlich bis zu 1 Mio. Euro für Projekte für die Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sollen damit in den Stand gesetzt werden, die jeweils spezifischen Notwendigkeiten zu ergreifen, um ihre Angebote gezielt auch für junge Menschen mit Behinderungen zu öffnen.

Projekte zur Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen im Rahmen des KJFP gefördert werden.		
<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung des Projektförderschwerpunkts „Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen“ im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes. Das Land Nordrhein-Westfalen knüpft an diesen Projektförderschwerpunkt die Erwartung, dass über entsprechende Projekte die Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderungen gelingt. 	MFKJKS in Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe	Start 2012

Projekte zur Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen im Rahmen des KJFP gefördert werden.		
<ul style="list-style-type: none"> Darüber hinaus soll angeregt werden, auch in anderen Projektbereichen (z. B. der Förderung der Medienkompetenz oder geschlechtsspezifischen Jugendarbeit) gezielt Beiträge zur Verbesserung der Inklusion zu leisten. 	MFKJKS in Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe	Start 2012
<p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wirksamkeitsdialog/Qualitätsverbund „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ Wirksamkeitsdialog und Qualitätsverbund sind die maßgeblichen Erhebungsinstrumente hinsichtlich der aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Eine Weiterentwicklung hinsichtlich einer verlässlichen Erfassung von Daten zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wird geprüft und angestrebt. Zielvereinbarungen Zielvereinbarungen dienen der fachlichen Reflexion der Förderung mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und tragen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit bei. Mit den Zielvereinbarungen ist es zudem möglich, einzelne ausgewählte Handlungsfelder im Detail voranzubringen. Zielvereinbarungen werden partnerschaftlich mit den Trägern entwickelt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention könnten mit einem/mehreren Trägern modellhaft Ansätze über den Abschluss einer Zielvereinbarung erprobt werden. Näheres wird in den Gesprächen mit den Trägern erörtert und festgelegt. Qualifizierung/Weiterbildung der Fachberater bei den Landesjugendämtern Im Auftrag des MFKJKS führen Fachberater/-innen der Landesjugendämter die Fachberatung von Kommunen und freien Trägern der Jugendhilfe in den Feldern Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kooperation von Jugendhilfe und Schule sowie Planung und Umsetzung der offenen Ganztagschule und kommunaler Bildungslandschaften. Mit den Landesjugendämtern soll geklärt werden, inwieweit gezielte Initiativen für die Verbesserung der Inklusion im Rahmen der Fachberatung ergriffen werden können. Fortführung des Förderschwerpunkts „Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ Eine Fortführung des Förderschwerpunkts wird für den in dieser Legislaturperiode zu erstellenden Kinder- und Jugendförderplan geprüft. 		

IV.8 Arbeit und Qualifizierung.

Arbeit bedeutet auch für Menschen mit Behinderungen nicht nur Einkommen und materielle Existenzsicherung. Arbeit ist Grundlage für soziale Sicherheit, Selbstbestimmung, Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Anerkennung und damit ein bedeutender Faktor für die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf das Recht auf Arbeit den Menschen ohne Beeinträchtigungen gleichgestellt sind. Nach Artikel 27, Absatz 1, Satz 1 UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet dies „... das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch (solche) Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“ Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten die Verwirklichung dieses Rechts durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, zu sichern und zu fördern.

In Nordrhein-Westfalen leben nach der Erhebung des Statistischen Landesamtes Information und Technik – IT.NRW – 694.342 Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter (15 – 65 Jahre, davon 317.816 Frauen, Stand Ende 2009).

232.506 von ihnen arbeiten nach den vorläufigen Ergebnissen 2009 der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit in beschäftigungspflichtigen Unternehmen.

Die Zahl der behinderten Menschen, die in nicht-beschäftigungspflichtigen Unternehmen tätig sind, wird statistisch nicht erfasst.

In NRW gibt es über 63.400 anerkannte Werkstattarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen (Stand Dezember 2011).

Von den aktuellen Arbeitsmarktentwicklungen profitieren Menschen mit Behinderungen allerdings nicht in gleichem Maße wie Menschen ohne Behinderungen. 46.005 schwerbehinderte Menschen sind arbeitslos (Erwerbsbeteiligung schwerbehinderter Menschen in NRW 36,5 %, nicht-behinderter Menschen 64,9 %, der gleiche Trend gilt bundesweit) (Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit).

Damit wird deutlich, dass Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsmarkt längst noch nicht in gleichem Maße wie Menschen ohne Beeinträchtigungen realisieren können. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe.

Ziel ist die Entwicklung hin zu einem inklusiven Arbeitsmarkt. Gleichberechtigte Teilhabe an Arbeit im Sinne der UN-Behindertenrechts-

konvention bedeutet deshalb, so vielen Menschen mit Behinderungen wie möglich Chancen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Das Land wird in Zusammenarbeit mit seinen Kooperationspartnern die Instrumente der Beschäftigungspolitik künftig noch stärker als bisher dazu nutzen, Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes dabei zu unterstützen, Arbeitsplätze so zu gestalten, dass die Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erheblich verbessert werden.

Um auf dem Weg in den inklusiven Arbeitsmarkt weiter voranzukommen, müssen die Vertragsstaaten geeignete Schritte einleiten. Nordrhein-Westfalen wird hierzu in der nächsten Zeit folgende Maßnahmen ergreifen:

- Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen durch Intensivierung der Zusammenarbeit von Land, Landschaftsverbänden, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung, Unternehmensverbänden und Gewerkschaften unter Beteiligung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene;
- Gestaltung eines inklusiven Übergangssystems für Menschen mit und ohne Behinderungen von der Schule in Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung;
- Steigerung der Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze;
- Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
- Unterstützung von Konzepten der Angebote zur beruflichen Rehabilitation in den Berufsförderungswerken mit dem Ziel der Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
- Weiterentwicklung von Handlungsansätzen und Strategien in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere zur Steigerung der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
- Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts voll erwerbsgeminderter Menschen außerhalb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen;
- Unterstützung der Querschnittsaufgabe, gendergerechte Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Arbeitsleben zu schaffen, um insbesondere der Benachteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt entgegen zu wirken.

IV.8.1 Stärkung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Landesregierung.

Die notwendigen Schritte auf dem Weg in den inklusiven Arbeitsmarkt können nicht allein auf der Landesebene eingeleitet werden. Eine Vielzahl von Vorkehrungen, insbesondere zur Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen, können nur in Abstimmung mit den anderen Ländern und der Bundesregierung eingeleitet werden. Die konkrete Entscheidung darüber, in welchem Umfang Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden, wird in erster Linie von den Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes getroffen.

Dabei ist zu beachten, dass die Zielgruppen im Hinblick auf Art und Grad der Beeinträchtigung, Alter, Geschlecht und Familienstand nicht homogen sind. Erforderlich sind differenzierte Maßnahmen zur Förderung von Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung.

Die Landesregierung und ihre Kooperationspartner bei Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen, der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, bei den Landschaftsverbänden (insbesondere bei den Integrationsämtern), den Unternehmensverbänden und Gewerkschaften sowie den Rehabilitationsträgern können die Bereitschaft der Unternehmen hierbei durch gezielte Fördermaßnahmen unterstützen. Hierfür sind Kooperation und Koordination zwischen den Beteiligten unverzichtbare Voraussetzungen. Sie sind Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung der Konzepte zur Förderung der Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Landesregierung		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Die Landesregierung wird die Zusammenarbeit der Beteiligten auf Landesebene im Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen des Inklusionsbeirates NRW bündeln.</p> <p>In den Beratungen des Fachbeirates sollen kontinuierlich die Wirksamkeit bereits bestehender Fördermaßnahmen und -konzepte begleitet und Impulse zu deren Weiterentwicklung vorbereitet werden.</p> <p>Ziel ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen und unter Beachtung der besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen abgestimmte Konzepte für alle Bürgerinnen und Bürger in NRW zu entwickeln.</p>	<p>MAIS, MSW, RD NRW der BA, Landschaftsverbände, Unternehmensverbände, Gewerkschaften, Reha-Träger, Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege</p>	<p>Beginn 2012</p>

IV.8.2 Gestaltung der Übergänge von der Schule in Ausbildung, Beruf und Studium.

Für den Einstieg in die Arbeitswelt, insbesondere in den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, ist der Übergang von der Schule in Ausbildung, Beruf und Qualifizierung von entscheidender Bedeutung.

- Generelles Ziel der Landesregierung ist es, ein zielgruppenübergreifendes, landesweites, verbindliches Übergangssystem für alle jungen Menschen zu entwickeln, das auch benachteiligte und behinderte Jugendliche (insbesondere auch Frauen und Mädchen mit Behinderungen) einschließt und gleichwohl ihre spezifischen Unterstützungsbedarfe berücksichtigt.
- Auf der Bundesebene setzt sich das MAIS im Rahmen des Prozesses der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in der Bund-Länder-AG „Arbeitsleben“ ebenfalls für ein zielgruppenübergreifendes Konzept ein und unterstützt hinsichtlich der Einführung einer Regelung zum Berufsorientierungsverfahren die Einbindung/Koppelung der angestrebten Gesetzesreform im SGB IX und XII zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe mit der geplanten Strukturreform im SGB III zur Berufsorientierung.

In seinem Beschluss vom 10. Februar 2011 stellt der Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen² fest:

„Für alle Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulformen wird in der laufenden Legislaturperiode ein verbindliches, standardisiertes, flächendeckendes und geschlechtersensibles Angebot der Studien- und Berufsorientierung umgesetzt.“

Mit diesem Beschluss haben die Landesregierung und ihre im Ausbildungskonsens zusammengeschlossenen Kooperationspartner den Grundstein dafür gelegt, dass ein in den kommenden Jahren aufzubauendes Gesamtsystem des Übergangs von der Schule in Ausbildung, Beruf und Studium grundsätzlich am Prinzip der Inklusion ausgerichtet werden soll.

In Verbindung mit dem Grundsatz der individuellen Förderung wird so angestrebt, dass Jugendliche die unterstützenden Angebote erhalten, die eine den individuellen Fähigkeiten und Interessen entsprechende Einmündung in Ausbildung, Beruf und Studium ermöglichen.

Im Rahmen der Umsetzung des „Neuen Übergangssystems Schule-Beruf NRW“ wird jeweils zu überprüfen sein, inwieweit Maßnahmen der Berufs-

² Im nordrhein-westfälischen Ausbildungskonsens haben sich Landesregierung, die Organisationen der Wirtschaft, die Gewerkschaften, die Arbeitsverwaltung und die Kommunen zusammengeschlossen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, jedem Jugendlichen, der ausbildungsfähig und ausbildungswillig ist, eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Dazu ist es auch notwendig, das duale Ausbildungssystem kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu stärken. Das Ziel: Jeder junge Mensch in Nordrhein-Westfalen, der ausgebildet werden will und kann, wird ausgebildet.

orientierung und -vorbereitung dem Inklusionsziel bereits genügend Rechnung tragen oder entsprechend verändert werden müssen.

Nordrhein-Westfalen steht beim Übergang von der Schule in Ausbildung, Beruf und Studium nicht am Beginn notwendiger Entwicklungen. Das Land hat hierzu, insbesondere in Kooperation mit den Landschaftsverbänden und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, bereits Handlungsansätze entwickelt. Die verschiedenen Förderprogramme des Landes im Übergangssystem sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen offen. Die folgenden Programme sind ausdrücklich (auch) auf diese Zielgruppe ausgerichtet.

Programm STARTKLAR!		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Im Rahmen der Fördermaßnahme STARTKLAR! werden Schülerinnen und Schüler der 8. bis 10. Klassen an Haupt-, Gesamt- und Förderschulen unterstützt, die im Anschluss eine Ausbildung anstreben, dafür aber Hilfe benötigen, indem sie sich durch eine Potenzialanalyse ihrer Stärken und Fähigkeiten bewusst werden und sich praktisch erproben (Einweisung und praktische Erprobung in mindestens drei Berufsfeldern) können (Klasse 8). In den Klassen 9 und 10 erfolgt eine Vertiefung der zuvor erreichten Berufsorientierung, eine Konkretisierung der Berufswahl, eine Stärkung der Fach- und Sozialkompetenz, Bewerbungstraining und eine individuelle Förderung. Insgesamt werden bis zu 250 Stunden gefördert.	MSW (FF); MAIS, RD NRW der BA, BMBF	mittelfristig: Überführung in das „Neue Übergangssystem Schule-Beruf in NRW“

Programm BUS		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Die seit dem Schuljahr 2000/2001 bestehende Maßnahme richtet sich an benachteiligte Jugendliche im letzten Pflichtschuljahr der Haupt-, Gesamt- und Förderschule, die die Schule voraussichtlich ohne Schulabschluss und ohne konkrete Perspektive für ihre berufliche Zukunft verlassen. Durch die Kombination schulischen und betrieblichen Lernens werden sie auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet werden. An zwei Wochentagen befinden sich die Schülerinnen und Schüler im betrieblichen Praktikum unter fachlicher Anleitung. Die Förderpraktika treten an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts. Dieser erfolgt in besonderen Klassen an drei Wochentagen und orientiert sich an den Anforderungen des Berufslebens.	MSW (FF); MAIS, RD NRW der BA	mittelfristig: Überführung in das „Neue Übergangssystem Schule-Beruf in NRW“

Fördermaßnahme STARTKLAR!plus – Vertiefte Berufsorientierung für (schwer-) behinderte Schülerinnen und Schüler		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Seit Mai 2010 wird STARTKLAR!plus als eine auf die Zielgruppe der (schwer-)behinderten Schülerinnen und Schüler zugeschnittene Maßnahme in Kooperation zwischen der RD NRW der BA und den Landschaftsverbänden in fünf Modellregionen (Arbeitsagenturbezirke Rheine, Paderborn, Düsseldorf, Krefeld und Wesel) umgesetzt und zu gleichen Teilen finanziert.</p> <p>Im Rahmen der 2. Förderphase des Landesvorhabens STAR (s. u.) wird seit August 2011 die Maßnahme mit dem individuellen Ansatz der Berufsorientierung von STAR (Casemanagement) gekoppelt und in zehn Modellregionen durchgeführt (Rheine, Paderborn, Bielefeld, Düsseldorf, Krefeld, Werl, Bonn, Mönchengladbach, Siegen und Bochum). Mit Mitteln des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ soll der landesweite Ausbau erfolgen.</p>	RD NRW der BA, Landschaftsverbände, MSW, MAIS	mittelfristig: Fortführung der seit Mai 2010 laufenden Maßnahme zunächst bis 2013, Koppelung mit STAR und landesweiter Ausbau mit Mitteln der „Initiative Inklusion“ (s.u.), Einbindung in das „Neue Übergangssystem Schule-Beruf in NRW“

Ein Förderprojekt des Landes zur Verbesserung der Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen beim Übergang von der weiterführenden Schule in Studium und Beruf ist:

Projekt kombabb		
Konkrete Maßnahme	Ressortzuständigkeit	Zeitplan
<p>Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist mehr noch als bei nicht beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern der Wechsel von der weiterführenden Schule ins Studium oder in den Beruf mit der Loslösung vom Elternhaus und meist auch mit einem Ortswechsel verbunden.</p> <p>Notwendig ist Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung, bei der selbstständigen Bewältigung des Weges vom Wohnort zur Hochschule oder zum Ausbildungsplatz sowie der Integration in neue soziale Netzwerke, um Isolation und Vereinsamung vorzubeugen.</p>	MAIS	kontinuierliche Förderung seit Mitte 2011

IV.8.3 Regionale Vernetzungsstrukturen und ein allgemeines Übergangssystem.

Bezüglich der im Folgenden aufgeführten strukturellen Ansätze ist es bereits jetzt das Ziel, die drei im Moment noch teilparallelen Ansätze „Ein-Topf“, „ILJA“ und „STAR“ in die noch aufzubauenden kommunalen Koordinierungsstrukturen des Gesamtsystems zu überführen.

Struktureller Ansatz „Ein-Topf“		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Im Rahmen von „Ein-Topf“ werden Modellprojekte zur Verbesserung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Berufsvorbereitung gefördert.</p> <p>Angestrebt wird die Schaffung von Strukturen zur systematischen Förderung und Beratung von Jugendlichen ab Klasse 8 sowie der Aufbau einer einheitlichen transparenten Angebotsstruktur der Berufsvorbereitung auf der kommunalen Ebene in ein neues Gesamtsystem beim Übergang Schule-Beruf.</p>	<p>MAIS (FF), MSW, RD NRW der BA</p>	<p>Programm läuft seit 01.05.2007</p> <p>kurzfristig: Übergang in die Förderung des „Neuen Übergangsystems Schule-Beruf in NRW“</p>

Struktureller Ansatz ILJA – Integration lernbehinderter Jugendlicher in Ausbildung und Qualifizierung		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>ILJA ist ein landesweiter Ansatz zur beruflichen Qualifizierung bzw. Ausbildung Jugendlicher mit Lernbehinderung, den das Arbeits- und das Schulministerium sowie die RD NRW der BA zusammen mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Optionskommunen erarbeitet haben.</p> <p>Ziel ist es, alle lernbehinderten Jugendlichen, soweit sie dazu bereit sind, in eine ihrem Entwicklungsstand angepasste Ausbildung bzw. berufliche Qualifizierung zu bringen.</p>	<p>Land (FF MAIS), RD NRW der BA, Kommunen und Sozialpartner</p>	<p>Pilotphase seit Sommer 2010</p> <p>kurzfristig: Übergang in die Förderung des „Neuen Übergangsystems Schule-Beruf in NRW“</p>

Landesvorhaben STAR – Schule trifft Arbeitswelt zur Integration (schwer-)behinderter Jugendlicher		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>STAR konzentriert sich auf die Integration (schwer-)behinderter Jugendlicher.</p> <p>Es wird zu gleichen Teilen vom MAIS und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (Träger) finanziert und in Kooperation mit dem Schulministerium und der RD NRW der BA durchgeführt.</p> <p>Ziel ist es, mehr (schwer-)behinderte Jugendliche als bisher in betriebliche Beschäftigung bzw. Ausbildung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu bringen. Während der 1. Phase wird die individuelle Begleitung der Jugendlichen durch „Casemanager“ zunächst in vier Modellregionen (Arbeitsagenturbezirke Bonn, Mönchengladbach, Bochum, Siegen) durchgeführt. Der Aufbau systematischer Kooperationsstrukturen zur Verbesserung der Integration und Berufswegeplanung von (schwer-)behinderten Jugendlichen (auch außerhalb der ESF-Förderung) ist von Anfang an landesweit angelegt. In der 2. Förderphase soll der Ansatz der Berufsorientierung von STAR (individuelle schnittstellenübergreifende Begleitung durch „Casemanager“) mit dem Ansatz von STARTKLAR!plus (befristete gruppenbezogene Module der Berufsorientierung) gekoppelt und auf zehn Modellregionen ausgeweitet werden. Zudem sollen mit Mitteln des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ diese Ansätze landesweit in allen Regionen durchgeführt werden.</p> <p>Diese Ziele sowie die Einbindung der Zielgruppe in den Aufbau „Übergangssystem Schule-Beruf“ wurden in einer Landesvereinbarung STAR von den beteiligten Akteuren (MAIS, MSW, RD NRW der BA, Landschaftsverbände) verbindlich unterzeichnet.</p>	<p>Land (FF MAIS), RD NRW der BA, Kommunen und Sozialpartner</p>	<p>1. Förderphase 12/2009 bis 7/2011</p> <p>Fortführung des Programms und Koppelung mit STARTKLAR!plus 08/2011 bis 12/2013)</p> <p>mittelfristig: schrittweiser landesweiter Ausbau mit Mitteln des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“, Einbindung in den Aufbau des „Neuen Übergangssystems Schule-Beruf in NRW“</p>

IV.8.4 Steigerung der Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze.

Neben der Gestaltung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung, Beschäftigung und Studium ist die Steigerung der Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderungen erklärtes Ziel der Landesregierung.

Aktion 100 zusätzliche Ausbildungsplätze		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Die Aktion „100 zusätzliche Ausbildungsplätze“ für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen wird in Nordrhein-Westfalen vom MAIS mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds gefördert und durch Fördermittel der RD NRW der BA ergänzt.</p> <p>Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Körperbehinderung, Sinnesbehinderung/ Kommunikationsbehinderung, psychischer Behinderung, Mehrfachbehinderung und Lernbehinderung (nur in Kombination mit einem weiteren Handicap), wobei der Status als Rehabilitand/-in vorausgesetzt wird. Zielgruppe der Aktion sind nicht vermittelte ausbildungsplatzsuchende Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen aus Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die praktische Ausbildung erfolgt überwiegend in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes, um eine wirtschaftsnahe Ausbildung zu gewährleisten und Kontakte zu möglichen Arbeitgebern zu knüpfen.</p> <p>Die Jugendlichen besuchen wie alle anderen Auszubildenden das Berufskolleg. Die beteiligten Betriebe werden von den Bildungsträgern bei der behindertengerechten Ausbildung beraten und – ebenso wie die Jugendlichen – während der gesamten Ausbildungszeit unterstützt.</p> <p>Mit bisher sechs Förderaktionen seit 2006 konnten für junge Menschen mit Behinderungen mehr als 660 zusätzliche Ausbildungsplätze angeboten werden. Pro Förderaktion wurden aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds 1,7 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, ab der fünften Aktion werden 2,3 Millionen Euro für bis zu 150 Plätze veranschlagt.</p>	<p>MAIS (FF), RD NRW der BA</p>	<p>mittelfristig: Die Aktion „100 zusätzliche Ausbildungsplätze“ soll mittelfristig fortgesetzt werden</p>

IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben besteht die Zielsetzung grundsätzlich darin, überall dort, wo es möglich ist, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und die Optionen zur Teilhabe am Arbeitsleben für voll erwerbsgeminderte Menschen auch außerhalb der Werkstatt zu erhöhen.

Das MAIS unterstützt und fördert schon seit Langem gemeinsam mit den Kooperationspartnern Entwicklungsprozesse, die laut Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz auch auf Bundesebene die Eckpunkte einer Gesetzesreform zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und zur Teilhabe am Arbeitsleben bilden.

Dabei wird NRW auch auf Bundesebene weiterhin den Grundsatz verfolgen, die Optionen der Teilhabe am Arbeitsleben zu erhöhen und bisherige Rechte und Teilhabemöglichkeiten aufrechtzuerhalten.

Integrationsunternehmen.

MAIS und beide Landschaftsverbände fördern bereits seit einiger Zeit die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsunternehmen.

Integrationsunternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes und unterliegen den allgemeinen Markt- und Wettbewerbsbedingungen. Sie beschäftigen zwischen 25 Prozent und im Regelfall 50 Prozent schwerbehinderte Menschen dauerhaft in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen. Sie sind daher besonders geeignet, die Integration schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern und Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu schaffen.

Durch die gemeinsame Förderung von MAIS und Landschaftsverbänden sind in Integrationsunternehmen in drei Jahren mehr als 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes entstanden. Eine erfreuliche Entwicklung verstetigt sich: Fast die Hälfte der im Jahr 2011 geförderten Integrationsprojekte bestand aus nicht gemeinnützigen bzw. aus privatwirtschaftlichen Unternehmen.

Zukünftige Anstrengungen der Landesregierung zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen müssen an die in der Sozialwirtschaft wie im gewerblichen Bereich eingeleiteten Entwicklungen anknüpfen und den konsequenten Ausbau solcher Beschäftigungsmöglichkeiten unterstützen.

Um die Bereitschaft von Unternehmen auch zur Beschäftigung von Menschen mit wesentlicher Behinderung zu stärken, muss die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit intensiviert werden. In die Kampagne für eine „Neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns“ sind deshalb besonders erfolgreiche Beispiele für Integrationsunternehmen ebenso einzubeziehen wie andere am allgemeinen Arbeitsmarkt bewährte Projekte zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

Die Überzeugungsarbeit bei potenziellen Anstellungsträgern wie auch bei Gründern von Integrationsunternehmen ist unter Beteiligung der auch in diesem Zusammenhang bereits erfahrenen und bewährten Integrationsämter beider Landschaftsverbände zu organisieren.

Schaffung von 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen jährlich für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in Integrationsunternehmen		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Seit Juni 2008 setzt sich die Landesregierung mit dem Landesprogramm Integration Unternehmen! für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen ein.</p> <p>Ziel war es, innerhalb von drei Jahren 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Die Landesregierung stellte hierfür in den Jahren 2008–2010 insgesamt 10 Mio. Euro zur Verfügung. Die Landschaftsverbände beteiligen sich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in gleicher Höhe an der Förderung von Integrationsunternehmen. Bis Ende 2010 konnten durch die Landschaftsverbände und das Land Förderzusagen für insgesamt 980 neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen gegeben werden.</p> <p>Das Landesprogramm Integration Unternehmen! ist als reguläres Förderprogramm seit 2011 im Haushalt des Landes NRW verankert.</p>	<p>MAIS, Landschaftsverbände</p>	<p>mittelfristig: Fortführung als Regelprogramm</p>

Unterstützte Beschäftigung.

Die „Unterstützte Beschäftigung“ ist ein integratives Förderinstrument, mit dem behinderten Menschen neue Chancen zur Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet werden können. Durch die Aufnahme der „Unterstützten Beschäftigung“ zum 01.01.2009 in das SGB IX wird ein Personenkreis in den Fokus gerückt, für den bisher mit den herkömmlichen Leistungen

zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Integration in Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht eröffnet werden konnte, sodass die Eingliederung in Werkstätten für behinderte Menschen vielfach als der einzig verbleibende Weg zur Teilhabe am Arbeitsleben angesehen wurde.

Die „Unterstützte Beschäftigung“ soll – in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – mehr Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts die Möglichkeit eröffnen, sich in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Insbesondere in diesem Zusammenhang ist die Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen durch die Integrationsfachdienste von großer Bedeutung.

Die Integrationsämter beider Landschaftsverbände können dabei als Ratgeber sowohl Arbeitgebern für die Schaffung neuer behinderungsgerechter Ausbildungs- und Arbeitsplätze als auch Menschen mit Behinderungen bei der behindertengerechten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes als Ratgeber zur Seite stehen.

Flankierung der Umsetzung der Unterstützten Beschäftigung		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Flankierung der Umsetzung der „Unterstützten Beschäftigung“ durch Gremienarbeit, Veranstaltungen, Dialogprozesse, Öffentlichkeitsarbeit. Die Maßnahmen werden programmverantwortlich durch die RD NRW der BA und die Integrationsämter beider Landschaftsverbände durchgeführt.	MAIS, RD NRW der BA, Landschaftsverbände	laufend

IV.8.6 Stärkung von Konzepten der Teilnehmerorientierung bei den Angeboten zur beruflichen Rehabilitation in den Berufsförderungswerken.

Landesweit werden in Nordrhein-Westfalen in zehn **Berufsbildungswerken** 2.408 Plätze zur beruflichen Erstausbildung behinderter junger Menschen angeboten.

Berufsbildungswerke bieten jungen Menschen die Chance, eine anerkannte Ausbildung erfolgreich abzuschließen, und stellen die hierfür notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Junge Auszubildende erhalten soviel Hilfestellung wie erforderlich und können in umfassenden betrieblichen Praktika Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.

Außerdem gibt es 3.400 Umschulungsplätze in den **Berufsförderungswerken** für Rehabilitanden/Rehabilitandinnen in Nordrhein-Westfalen. Die Berufsförderungswerke führen eine Vielzahl von unterschiedlichen Qualifizierungsangeboten durch. Hierdurch werden Menschen, die ihren bisher ausgeübten Beruf aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr ausüben können, für den Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt fit gemacht.

Die Landesregierung setzt sich für die Weiterentwicklung der Berufsförderungswerke im Rahmen des Konzepts „RehaFutur“ des BMAS ein, in dem es darum geht, für eine individuelle Leistungserbringung die Reha-Prozesse in den Berufsförderungswerken umzugestalten und konsequent auf die individuellen Bedürfnisse der Rehabilitanden/Rehabilitandinnen auszurichten.

Zur beruflichen Stabilisierung und Qualifizierung psychisch behinderter Menschen wurden 377 Schulungsplätze in fünf **beruflichen Trainingszentren** geschaffen.

Die Landesregierung hat sich mit erheblichen Investitionsfördermitteln am Aufbau und der Modernisierung dieser Einrichtungen beteiligt. Die konstruktive Zusammenarbeit mit den Berufsförderungswerken wird fortgesetzt. Die Weiterentwicklung der Angebote wird begleitet.

Qualifizierungsklasse für arbeitslose schwerbehinderte Menschen bei den Berufsförderungswerken Düren und Oberhausen		
Konkrete Maßnahme	Ressortzuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Diese Qualifizierungsmaßnahme wurde 1996 als aktiver Beitrag der Landesregierung (FF MIK) zur Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung ins Leben gerufen. • Arbeitslose schwerbehinderte Menschen werden bei den Berufsförderungswerken Düren und Oberhausen in einem achtmonatigen Lehrgang mit insgesamt etwa 1.000 Unterrichtsstunden zu Verwaltungsfachangestellten umgeschult. • Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen werden anschließend unbefristet in den Landesdienst übernommen. • Diese aufwendige Umschulungsmaßnahme wird in dieser Form in keinem anderen Bundesland angeboten. • Die Landesregierung erfüllt damit nicht nur ihre Verpflichtung aus Artikel 27 Buchstabe g der UN-BRK, sie gibt damit auch anderen Arbeitgebern ein Beispiel. 	MIK	

IV.8.7 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) werden durch die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht überflüssig. Sie bleiben Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Der Auftrag, die Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, muss zukünftig stärker als bisher von den Werkstätten wahrgenommen werden. In NRW wird diese Aufgabe durch die Rahmenzielvereinbarung „Teilhabe am Arbeitsleben/Werkstattentwicklung“ seit 2008 vorangebracht.

In Nordrhein-Westfalen gibt es 63.422 (Stand 31.12.2011) anerkannte Werkstattarbeitsplätze in 104 Werkstätten. In welchem Umfang auch zukünftig ein Bedarf an Beschäftigungsmöglichkeiten in WfbM besteht, wird sich aufgrund der demografischen Entwicklung und der Realisierung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entscheiden.

Die Landesregierung wird auch zukünftig in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe bedarfsgerecht die Bereitstellung und Ausstattung von Werkstattarbeitsplätzen fördern, um für voll erwerbsgeminderte Menschen den Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährleisten zu können.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland ist, in dem auch schwerstmehrfachbehinderte Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen aufgenommen und gefördert werden. Hintergrund dieser bundesweit einzigartigen Verabredung ist es, jedem Menschen – ungeachtet der Schwere der Behinderung – ein Mindestmaß an Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Förderung der bedarfsgerechten Bereitstellung und Ausstattung von Werkstattarbeitsplätzen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>Investive Förderung von WfbM in NRW Die Landesregierung beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der BA und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, auch zukünftig die bedarfsgerechte Bereitstellung und Ausstattung der Werkstattarbeitsplätze investiv zu fördern.</p>	<p>MAIS, Landschaftsverbände, RD NRW der BA</p>	<p>Fortführung des bestehenden Programms</p>

IV.8.7.1 Rahmenzielvereinbarung als Instrument zur Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Auch die Werkstätten für behinderte Menschen stehen vor der Aufgabe, einen Beitrag zur inklusiven Ausrichtung zu leisten und sich entsprechend kontinuierlich weiterzuentwickeln. Ziel ist somit eine stärkere Orientierung des Leistungsangebots der WfbM im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich an den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Rahmenzielvereinbarungen, die die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Ende 2007 mit den Wohlfahrtsverbänden geschlossen haben, sind wichtige Grundlagen, um mehr Teilhabemöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen und um das Leistungsangebot der Werkstätten weiterzuentwickeln. Die Rahmenzielvereinbarungen verdeutlichen, dass es auch auf untergesetzlicher Ebene gelingen kann, mehr Eigenständigkeit und Selbstverantwortung im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern.

Nachfolgend beispielhaft aufgelistete Handlungsansätze werden in diesem Zusammenhang vom MAIS u. a. mit der Beteiligung an und dem Transfer von innovativen Modellprojekten unterstützt:

- die Weiterentwicklung des Berufsbildungsbereichs,
- die Schaffung flexibler Arbeitsmöglichkeiten in den Werkstätten (z. B. Teilzeit),
- die Gestaltung des Übergangs von den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- die Schaffung von mehr betriebsintegrierten Außenplätzen im Berufsbildungs- und im Arbeitsbereich der WfbM und
- die Stärkung der internen Qualitätsentwicklungs- und Qualifizierungsangebote zum Umgang mit den sich verändernden Zielgruppen (z. B.) psychische Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten) und strukturellen Herausforderungen im Rahmen der anstehenden Gesetzesreform zur Teilhabe am Arbeitsleben für voll erwerbsgeminderte Menschen/Werkstättenrecht im SGB IX.

Flankierung der Weiterentwicklung WfbM durch Unterstützung der Rahmenzielvereinbarungen WfbM		
Konkrete Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan
Transfer und Begleitung von Modellprojekten, z. B. Teilzeitbeschäftigung in WfbM, Außenarbeitsplätze, Werkstattbudget Gremienarbeit	MAIS	laufend

IV.8.8 Alternativen zur WfbM bei voller Erwerbsminderung.

Für voll erwerbsgeminderte Menschen war die Teilhabe am Arbeitsleben in der Regel bisher nur in Anbindung an eine WfbM möglich. Damit wurde das Wunsch- und Wahlrecht voll erwerbsgeminderter Menschen mit Behinderungen erheblich eingeschränkt. Das Urteil des Bundessozialgerichts vom November 2011 (vgl. Ausführungen zum „Persönlichen Budget“) hat diese Regel durchbrochen.

Die Landesregierung befürwortet diese Entwicklung. Sie wird sich dafür einsetzen, dass zur Schaffung von Alternativen zur WfbM ein leistungsträgerübergreifendes Budget für Arbeit zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht wird, an dem sich die Landschaftsverbände mit Mitteln der Eingliederungshilfe (alternativ zur Finanzierung eines WfbM-Platzes) und der Ausgleichsabgabe und/oder die Arbeitsagenturen und Jobcenter auf der Basis ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrags beteiligen, damit die erforderliche Unterstützung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin, Arbeitgeber und Arbeitgeberin sowie ein angemessener Nachteilsausgleich finanziert werden kann. Sie wird sich dafür einsetzen, dass das Land den Dialog zwischen den beteiligten Leistungsträgern mit dem Ziel der Konsensbildung initiiert.

Sie unterstützt deshalb auch ausdrücklich, dass mit der geplanten Gesetzesreform zur „Teilhabe am Arbeitsleben/Werkstättenrecht“ im SGB IX

- sich der Rechtsanspruch auf Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsleben“ für diesen Personenkreis, der bisher grundsätzlich an die WfbM gekoppelt war, künftig auf die Leistung beziehen soll und damit auch bei anderen Leistungsanbietern als WfbM-Trägern realisiert werden kann und
- die bisher enthaltenen Leistungsbereiche (Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich) auch bei unterschiedlichen Anbietern und als untergliederte Teilmodule in Anspruch genommen werden können.

Damit sollen das Wunsch- und Wahlrecht und die selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben gestärkt werden. Auch eine rechtssichere Nutzbarkeit des persönlichen Budgets für die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der WfbM würde hiermit erleichtert.

Um die Modularisierung wie auch die Nutzung des „Persönlichen Budgets“ für die Teilhabe am Arbeitsleben zu verwirklichen, ist – zur Flankierung der Gesetzesreform auf Landesebene – noch erhebliche Entwicklungs-, Informations- und Motivationsarbeit bei Anbieterinnen/Anbietern und Empfängerinnen/Empfängern zu leisten.

Das MAIS beteiligt sich vor diesem Hintergrund an entsprechenden Bundesprojekten zur Modularisierung von WfbM-Leistungen und zur Nutzung des „Persönlichen Budgets“ (PB) für die Teilhabe am Arbeitsleben und wird Transferprozesse initiieren sowie nachfolgende Modellprogramme unterstützen:

Arbeitsmarktprogramm aktion5		
Konkrete Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Ziele des von den beiden Landschaftsverbänden aufgelegten Programms sind die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt sowie die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. • Als Maßnahmen werden dafür das Integrationsbudget, Einstellungs-, Ausbildungs- und Erfolgsprämien, laufende Leistungen für Werkstattwechsler und innovative Projektmaßnahmen eingesetzt. • Zielgruppen sind Schüler, Schulabgänger, Werkstattwechsler sowie aus der Psychiatrie entlassene Menschen. • Das Programm läuft von 2008 – 2012. Es wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit insgesamt 15 Mio. Euro gefördert. 	Landschaftsverbände	<p>Programm wird seit 2008 durchgeführt.</p> <p>mittelfristig: Fortführung bis 2012. Die Landschaftsverbände planen ein Nachfolgeprogramm ab 2013</p>

Förderprogramme Übergang plus (LWL) und Kombilohn WfbM (LVR)		
Konkrete Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Für diese Programme werden seit dem Jahr 2008 zusätzliche finanzielle Mittel aus dem Sozialhilfeeetat zur Verfügung gestellt, um die dauerhafte Integration von Beschäftigten einer WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. • Bisher verlaufen die Modelle sehr erfolgreich und werden auch in Zukunft fortgesetzt. 	Landschaftsverbände	<p>Durchführung seit 2008</p> <p>mittelfristig: Fortführung</p>

Flankierung der Gesetzesreform zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (SGB XII) und der Teilhabe am Arbeitsleben (SGB IX)		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Dialogveranstaltungen auf Landesebene zu den Eckpunkten der anstehenden Gesetzesreform im SGB IX</p> <p>Flankierung der Umsetzung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens durch Veranstaltungen, Gremienarbeit, Modellprojekte, Qualitätsmanagement gemeinsam mit den beiden Landschaftsverbänden und der RD NRW der BA</p>	<p>MAIS, Landschaftsverbände, RD NRW der BA</p>	<p>Fortführung des 2008 begonnenen Dialogprozesses</p> <p>mittelfristig: landesweite Flankierung ab 2012</p>

IV.8.9 Projekte im Kontext mit der EU.

EU-Projekte IdA – Integration durch Austausch in NRW.

Schwerpunkt der Projekte bildet ein begleiteter ein- bis sechsmonatiger Auslandsaufenthalt (Praktikum, Training, Jobcamp) in einem Mitgliedstaat der EU. Mit Blick auf die bereits bestehende Förderstruktur für Menschen mit Behinderungen stellt IdA ein ergänzendes Förderinstrument dar. Gefördert werden Projektverbünde unter Beteiligung der örtlichen Träger der Grundsicherungsstellen (Jobcenter), Agenturen für Arbeit sowie von Verbänden, Integrationsfachdiensten, Rehabilitationsträgern und Selbsthilfeorganisationen behinderter Menschen.

In NRW gingen neun Projektverbünde (45 bundesweit) ab Frühjahr 2011 für drei Jahre an den Start. Sie werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (7,3 Mio. Euro), aus nationalen Mitteln (1,8 Mio. Euro) und des Ausgleichsfonds (geschätzt ca. 1 Mio. Euro), die vom BMAS zur Verfügung gestellt werden, finanziert. Die sonstige Kofinanzierung beträgt 4,8 Mio. Euro. Insgesamt sollen ca. 800 Teilnehmer/-innen aus NRW, davon ca. 200 Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung, die Chance erhalten, ihre beruflichen Perspektiven zu verbessern.

Ergänzend zu der thematischen Vernetzung und Begleitung der Projektverbünde auf Bundesebene durch das BMAS wurden bzw. werden Beantragung, Begleitung und Vernetzung in NRW vom MAIS unterstützt. Das erste Vernetzungstreffen hat am 28. September 2011 in Düsseldorf stattgefunden.

Erhöhung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen durch Förderung transnationaler Mobilitätsvorhaben und Expertenaustausche		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Förderziele und -schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Auslandsaufenthalten werden die Ausbildungs- und Berufsreife von jungen behinderten Schülern und Schülerinnen sowie Schulabgängern und Schulabgängerinnen gefördert und die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit verbessert. • Praktika im EU-Ausland fördern den Übergang von beruflicher Erstausbildung in Beschäftigung für junge arbeitslose Menschen mit Behinderungen. Praktische berufliche Erfahrungen erhöhen die Chancen beim Übergang in Beschäftigung. • Arbeitsmarktintegration: Insbesondere qualifizierten Erwachsenen mit Berufserfahrung sollen durch Praktika und Hospitationen in Unternehmen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen mit Berufspraxis im EU-Ausland ihre Chancen verbessern. • Begleitend zu den oben aufgeführten Auslandsaufenthalten der Teilnehmenden können transnationale Studienbesuche und Austausche nach Deutschland mit Arbeitsmarktexperten/-innen und mit Vertretern/-innen von Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden. 	MAIS, BMAS, RD NRW der BA, LAG	1. Quartal 2011 bis 2014

IV.8.10 Querschnittsaufgabe: Weiterentwicklung gendergerechter Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Arbeitsleben.

In Nordrhein-Westfalen leben 807.457 Frauen mit Behinderungen. Ihre Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt wird insbesondere an ihrer niedrigen Erwerbstätigenquote deutlich.

Für Frauen mit Behinderungen ist es in der Regel schwieriger als für Männer mit Behinderungen sich auf dem Arbeitsmarkt adäquat ihrer Bildung zu positionieren oder überhaupt einen Abschluss zu erlangen, der Aussicht auf eine existenzsichernde und zukunftssträchtige Beschäftigung bietet (vgl. hierzu auch Kapitel IV.12).

Zum Vergleich: Während die Erwerbstätigenquote im Jahr 2009 bei Männern ohne Behinderungen bei 84,4 Prozent, bei Frauen ohne Behinderungen immerhin noch bei 69,3 Prozent lag, lag sie bei den Männern mit Behinderungen bei 43,2 Prozent und bei den 317.816 Frauen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter (über 14 und unter 65 Jahren) nur bei 38,8 Prozent.

Zu den arbeitsmarktpolitischen Querschnittsaufgaben der Landesregierung gehört deshalb die Berücksichtigung gendersensibler Aspekte in allen Aktivitäten und Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, u. a. auch bei der Datenerhebung.

In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, geeignete Ausbildungsangebote in attraktiven und zugleich zukunftssträchtigen Berufen zu entwickeln und entsprechende Qualifizierungsperspektiven in den Betrieben und in Rehabilitationseinrichtungen verstärkt für Frauen mit Behinderungen zu erschließen. Durch wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote sind gleichwertige Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben zu erschließen.

Das MAIS hat daher u. a. gemeinsam mit dem Netzwerkbüro „Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW“ in 2010 einen Workshop zur Identifizierung von Schwerpunktbereichen durchgeführt (Werkstätten für behinderte Menschen, Projekte zur beruflichen Integration, Ausbildung und Berufsorientierung).

In den vom MAIS im Rahmen der ESF-geförderten Arbeitsmarktpolitik durchgeführten Vorhaben (u. a. „Integration unternehmen!“ und STAR-Schule trifft Arbeitswelt – zur Integration (schwer-)behinderter Jugendlicher) bilden Genderaspekte eine Querschnittsaufgabe. Daher werden auch in Fachveranstaltungen zur Weiterentwicklung dieser Thematik die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufgegriffen.

Weiterentwicklung gendergerechter Rahmenbedingungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von gendersensiblen Gesichtspunkten in allen genannten Maßnahmen und Aktivitäten des Landes zur Teilhabe am Arbeitsleben als Querschnittsaufgabe • Durchführung von Fach- und Transferveranstaltungen zum Thema • geschlechterdifferenzierende Datenerhebung 	MAIS, MGEPA	kontinuierlich

IV.9 Alter und Behinderung.

Ende 2011 lebten in Nordrhein-Westfalen rd. 1,7 Millionen schwerbehinderte Menschen, also Menschen, deren Grad der Behinderung von den zuständigen Stellen der kreisfreien Städte bzw. Kreise auf 50 oder mehr festgesetzt wurde. Der Anteil der älteren Menschen ist dabei überproportional. Mehr als die Hälfte, 56,3 Prozent der Betroffenen, war älter als 64 Jahre. An dieser Stelle darf nicht unerwähnt bleiben, dass alle pflegebedürftigen älteren Menschen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auch zu den Menschen mit Behinderungen gehören. Sie werden über die Schwerbehindertenstatistik in ihrer Gesamtheit bisher nicht erfasst.

Grundlegend für gesellschaftliche Teilhabe und Altern in Würde ist der Zugang zu gesellschaftlicher Infrastruktur. Dazu gehören eine existenzsichernde Grundsicherung und notwendige pflegerische Leistungen und Hilfen sowie haushaltsnahe Dienstleistungen im Quartier. Eine kultursensible Altenhilfe und interkulturelle Öffnung der Dienste ist erforderlich. Dies beinhaltet auch den Zugang zu gesellschaftlichen Kontakten, Kultur und Wissen. Lebensbegleitendes Lernen, der Austausch von Erfahrungen und Wissen zwischen den Generationen ist ein wichtiger Faktor im Inklusionsprofil älterer Menschen. Digitale Medien zum Beispiel können für alle Menschen das Tor zur Welt sein. Dieses Tor muss jedoch durch Quartiersentwicklung für alle Menschen barrierefrei ausgestaltet werden. Deshalb müssen auch angemessene Vorkehrungen für eine partizipative und wirksame Nahmobilität von Menschen mit Behinderungen eingeleitet werden. Vielfach unzureichend ist die soziale Absicherung von alten Menschen.

Dies stellt das MGEPA und den Bereich „Alter“ in besonderer Weise vor Herausforderungen. Die große und wachsende Gruppe der älteren Menschen mit Behinderungen bildet eine sehr heterogene Gruppe, die zum Beispiel körperlich behinderte, geistig behinderte und psychisch behinderte ältere Menschen umfasst. Für die Bedürfnisse dieser heterogenen Gruppe in Themenfeldern wie z. B. wohnortnahe Versorgung, Wohnen, Gesundheit, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit, gesellschaftliche Teilhabe mit sozialen Netzwerken müssen unterschiedliche Strukturen geschaffen werden, um Zugangsbarrieren abzubauen. Eine allein konzeptionelle und strukturelle Anpassung von Angebotsstrukturen in allen Lebensbereichen der älteren Menschen mit und ohne Behinderungen, wie z. B. Begegnungsstätten für ältere Menschen mit und ohne Behinderungen, Alten-/Pflegeheime und Alten-/Pflegedienste würde zu kurz greifen. Diese Art von notwendiger Anpassung muss einhergehen mit einer Bewusstseinsveränderung innerhalb der Gesellschaft (vgl. Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention): Vom Fürsorgegedanken hin zu dem Verständnis, dass ältere Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte, aktive und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft haben, ganz im Sinne der Artikel 3, 19 und 29 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Ein zentrales Anliegen der Landesregierung ist daher, einerseits ihre altenpolitischen Aktivitäten konsequent „barrierefrei“ zu konzipieren. Unter dem Gesichtspunkt der Inklusion wird außerdem in sämtlichen Programmen, besonders in den Bereichen Gesundheit, Alter und Pflege, darauf geachtet, dass die behindertenspezifische Belange Berücksichtigung finden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Förderung der aktiven und selbstbestimmten Teilhabe der älteren Menschen mit Behinderungen und in der Unterstützung der Inklusion im Quartier. Dazu gehören z. B.

- die Ermöglichung von alters- und behindertengemäßigem Wohnen im Quartier,
- die Entwicklung neuer Quartierskonzepte für ein selbstbestimmtes Leben,
- die Unterstützung beim Aufbau eines qualitätsorientierten Angebots von haushaltsnahen Dienstleistungen,
- die Förderung des Miteinanders und des Erfahrungsaustauschs von behinderten und nicht behinderten Menschen sowie
- der Ausbau gemeinsam nutzbarer Infrastrukturen.

Die genannten Maßnahmen sind nicht nur für die Ermöglichung der Teilhabe von älteren Behinderten sinnvoll und nützlich, sondern dienen der ganzen solidarischen Gesellschaft.

Unterstützung der Kommunen bei der Weiterentwicklung des Quartiers zu einem barrierefreien Lebens-, Wohn- und Mobilitätsraum, der den Lebenserfordernissen und den Partizipationsmöglichkeiten von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Erörterung der UN-BRK und ihrer praktischen Umsetzung in den Kommunen im Rahmen partizipativer Zusammenarbeit:</p> <p>Fachgespräche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesprächskreis zur Zusammenführung der ersten Ergebnisse über konkrete Schritte und zur Beratung des weiteren Vorgehens <ul style="list-style-type: none"> • Es ist beabsichtigt, den Kommunen einen internet-basierten „Instrumentenkasten“ zur Verfügung zu stellen, der sie dabei unterstützt partizipativ mit lokalen Akteurinnen und Akteuren die spezifische Situation vor Ort zu analysieren und darauf aufbauend passgenaue Lösungen für die jeweilige mindestens barrierearme bis barrierefreie Quartiersgestaltung zu entwickeln und umzusetzen. • Mittelfristig sollen Elemente/Werkzeuge aus dem „Baukasten“ durch beteiligungsorientierte Modellprojekte erprobt werden. <p>Zuständig für die Umsetzung von Maßnahmen zur Quartiersentwicklung sind die Kommunen. Unterstützt werden die Kommunen in diesem Themenfeld von allen Ressorts der Landesregierung und dem neu eingerichteten „Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW“</p>	<p>MGEPA mit LAG FW, KoSpi, LSV NRW, Geschäftsstelle zwischen Arbeit und Ruhestand (ZWAR), Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA), LAG des Seniorenbüros NRW, Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein (Träger der EFI-Projekte)</p> <p>Koordinierung innerhalb der Landesregierung liegt beim MGEPA; MAIS bringt gebündelt Aspekte der Sozialraumplanung aus Sicht der Menschen mit Behinderungen ein. Beteiligung weiterer Ressorts (insb. MBWSV, MF-KJKS)</p>	<p>2011–2012</p> <p>Beginn zweite Hälfte 2012</p>

IV.10 Gesundheit und Pflege.

IV.10.1 Gesundheit.

Art. 25 UN-BRK anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung.

Alle Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen haben Anspruch auf eine flächendeckende, bedarfsgerechte und ohne Hürden zugängliche gesundheitliche und medizinische Versorgung – auch die rund 1,7 Millionen Menschen mit Behinderungen (schwerbehindert i. S. d. SGB IX Teil 2). Für sie gilt ebenso wie für Menschen ohne Behinderungen der Grundsatz, dass die Menschen im Mittelpunkt der Gesundheitspolitik stehen sollen – und nicht Fälle, Strukturen oder Kosten. Das Ziel der Landesregierung, das Gesundheitssystem vom Menschen her zu denken, gilt für Behinderte wie für Nichtbehinderte in gleicher Weise.

Um ein Höchstmaß an Selbstständigkeit für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ist ein inklusives Gesundheitssystem notwendig, das auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen eingeht und präventive sowie rehabilitative Maßnahmen ermöglicht. Für die Gesundheits- und Pflegeversorgung in NRW bedeutet dies, den barrierefreien Zugang zu gewährleisten sowie selbstverständlich besondere Formen und Hilfsmittel der Kommunikation und mehr spezialisierte Versorgungsangebote für Menschen mit chronischen Krankheiten bereitzustellen. Menschen mit chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit oder unklarer Diagnose sind von der UN-BRK gleichermaßen erfasst, auch wenn sie sich vielleicht selbst nicht als behindert definieren. Dies trifft in besonderem Maße auf Menschen mit psychischen Erkrankungen zu.

Um die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder psychischen Behinderungen, bzw. Menschen mit besonderen Sinneseinschränkungen besser aufgreifen zu können, braucht es insbesondere auch ein umfassendes Paket an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Gesundheits- und Pflegeberufe, um diese auch im medizinischen Alltag auf die neuen und zusätzlichen Aufgaben vorzubereiten. Auch präventive Aktivitäten zur Verhinderung von Behinderung, z. B. zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, gehören zu diesem Aufgabenbereich.

Ein entscheidendes Augenmerk gilt auch in diesem Bereich präventiven Ansätzen und Praktiken. So will das MGEPA auch im Gesundheitswesen Art. 3 sowie vor allem Art. 25 UN-BRK umsetzen: indem es erstens dazu beiträgt, ein Gesundheitswesen zu schaffen, das die „Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung“ (Art. 3 a UN-BRK), gewährleistet, und indem es zweitens „alle geeigneten Maßnahmen trifft, die gewährleisten, dass Menschen

mit Behinderungen Zugang zu geschlechterspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben“ (Art. 25, Satz 2 UN-BRK). Zu beachten ist, dass der Begriff der gesundheitlichen Rehabilitation in der UN-Behindertenrechtskonvention nicht auf die rein medizinische Rehabilitation verengt ist.

Bei den Aktivitäten der Landesregierung sind deshalb folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- eine ausreichende und qualitativ hochwertige Frühförderung als Komplexleistung für Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder auf Basis inklusiver Konzepte sicherzustellen,
- eine umfassende Barrierefreiheit in den Praxen und stationären Einrichtungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen voranzubringen,
- das Informations- und Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen zu verbessern und dabei die besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu berücksichtigen,
- die Selbsthilfeeinrichtungen und die Entwicklung einer unabhängigen Beratungsinfrastruktur zu unterstützen,
- die Schulung des Praxis- und Krankenhauspersonals im Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu fördern,
- auf Bundesebene die Zuständigkeit der Finanzierung des erhöhten Betreuungs- und Pflegebedarfs von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus zu klären und eine barrierefreie, solidarisch getragene Regelversorgung ohne behindertenspezifische Zuzahlungen im Rahmen der Reform der gesetzlichen Krankenversicherung anzustreben.

Gegenwärtig ist dieser Anspruch noch nicht in allen Bereichen vollständig erfüllt. Gleichwohl sind erste Schritte für ein inklusives Gesundheitssystem bereits getan. So werden die stationären Versorgungsangebote in Nordrhein-Westfalen bereits seit 2009 überprüft und, soweit möglich, an die Belange von Menschen mit Behinderungen angepasst. Diese Bemühungen tragen der Forderung des Art. 9 UN-BRK nach Barrierefreiheit ebenso Rechnung wie auch die Anstrengungen zur Verbesserung der Situation in der ambulanten Gesundheitsversorgung. Hier hat das Land die Beteiligten, insbesondere die Krankenkassen, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Heilberufskammern, die Krankenhausgesellschaft und die Selbsthilfeorganisationen, die in der Landesgesundheitskonferenz NRW vertreten sind, einbezogen.

Über den Stand entwickelter und konkreter Umsetzungsaktivitäten ist unter Einbeziehung von Organisationen und Verbänden, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene vertreten, im Vorbereitenden Ausschuss der Landesgesundheitskonferenz beraten worden (im Sinne von Art. 4 Abs. 3 UN-BRK). Darüber hinaus stimmen verschiedene in der Landesgesundheitskonferenz vertretene Organisationen auf Bundesebene Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Nationalen Aktionsplan ab.

In den Bereichen **Sucht/Drogen und Psychiatrie** wird den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen, wie bereits im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms gegen Sucht, auch im Rahmen der anstehenden Fortschreibung zu einem Landeskonzert gegen Sucht sowie der Weiterentwicklung der Präventions- und Hilfemaßnahmen für psychisch kranke Menschen Rechnung getragen.

Die bislang durchgeführten Maßnahmen der Prävention und Hilfe sollen intensiviert und im Hinblick auf eine noch stärkere Zielgruppenorientierung und geschlechtsspezifische Ausrichtung weiterentwickelt werden. Das Ziel, Zwangseinweisungen von psychisch kranken Menschen zu reduzieren, trägt auch der in Art. 14 UN-BRK postulierten „Freiheit und Sicherheit der Person“ Rechnung.

Die spezifischen **Belange von Mädchen und Frauen** werden künftig von einem Kompetenzzentrum „Frauen und Gesundheit“ in den Blick genommen. Im Sinne des Art. 6 UN-BRK werden hierbei Frauen und Mädchen mit Behinderungen selbstverständlich berücksichtigt.

Die in Art. 7 UN-BRK geforderte Sorge des Staates für den gleichberechtigten Genuss von Menschenrechten und Grundfreiheiten für **Kinder mit Behinderungen** findet ihren Ausdruck in der speziellen Frühförderung von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von Behinderung bedroht sind.

Die besonderen Belange behinderter **Menschen mit Migrationshintergrund** werden berücksichtigt.

Zur gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung tragen neben der Inklusion dieser Gruppe in die Regeleinrichtungen des Gesundheitswesens auch spezialisierte Institutionen und Maßnahmen bei: Dafür stehen beispielsweise das Krankenhaus Mara – Zentrum für Behindertenmedizin, Bielefeld-Bethel, und die im Mai 2011 vom Land NRW in Auftrag gegebene Studie zur gesundheitlichen Versorgung der rund 800 in Nordrhein-Westfalen lebenden Contergan-Geschädigten.

Ziel der Landesregierung ist es, bis 2020, den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechend, wirksame Schritte in Richtung auf ein diskriminierungsfreies und inklusives Gesundheitssystem zu unternehmen. Sie wird hierzu insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

Erhalt und Verbesserung der psychischen Gesundheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zur Vermeidung einer möglichen, drohenden Behinderung als Folge von Erkrankungen		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Landesinitiative aller Verantwortungsträgerinnen und -träger zu Erhalt und Verbesserung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen unter dem Dach des Landespräventionskonzepts. Ziel der Landesinitiative ist die Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch Intensivierung der Maßnahmen zur zielgruppenspezifischen Prävention, Ausbau und Weiterentwicklung bereits vorhandener Angebote, Erleichterung des Zugangs zu entsprechenden Hilfen sowie Verbesserung der hilfesystemübergreifenden Vernetzung. • Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen hat eine differenzierte Analyse zu Stand und Entwicklung psychischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter sowie zu Stand und Entwicklung der medizinischen und psychosozialen Versorgungsstrukturen und -angebote für diese Altersgruppe in Auftrag gegeben, die vor allem den demografischen und geschlechtsspezifischen Aspekten Rechnung tragen und Anforderungen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Präventions- und Hilfeangebote beschreiben soll. • Landeskonzept gegen Sucht/Entwicklung eines Aktionsplanes. Mit dem Landeskonzept gegen Sucht und dem darauf aufbauenden Aktionsplan sollen die Chancen für alle Bürgerinnen und Bürger in NRW auf ein suchtmittelfreies Leben erhöht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen insbesondere die Maßnahmen der zielgruppenspezifischen Prävention, Hilfe und Schadensminimierung unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen und geschlechtergerechten Aspekte intensiviert werden. • Förderung von Projekten zur Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Präventions- und Hilfeangebote unter Berücksichtigung geschlechts- und kulturspezifischer Aspekte. <p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung und Umsetzung eines Aktionsplanes mit konkreten Maßnahmen. 	<p>MGEPA, MFKJKS, MIK, JM, MSW, MIWF, MAIS unter Beteiligung der mit Kindern und Jugendlichen befassten Akteure in NRW</p>	<p>fortlaufend</p>

Reduzierung der Zwangseinweisungen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW).

Ein Änderungsbedarf des PsychKG zur Reduzierung der Zahl der zwangsweisen Unterbringungen besteht nach den Ergebnissen der Normprüfung nicht, da nach den Ergebnissen der bisherigen Daten- und Ursachenanalyse die zum Teil hohen und stark divergierenden Unterbringungsquoten in einzelnen Kommunen nicht auf einer unklaren oder unzureichenden Gesetzeslage beruhen. Vielmehr sind sie Folge des unterschiedlichen Gesetzesvollzugs durch die zuständigen kommunalen Behörden und Einrichtungen. Sie sind nicht zuletzt Ausdruck der Komplexität der Problemlagen im Zusammenhang mit psychischen Krankheiten sowie der jeweiligen strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen auf der örtlichen Ebene. Landeseinheitlichen Vorgaben sind damit Grenzen gesetzt.

Unabhängig hiervon prüft die Landesregierung kontinuierlich, ob und ggf. in welcher Weise die Regelungen des PsychKG NRW und ihr Vollzug angepasst und weiterentwickelt werden müssen.

Die Landesregierung wird hinsichtlich der Zwangseinweisungen nach dem PsychKG NRW folgende Maßnahmen ergreifen:

Reduzierung der Zahl der Zwangseinweisungen von psychisch kranken Menschen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung eines mehrjährigen Modellprojektes zur Reduzierung der Zwangseinweisungen nach PsychKG in Bielefeld • Weiterentwicklung der Datenerfassung und -analyse zur Einweisungspraxis im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung • Förderung von modellhaften Projekten zur Weiterentwicklung vor- und nachsorgender Hilfen und ihrer Vernetzung zur Vermeidung von Zwangseinweisungen 	Kommunen, MGEPA	<p>2010–2013</p> <p>fortlaufend</p> <p>mittel- fristig</p>

Sicherstellung von wohnortnahen, bedarfs- und bedürfnisgerechten, differenzierten und vernetzten Hilfen für psychisch kranke Menschen		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Qualitative und quantitative Weiterentwicklung der teil- und vollstationären psychiatrischen Krankenhausangebote und Verbesserung der sektorenübergreifenden Vernetzung der Hilfestrukturen im Rahmen der psychiatrischen Krankenhausplanung, insbesondere im Rahmen der Neuaufstellung des Krankenhausplanes. • Landeskonzept gegen Sucht und Aktionsplan. Die Hilfen für Suchtgefährdete und Suchtkranke umfassen neben den Maßnahmen zur Beratung, Betreuung und Behandlung auch die berufliche und soziale Integration. Im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht sollen die Hilfen im Sinne eines örtlichen/regionalen Verbundsystems besser miteinander vernetzt und ausreichend niedrigschwellig angeboten werden. Darüber hinaus soll den zielgruppen-, alters- und geschlechtsspezifischen Anforderungen besonders Rechnung getragen werden. • Förderung der Selbsthilfe psychisch und suchtkrank Menschen. • Weiterentwicklung der medizinischen und psychosozialen Beratungs- und Versorgungsangebote für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten sowie deren Eltern/Sorgeberechtigten im Rahmen der Landesinitiative zu Erhalt und Verbesserung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Ziel ist das möglichst frühe Erkennen von psychischen Störungsbildern und die zentrale Vermittlung geeigneter Hilfen. • Schaffung bzw. Ausbau gemeindenaher Hilfeverbundsysteme. 	<p>MGEPA, MAIS, Kommunen, Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen, Krankenhausgesellschaft NRW, Freie Wohlfahrtspflege, Ärzte- sowie Psychotherapeutenkammer, Landschaftsverbände</p>	<p>fortlaufend</p>

Verhinderung von Stigmatisierung und Ausgrenzung psychisch kranker Menschen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
Im Rahmen einer sensiblen Öffentlichkeitsarbeit soll der Diskriminierung und Ausgrenzung psychisch/suchtkranker Menschen gezielt entgegengewirkt werden. Beispielhaft zu nennen sind die jährlich stattfindenden Aktionswochen im Rahmen der Landespräventionskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“.	MGEPA	fortlaufend

Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe und ihrer Infrastruktur		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
Expertise zur Situation der Selbsthilfe-Kontaktstellen	MGEPA	fortlaufend
Mittelfristig: Anpassung der Selbsthilfe-Kontaktstellen an moderne Erfordernisse, z. B. neue Zugänge der Kontaktstellen zu den Zielgruppen, Entwicklung neuer Veranstaltungsformate, um Interessierte, Selbsthilfegruppen und Professionelle zu erreichen, verstärkte Aktivierung des Selbsthilfepotenzials in der Bevölkerung		

Das Thema Inklusion von allen Akteuren im nordrhein-westfälischen Gesundheitswesen gemeinsam bearbeiten		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
Inklusion wird als Thema im Vorbereitenden Ausschuss der LGK kontinuierlich beraten.	MGEPA	fortlaufend

Einbeziehung der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen in die Gesundheitspolitik und Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen für die Belange der Menschen mit Behinderungen		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Regelmäßige Beteiligung der Behindertenselbsthilfe an Veranstaltungen der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen	MGEPA sowie Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen, Landesbehindertenbeauftragte und Selbsthilfe	fortlaufend
Einbeziehung der LAG's in die LGK und ihre Gremien wird fortgesetzt		fortlaufend

Verbesserung der Situation von Menschen mit Contergan-Schäden.

Auch 50 Jahre nach dem Contergan-Skandal sind die gesundheitlichen und lebenspraktischen Folgen für die Menschen mit Contergan-Schäden gravierend. Mehrfachbeeinträchtigungen und -schädigungen prägen allein in NRW den Alltag und die gesundheitliche Versorgungssituation von 800 Menschen (bundesweit ca. 2.700 Betroffene).

Die Situation von Menschen mit Conterganschädigungen soll durch ein zweiteiliges Projekt verbessert werden. Gleichzeitig soll das Projekt zum Aufbau bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen beitragen.

Verbesserung der Lebens- und Behandlungssituation von contergangeschädigten Menschen		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Wissenschaftliche Studie und Peer-to-Peer-Projekt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung der wissenschaftlichen Studie „Gesundheitsschäden, psychosoziale Beeinträchtigungen und Versorgungsbedarf von contergangeschädigten Menschen aus NRW in der Langzeitperspektive“. Durchführung: Rhein-Sieg-Klinik (Nümbrecht) 2. Förderung des studienbegleitenden Projektes: „Peer-to-Peer. Aufbau eines professionellen Helfersystems von contergangeschädigten Menschen in NRW“. Ziel: Bereitstellung der notwendigen Begleitung und Betreuung der Menschen mit Conterganschädigungen durch den Aufbau eines professionellen Helferinnen- und Helfersystems von contergangeschädigten Menschen in NRW. Durchführung: Interessenverband Contergangeschädigter NRW e. V. 	<p>MGEPA in Kooperation mit dem MAIS und den Kooperationspartnern auf der Betroffenenenseite</p> <p>Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und Kämpgen-Stiftung (Köln), Interessenvertretung contergangeschädigter Menschen in NRW</p>	<p>2011–2013</p>
<p>Durch die gewonnenen Ergebnisse können die individuellen medizinischen Hilfe- und Unterstützungsbedarfe genauer ermittelt werden und in bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen münden.</p> <p>Die weiterentwickelte Versorgungs- und Unterstützungssituation verbessert die individuellen Lebenslagen und die Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Conterganschädigungen.</p>		<p>mittelfristig</p>

Stärkung der Patientinnen- und Patienteninformation und der Patientinnen- und Patientenrechte für Menschen mit Behinderungen		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Bereitstellung von Informationen zu Patientinnen- und Patientenrechte in leichter Sprache Mittelfristig: Fortlaufende Kooperation von Landespatientenbeauftragten und Landesbehindertenbeauftragten	MGEPA , Patientenbeauftragte/-r und Landesbehindertenbeauftragte/-r	2013/2014

Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen für die Belange der Menschen mit Behinderungen und Stärkung der Patientinnen- und Patienteninformation und der Patientinnen- und Patientenrechte (auch für Menschen mit Behinderungen)		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Bereitstellung von Informationen zu Patientinnen- und Patientenrechten in leichter Sprache Mittelfristig: Fortlaufende Kooperation von Landespatientenbeauftragten und Landesbehindertenbeauftragten	MGEPA und Patientenbeauftragte, LBB	voraussichtlich ab 2013

Stärkere Berücksichtigung der UN-BRK in den Weiter- und Fortbildungs- sowie Berufsordnungen der Heilberufskammern NRW in Bezug auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen		
Konkrete Maßnahme	Ressortzuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Zielvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern NRW. Es soll auf die Heilberufskammern eingewirkt werden, bei der Rechtsetzung die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.	MGEPA in Zusammenarbeit mit den Heilberufskammern NRW	bis 2016

Themenzentrierte und problemorientierte Berücksichtigung der Belange von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen in den Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen für Beschäftigte in kommunalen Behörden und öffentlichen Institutionen (Öffentlicher Gesundheitsdienst) gem. Artikel 26, Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung, Weiterentwicklung und Intensivierung der bereits bestehenden Bildungsangebote der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen • Durch diese zunehmende Sensibilisierung sollen die Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und die zielgruppen- und problemlagenspezifische Gesundheitshilfe verbessert werden. 	MGEPA in Zusammenarbeit mit der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen	fortlaufend

Interkulturelle und zielgruppenspezifische Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>Fortsetzung der Fortbildungsreihe für Fachkräfte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (MIKKI), ergänzt um das Modul „Migration & Behinderung“</p> <p>Mittelfristig: Im Rahmen der noch zu erstellenden Gesamtstrategie „Interkulturelle Kompetenz im Gesundheitswesen“ wird der Aspekt „Behinderung von Menschen mit Migrationshintergrund“ berücksichtigt werden.</p>	MGEPA in Kooperation mit der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen	fortlaufend

Inklusion wird auch ein Thema der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (2013–2014).		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
Initiierung einer grenzüberschreitenden „Best Practice“-Veranstaltung zum Thema „Inklusion im Gesundheitswesen“, nach Möglichkeit mit den Euregios in NRW sowie den zuständigen Ministerien der Niederlande und Belgiens.	MGEPA	2013/ 2014

IV.10.2 Pflege.

Gegenwärtig leben mehr als 500.000 Pflegebedürftige in NRW, d. h. Menschen, die nach geltendem Recht eine Einstufung in der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) haben. Bis ins Jahr 2050 wird mit einer Steigerung der Zahl auf rund 945.600 Menschen gerechnet; d. h. die Zahl wird sich in etwas mehr als einer Generation gegenüber 2007 nahezu verdoppelt haben.

In Nordrhein-Westfalen leben zudem etwa 250.000 bis 300.000 Demenzerkrankte. Es ist nicht bekannt, wie viele davon eine Einstufung nach Pflegerecht haben. Für eine perspektivische Betrachtung kann diese „Wissenslücke“ vernachlässigt werden, da zum einen mit der notwendigen Erweiterung des Pflegebegriffs gerade dieser Personenkreis endlich in die Soziale Pflegeversicherung einbezogen werden soll. Zum anderen haben auch diese Menschen Hilfe- und Unterstützungsbedarf, der nicht ignoriert werden darf, nur weil er vom geltenden somatischen Pflegebedürftigkeitsbegriff nach dem SGB XI nicht erfasst wird.

Nach § 14 Absatz 1 SGB XI sind Personen pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Damit ist jeder pflegebedürftige Mensch zugleich „Behinderte bzw. Behinderter“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 UN-BRK.

Insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchst. b), d), f), h) UN-BRK in Verbindung mit den durch Artikel 1 Absatz 1 UN-BRK verbrieften Ansprüchen der Menschen auf Schutz, Gewährleistung und Respektierung ihrer Rechte verpflichten das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. auch Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK), die Lebensphase bzw. Situationen mit Pflege vor allem auch unter den besonderen Wertungen von Artikel 3 Buchst. a), c) und f), Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6, Artikel 8 bis 10, Artikel 17, Artikel 20 bis 22, Artikel 25, Artikel 26 und 28 UN-BRK zu betrachten und aktiv zu gestalten.

Die Landesregierung nimmt diesen Auftrag sehr ernst und lässt sich von zwei Grundüberzeugungen leiten:

- Gute Rahmenbedingungen für Pflege können nur gestaltet werden, wenn wir Pflege vom Menschen aus denken.
- Pflege der Zukunft ist Pflege im Quartier.

Auf dieser Basis will sich die Landesregierung im Schwerpunkt der Pflege in der eigenen Häuslichkeit widmen.

IV.10.2.1 „Pflege-Bausteine Quartier“.

Das Projekt widmet sich den Rechten älterer und hochaltriger Menschen, die auch bei Pflegebedürftigkeit ein selbstbestimmtes Leben in ihrem gewohnten und selbst gewählten Lebensumfeld führen wollen. Dabei sollen sie die pflegerischen Angebote in Anspruch nehmen können, die sie benötigen – so lange sie sie benötigen und solange sie es wollen.

Ziel ist es, abzubilden, welche Struktur- und Dienstleistungsmerkmale ein Quartier aufweisen sollte, um auch für Pflegebedürftige die Inklusivität des Sozialraums gewährleisten zu können. Dazu ist es in einem ersten Schritt erforderlich, ein Aufmaß des Bestehenden als Grundlage für daran anschließende weiterführende Arbeiten zu erstellen. Als Ergebnis sollen „Pflege-Bausteine“ für den „Quartiers-Baukasten“ des „Masterplan altengerechtes Quartier“ erarbeitet werden.

IV.10.2.2 NRW-Charta für gewaltfreie Pflege.

Die NRW-Charta für gewaltfreie Pflege rückt den Schutz auf körperliche Unversehrtheit in den Mittelpunkt (vgl. hierzu im Kapitel „Schutz vor Gewalt“ den Punkt IV.17.2 NRW-Charta für gewaltfreie Pflege).

IV.10.2.3 Pflegeberufe.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dominiert vom Inklusionsgedanken als Leitprinzip für das Denken und Handeln. In den Artikeln 25, 26 und 27 werden diese Ziele ausdrücklich formuliert. Es geht zum einen darum, Menschen mit Behinderungen eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Gesundheitsversorgung zu bieten; zum anderen soll Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Berufen ermöglicht werden.

Der erste Aspekt ist bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der Pflege- und Gesundheitsfachberufe zu berücksichtigen. Die Ausbildungsrichtlinien enthalten Unterrichtseinheiten zum Thema „besondere Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen“. Es fehlt derzeit an einer Bestandsaufnahme, in welcher Intensität sich die Curricula der einzelnen Schulen des Gesundheitswesens diesem Thema widmen. In diesem Zusammenhang sind die speziellen Aspekte der „Behinderung und Frauen“, „Migration und Behinderung“ sowie „Behinderung und Gewalt“ zu integrieren. Im Laufe der Legislaturperiode sind Aktivitäten wie Fachtagung für alle Pflege- und Gesundheitsfachberufe, Platzierung des Themas in den fachrelevanten Arbeitsgruppen, ggf. Überarbeitung der landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung sowie Herausgabe ergänzender Informations- und Schulungsmaterialien geplant.

Der Gesichtspunkt des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu den Pflege- und Gesundheitsfachberufen bedarf einer sorgfältigen Betrachtung im Einzelfall. Die „gesundheitliche Eignung“ ist Voraussetzung für die Berufszulassung, da die Berufe mit großen körperlichen und psychischen Belastungen einhergehen. Deshalb ist die gesundheitliche Eignung für jede Bewerberin und jeden Bewerber, also auch für Menschen mit Behinderungen, gesondert zu prüfen und festzustellen. Es gibt Berufe aus dem Zuständigkeitsbereich des MGEPA, die sich insbesondere für blinde Menschen eignen, z. B. die Masseurin/der Masseur oder die medizinisch-technische Assistenz in der Laboratoriumsdiagnostik.

Darüber hinaus ist im Prüfungsverfahren auf die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen. Dies ist in den bundesrechtlich geregelten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Gesundheitsfachberufe normiert. Es bedürfen jedoch landesrechtliche Prüfungsordnungen, wie die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (WBVO-Pflege-NRW) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung (APRO-APH), der Ergänzung. Entsprechende Normprüfungen wurden durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung werden entsprechend umgesetzt.

Im Zusammenhang mit diesem Aktionsplan sind im Bereich der Pflege über die in diesem Kapitel und im Kapitel IV.1 (Normprüfung) bereits angesprochenen Anpassungen des Landespflegegesetzes und des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie von Ausbildungsregelungen für die Pflegeberufe hinaus folgende Maßnahmen geplant:

Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der Berufspraxis der Pflege- und Gesundheitsfachberufe		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Auftaktveranstaltung: Fachtagung für alle Pflege- und Gesundheitsfachberufe; Zielgruppe: Fachschulen des Gesundheitswesens, Fachöffentlichkeit und Verbände. • Platzierung des Themas in den fachrelevanten Arbeitsgruppen des MGEPA (NRW-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesaltenpflegegesetzes, Arbeitsgruppe der Koordinatoren der Ausbildungsplätze in der Altenpflege, Arbeitsgruppe des Landes Nordrhein-Westfalen zur generalistischen Pflegeausbildung). • Ggf. Überarbeitung der untergesetzlichen landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie der Ausbildungsgrundlagen (z.B. empfehlende Richtlinien, Praxisleitfaden). <p>Falls erforderlich: Herausgabe ergänzender Informations- und Schulungsmaterialien für Ausbildung und Praxis</p> <p>Mittelfristig: Berücksichtigung bzw. Forcierung der Thematik in den anstehenden Reformprozessen der Berufsgesetze für die Pflege- und Gesundheitsfachberufe auf Bundesebene durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsgruppe des Landes Nordrhein-Westfalen zur generalistischen Pflegeausbildung, • den Fachbeirat zur Weiterentwicklung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe auf Bundesebene. 	<p>MGEPA in Zusammen- arbeit mit den verschiedenen Kooperations- partnern</p>	<p>2011–2012</p>

Für den „Masterplan altengerechtes Quartier“ (Bündelung der Unterstützungsleistungen für Kommunen zu einer altersgerechten Quartiersentwicklung) sollen bis 2014 „Pflege-Bausteine“ für den „Quartiers-Baukasten“ geschaffen werden.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Pflege im Quartier“ beim MGEPA • Analyse vorhandener pflegerischer Angebote • Erhebung vorhandener Beratungsangebote • Erhebung der Wünsche und Bedarfe der Pflegebedürftigen • Hilfestellung durch Bausteine für den „Baukasten“ des „Masterplan altengerechtes Quartier“ <p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung neuer Angebote • Entwicklung von Empfehlungen für einen Angebotsmix im Quartier • Schaffung eines Angebots ortsnahe und/oder zugehender unabhängiger Beratung • Entwicklung von Empfehlungen zur Gestaltung der Partizipation im Quartier • Vernetzung aller Quartiersakteure • Entwicklung von Quartierskonzepten zur Schaffung von Wohnarrangements zum selbstbestimmten Wohnen mit Versorgungssicherheit • Weiterentwicklung der Wohn- und Pflegeinfrastruktur zu tragfähigen Säulen im Quartier 	MGEPA	Beginn 2012

IV.11 Kultur und Sport.

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält die Anerkennungsverpflichtung für die Vertragsstaaten, das Recht von Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Er enthält gleichzeitig den Sicherstellungsauftrag, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

IV.11.1 Kultur.

Die meisten Kulturgebäude im Lande sind Eigentum der Kommunen und der Landschaftsverbände.

Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wurde und wird in den vom Land mitgetragenen Einrichtungen (z. B. Kunstsammlung, Moyaland, Schauspielhaus Düsseldorf) im Rahmen von Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, die bereits durchgeführt wurden oder zurzeit anstehen, realisiert.

Bereits in der Vergangenheit hat das Land unterschiedliche Projekte initiiert, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen bzw. Einrichtungen zu ermöglichen. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Land nur wenige Kultureinrichtungen selbst trägt und vor allem die Aktivitäten anderer Träger (Gemeinden, freie Träger) fördert.

Im Rahmen dieser Landesförderung liegt ein Schwerpunkt im Bereich „Kultur und Alter“. In diesem Kontext stand insbesondere die Partizipation von demenzkranken Menschen im Vordergrund. Ein besonderes Augenmerk der Förderung lag auf der Führung an Demenz erkrankter Menschen durch verschiedene Museen.

Im Rahmen des Projektes „Jedem Kind ein Instrument“ (JEKI) sind in den vergangenen Jahren bereits 13 Förderschulen eingebunden worden.

Bei der Förderung von Kulturprojekten wird die Landesregierung auch zukünftig darauf hinwirken, dass die mit der neuen Kultur inklusiven Denkens und Handelns in Verbindung stehenden Grundsätze, insbesondere in den Bereichen Zugänglichkeit und Barrierefreiheit, eingehalten werden.

IV.11.1.1 Zugänglichkeit zu Kultureinrichtungen weiter verbessern – Bürgerschaftliches Engagement ermöglichen.

Bei zukünftigen Aktivitäten muss es auch darum gehen, Menschen mit Behinderungen stärker aktiv am bürgerschaftlichen kulturellen Engagement teilhaben zu lassen, sie auch als Akteure einzubeziehen.

Ein besonders gelungenes Projekt ist die während der Kulturhauptstadt Ruhr 2010 durchgeführte Überprüfung der Spielstätten auf ihre Zugänglichkeit durch geschulte Ehrenamtliche. Die Prüfergebnisse sind im Internet veröffentlicht worden. Diese Ergebnisse sollen zukünftig kontinuierlich unter Beteiligung ehrenamtlicher Prüfer verstetigt werden. Darüber hinaus sind weitere Kultureinrichtungen in die Prüfungen einzubeziehen. Landesweite Informationen über die Zugänglichkeit von Kultureinrichtungen werden zukünftig sukzessive in die Internetplattform der „Agentur Barrierefrei NRW“ (vgl. hierzu Kapitel IV.4.5) einbezogen und sind dort auch abrufbar. Um zum Erfolg dieser Aktion beizutragen, wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass sich möglichst viele Betreiber von Kultureinrichtungen aktiv am Aufbau der Internetplattform bei der „Agentur Barrierefrei NRW“ beteiligen.

Im Rahmen des Projektes „Kulturrucksack“ wird das Augenmerk darauf zu richten sein, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen an einzelnen Projekten in Stadt und Land partizipieren können.

Das Land wird den Abbau von Barrieren sowie Inklusion bei Kunst und Kultur in NRW forcieren.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> Förderung von Modellprojekten zur Inklusion im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, z. B. beim Schülerwettbewerb „Begegnung mit Osteuropa“ 	MFKJKS	fortlaufend

IV.11.2 Sport.

Die Vertragsstaaten anerkennen gemäß Artikel 30 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen und treffen nach Absatz 5 alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Auch das „Sportsystem“ steht damit vor neuen Herausforderungen, denn die Anforderungen gelten sowohl für den Leistungssport als auch für den Breiten- und Rehabilitationssport. Die Komplexität wird im Sport noch dadurch vergrößert, dass die Entwicklung und Weiterentwicklung inklusiver Sportangebote auch die Art und den Grad der Behinderungen bei der Herstellung von Zugänglichkeit oder gar Barrierefreiheit berücksichtigen müssen.

Hinsichtlich der vom Land nach Sportstättenförderrichtlinien geförderten Projekte zum Sportstättenbau gehört die Umsetzung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit grundsätzlich zu den förderfähigen Ausgaben. Förderberatungen beinhalten Informationen über die Möglichkeit der Berücksichtigung von Kosten beim barrierefreien Bau von Sportstätten. Sie werden bei der Vorlage entsprechender Planungsunterlagen geprüft.

Bei Modernisierungsmaßnahmen von Sportstätten, die nach den Sportstättenförderrichtlinien des Landes gefördert werden sollen, wird zukünftig die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit der Landesbauordnung geprüft (vgl. hierzu auch Kapitel IV.1.1.2 „Landesbauordnung“).

Gerade die mit der Inklusion im Sport in Verbindung stehenden Herausforderungen verdeutlichen, dass die Vertragsstaaten zwar die Adressaten der UN-Behindertenrechtskonvention sind, die konkrete Umsetzung der mit inklusivem Sport in Verbindung stehenden Anforderungen aber ohne die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und ihren Organisationen auf Landesebene nicht bewältigt werden kann. Die Erfahrungen und Kenntnisse der Sportvereine und deren Organisationen sind auf dem Weg in ein inklusives Sportangebot insbesondere für diejenigen unverzichtbar, die ihre Vereine im Hinblick auf die inklusivere Ausgestaltung ihres Sportangebots öffnen wollen.

Die Landesregierung begrüßt deshalb ausdrücklich, dass der Landessportbund (LSB) und der Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen (BSNW) beabsichtigen, sich den mit der Inklusion im Sport verbundenen Herausforderungen gemeinsam zu stellen und Sportvereine beim Prozess der Öffnung ihrer Angebote für Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Im Hinblick auf die Gestaltung des Inklusionsprozesses besteht bei beiden Verbänden Einigkeit darüber, dass Inklusion im Sport nicht am Integrationsprinzip, d. h. an der Anpassung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen an die Standards des allgemeinen Sports auszurichten ist. Vielmehr ist beabsichtigt, Menschen mit Behinderungen Möglichkeiten zu eröffnen, nach eigenen Vorstellungen Sport zu treiben. LSB und BSNW wollen deshalb gemeinsam mit den Fachverbänden Ideen und Maßnahmen zum inklusiven Sport entwickeln und auf der örtlichen Ebene mit den Kreis- und Stadtsportbünden sowie den Vereinen umsetzen. Die Landesregierung wird sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an entsprechenden Aktivitäten durch die Förderung von Projekten und Maßnahmen beteiligen.

In NRW leben rund 2,6 Mio. Menschen mit einer Behinderung. Von ihnen sind gegenwärtig rd. 200.000 Menschen in ca. 1.500 Vereinen des Behinderten-Sportverbandes NRW organisiert. Ausgehend vom Grundsatz der Stärkung der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen, verbindet die Landesregierung mit ihrer Förderung das Ziel einer ganzheitlichen Rehabilitation. Sport soll die Erhaltung und Steigerung der verbliebenen körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit,

die Aktivierung der Eigeninitiative, die Überwindung von Hemmungen und Hemmnissen, den Aufbau und die Festigung der inneren Stabilität und der Identität und des Selbstvertrauens bei Menschen mit Behinderungen unterstützen. Er soll damit wesentlich zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen beitragen. Menschen mit Behinderungen sollen deshalb auch nachhaltig die Möglichkeit erhalten, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) unterstützt deshalb projektorientiert und subsidiär folgende Projekte:

Für Menschen mit Behinderungen sollen weitere Angebote geschaffen werden, die ihnen den Weg zum Rehabilitations-, Breiten- oder Leistungssport ebnen können.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Ein Vereinswettbewerb „Behinderten-Sportverein des Jahres“ informiert über die vielfältigen Angebote der BSNW-Mitgliedervereine. • Der Wettbewerb wird gemeinsam mit dem BSNW durchgeführt und verfolgt zugleich das Ziel, langfristig eine hohe Qualität bei Breitensportangeboten der BSNW-Vereine abzusichern und öffentlich zu machen. <p>Vereine werden für ihre herausragenden Aktivitäten (Projekte, Kampagnen etc.) ausgezeichnet. Die Ausschreibungskriterien werden in jedem Wettbewerb neu gestaltet.</p>	MFKJKS	alle zwei Jahre

NRW wird Menschen mit Behinderungen, die sich leistungsstark sportlich engagieren möchten, Ressourcen für die Möglichkeit zur Verfügung stellen, dauerhaft Trainings- und Förderangebote wahrzunehmen.		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit Behinderungen, die sich leistungsstark sportlich engagieren möchten, sollen dauerhaft die Möglichkeit haben, Trainings- und Förderangebote zu erhalten. Hierfür werden ihnen entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt. • Der Behindertensportverband NRW erhält weiterhin jährlich Landesmittel in Höhe von 50.000 Euro für Maßnahmen im Bereich des Leistungssports. • In enger Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen und der Sportstiftung NRW zur Nachwuchsförderung unterstützt die Landesregierung auch konsequent die Nachwuchsarbeit und stellt für die Beschäftigung von Trainerinnen/Trainern sowie für die individuelle Betreuung von Sportlerinnen/Sportlern ebenfalls Mittel in Höhe von 140.000 Euro zur Verfügung. Darüber hinaus fördert das Land NRW die Durchführung von Sportveranstaltungen nach Bedarf. 	MFKJKS in Kooperation mit dem Landessportbund und dem BSNW	fortlaufend jährlich

Der Erkenntnisgewinn über Inklusionsprozesse im (Behinderten-)Sport sollte nachhaltig verbessert werden, um mehr Akzeptanz für die Interessen von Menschen mit Behinderungen am Sport zu erhalten und zielgerichtet Maßnahmen einleiten zu können.

Land NRW wird den Erkenntnisgewinn über Inklusionsprozesse im Sport von Menschen mit Behinderungen nachhaltig verbessern.		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen und Studien bzw. Expertisen zum Behindertensport in NRW werden in Abstimmung mit dem Behindertensportverband NRW und ggf. anderen Partnern unterstützt. • Hierzu tritt das MFKJKS in den regelmäßigen Dialog mit Verantwortlichen und Beteiligten. So werden ab 2012 Informationsveranstaltungen zum Thema „Sport und Inklusion“ mit dem BSNW durchgeführt. Ein Fachkongress „Inklusion, Teilhabe und Sport – Forschungsstand und Forschungsperspektiven“ findet am 24.10.2012 statt. 	MFKJKS in Kooperation mit dem BSNW und andere Kooperationspartner	fortlaufend

IV.11.2.1 Verstetigung der Förderung des Reha-Sports.

Sport, insbesondere der Reha-Sport, leistet für Menschen mit Behinderungen wichtige Beiträge zu ihrer sozialen Teilhabe. MAIS wird deshalb auch zukünftig die Teilhabe behinderter Menschen an der vereinsorientierten Sportbewegung unterstützen und damit seinen Beitrag auf dem Weg zur Inklusion im Sport auch für die Zukunft verstetigen.

Förderung des Reha-Sports als Möglichkeit der sozialen Teilhabe verstetigen		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>MAIS plant, die jährliche Förderung des Reha-Sports mit ca. 500.000 Euro auch zukünftig fortzusetzen.</p> <p>MAIS verbindet damit insbesondere folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie medizinischem Fachpersonal; • Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen Sportlerinnen und Sportlern mit und ohne Behinderungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene; • Durchführung von Sportveranstaltungen; • Begleitung und Förderung von Sportlerinnen und Sportlern mit Hör- oder Sprachbehinderung; • Durchführung von Pilotprojekten sowie • Entwicklung gemeinsamer Sportangebote für behinderte und nicht behinderte Menschen. 	<p>MAIS, BSNW, Gehörlosenverband NRW</p>	<p>fortlaufend</p>

MAIS wird den Behinderten-Sportverband und den Gehörlosen-Sportverband NRW bei der Sensibilisierung der Sportfachverbände, der Kreis- und Stadtsportverbände und der Vereine für den Inklusionsprozess unterstützen.		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>MAIS wird den Behinderten-Sportverband und den Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in die Landesinitiative „NRW inklusiv“ und die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit aktiv einbeziehen • sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Modellprojekte sozialer Inklusion im Sport fördern <p>und damit die Stärkung der neuen Kultur inklusiven Denkens und Handelns im Sport stärken.</p>	<p>MAIS, BSNW, Gehörlosenverband NRW</p>	<p>fortlaufend</p>

IV.12 Mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen.

Artikel 6 UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Vertragsstaaten auf, die mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen anzuerkennen und ihr durch geeignete Maßnahmen in der Weise mit dem Ziel entgegenzuwirken, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen die in der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten umfassend ausüben und gleichberechtigt genießen können.

Artikel 6 UN-BRK bezieht sich auf alle Menschenrechte und Grundfreiheiten. Seine Anerkennung und die Umsetzung der in ihm enthaltenen Forderungen ist deshalb eine „Querschnittsaufgabe“, die bei der Umsetzung aller anderen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention stets mit zu beachten ist.

Dieser Anspruch und seine außerordentliche Bedeutung für die Gewährleistung des Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten wird noch dadurch unterstrichen, dass bereits die Präambel (Buchstaben p und q) Hinweise auf die besondere Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen enthält und deshalb bei allen Anstrengungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention das Erfordernis besteht, die Geschlechterperspektive (Buchstabe s) einzubeziehen.

Darüber hinaus ist für die Auslegung der UN-Behindertenrechtskonvention das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Art der Diskriminierung von Frauen (kurz: „Frauenrechtskonvention“) heranzuziehen, die in

Deutschland im Jahr 1985 ratifiziert wurde. Die Frauenrechtskonvention ist eines der Menschenrechtsdokumente, auf denen die UN-Behindertenrechtskonvention in ihrem menschenrechtlichen Gehalt ebenfalls basiert.

In Nordrhein-Westfalen leben über eine Million Frauen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung. Wie für die übrigen acht Millionen Mädchen und Frauen in Nordrhein-Westfalen geht es für sie zusätzlich, neben der Diskriminierung wegen ihrer Beeinträchtigung, um die Realisierung tatsächlicher Gleichberechtigung in Beruf und Gesellschaft.

Für Frauen mit Behinderungen gibt es neben den Grundrechten spezielle Regelungen zum Abbau von Benachteiligungen im SGB IX und III. NRW hat außerdem bereits im Jahr 2003 im § 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW) normiert, dass die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen sind.

Es ist deshalb ein zentrales Element der inklusiven Vorgehensweise der Landesregierung, einerseits die Barrierefreiheit bei all ihren frauenpolitischen Aktivitäten konsequent zu beachten und andererseits insbesondere in den Ausführungen dieses Aktionsplanes zu den Bereichen Bildung, Schule, Ausbildung, Arbeit und Beruf, (vgl. hierzu auch Kapitel IV.8 ff.), Alter und Behinderung, Gesundheit und Pflege (Kapitel IV.9 u. IV.10) auch die geschlechtsspezifischen Belange in den Fokus zu nehmen.

Um für Frauen mit Behinderung gleiche Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen, hat sich bereits 1995 das Netzwerk „Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW“ gegründet.

Das Netzwerk engagiert sich seit über 15 Jahren in der gesellschaftlichen und politischen Öffentlichkeit für die Selbstbestimmung und nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation von Frauen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen.

Es bietet mit dem Netzwerkbüro eine fachkundige und anerkannte Vernetzungs-, Koordinations- und Beratungsstelle für entsprechende Aktivitäten, Maßnahmen und Initiativen. Um Frauen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu unterstützen, wird das Netzwerkbüro „Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW“ vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Die Landesregierung will diese Arbeit auch weiterhin unterstützen und hat im Jahr 2011 dafür 140.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Mit der Studie der Universität Bielefeld „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ werden in 2012 erstmals repräsentative Daten vorgelegt. Die Bundesregierung wird im Rahmen des von ihr zu erstellenden Behin-

derntenberichtes die Situation von Frauen mit Behinderungen verstärkt untersuchen. Von der Verbesserung der Datengrundlage zu den Lebensbereichen von Frauen mit Behinderungen werden zusätzliche Impulse für passgenaue, zielgruppenspezifische Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere für die Gewaltprävention (vgl. hierzu Kapitel IV.17.1 und V.8) erwartet.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt die Förderung der politischen Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen fort. Sie wird Erkenntnisse aus bisher geförderten Modellprojekten nutzen und geeignete Angebote für Frauen zur Teilhabe am Arbeitsleben zusammen mit den Partnerinnen und Partnern weiterentwickeln. So sollen z. B. gendergerechte Rahmenbedingungen in Ausbildungsstätten geschaffen werden, die u. a. auch die Bedarfe von Müttern und Vätern mit Behinderung berücksichtigen.

Darüber hinaus wird die Landesregierung auf der allgemeinen und grundsätzlichen Ebene folgende Initiativen unterstützen:

Begleitung und Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung einer „Geschlechterperspektive“ im Rahmen kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Modellartige Unterstützung des Netzwerk-Büros „Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW“ bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter mit folgenden Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genderkompetente Begleitung der Kommunen beim Aufbau einer kommunalen Vernetzungs- und Beteiligungsstruktur, u. a. durch Workshops; • Bestandsaufnahme an 2 bis 3 ausgewählten Standorten in NRW hinsichtlich der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklung kommunaler Aktionspläne; • Auswertung der gesammelten Erkenntnisse und darauf aufbauend Erstellung einer Dokumentation und Entwicklung einer Checkliste mit Inklusionsprüfsteinen. 	<p>MAIS in Zusammenarbeit mit Netzwerk-Büro „Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW“</p>	<p>2011–2013</p>

Konsequente und systematische Berücksichtigung frauenspezifischer Belange in der Politik als Querschnittsaufgaben		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Fortführung der Förderung des Netzwerk-Büros „Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW“ (derzeit Fördervolumen von 140.000 Euro pro Jahr) mit folgenden Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung der Infrastrukturen für die Belange von Frauen mit Behinderung; • Förderung einzelner Modellprojekte des Netzwerk-Büros oder anderer frauenspezifischer Träger; • Gezielte Ermittlung und Verankerung spezifischer frauen- und behindertengerechter Aspekte in Projekten, z. B. zur Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen. • Einrichtung von 16 regionalen Kompetenzzentren „Frau und Beruf“: Schaffung einer neuen frauenpolitischen Infrastruktur, mit dem Ziel, die Erwerbstätigkeit von Frauen nachhaltig zu steigern und zu verbessern. Mit dem Aufbau der Zentren soll von Beginn an die Inklusion von Frauen und Mädchen mit Behinderungen berücksichtigt werden. 	<p>MGEPA und andere Ressorts sowie Behörden, kommunale Beauftragte für Gleichstellung und Integration und Nicht-regierungsorganisationen und Verbände.</p>	<p>bis zum Ende der Legislaturperiode</p>

IV.13 Sexuelle Identität und Selbstbestimmung.

Internationale Studien gehen davon aus, dass ca. 5 bis 7 Prozent der Weltbevölkerung eindeutig lesbisch oder schwul sind, und zwar über alle Länder, Kulturen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Hintergründe hinweg. Bei 2,6 Millionen Menschen mit Behinderungen in NRW ist daher rechnerisch davon auszugehen, dass zwischen 125.000 und 175.000 Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen lesbisch oder schwul sind. Für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle liegen keine entsprechenden Schätzungen vor.

Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTTI) mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sehen sich angesichts „Doppelter Diskriminierung“ einer Vielzahl von Barrieren ausgesetzt. Vermutete und tatsächliche Vorurteile in den Köpfen der Mitmenschen erschweren das „Doppelte Coming Out“. Selbstzweifel

und sozialer Rückzug drohen. Hinzu treten technische Barrieren, die die selbstbewusste Teilhabe am schwulen/lesbischen Leben in der Community erschweren.

Im „Schwulen Netzwerk NRW e. V.“, das aus Landesmitteln gefördert wird, sind verschiedene Selbsthilfegruppen von und für LSBTTI mit Behinderung, wie z. B. die Landesarbeitsgemeinschaft „queerhandicap“, organisiert, die das Wissen und die Erfahrung aller Aktiven in diesem Bereich verknüpft und bündelt. Sie fördert den Austausch untereinander. Sie setzt sich ein für eine bessere Beratung von LSBTTI mit Behinderungen, eine höhere Sensibilisierung von Fachkräften in der Behindertenhilfe, den Abbau von Barrieren in der Gruppe der LSBTTI und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit.

Lokale Gruppe, wie „RAR – RICHTIG AM RAND“ in Köln oder „gay-wheelers“ in Essen schaffen einen „erklärungsfreien Raum“ für LSBTTI mit Behinderungen. Diese positive (Selbst-)Erfahrung gibt Kraft, sich unvoreingenommen und ohne Scheu mit der eigenen Lebenssituation auseinanderzusetzen, eigene Interessen zu artikulieren und selbstbewusster für sie einzutreten. Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesen im „Schwulen Netzwerk NRW e.V.“ vernetzten Gruppen werden MGEPA und MAIS weiter bestehende Probleme identifizieren und lösungsorientierte Maßnahmen ergreifen. Im Rahmen der Erarbeitung von Empfehlungen für einen „NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie“ hat sich bereits eine eigenständige Arbeitsgruppe mit der Thematik LSBTTI und Behinderung beschäftigt.

Als wichtige Ziele wurden im Einklang mit Art. 3 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Sicherung der sexuellen Selbstbestimmung des Personenkreises, die Förderung von deren Sichtbarkeit, die Barrierefreiheit und die Sensibilisierung der relevanten Beratungsstellen für deren Problematik herausgearbeitet. Zusätzlich wurden weitere Studien zu deren Lebenssituation angeregt. Den Zielen wurde eine Fülle von einzelnen Maßnahmen zugeordnet, die derzeit von der Landesregierung ausgewertet werden.

Sensibilisierung der Gesellschaft, Verbände und Institutionen für mehrdimensionale Diskriminierung von behinderten Menschen mit LSBTTI-Hintergrund, Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung, Förderung der Sichtbarkeit und Stärkung des Empowerments von behinderten Menschen, die schwul, lesbisch, bisexuell, transsexuell oder intersexuell sind		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>1. Maßnahme Sensibilisierung der LSBTTI-Infrastruktur einschließlich der psychosozialen Beratungsstellen für Lesben, Schwule und deren Angehörige für die Belange von LSBTTI-Menschen mit Behinderung durch Berücksichtigung in der Weiterentwicklung der Beratungsarbeit</p> <p>Förderung der Vernetzung und von Maßnahmen über die Landesgeschäftsstellen der LAG „Lesben in NRW e.V.“ und das „Schwule Netzwerk NRW e.V.“, anlassbezogene Einzelprojektförderung. („Schwules Netzwerk“ und „LAG Lesben 2011“: 239.000 Euro – darin enthalten 2.600 Euro für Queerhandicap)</p>	MGEPA, Träger der psychosozialen Beratungsstelle für Lesben, Schwule und ihre Angehörigen, „LAG Lesben in NRW e.V.“, „Schwules Netzwerk NRW e. V.“	fortlaufend
<p>2. Maßnahme Berücksichtigung der Sichtbarkeit von Menschen mit LSBTTI-Hintergrund und Behinderung in der begleitenden Öffentlichkeitskampagne zum Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie „anders und gleich in NRW – Nur Respekt Wirkt“ in Trägerschaft der LAG „Lesben in NRW e.V.“ (u. a. Homepage, Plakatmotive, Screenshots, Aufklärungsfibel, Give-aways)</p>	MGEPA, LAG „Lesben in NRW e.V.“	Konzeption 2011, Umsetzung ab 2012
<p>3. Maßnahme Gewinnung von Erkenntnissen über die Lebenssituationen von LSBTTI mit Behinderung. Es wurde ein Literaturbericht zum Forschungsstand über Lebenssituation von LSBTTI gefördert und im Rahmen einer Fachtagung am 10. Mai 2012 vorgestellt. Die Ergebnisse der Fachtagung werden auch im Hinblick auf die mehrdimensionalen bzw. intersektionalen Aspekte ausgewertet.</p>	MGEPA	in der Umsetzung

Sensibilisierung der Gesellschaft, Verbände und Institutionen für mehrdimensionale Diskriminierung von behinderten Menschen mit LSBTTI-Hintergrund, Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung, Förderung der Sichtbarkeit und Stärkung des Empowerments von behinderten Menschen, die schwul, lesbisch, bisexuell, transsexuell oder intersexuell sind		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>4. Maßnahme Berücksichtigung weiterer Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Einbeziehung der LSBTTI-Selbsthilfe (z. B. im Rahmen von Dialogveranstaltungen) in die Vorbereitung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird die sexuelle Selbstbestimmung von Behinderten in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Werkstätten für Behinderte gefördert. • Mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe wird die Etablierung von Ansprechpersonen für die Belange von Menschen mit LSBTTI-Hintergrund erörtert. Diese können auch aus dem Kreise der Bewohnerinnen und Bewohner kommen. • Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter klärt, inwieweit eine verbindliche Implementierung im Rahmen der angestrebten Novellierung des derzeitigen Wohn- und Teilhabegesetzes umsetzbar ist. 	<p>MAIS</p> <p>MAIS</p> <p>MGEPA</p>	<p>in der Umsetzung</p>

IV.14 Behinderung und Migration.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Tatsache, dass gegenwärtig bereits 24 Prozent aller Menschen in Nordrhein-Westfalen einen Migrationshintergrund haben, gewinnt die Gruppe von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund zunehmend auch für die Behindertenpolitik mehr an Bedeutung.

Zuverlässige Angaben über die Zahl von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund sowie Angaben über die Art und den Grad der Beeinträchtigung und die räumliche Verteilung dieser Gruppen von Menschen gibt es für Nordrhein-Westfalen bisher nicht.

Schätzungen von Selbsthilfeorganisationen gehen davon aus, dass (entsprechend dem Anteil der deutschstämmigen Bevölkerung) ca. 10 Prozent der Zugewanderten von Beeinträchtigungen betroffen sind.

Im Hinblick auf die Zugänglichkeit der Hilfeangebote werden bei Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund – im Vergleich zur deutschstämmigen Bevölkerung – besondere Barrieren angenommen, die einerseits durch die Migrationsbiografie begründet sind und andererseits strukturellen Charakter haben:

Biografisch bedingte Barrieren.

- Oftmals erschwert eine Kombination aus Migrationsbiografie und einem niedrigen Bildungsstand den Umgang mit dem Thema Behinderung. In der fachwissenschaftlichen Diskussion wird dieser Zusammenhang zwischen Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte und der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs – hier vorwiegend im Förderschwerpunkt Lernen – diskutiert.
- Unsicherheiten oder das Festhalten an traditionellen Vorstellungen wie „Krankheit als Strafe“ im Umgang mit Behinderung auch innerhalb der Migrantengemeinschaften, können dazu führen, dass betroffene Familien sich in die Isolation zurückziehen, was für sie eine hohe psychosoziale Belastung bedeutet, die durch das Gesundheitssystem kaum aufgefangen werden kann.
- Hinzu kommt, dass die Anerkennung einer Schwerbehinderung oft ein langwieriger Prozess ist. Migrantinnen und Migranten, die weniger gut mit dem Versorgungssystem und mit der deutschen Sprache vertraut sind, durchlaufen ihn noch mühsamer und erreichen oftmals nicht die Versorgungsleistungen, die ihnen ggf. zustehen.
- Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund sind zudem häufiger Diskriminierungen ausgesetzt.

Strukturelle Barrieren.

Darüber hinaus zeigen Zugewanderte und Selbsthilfeorganisationen (wie MERKMAL e.V.) seit Jahren strukturelle Barrieren der Behindertenhilfe auf. Hierzu gehören:

- Unzureichende Kenntnis über andere Kulturen auf Seiten der Beschäftigten der Behindertenhilfe, mangelnde Sprachkenntnisse und häufig fehlendes Interesse an der Nutzung kulturübergreifender Strategien;
- Ausbildungscurricula der Beschäftigten der Einrichtungen der Behindertenhilfe berücksichtigen den Kontext Migration, Kultur und Behinderung meist nicht in ausreichendem Maße;

- Besondere Bedürfnisse von Zugewanderten, Abbau von Zugangsbarrieren und Möglichkeiten der besseren Erreichbarkeit von Versorgungsangeboten stehen nicht im Mittelpunkt;
- Es existieren bisher zu wenig spezielle, auf die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund konzentrierte kultursensible Angebote, sei es bei Therapien mit entsprechend qualifizierten Therapeuten oder in den Einrichtungen der Behindertenhilfe;
- Zahlreiche Berichte von Fachleuten weisen darauf hin, dass insbesondere Familienangehörige psychologischer Unterstützung bedürfen, und
- Entlastungsangebote für Mütter von behinderten Menschen, denen in der Regel die Betreuung obliegt, existieren nicht. Oft leiden sie selbst unter seelischen und körperlichen Erkrankungen.

Notwendige Maßnahmen:

- Aneignung von spezifischem Fachwissen im Umgang mit Menschen deutscher und nichtdeutscher Herkunft und Sozialisation bei den Beschäftigten der Angebote der Sozialleistungsträger;
- Das Aufzeigen von Wegen für Betroffene, wie man sich erfolgreich Kenntnisse über das Gesundheitssystem aneignen kann;
- Unterstützung von Einrichtungen, Diensten und Migrantenorganisationen, ihre Dienstleistungen und Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund transparenter und zugänglicher zu gestalten;
- Unterstützung von Einrichtungen und Migrantenorganisationen, ihre interkulturellen Kompetenzen zu entwickeln bzw. zu optimieren;
- Unterstützung der Vernetzung von Migrationsdiensten und der Angebote der Gesundheits- und Sozialleistungen in den Kommunen,
- Stärkere Nutzung der Chancen beim Aufbau eines inklusiven Bildungssystems und der Möglichkeiten der individuellen Förderung für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und mit Zuwanderungsgeschichte.

Um für die notwendigen Veränderungen auch das erforderliche Maß an Entscheidungssicherheit zu erhalten, sind die Daten- und Informationsgrundlagen deutlich zu verbessern.

Die im Jahre 2009 erstmalig durchgeführte ausschnittartige Bestandsaufnahme bei Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, der

Behindertenselbsthilfe, der Migrationssozialarbeit und der Migrantenselbsthilfe zum Stand der interkulturellen Öffnung in der Behindertenhilfe in Nordrhein-Westfalen, deren Ergebnisse im Rahmen der NRW-Dialogveranstaltung „Behinderung und Migration“ am 17. November 2010 vorgestellt wurden, können als ein wichtiger Impuls für weitergehende Untersuchungen herangezogen werden. Das MAIS wird deshalb folgende Initiativen ergreifen:

Die unübersichtliche Situation von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund erfordert eine Bestandsaufnahme, die die notwendigen Entscheidungen über Maßnahmen für diese Personengruppen auf eine gesicherte Grundlage stellt.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>1. Erhebung über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte in Nordrhein-Westfalen mit folgendem Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Angaben über die Zahl der Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund; • Verbesserung der Informationen über die Art und den Grad von Behinderungen dieser Personengruppe; • Gewinnung geschlechtsspezifischer Daten von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund, • Information über ihre räumliche Verteilung in Nordrhein-Westfalen; • Übersicht über die Tragfähigkeit familiärer Unterstützungspotenziale und deren Belastung; • Übersicht über die bestehenden außerfamiliären Unterstützungspotenziale im Bereich der Selbsthilfe sowie anderer Anbieter und ihre Akzeptanz; • Vertiefung der Einsichten in die besonderen Barrieren bei der Zugänglichkeit von Hilfeangeboten; • Hinweise über die Weiterentwicklung einer unterstützenden außerfamiliären Angebotsstruktur; • Gesichere Informationen über die Optimierungsnotwendigkeiten aufseiten der Anbieter von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe im Hinblick auf die Weiterentwicklung zu kulturkreissensiblen Gesundheits- und Reha-Angeboten. <p>2. Auswertung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse</p> <p>3. Weiterentwicklung notwendiger Hilfeangebote</p>	<p>MAIS, Organisationen und Verbände der Menschen mit Migrationshintergrund, Träger von Diensten und Einrichtungen, kommunale Familie</p>	<p>Ende 2011 bis zum Ende der Legislaturperiode</p>

Interkulturelle Öffnung der Angebote der Behindertenhilfe		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau regelmäßiger gemeinsamer Beratungen zwischen den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Migrationshintergrund und der Anbieter von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe. Zielsetzung: die Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe bezüglich der besonderen Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln • Aufgreifen der Themen Migration, Kultur und Behinderung in den Ausbildungscurricula der Behindertenhilfe 	MAIS, Organisationen und Verbände der Menschen mit Migrationshintergrund, Träger von Diensten und Einrichtungen, kommunale Familie, Reha-Träger	Anfang 2012 bis Ende der Legislaturperiode

Spezielle Angebote für Angehörige von Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungshintergrund, insbesondere für Mütter		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von begleitenden Angeboten für Angehörige, z. B. psychologische Unterstützung für Mütter. • Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel wird die Förderung einer Personalstelle (Dipl.-Psychologe) im Rahmen eines Projektes angestrebt. 	MAIS, Organisationen und Verbände der Menschen mit Migrationshintergrund, Träger von Diensten und Einrichtungen, kommunale Familie	Anfang 2012 bis Ende der Legislaturperiode

IV.15 Beratungsstrukturen.

IV.15.1 Gemeinsame Servicestellen und ihre Kooperation mit anderen Beratungsangeboten.

Vor dem Hintergrund steigender Differenzierung und zunehmender Komplexität gesetzlicher Regelungen und der Fragmentierung von Leistungszuständigkeiten kommt im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Anspruch auf Stärkung selbstbestimmter Lebensführung, der Personenzentrierung von Leistungen sowie der Ausweitung der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets der qualifizierten Beratung von Menschen mit Behinderungen eine immer größer werdende Bedeutung zu.

Nur wer seine Handlungsmöglichkeiten kennt, versteht und über die ihm zustehenden Ansprüche auf Teilhabeleistungen informiert ist, kann selbstbestimmt Entscheidungen treffen und die ihm zustehenden Rechte einfordern. Viele Menschen mit Behinderungen sind mit der Einleitung der notwendigen Schritte zur Inanspruchnahme ihrer Teilhaberechte überfordert. Der Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur Teilhabe bedarf entsprechender Beratungsstrukturen.

In Nordrhein Westfalen gibt es eine stark ausdifferenzierte Beratungsstruktur für Menschen mit Behinderungen. Hierzu gehören u. a.: Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote (KOKOBE), psychosoziale Beratungsstellen, die weiteren Beratungsstellen der Rehabilitationsträger, Beratungsangebote von Leistungsanbietern, Beratung durch Selbsthilfeorganisationen und Pflegestützpunkte. Diese sind nach definiertem Beratungsauftrag und zielgruppenabhängig auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene verankert.

Darüber hinaus verpflichtet das SGB IX die Rehabilitationsträger gemäß § 23 SGB IX, durch gemeinsame Servicestellen trägerübergreifende Beratungs- und Unterstützungsangebote vorzuhalten. Diese Servicestellen sind in Nordrhein-Westfalen in der Fläche eingerichtet worden. Eine Überprüfung gemeinsamer Servicestellen hat in Nordrhein-Westfalen bereits 2009 stattgefunden. Allerdings wird sowohl von Betroffenen als auch von den Behindertenverbänden berichtet, dass die Beratung und Unterstützung durch die Servicestellen in unterschiedlicher Qualität geleistet wird und nur wenige Betroffene das Angebot nutzen.

Bemängelt wird allgemein eine unübersichtliche Beratungslandschaft, teilweise fehlender Austausch der Beratungsangebote allgemein und der Servicestellen untereinander, nicht immer vorhandene Vernetzung von Wissen und Strukturen und fehlende Beratungsstandards. Das Fehlen empirisch gesicherter Informationen über die vorhandene Beratungsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen erschwert einen gesicherten Zugang zu Angebotstransparenz, die notwendige Diskussion über Beratungsan

gebote und im Ergebnis den Eintritt in eine Debatte über gezielte Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten, Vernetzungen und Kooperationen.

Die Landesregierung wird in Zusammenarbeit mit den beiden Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege die Beratungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln. Ziel ist eine landesweit einheitliche, anbieterübergreifende und leistungsträgerunabhängige Beratungsstruktur, die mit den Quartiersstrukturen vernetzt werden soll. Sie wird hierzu zunächst folgende Schritte einleiten:

Die Landesregierung wird die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen untersuchen und weiterentwickeln.		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel der Erstellung einer Bestandsanalyse und Handlungsempfehlungen für eine Weiterentwicklung von Beratungsangeboten. • Anschließend Einleitung eines Gesprächs- und Abstimmungsprozesses mit den für die Beratungsangebote im Land Verantwortlichen über die Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen sowie der Formen der Zusammenarbeit nach dem SGB IX. • Die Landesregierung will mit den Rehabilitationsträgern und den Verbänden in einen Dialog eintreten, um gemeinsam die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung der gemeinsamen Servicestellen zu diskutieren. • Einrichtung regionaler Arbeitsgemeinschaften gem. § 12 SGB IX zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Teilhabe von behinderten Menschen durch die Rehabilitationsträger und ihrer Verbände (Ziel: Vernetzung und Kooperation, Erfahrungsaustausch). • Einführung eines jährlichen landesweiten Servicestellentreffens zur Verbesserung der Kooperation, Vernetzung und des Informationsaustausches. 	<p>MAIS, MGEPA, MFKJKS, Rehabilitationsträger, Kommunen, Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene</p>	<p>Beginn 2012</p>

IV.15.2 Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort – „Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen“.

Neben der Weiterentwicklung professioneller Beratungsstrukturen gibt es innerhalb der Behindertenselbsthilfe in zunehmendem Maße eine Nachfrage zur Qualifizierung in niedrigschwelligen Zusammenhängen, um innerhalb der eigenen Betroffenenengruppe oder im Wohnquartier und Stadtteil als Ratgeber für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zur Verfügung zu stehen.

Das Projekt „Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen“ knüpft an diese Bedarfssituation an. Längerfristiges Ziel des Projektes „Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen“ ist die Qualifizierung einer ausreichenden Zahl nachgewiesener ehrenamtlich engagierter Menschen in der Behindertenhilfe, die als Wegweiser und Wegweiserinnen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Vermittlerinnen und Vermittler mit fundierten Erstinformationen für ratsuchende Menschen mit Behinderungen in ihrem Stadtteil zur Verfügung stehen.

Das Projekt ist im Rahmen des behindertenpolitischen Landesprogramms „Teilhabe für alle“ erstmalig als Pilotprojekt gefördert worden. Die Qualitätssicherung erfolgte durch Entwicklung und Anwendung des Curriculums „Schulung von Lotsen für Menschen mit Behinderungen“, mit dem die Teilnehmer an der Qualifizierungsmaßnahme zur Lotsin bzw. zum Lotsen für Menschen mit Behinderungen auf ihre Aufgabe vorbereitet worden sind.

Das Projekt hat sich bewährt. Die Nachfrage nach entsprechenden Qualifizierungsangeboten ist bei den ehrenamtlich in der Behindertenselbsthilfe tätigen Menschen nach wie vor ungebrochen. Das MAIS wird deshalb die Förderung der Qualifizierung von Lotsinnen und Lotsen fortsetzen.

Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort – Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen wird fortgesetzt.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
Förderung des Projektes „Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen“	MAIS	2012 und anschließend fortlaufend
Fernziel ist die Qualifizierung einer ausreichenden Zahl ehrenamtlicher Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen		längerfristig

IV.15.3 Projekt „Wir sehen weiter“.

Mit dem Projekt „Wir sehen weiter“ hat die Landesregierung nicht nur 103 Menschen mit Sehbeeinträchtigungen zu ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern qualifiziert. Gleichzeitig wurde die Kompetenz blinder und sehbehinderter Menschen für die eigenen „Angelegenheiten“ genutzt. Auf diesem Wege sind „Betroffene“ zu Expertinnen und Experten qualifiziert worden, die vor Ort Rat und Hilfe anbieten. Mit der Fortsetzung des Projektes sollen Lücken im bestehenden Beratungsnetz geschlossen werden.

Das Projekt „Wir sehen weiter“ zur Stärkung der Beratungskompetenz sehbehinderter Menschen wird fortgeführt.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
Förderung des Projektes „Wir sehen weiter“	MAIS	Oktober 2011 bis Februar 2013

IV.16 Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe.

Im Rahmen ihrer inklusiven Vorgehensweise zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention praktiziert die Landesregierung gem. Artikel 4, Abs. 3 auch zukünftig die Einbeziehung der Kompetenz der Menschen mit Behinderungen und die Förderung von Peer-Counseling-Angeboten³.

Sie wird deshalb gezielt und bedarfsgerecht die Menschen mit Behinderungen an der Sicherung und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen beteiligen. Sie wird deshalb – neben der Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen im Inklusionsbeirat – gezielt den Aufbau der in Kapitel IV.2 bereits erwähnten „Konzepte für selbstbestimmtes Leben“ sowie insbesondere auch die nachfolgend aufgelisteten Projekte fördern.

³ Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung.

IV.16.1 Gemeinsames Bürgerschaftliches Engagement stärken!

Zur Stärkung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gehört auch das Recht, sich aktiv bürgerschaftlich zu engagieren und dies sowohl als Gestalter/Gestalterin als auch als Akteur/Akteurin.

Im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements sind Menschen mit Behinderungen bisher häufig stärker „Konsument“ denn als aktiver und gleichberechtigter Partner erkennbar. Mehr und mehr wird aber auch hier ihre Mitgestaltung selbstverständlicher. Engagement ist ein wichtiger Bestandteil für die Integration des Einzelnen in die Gesellschaft, eine Möglichkeit, die Selbstwirksamkeit zu erleben und das Selbstbewusstsein zu stärken. Um diese Trends zu verstetigen und zu stärken, sind Sport- und Wohlfahrtsverbände, Freiwilligenagenturen, Vereine etc. aufgefordert, Menschen mit Behinderungen verstärkt in den Blick zu nehmen und ihnen Möglichkeiten des gleichberechtigten bürgerschaftlichen Engagements zu eröffnen.

Für diesen Prozess haben die Medien eine außerordentliche Bedeutung im Hinblick auf die Herausbildung eines entsprechenden gesellschaftlichen Bewusstseins.

Inklusion beginnt aber im konkreten Alltag der Menschen, d. h. im Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Tandemprojekte sind deshalb eine Möglichkeit, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum bürgerschaftlichen Engagement zu erleichtern und darüber hinaus das gleichberechtigte Miteinander beim Engagement auf den Weg zu bringen. Sie können „Brücken“ ins gemeinsame bürgerschaftliche Engagement sein.

Zur Stärkung des inklusiven Bewusstseins bei haupt- und ehrenamtlichen Akteuren/Akteurinnen, von Gruppen, Vereinen und Institutionen, in denen bürgerschaftliches Engagement stattfindet, sind deshalb entsprechende Fortbildungsangebote notwendig. Sie sollen dazu beitragen, Berührungspunkte abzubauen und gegenseitiges Verständnis aufzubauen. Ziel ist es, die Selbstverständlichkeit in der Zusammenarbeit zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen zu stärken.

Für den Bereich Kultur kann dies bedeuten, dass Menschen mit und ohne Behinderungen zusammen Theater spielen oder Musik machen. Außerdem kann das Thema selbst künstlerisch aufgearbeitet und aufgegriffen werden. Beim Sport können Menschen ohne und mit Behinderungen zeitgleich aktiv sein. Insofern ist es sinnvoll, Qualifizierungen für Ehrenamtliche nicht nur auf einen Bereich zu beschränken, sondern alle Felder, in denen Menschen ehrenamtlich engagiert sind, zu bedenken.

Bereitschaft zum inklusiven bürgerschaftlichen Engagement durch Qualifizierung stärken		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zur Stärkung des inklusiven bürgerschaftlichen Engagements behinderter und nicht behinderter Menschen</p> <p>Zielgruppe sind insbesondere ehrenamtlich bereits Tätige. Die Fortbildungsveranstaltungen sind prinzipiell aber auch offen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vereinen, Verbänden etc. In diesem Kontext sollen folgende Initiativen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtung vorhandener Qualifizierungen • Gespräche mit Verbänden, Vereinen, Einrichtungen etc., wo Ehrenamtliche tätig sind, um für das Thema zu sensibilisieren • Angebote transparent machen, ggf. neue Angebote schaffen, z. B. durch Kooperation verschiedener Träger • Vernetzung von Anbietern von Qualifizierungen mit interessierten gemeinnützigen Einrichtungen bzw. Engagierten 	<p>MFKJKS in Kooperation mit dem Landessportbund und dem BSNW sowie Partnern aus dem Kulturbereich</p>	<p>Start 2012</p> <p>mittel- fristig</p>

IV.16.2 Assistentinnen/Assistenten für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen.

Taubblinde und Hörsehbehinderte sind aufgrund der doppelten Sinnesbehinderung ohne Assistentinnen/Assistenten von der Kommunikation und der Interaktion mit anderen Menschen ausgeschlossen. Seit 2008 konnten durch die Förderung des Landes NRW in drei Kursen 34 Assistentinnen/Assistenten für Taubblinde qualifiziert werden.

Die Qualifizierung von Assistentinnen/Assistenten für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen wird auch zukünftig von der Landesregierung gefördert.		
Konkrete Maßnahme	Ressortzuständigkeit	Zeitplan
<p>Förderung eines vierten Kurses zur „Ausbildung von Assistentinnen/Assistenten für taubblinde Menschen“</p>	<p>MAIS</p>	<p>seit August 2011 bis Dezember 2012</p>

IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person.

Insbesondere Artikel 15, 16 und 17 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie Buchstabe q ihrer Präambel enthalten eindeutige Hinweise und Anforderungen an die Vertragsstaaten zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Vernachlässigung, Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, grausamer oder unmenschlicher Behandlung sowie zum Recht auf Unversehrtheit der Person.

Zu beachten ist, dass die hiervon ausgehenden Zwangslagen, Einschränkungen der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung sowie die damit verbundenen Bedrohungen für die davon betroffenen Menschen mit Behinderungen vielschichtig sind.

So kann auch eine erniedrigende Behandlung (vgl. Artikel 15 UN-BRK) eine subtile Form von Gewalt darstellen, gegen die der Staat wirksame Maßnahmen ergreifen muss. Die Erfahrungen der hiervon betroffenen Menschen mit Behinderungen sind vielfältig und dürfen keinesfalls tabuisiert werden.

IV.17.1 Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Geschlechterverhältnis.

Die repräsentative Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ hat erstmals belegt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in besonderem Maße gefährdet sind, Opfer von Gewalt im Geschlechterverhältnis zu werden.

Gemäß der ersten Ergebnisse der Studie, die im November 2011 in Berlin vorgestellt wurde, hat die 22. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder auf Initiative Hessens und NRWs einen Beschluss zu Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in Behinderteneinrichtungen gefasst.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter bereitet derzeit einen Aktionsplan vor, der wichtige Ansatzpunkte des Landes auch zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufzeigen soll. Ziele des Aktionsplanes sind insbesondere der bedarfsgerechte Schutz vor Gewalt und Zugänglichkeit zu Schutz- und Hilfeeinrichtungen.

Das in Nordrhein-Westfalen bestehende Hilfeangebot für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist derzeit noch nicht in ausreichendem Maße zugänglich und kann deshalb auch nur unzureichend von diesen genutzt werden. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist

es deshalb, eine Verbesserung des Zugangs zu Schutz- und Hilfsmaßnahmen im Kontext häuslicher und sexualisierter Gewalt durch Anpassung an die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen zu erwirken.

Verbesserung des Zugangs zu Schutz- und Hilfsmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen durch Anpassung an die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>Aufnahme des genannten Ziels und geeigneter Maßnahmen in den Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Dialog mit der Frauenhilfestruktur und weiteren beteiligten Fachorganisationen</p> <p>Mittelfristiges Ziel ist die Sensibilisierung und Unterstützung der Träger von Frauenhilfeeinrichtungen bei der Anpassung ihrer Hilfeangebote an die vorgenannte Zielgruppe.</p>	<p>MGEPA in Kooperation mit anderen Ressorts, Frauenhilfeeinrichtungen, Fachöffentlichkeit sowie Expertinnen und Experten, auch aus dem Bereich „disability studies“</p>	<p>bis zum Ende der Legislaturperiode und darüber hinaus</p>

IV.17.2 NRW-Charta für gewaltfreie Pflege.

Mehr als zwei Drittel der Pflegebedürftigen, das sind für NRW über 330.000 Menschen, werden zu Hause von Angehörigen und durch ambulante Dienste versorgt. Familien, Angehörige, aber auch Nachbarinnen und Nachbarn sind in den meisten Fällen bereit, sich dieser schwierigen Aufgabe zu stellen. Die wenigsten sind darauf vorbereitet und fast alle stoßen mehr oder weniger schnell an körperliche und psychische Grenzen. Diese Menschen benötigen Anerkennung und Hilfestellung, um zu vermeiden, dass sich überlastungsbedingte Konflikte in vielfältigen Formen von Gewalt entladen. Alle Menschen haben das Recht auf gewaltfreie Pflege.

Es handelt sich um ein hochsensibles Thema, bei dem vor allem eine nicht gewollte Stigmatisierung vermieden werden muss. Es geht vielmehr darum, Bewusstsein zu schaffen und konkrete Angebote zur Unterstützung und Gewaltprävention zu erarbeiten. Die NRW-Charta für gewaltfreie Pflege rückt den Schutz und Recht auf körperliche Unversehrtheit in den Mittelpunkt.

Alle Menschen haben das Recht auf gewaltfreie Pflege. Schaffung einer NRW-Charta für gewaltfreie Pflege.		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeitung des Themas „Gewalt in der Pflege“ durch die gleichnamige Arbeitsgruppe des Landespflegeausschusses • große Fachtagung im November 2011 <p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung und Konsentierung einer NRW-Charta für gewaltfreie Pflege 	MGEPA, Mitglieder des Landespflegeausschusses, der Landesgesundheitskonferenz, der WTG-AG gem. § 17 und des Inklusionsbeirates	bis 2014

IV.17.3 Hilfen für Opfer von Gewalttaten.

Nach Artikel 16 Absatz 4 sind die Vertragsstaaten auch zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet, um die Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch geworden sind, zu fördern.

Landschaftsverbände als zuverlässige Ansprechpartner für Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Die rechtliche Grundlage für die staatliche Hilfe ist in Deutschland das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG), welches für alle Menschen und damit auch für Menschen mit Behinderungen gilt.

Alle Menschen, die unverschuldet Opfer einer Gewalttat geworden sind, können Entschädigungsansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend machen und diese bei den Landschaftsverbänden beantragen. Sie informieren und beraten Gewaltopfer und deren Angehörige auch über die gesetzlichen Hilfsmöglichkeiten.

Die konkrete Hilfeleistung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles sowie dem Ausmaß der durch die Gewalttat verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigung. Grundsätzlich sind folgende Hilfen möglich:

- Heil- und Krankenbehandlung (z. B. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Psychotherapie)

- Heil- und Hilfsmittel (Versorgung mit Arzneien- und Verbandmitteln, Prothesen, Rollstühle usw.)
- Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen (z. B. Kuraufenthalte)
- einkommensunabhängige und einkommensabhängige monatliche Rentenleistungen wie z. B. Grundrenten, deren Höhe sich an dem Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigung bemisst, oder Leistungen zum Ausgleich beruflicher Nachteile
- zusätzliche Fürsorgeleistungen (z. B. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts, Wohnungshilfe, Hilfe zur Pflege bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit).

IV.17.3.1 Trauma-Ambulanzen als flächendeckendes Angebot in NRW aufgebaut.

Psychische Langzeitfolgen bei Opfern von Gewalttaten können dann verhindert oder aber zumindest abgemildert werden, wenn eine professionelle Hilfe frühzeitig erfolgt. Die Gefahr einer Chronifizierung von Leiden kann hierdurch erheblich gemindert werden.

Mit den Trauma-Ambulanzen haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe einen wichtigen Beitrag zur Akutversorgung für Menschen, die durch Gewalttaten traumatisiert wurden, geleistet.

Im Rahmen der Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes sind mit den Trauma-Ambulanzen 36 beispielhafte Unterstützungsangebote für die Vermeidung und Abmilderung der Langzeitfolgen für Opfer von Gewalttaten flächendeckend aufgebaut worden. Betroffene erhalten dort „Erste Hilfe für die Seele“.

Ziel der Arbeit von Trauma-Ambulanzen ist es, Gewaltopfern im Sinne einer Frühintervention ein zeitnahe und kurzfristiges Angebot für eine aktuelle psychologische Betreuung und Behandlung anbieten zu können. Wird erkannt, dass schnelle psychologische Hilfe erforderlich ist, wird dem Opfer unmittelbar durch die beiden Landschaftsverbände das Angebot unterbreitet, eine ortsnahe Trauma-Ambulanz aufzusuchen. Eine Vermittlung kann aber auch über die Polizeidienststellen, hier insbesondere durch die Opferschutzbeauftragten, erfolgen. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Trauma-Ambulanz tragen die beiden Landschaftsverbände im Rahmen der Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes.

IV.17.4 Überprüfung der Polizeilichen Kriminalstatistik.

In der „Polizeilichen Kriminalstatistik NRW“ wird seit einigen Jahren das Opfermerkmal „Behinderung (körperlich/geistig)“ erfasst. Die Landesregierung wird in Kooperation mit den Opferschutzverbänden umfassend prüfen, ob die bestehende Datenlage ausreichende Auskünfte zu Gewalttaten gegen Menschen mit Behinderungen gewährleistet oder ob – und wie – die Datenlage verbessert werden kann.

Verbesserung der Datenlage zur Thematik „Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt“ als Grundlage für präventive und andere schützende Maßnahmen		
Konkrete Maßnahme	Ressortzuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ 	MIK, JM, MAIS und MGEPA in Zusammenarbeit mit Opferschutzverbänden in NRW	bis zum Ende der Legislaturperiode

(vgl. hierzu auch Maßnahme IV.20.2 „Datenbericht zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen“)

IV.18 Medien und Kommunikation.

Das Treffen notwendiger Vorkehrungen für den Zugang zu Informationen und Medien sowie zum Erwerb kommunikativer Kompetenzen ist eine grundlegende Voraussetzung für die von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte gleichberechtigte, umfassende und wirksame gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

IV.18.1 Technologischen Fortschritt nutzen.

In der heutigen Zeit gehört die Nutzung moderner elektronischer Kommunikationsmittel und Medien für breite Bevölkerungsgruppen zum selbstverständlichen Alltag. Der Umgang mit dem Internet, die Nutzung von Mobiltelefonen, Navigationssystemen und weiteren technischen Produkten und Dienstleistungen verändert stetig unsere Lebenswelt. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Unterzeichnerstaaten auf, entsprechende Entwicklungen auch zum Nutzen der Menschen mit Behinderungen zu unterstützen:

- Gem. Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen) Abs. 1 Buchstabe g verpflichten sich die Vertragsstaaten, Forschung und Entwicklung neuer

Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben.

- Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe h enthält die Verpflichtung, für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und -einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- Artikel 9 (Zugänglichkeit) enthält die Aufforderung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Zu diesen Maßnahmen gehört auch der gleichberechtigte Zugang zu Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen. Die Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren betreffen, gelten auch für Informations-, Kommunikations- und anderer Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Der kontinuierliche Fortschritt in der Informationstechnologie der letzten Jahre bietet auch für Menschen mit Behinderungen bisher ungeahnte und noch nicht ausgelotete Chancen zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Lebensqualität.

Die Chancen des technologischen Fortschritts müssen daher konsequent genutzt werden, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und umfassenden Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen.

Die Landesregierung wird gem. Artikel 26 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention ihre Möglichkeiten und Kontakte sowie die vorhandenen Strukturen nutzen, um zukunftsweisende Konzepte und Ideen von Beginn an zu begleiten und als Mittler das Fachwissen der Akteure/Akteurinnen aus Forschung, Wissenschaft und – vor allem – der Menschen mit Behinderungen selbst in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess zu bündeln.

Ziel ist es, die Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in konkrete, alltagstaugliche, barrierefreie und marktfähige Produkte und Dienstleistungen einmünden zu lassen.

Mit diesem ambitionierten Ziel eröffnet sich im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für Menschen mit Behinderungen eine zugleich sozialpolitisch und wirtschaftlich attraktive Perspektive – nicht nur im nationalen, sondern auch im europäischen Kontext.

Die Chancen des technologischen Fortschritts nutzen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und umfassenden Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung bestehender Ideen, Konzepte und Projekte, die sich in besonderer Weise der Entwicklung barrierefreier Technologien für Menschen mit Behinderungen verschrieben haben. • Unter Moderation des MAIS beruft die Landesregierung ein Expertengremium, bestehend aus Akteuren/Akteurinnen der Forschung und Wissenschaft, sowie Menschen mit Behinderungen, als Experten in eigener Sache und als Schrittmacher für die barrierefreie Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien. • Ziel: Aufbau eines Netzwerks für technologische Innovation und Entwicklung von guten Projekten. Entwicklung von konkreten, alltagstauglichen, barrierefreien und marktfähigen Produkten und Dienstleistungen. 	<p>FF MAIS, MIWF, MBWSV, Vertreter der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene, Reha-Träger, Experten usw.</p>	<p>ab 2012 fortlaufend</p>

IV.18.2 Menschen mit Behinderungen in den Medien.

Zu den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention gehören u. a. die Achtung der den Menschen mit Behinderungen innewohnenden Würde, ihre Nichtdiskriminierung, ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft, ihre Einbeziehung in die Gesellschaft, die Chancengleichheit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Zugänglichkeit, die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen sowie die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität und die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen sowie die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt.

Das Bild der Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft wird – wie bei anderen gesellschaftlichen Gruppen – wesentlich über die Medien mitgeprägt. Artikel 8 (Bewusstseinsbildung) Absatz 2 Buchstabe c der UN-Behindertenrechtskonvention enthält deshalb die Aufforderung an die Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechenden Weise darzustellen.

Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien weiterentwickeln		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<p>Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks und der daraus resultierenden Programmautonomie ist es der Landesregierung versagt, den Sendern Vorgaben zu machen.</p> <p>Sie wird jedoch an das Mitglied des WDR-Rundfunkrates, das Menschen mit Behinderungen dort vertritt, herantreten und anregen, einen konstruktiven Dialog im Gremium darüber zu führen, wie das Bild der Menschen mit Behinderungen in einer den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechenden Weise in Rundfunk und Fernsehen weiterentwickelt werden kann.</p> <p>Im Hinblick auf den privaten Rundfunk wird sie auf den Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. zugehen.</p>	<p>MAIS in Zusammenarbeit mit STK/MBEM sowie dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.</p>	<p>mittelfristig</p>

IV.18.3 Zugänglichkeit von Medien.

Artikel 21 Buchstabe d der UN-Behindertenrechtskonvention enthält die Aufforderung an die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten.

Zu den nach Artikel 21 zu treffenden geeigneten Maßnahmen gehört gem. Buchstabe c auch die Aufforderung an private Rechtsträger, die Informationen über ihre Dienstleistungen und Angebote für die Allgemeinheit (auch im Internet) in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für die Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind.

Die Landesregierung kann die Voraussetzung für die Verbesserung der Zugänglichkeit des Rundfunks nur in Kooperation mit den anderen Ländern durch entsprechende Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag schaffen. Einer solchen Regelung müssen alle Länder zustimmen.

Für entsprechende Regelungen für Anbieter von Informationen über das Internet ist die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Telemediengesetz verantwortlich.

Barrierefreiheit der Angebote von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • NRW-Dialog zur Vorbereitung einer Veranstaltung (s. u.) auf Bundesebene; mögliche Teilnehmer: MBEM, MAIS, Landesanstalt für Medien NRW, WDR, Mitglieder des WDR-Rundfunkrates und • Bundesweite Dialogveranstaltung mit den Rundfunkreferentinnen/Rundfunkreferenten der Länder, den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern sowie den betroffenen Verbänden. <p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung im Rahmen des 19. KEF-Berichtes, ob die Mehreinnahmen durch die künftige Beitragspflicht von Menschen mit Behinderungen für den Ausbau des barrierefreien Angebots der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingesetzt werden. • Befassung der Rundfunkkommission der Länder mit der Thematik. • Prüfung der Frage, welche Anreize für private Rundfunkveranstalter geschaffen werden können, damit diese ihr Angebot barrierefrei ausgestalten. 	<p>MAIS in Zusammenarbeit mit STK/MBEM</p> <p>FF STK/MBEM</p>	<p>2012</p>

IV.18.4 Kommunikation zwischen gehörlosen und hörenden Menschen.

Die Bedeutung von Kommunikation und die Vielfalt möglicher, gleichberechtigt einzusetzender Kommunikationsmittel werden in der UN-Behindertenrechtskonvention deutlich herausgestellt. Um das Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit, Bildung, Zugang zu Informationen und zur vollen Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu verwirklichen, werden die Vertragsstaaten verpflichtet, die Vielfalt des Mediums Sprache zu akzeptieren und die Kommunikation mit gehörlosen und taubblinden Menschen zu erleichtern.

Artikel 2 enthält deshalb u. a. die Feststellung, dass „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen einschließt. Artikel 21 Buchstabe e enthält die Aufforderung an die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu treffen, die die Verwendung von Gebärdensprache anerkennen und fördern.

Verbesserung der Barrierefreiheit und des Zugangs zu Informationen und Kommunikation der Justiz		
Konkrete Maßnahme zur Schaffung bzw. Sicherstellung der kommunikativen Erreichbarkeit der Justiz	Ressort-zuständig-keit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtliche Dokumente werden für Blinde und seh-behinderte Personen barrierefrei zugänglich gemacht: Die Umwandlung der gerichtlichen Dokumente in eine für die behinderte Person wahrnehmbare Form wird an zentraler Stelle durch das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf vorgenommen. Das VG Düsseldorf ist hierzu mit den erforderlichen technischen Einrichtungen ausgestattet worden, wie z. B. einem Drucker für Blindenschrift und Programmen zur Umwandlung von Schriftstücken in Audiodokumente. In einer Reihe von Verfahren ist das VG Düsseldorf bereits entsprechend tätig geworden. Auch in künftigen Verfahren wird das VG diese Aufgaben wahrnehmen. • Barrierefreie Gestaltung der Internetauftritte: Nach der „Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen“ (BITV NRW) vom 24. Juni 2004 sind alle Internetauftritte der Justizeinrichtungen des Landes barrierefrei gestaltet. Auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen und Neugestaltungen der Internetauftritte wird die Barrierefreiheit weiterhin beachtet, sodass auch hier die Anforderungen der Verordnung fortlaufend und kontinuierlich umgesetzt werden. <p>Bei länderübergreifenden Projekten (z. B. Justizportal, Vollstreckungsportal, Zentrales Testamentsregister) wird sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der entsprechenden Arbeitsgruppen der „Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz“ (BLK) für die Berücksichtigung der Barrierefreiheit einsetzen.</p>	JM	fortlaufend sukzessive Um- setzung

IV.19 Sozialraumentwicklung und örtliche Teilhabeplanung.

Die in der UN-Behindertenrechtskonvention enthaltene Teilhabeanforderung ist umfassend. Die schrittweise Vorbereitung des inklusiven Gemeinwesens erfordert deshalb neben der Verfügbarkeit entsprechender Informationen, Daten und Statistiken auch Planungskonzepte, die das Gemeinwesen insgesamt (inklusiv) in den Blick nehmen und die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen dadurch verbessern, dass sie die Zugänglichkeit von Lebensräumen für alle Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Auch bei dieser Aufgabe wird das MAIS umfassend kooperieren und ressortübergreifende Planungskonzepte vorbereiten.

Die Politik der Teilhabe zielt auf die Überwindung des Ausschlusses von Menschen und soll somit Zugänge zu gesellschaftlich üblichen sozialen Orten und Institutionen öffnen. Es bedarf eines Planungsansatzes, der das Gemeinwesen insgesamt in den Blick nimmt und Sozialräume unter inklusiven Gesichtspunkten weiterentwickelt. Auf dem Weg zu einem „inklusiven Gemeinwesen“ steht dabei nicht allein das sozialrechtlich normierte „Leistungsgeschehen“, sondern das lokale „Gesamtgeschehen“ im Mittelpunkt.

Die Initiierung von Prozessen örtlicher Teilhabeplanung kann – verstanden als aktive Sozialraumentwicklung – dazu beitragen, das Gemeinwesen inklusiv zu gestalten. Wesentliches Ziel örtlicher Teilhabeplanung ist es, Unterstützungsmöglichkeiten spezialisierter und allgemeiner Dienste und Einrichtungen so zu organisieren, dass sie zu einem gelingenden Alltag von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen beitragen und durch örtliche Planungsprozesse die öffentliche Infrastruktur in den örtlichen Gemeinwesen systematisch und umfassend barrierefrei entwickeln.

Örtliche Teilhabe- und Sozialraumentwicklungsplanung ist dabei als Querschnittsaufgabe zu verstehen, die sich auf das gesamte Spektrum der Anforderungen bezieht, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben. Die UN-Behindertenrechtskonvention enthält hierzu explizite Anknüpfungspunkte für die Initiierung entsprechender Planungsprozesse:

- Artikel 19 (Unabhängiges Leben und Teilhabe an der Gemeinschaft) betont, dass Menschen mit Behinderungen „Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten“ haben sollen, die zur „Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig“ sind (Art. 19, Punkte b und c.), sowie dass Menschen mit Behinderungen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum „gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit“ zur Verfügung stehen.

- Der Auftrag, örtliche Planungen partizipativ, d. h. unter maßgeblicher Beteiligung von Menschen mit Behinderungen selbst zu gestalten, wird in Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) konkretisiert. Hier wird gefordert, „aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können“ (Art. 29, Punkt b).

Als Querschnittsaufgabe ist örtliche Teilhabeplanung dabei als integraler Bestandteil kommunaler Sozialplanung zu verankern. Neben der Planung von Fragen der Behindertenhilfe findet daher eine Verknüpfung mit anderen örtlichen und überörtlichen Fachplanungen statt. Im Sinne des „disability mainstreaming“⁴ sind Belange von Menschen mit Behinderungen bei allen örtlichen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

Damit die hierzu notwendigen Schritte auf Landesebene in abgestimmter Form eingeleitet werden, kooperieren die Ressorts der Landesregierung eng miteinander. Darüber hinaus sind insbesondere die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene, die Landschaftsverbände und Kommunen, die bereits erfolgreich Schritte zur Einführung entsprechender Planungskonzepte eingeleitet haben, wichtige Kooperationspartner der Landesregierung.

Die Landesregierung beabsichtigt zur Vorbereitung entsprechender Planungen in den Kreisen und kreisfreien Städten Empfehlungen zur örtlichen Teilhabeplanung zu veröffentlichen, die gemeinsam mit den Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Vertretern von Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene, den Reha-Trägern sowie unter Hinzuziehung weiterer Experten vorbereitet werden sollen. Sie sollen anschließend modellartig in kreisfreien Städten und Landkreisen erprobt und ggf. weiterentwickelt werden.

In diesem Zusammenhang geht es auch darum, wie die kontinuierliche Beteiligung der Selbsthilfe und die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen an der inklusiven Gestaltung von Planungsprozessen sichergestellt werden kann.

⁴ Gleichstellung von Menschen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe.

MAIS legt Empfehlungen zur örtlichen Teilhabeplanung vor.		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Beim Inklusionsbeirat NRW wird eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung von Empfehlungen zur örtlichen Teilhabeplanung eingerichtet. • Die Empfehlungen werden mit den Aktivitäten des MGEPA zur barrierefreien Quartiersgestaltung verknüpft. • Die Erkenntnisse des vom MAIS vorgelegten Handbuchs „Moderne Sozialplanung“ werden einbezogen. • Sie sollen auch Hinweise zu wirksamen Formen der Beteiligung enthalten. • Die Empfehlungen werden in den Kommunen kommuniziert und die Kommunen für die Thematik sensibilisiert. • Die Empfehlungen sollen anschließend in Landkreisen und kreisfreien Städten erprobt werden. • Durch eine internationale Fachveranstaltung „inklusive Gemeinwesen planen“ wird im Jahr 2013 eine landesweite Öffentlichkeit für das Themenfeld hergestellt. • Durch eine wissenschaftliche Untersuchung zu kommunalplanerischen Aktivitäten in Bezug auf Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden die Kommunen bei der Umsetzung der UN-BRK unterstützt. 	<p>MAIS und alle anderen Ressorts, insbesondere MGEPA und MBWSV, die Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene, kommunale Familie, Reha-Träger und (weitere) Fachexpertinnen/ Fachexperten</p>	<p>ab 1. Halbjahr 2012</p> <p>2013</p> <p>2012–2013</p>

IV.20 Projekte in Wissenschaft und Forschung, Evaluation des Aktionsplanes.

Im Hinblick auf die Förderung der Forschung enthält die UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere folgende Anforderungen:

- Durch die Allgemeinen Verpflichtungen in Artikel 4, Buchstabe f) UN-Behindertenrechtskonvention werden die Vertragsstaaten aufgefordert, die Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design zu betreiben und zu fördern.
- Gleichzeitig enthält Artikel 4, Buchstabe g) die Aufforderung, „Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützende Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben“.

Die Landesregierung wird im politischen und fachlichen Dialog mit den Hochschulen, mit den außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sowie mit der Wirtschaft auf entsprechende Weiterentwicklungen hinwirken.

Sie wird auf die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel der Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen in den einschlägigen Ausbildungsgängen hinwirken.

Projekt zur Evaluation und Weiterentwicklung des Standes von Forschung und Lehre über die Belange von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Priorisierung weiterer Forschungsthemen und Förderung entsprechender Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel	MIWF, MBWSV	mittelfristig

Die Landesregierung wird darüber hinaus sukzessive die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen untersuchen und die in diesem Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit prüfen. In diesem Zusammenhang sind folgende Projekte geplant:

Untersuchung der Lebenslagen sinnesbehinderter Menschen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>Das MAIS wird wegen der besonders prekären Daten- und Informationssituation ein Gutachten zur Analyse der Lebenssituation von hörgeschädigten und taubblinden Menschen vergeben. Neben einer Verbesserung der Datenlage werden von dem Gutachten auch Handlungsempfehlungen erwartet, wie die Lebenslagen der betroffenen Menschen verbessert werden können. Dabei werden insbesondere die folgenden Themenfelder untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familiensituation • Bildung • Frühförderung • Schule • Gehörlosigkeit und Migration • Berufliche Integration • Erleichterter Zugang zu Hilfsmitteln • Ausbau des Angebots an Kommunikations Helfern, Ausbildung, Vermittlung, Weiterqualifizierung 	MAIS	Dezember 2011 bis Mai 2013

Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Konzepts zur Evaluation des Aktionsplanes; • Gezielte Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen des Aktionsplanes; • Aufnahme der Ergebnisse der Überprüfung in die Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen 	MAIS und Mitglieder des Inklusionsbeirates	Beginn 2012

IV.20.1 Statistik, Daten und Informationen.

Zu den Rahmenbedingungen auf dem Weg der Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens gehört auch, dass Entscheidungen über die zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen angemessenen Vorkehrungen, Maßnahmen und politischen Konzepte auf der Grundlage gesicherter und zuverlässiger Informationen und Daten getroffen werden können.

Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält hierzu die Verpflichtung an die Vertragsstaaten, durch die Sammlung geeigneter Daten und Informationen, statistischer Angaben und Forschungsergebnisse die Voraussetzungen zu schaffen. Die bisher verfügbaren Informationen, Daten und Statistiken, insbesondere die Schwerbehindertenstatistik nach dem SGB IX, sind hierfür nicht ausreichend.

Studien, die sich differenziert mit der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen auseinandersetzen, gibt es bisher nur vereinzelt. Umfassende, nicht lediglich auf Berechnungen oder Schätzungen beruhende Angaben über Behinderungen, sind kaum vorhanden. Die amtlichen Statistiken beziehen sich in der Regel jeweils auf Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung stehen (so etwa die Leistungsstatistiken der Reha-Träger), und spiegeln somit nur eine bestimmte Facette im Kontext von Behinderung wider. Zu Lebenssituationen, Lebenskontexten sowie konkreten Unterstützungsbedarfen gibt es keine Angaben.

Auch die Schwerbehindertenstatistik enthält keine verlässlichen Angaben über die Zahl behinderter Menschen. Sie gibt lediglich Auskünfte über die Zahl der amtlich anerkannten Schwerbehinderten.

IV.20.2 Datenbericht zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.

Die Landesregierung wird die Herausforderung annehmen und den Verpflichtungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention zur Sammlung von Informationen, Daten und Statistiken ergeben, nachkommen. Sie wird die Sammlung notwendiger und geschlechtsspezifischer Daten und Informationen in enger Kooperation mit beiden Landschaftsverbänden, mit IT.NRW, den kommunalen Spitzenverbänden, den Trägern der Dienste und Einrichtungen sowie den Organisationen und Verbänden, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene vertreten, vorbereiten.

Um bei der Vorbereitung entsprechender Daten- und Informationsgrundlagen, der Empfehlungen zur Sozialraumentwicklung, der Beiträge zur Berichterstattung des Bundes gem. Artikel 35 UN-Behindertenrechtskon-

vention sowie für die Weiterentwicklung des regelmäßigen Berichtes der Landesregierung gem. § 14 Abs. 1 BGG NRW ein stimmiges Gesamtkonzept zu entwickeln, bei dem der Verwaltungsaufwand ein für alle Beteiligten vertretbares Niveau nicht überschreitet, strebt die Landesregierung gleichzeitig auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Bundesebene an. Im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes beabsichtigt die Bundesregierung, ihre Berichterstattung über die Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderungen auf ein indikatorengestütztes System, und damit auf eine neue, verbesserte Grundlage, zu stellen. Hier sollten Synergieeffekte genutzt und der Aufbau von Parallelstrukturen vermieden werden.

Sammlung und Zusammenstellung geeigneter Daten gemäß den Anforderungen des Art. 31 UN-BRK sowie deren Veröffentlichung (Datenbericht)		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
Die Landesregierung wird unter Federführung des MAIS in Kooperation mit den Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, Trägern von Diensten und Einrichtungen, Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene sowie unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und wissenschaftlicher Expertise ein neues Berichtswesen, das im Hinblick auf die notwendigen Daten, Informationen und Statistiken den Anforderungen der UN-BRK entspricht, aufbauen.	FF MAIS	Beginn 2013 und anschließend kontinuierlich

IV.21 Inklusion in Schule und Hochschule.

IV.21.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule.

A. Der Auftrag.

Mit der Zustimmung zum Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen haben die Vertragsstaaten in Artikel 24 das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkannt. Dieses Recht ist in der Bundesrepublik Deutschland seit vielen Jahrzehnten gewährleistet. Zugleich haben die Vertragsstaaten jedoch zugesichert, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, „um dieses Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen“. Diese Zusage steht in vielen Ländern – auch in Nordrhein-Westfalen – in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den bisherigen schulrechtlichen Grundlagen.

Eine Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers führt im schulischen Bereich nicht automatisch dazu, dass für sie oder ihn andere Rechtsnormen gelten, als dies bei Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung der Fall ist. Im schulrechtlichen Sinne ist nicht die Behinderung gemäß der Sozialgesetzgebung relevant, sondern ein eigenes, durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung definiertes Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Danach können Lern- und Entwicklungsstörungen, Sinneschädigungen, geistige oder körperliche Behinderungen und Autismus einen sonderpädagogischen Förderbedarf in einem von sieben Förderschwerpunkten begründen – ohne dass durch die medizinische Diagnose ein Automatismus gegeben ist.

Wird aufgrund einer Behinderung ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, stellt das Land zusätzliche Ressourcen über eine verbesserte Schüler-Lehrer-Relation für den Unterricht dieser Schülerinnen und Schüler bereit. Gleichzeitig führte dies in der Vergangenheit in der weit- aus überwiegenden Zahl der Fälle aber auch dazu, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Schullaufbahn an einer Förderschule absolvierten – im Konfliktfall auch gegen den Willen der Betroffenen oder ihrer Eltern.

Aus Sicht der Landesregierung bedeutet der Anspruch an ein inklusives Bildungssystem grundsätzlich mehr als eine Antwort auf die Frage, wie künftig das Recht auf Bildung für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in allgemeinen Schulen – sowohl in allgemeinbildenden Schulen als auch in Berufskollegs – umgesetzt werden kann. Ein weiter Inklusionsbegriff umfasst zahlreiche Facetten der Verschiedenheit, die eine Bildungspartizipation behindern oder fördern können.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der seit 2009 auch in Deutschland geltenden UN-Behindertenrechtskonvention in Landesrecht – hier in das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – stehen jedoch die nunmehr auch völkerrechtlich verbrieften Rechte der Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt.

Die Anforderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem an die Schulen konzentrieren sich aus Sicht der Landesregierung dabei auf zwei wesentliche Grundsätze:

- Allen Kindern – unabhängig davon, ob sie einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben oder nicht – muss vom Grundsatz her der Zugang zu allgemeinen Schulen eröffnet werden – und unabhängig davon, welcher Art ein Förderbedarf ist.
- Schulen, die im Lauf der Schulzeit bei Kindern einen sonderpädagogischen Förderbedarf feststellen, müssen so gestärkt und unterstützt werden, dass sie im Regelfall eine „Kultur des Behaltens“ entwickeln und leben können. Dabei müssen sie in die Lage versetzt werden, ihren Bildungsauftrag im Sinne eines qualitativ anspruchsvollen Umgangs mit Vielfalt auch bei Menschen mit Behinderungen zu realisieren.

Diesen Anforderungen tragen bisher weder die Schulwirklichkeit noch die schulrechtlichen Grundlagen in Nordrhein-Westfalen in vollem Umfang Rechnung, wenngleich in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot gemacht wurden. Im Schuljahr 2011/2012 betrug der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen lernen (Primarstufe und Sekundarstufe I), rund 20 Prozent; fünf Jahre zuvor waren es knapp 11 Prozent.

Schwerpunkte eines schulischen Inklusionsplanes sind daher die Veränderung der bestehenden schulrechtlichen Grundlagen durch eine erste Schulgesetznovelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie weitere Handlungsfelder, die zu einer geänderten pädagogischen Praxis in den allgemeinen Schulen beitragen und diese dabei in ihrem Auftrag unterstützen.

B. Die Ausgangslage.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 hat sich der nordrhein-westfälische Landtag in der 15. Legislaturperiode ohne Gegenstimmen dazu bekannt, die UN-Behindertenrechtskonvention in der Schule umzusetzen. Die Landesregierung wurde beauftragt, dazu mit allen am Schulleben Beteiligten ein Konzept zu entwickeln und sich dabei wissenschaftlich beraten zu lassen. Dafür hat der Landtag in seinem Beschluss Vorgaben gemacht.

So heißt es unter anderem:

- „Wir wollen, dass der unwürdige Bettelgang der Eltern um einen Integrationsplatz ein Ende hat. Kinder brauchen den Rechtsanspruch auf Inklusion.“
- „... die allgemeine Schule ist der Regelförderort. Eltern können weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen ...“

Die mit einem wissenschaftlichen Gutachten beauftragten Prof. Klemm und Prof. Preuss-Lausitz haben aufgrund einer pädagogischen und bildungsökonomisch-strukturellen Analyse der Ausgangslage in Nordrhein-Westfalen in ihrem Gutachten im Juli 2011 abweichend vom Landtagsbeschluss vorgeschlagen, keine Wahlmöglichkeit für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vorzusehen. Danach sollen in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“, die zusammen rund 70 Prozent aller Fälle sonderpädagogischen Förderbedarfs ausmachen, künftig keine Förderschulen mehr angeboten und diese Schülerinnen und Schüler im Grundsatz an allgemeinen Schulen unterrichtet werden.

In den letzten Monaten der 15. Legislaturperiode wurden intensive Gespräche zwischen den Fraktionen des Landtags geführt, um zu klären, ob dieser seinen zuvor gefassten Beschluss angesichts der Empfehlungen der Gutachter revidiert. Ein Antrag der Regierungsfractionen, aus dem unter anderem hervorgeht, dass es keine generelle landesweite Vorgabe für das Auslaufen von Förderschulen mit bestimmten Förderschwerpunkten, gleichwohl aber regionale Öffnungsklauseln geben soll, wurde aufgrund der Selbstauflösung des Landtags am 14. März 2012 nicht mehr debattiert. In ihrem Koalitionsvertrag bekräftigen jedoch die die Landesregierung tragenden Parteien ausdrücklich die Linie dieses Antrags; er ist damit auch Grundlage für die den schulischen Bereich betreffenden Teil dieses Aktionsplanes.

C. Bisher getroffene Maßnahmen auf dem Weg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen.

Auch wenn die schulgesetzliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bisher noch nicht erfolgt ist, so sind doch im Rahmen der geltenden Rechtslage seit 2010 zunehmend Vorkehrungen getroffen worden, um dem Anliegen der Völkerrechtsvereinbarung nachzukommen. So wurde unmittelbar nach dem Landtagsbeschluss vom Dezember 2010 die Schulaufsicht aufgefordert, gemeinsam mit den Schulträgern dafür zu sorgen, dass der Wunsch von Eltern, für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Platz im gemeinsamen Unterricht zu erhalten, nach Möglichkeit realisiert wird. Sollte dies nicht möglich sein, sind den Eltern seitdem die Gründe schriftlich darzulegen („Umkehr der Beweislast“).

Parallel dazu wurden im Haushaltsjahr 2011 zusätzlich 390 Stellen zur Unterstützung des gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Unterricht bereitgestellt, sodass sich der entsprechende Mehrbedarf auf insgesamt 922 Stellen erhöhte.

Jedem der 53 Schulämter in Nordrhein-Westfalen wird seit dem Schuljahr 2011/2012 eine zusätzliche Lehrerstelle zur Verfügung gestellt, da z. B. im Zusammenhang mit der Einschulung und dem Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen vielfältige Koordinationsaufgaben anfallen. Diese betreffen sowohl die Beratungen der Eltern als auch Absprachen mit den Schulträgern sowie den Schulen. Insbesondere bei den Schulen kommt es darauf an, jene zu unterstützen, die sich der Aufgabe des gemeinsamen Lernens neu stellen. So trägt z. B. ein zusätzlicher Tag der Fortbildung dazu bei, erfahrene Schulen und Schulen, die kaum Erfahrungen bei der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen haben, zusammenzubringen.

Auch werden seit Herbst 2011 die Moderatorinnen und Moderatoren in den für die Lehrerfortbildung zuständigen Kompetenzteams in der Ausübung ihrer Aufgabe professionell unterstützt – durch Wissenschaftler der Universitäten Köln und Oldenburg. Ziel ist es, über einen mittelfristigen Professionalisierungszeitraum zunehmend den Fortbildungsbedarfen der allgemeinen Schulen, insbesondere mit Blick auf Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen, nachkommen zu können.

Im Haushaltsentwurf 2012 werden weitere 240 Lehrerstellen zur Unterstützung des gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorgesehen, sodass sich die Gesamtzahl nunmehr auf 1.215 Stellen belaufen wird. Im Rahmen der verfügbaren Gesamtstellenzahl wurden diese Stellen auf Grundlage der Regelungen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung den Schulen bereits zum Schuljahr 2012/ 2013 zugewiesen.

Zu den einzelnen Maßnahmen siehe auch die nachfolgenden Handlungsfelder.

D. Pädagogische Grundlagen für inklusiven Unterricht.

Das Ideal einer inklusiven Schule bedeutet, dass dort alle Kinder und Jugendlichen ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen und Fähigkeiten, ihrer Talente und Neigungen, ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, ihrer Behinderungen und Beeinträchtigungen etc. miteinander lernen und jeweils individuell optimal gefördert werden.

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen will den Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention aufgreifen und bei der Umsetzung die

Kooperation mit anderen Beteiligten – allen voran den Schulträgern – suchen. Dabei sind Kooperationen und Absprachen in unterschiedlicher Hinsicht notwendig, bei denen auch die regionalen Bildungsnetzwerke eine wichtige Bedeutung erhalten können.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I, für die sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird, hat sich seit 1991 von 4,4 Prozent auf 6,5 Prozent im Jahr 2010 gesteigert; die Verteilung der unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfsfeststellungen ist im Kern stabil geblieben: ca. 70 Prozent aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben Unterstützungsbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen. Die übrigen 30 Prozent verteilen sich weitgehend unverändert auf die anderen Behinderungsformen (vier Förderschwerpunkte). Neben gesellschaftlichen Faktoren, die gerade sozial indizierte Formen von Behinderung und Benachteiligung ausmachen, sind auch strukturelle, systemische Gründe – mit großen regionalen Unterschieden – ausschlaggebend für diese Entwicklungen. Auf dem Weg hin zu einem inklusiven Schulsystem sind die regionalen Ausgangssituationen die Grundlage für eine schrittweise Weiterentwicklung.

In der mittelfristigen Umsetzungspraxis der kommenden Jahre wird sich nicht jede einzelne Schule in Nordrhein-Westfalen in einem umfassenden Sinne zu einer inklusiven Schule entwickeln können. Eine inklusive Schule erfordert ein multiprofessionelles Zusammenwirken unterschiedlicher Fachkräfte und benötigt – in manchen Fällen – spezifische Ausstattungsmerkmale, was nicht an jedem noch so kleinen Schulstandort gewährleistet werden kann. Ziel eines inklusiven Unterrichts ist ein qualitativ hochwertiger Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen – auch bei Kindern und Jugendlichen mit sehr komplexen sonderpädagogischen Förderbedarfen. Um dies auch fachlich und organisatorisch sicherzustellen, sind Bündelungsformen – wie sie durch Schwerpunktschulen oder Vorreiterschulen beabsichtigt sind – nächste Schritte auf dem Weg. Sie ermöglichen eine umfassende Unterstützung durch sonderpädagogische Lehrkräfte, gleichzeitig beugen sie auch der Gefahr von Vereinzelungen bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderung vor. Ein inklusiver Unterricht benötigt Qualität in der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung – auch bei Kindern und Jugendlichen mit sehr komplexen Förderbedarfen.

Lern- und Entwicklungsstörungen führen in der überwiegenden Zahl der Fälle hingegen nicht zu einem derart komplexen Unterstützungsbedarf, dass dieser nur in Schwerpunktschulen zu gewährleisten wäre. Insofern sollten mittelfristig möglichst viele Schulen – auch durch eine Verstärkung mit Lehrkräften für Sonderpädagogik – in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Kinder und Jugendlichen zu unterrichten und individuell zu fördern, ohne dass die Schülerinnen oder Schüler deshalb die Schule wechseln müssen. Ein Unterricht in heterogenen Lerngruppen

(Klassen) erfordert zuallererst eine entsprechende didaktische Kompetenz bei den Lehrkräften.

Dies ist über eine Reform der Lehrerbildung, über begleitende Fortbildung und eine personelle Verstärkung der Schulen zu erreichen (Verbesserung der Rahmenbedingungen) und kann nur schrittweise und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel realisiert werden.

Das bedeutet in der Praxis, dass für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen Kinder und Jugendliche mit sehr komplexen Förderbedarfen gegebenenfalls auch künftig weitere Wege in Kauf nehmen müssen als viele ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler – in vielen Fällen jedoch, bei kontinuierlichem Ausbau des gemeinsamen Lernens, kürzere Wege als zu Förderschulen. Gerade deshalb kommt es darauf an, in allen Regionen Schritt für Schritt allgemeine Schulen mit einem entsprechenden Profil zu entwickeln, mit dem Ziel, ein entsprechend hochwertiges Bildungsangebot für alle Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen anstreben können, in allgemeinen Schulen einer Region in zumutbarer Entfernung anbieten zu können. Dies wird durch die Kommunen unter Beteiligung der Schulaufsicht im Rahmen eines regionalen Inklusionsplanes erfolgen müssen. Auf diese Weise kann den Eltern und Lehrkräften Planungssicherheit gegeben werden. Die Kommunen haben die Möglichkeit, das Tempo der Umsetzung mit Blick auf die erforderlichen, angemessenen Vorkehrungen entsprechend ihrer Möglichkeiten zu gestalten.

Schließlich sind in diesem Prozess auch Fragen der Personal-Qualifizierung (Aus- und Fortbildung) zu berücksichtigen, sodass auch Schülerinnen und Schülern mit komplexeren sonderpädagogischen Förderbedarfen der Zugang zu allgemeinen Schulen eröffnet werden kann.

Zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in allgemeinen Schulen sind zusätzliche Lehrkräfte notwendig. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung beabsichtigt daher – vorausgesetzt der Landtag erteilt den entsprechenden Auftrag – mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 ein neues Konzept zur personellen Unterstützung der allgemeinen Schulen unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen vorzulegen, das Transparenz herstellt und Verlässlichkeit schafft. Dabei soll künftig das Prinzip gelten, dass Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen, immer bei der Ermittlung des Grundstellenbedarfs dieser Schulen berücksichtigt werden – auch wenn sie einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Dies führt zu einem erheblichen zusätzlichen Stellenbedarf für Lehrkräfte der allgemeinen Schulen. Die notwendige sonderpädagogische Unterstützung soll dann künftig für die allgemeinen Schulen im Sinne eines Mehrbedarfs hinzukommen.


Dies soll für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation“ sowie „Sehen“ auch künftig durch die individuelle Feststellung eines entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs geschehen.

Für den Bereich der vergleichsweise großen Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen soll dieser sonderpädagogische Mehrbedarf jedoch künftig über ein regionales Stellenbudget erfolgen, das für Kreise und kreisfreie Städte ermittelt wird. Dabei soll dieses Budget – einem Vorschlag der Gutachter Prof. Klemm und Prof. Preuss-Lausitz folgend – auf die Schulämter in den Kreisen und kreisfreien Städten auch unter dem Gesichtspunkt demografischer und sozialer Faktoren verteilt werden. Bei den hierzu notwendigen behutsamen und in mehreren Schritten erfolgenden Anpassungsprozessen soll an die jeweilige Ausgangslage in den Kreisen und kreisfreien Städten angeknüpft werden.

Mit der Einrichtung von Stellenbudgets ist das Ziel verbunden, das sogenannte Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma so weit wie möglich zu vermeiden – und damit dem bisherigen Effekt entgegenzutreten, dass eine erfolgreiche sonderpädagogische Unterstützung, die zur Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs führt, dann nach kurzer Übergangszeit auch den Wegfall der zusätzlichen personellen Unterstützung und damit eine Verschlechterung der personellen Rahmenbedingungen bewirkt. Demgegenüber sichert das Stellenbudget eine Kontinuität in der Personalausstattung.

Bei der Steuerung dieses Budgets in den Kreisen und kreisfreien Städten sollen neben quantitativen Gesichtspunkten (z. B. Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen) unter anderem auch soziale Indikatoren bei einzelnen Schulstandorten eine Rolle spielen. Auch soll der Stellenbedarf von Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, sofern für diese ein Bedarf besteht, aus diesem Budget gedeckt werden. Bei der Entwicklung von Kriterien für die Steuerung der Lehrerstellen sollen die Erfahrungen aus dem Schulversuch „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ berücksichtigt werden.

Der skizzierte Prozess stellt alle am Schulleben Beteiligten sowie die Gesellschaft insgesamt vor besondere Herausforderungen. Er soll daher begleitet und evaluiert werden, um gegebenenfalls nachsteuern zu können.

Inklusion fängt in den Köpfen an – Leitbild Inklusion im schulischen Bereich.		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständig-keit	Zeitplan
<p>Information und Transparenz „Betroffene zu Beteiligten machen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit anderen Partnern • Fortführung des „Gesprächskreises Inklusion“ als Fachbeirat des MSW im Inklusionsprozess • Kartografie des gemeinsamen Lernens zur Identifizierung der Standorte gemeinsamen Lernens im Bildungsportal • regelmäßige öffentliche Diskussionen durch Veranstaltungen, Fachvorträge u. ä. zum Stand des Prozesses auf regionaler Ebene 		seit 2010
<p>Inklusion braucht Akzeptanz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Logos und Claims für schulische Inklusion:  <ul style="list-style-type: none"> • Informationsmaterialien zu verschiedenen Themenfeldern des schulischen Inklusionsprozesses auf unterschiedlichen Vermittlungsebenen (Print, Internet) 	MSW	2011 seit 2010
<p>Inklusion braucht Botschafter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von 53 Stellen für Koordinatorinnen und Koordinatoren bei den Schulämtern; diese begleiten und ermutigen als Botschafter und Vermittler die unterschiedlichen Akteure und Kooperationspartner im Übergangsmangement auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem in der Region • Gewinnung weiterer Partner aus der Öffentlichkeit • Produktion und Veröffentlichung der DVD „Auf dem Weg zur inklusiven Schule in Nordrhein-Westfalen“ <p>Beispiele gemeinsamen Lernens in der Primarstufe und Sekundarstufe I. Fünf Schulen unterschiedlicher Schulformen, Entwicklungsstände und Konzeptionen geben Einblick in die Vielfalt möglicher Praxis und machen Mut, sich auf den Weg zur inklusiven Schule zu machen.</p>	MSW und nachgeordnete Behörden	seit 2011 Herbst 2012
<p>Inklusion braucht Zeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • schrittweiser Ausbau eines integrativen zu einem hochwertigen inklusiven Schulsystem • unterschiedliche Startbedingungen brauchen unterschiedliche Entwicklungszeiten – regionalisierte, lokale Konzepte ausbauen zu einem Gesamtkonzept 	MSW	

Verankerung des Rechtsanspruchs auf inklusive Bildung		
Konkrete Maßnahme	Ressortzuständigkeit	Zeitplan
Novellierung des Schulgesetzes	MSW	Inkrafttreten geplant zum 1.8.2013
<p>Die Landesregierung beabsichtigt, den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung so schnell wie möglich durch eine Schulgesetznovelle umzusetzen, für die die Zuständigkeit beim Ministerium für Schule und Weiterbildung liegt. In diesem Zusammenhang sind auch die erforderlichen Kosten und deren Finanzierung zu klären und darzustellen.</p> <p>Dazu wird ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, bei dem zunächst ein Referentenentwurf des MSW den Verbänden zur Stellungnahme übersandt wird. Zugleich werden die nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vorgesehenen Konsultationen mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt. In der Folge sind Änderungen sowohl für den Gesetzentwurf der Landesregierung möglich als auch im Rahmen des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag.</p> <p>Der Referentenentwurf soll derzeit unter anderem auf der Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte erarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inklusive Bildung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Dies wird im Schulgesetz an prominenter Stelle verankert. • Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen sollen in der Regel in allgemeinen Schulen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden. • An die Stelle des Begriffs „sonderpädagogischer Förderbedarf“ tritt der neue Begriff „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ (vgl. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011). • Sonderpädagogische Unterstützung soll anders als nach geltendem Recht künftig nicht mehr davon abhängig sein, ob eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen kann, sondern davon, ob sie oder er im Unterricht besondere Unterstützung benötigt. • Sonderpädagogische Unterstützung gibt es weiterhin in sieben Förderschwerpunkten: Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung. • Den Antrag, ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung einzuleiten, stellen grundsätzlich die Eltern. Nur noch in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schule initiativ werden. • Die Schulaufsichtsbehörde stellt dann fest, ob Bedarf für eine sonderpädagogische Unterstützung bei einem Kind besteht, welcher Art er ist und wodurch ihm entsprechen werden kann. • Bei festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein dem Bildungsgang entsprechendes Angebot zum gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. • Das Angebot des gemeinsamen Lernens in allgemeinen Schulen wird mit Zustimmung des Schulträgers eingerichtet. Der Schulträger kann die Zustimmung nur dann verweigern, wenn die Gründe in seine Zuständigkeit fallen und wenn notwendige und angemessene Vorkehrungen nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können. 		

Verankerung des Rechtsanspruchs auf inklusive Bildung		
Konkrete Maßnahme	Ressortzuständigkeit	Zeitplan
Novellierung des Schulgesetzes	MSW	Inkrafttreten geplant zum 1.8. 2013
<ul style="list-style-type: none"> • Will eine öffentliche oder private Förderschule auch Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen, muss der Schulträger sie vorher in eine allgemeine Schule umwandeln. • Schulen, die die Mindestgröße nicht mehr erreichen, sind grundsätzlich auslaufend aufzulösen – das gilt auch für Förderschulen. • Die Ersatzschulen sind an den veränderten Bildungsauftrag der inklusiven Schule gebunden. Ihr Recht auf freie Schülersauswahl bleibt unberührt. • Die Verpflichtung der Schulträger zur Schulentwicklungsplanung erstreckt sich auch darauf, dem Auftrag aus der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden, inklusive Schulangebote zu errichten und fortzuführen. • Um das Schulangebot schrittweise inklusiv auszubauen, kann der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunkt-schulen im Sinne von „Vorreiterschulen“ bestimmen, in denen Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen und mit unterschiedlichen Behinderungen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden. Eine solche Schule umfasst neben den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ in der Regel auch weitere Förderschwerpunkte. • Die Erfahrungen aus dem Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ sind grundlegend für die Schulgesetze-novelle und für die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems. Die bestehenden Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung werden in das regionale Schulangebot überführt. • Die Schulträger in einem Kreis können gemeinsam beschließen, alle ihre dort angesiedelten Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ und mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ auch dann aufzulösen, wenn sie die gesetzlichen Mindestgrößen erreichen. Das gilt auch für kreisfreie Städte als Schulträger. In diesem Fall ist allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung für Schülerinnen und Schüler mit den genannten Förderschwerpunkten. Die Schulträger können dann „Unterstützungszentren“ als Schulen einrichten. Darin werden Schülerinnen und Schüler, deren Bildungs- und Erziehungsziel aufgrund ihres umfassenden Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ in der allgemeinen Schule nicht erreicht werden kann, befristet mit dem Ziel unterrichtet, sie auf die Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten. Die Unterstützungszentren können aus Kompetenzzentren hervorgehen. • Die Schulgesetze-novelle auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem ist ausdrücklich auch rechtlich ein erster Umsetzungsschritt. Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Schulgesetze-novelle werden die Landesregierung und der Landtag über weitere Schritte zu entscheiden haben. <p>Die Verteilung der Schulkosten zwischen Land und Gemeinden gemäß § 92 Absatz 1 Schulgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die sozialrechtlichen Regelungen von Bund und Land.</p>		

Inklusion braucht Qualität		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
Lehrerfortbildung		
<ul style="list-style-type: none"> Landesweite Professionalisierung der Moderatorinnen und Moderatoren in den Kompetenzteams – insbesondere zur Fortbildung von Kollegien allgemeiner Schulen im Umgang mit Lern- und Entwicklungsstörungen 	MSW, Universitäten Köln und Oldenburg, Medienberatung NRW	2011–2015
<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung und Abstimmung eines Fortbildungsangebots für Kollegien der allgemeinen Schulen (u. a. Inklusive Didaktik, Unterrichtsentwicklung, Sonderpädagogische Diagnostik und Förderplanung) Lehrkräfte der Ersatzschulen partizipieren seit jeher am Fortbildungsangebot zu gleichen Konditionen wie die von öffentlichen Schulen 	MSW	seit 2012
<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlicher Fortbildungstag für Schulen, die mit gemeinsamem Lernen beginnen 	MSW	Schuljahre 2010/2011 und 2011/2012
<ul style="list-style-type: none"> Lehrerfortbildung Berufskolleg (Zertifikatskurs für berufliche Bildung bei besonderem Förderbedarf), auch für Lehrkräfte an Ersatzschulen 	MSW, Bezirksregierung, Universität Dortmund	seit 2011
<p>Praxis stärkt und ermutigt Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfahrene Schulen unterstützen neue Schulen auf dem Weg zur Inklusion (regionale Partnerschaften) Kooperation, Austausch und Konzeptentwicklung für die eigene Schule und im Rahmen der inklusiven Region abgleichen Ersatzschulen können sich mit Zustimmung des Schulträger einbinden 	MSW und nachgeordnete Behörden	

Inklusion braucht Qualität		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
Lehrerfortbildung		
<p>Lehrergewinnung durch Ausbildung Kapazitätslücke im Bereich der Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung schließen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und rechtliche Verankerung einer Maßnahme, die es ausgebildeten Lehrkräften an allgemeinen Schulen ermöglicht, berufsbegleitend das Lehramt für Sonderpädagogik in einer sonderpädagogischen Fachrichtung („Lernen“ oder „Emotionale und soziale Entwicklung“) durch Bestehen einer Staatsprüfung zu erwerben 	MSW	kurzfristig
<p>Universitäre Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der universitären Studienkapazitäten für das grundständige sonderpädagogische Studium in Abstimmung mit dem MSW • Anforderungen an die Lehrerausbildung in einem inklusiven Schulsystem prüfen und entwickeln <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung eines Lehrerleitbildes für Lehrkräfte in inklusiven Settings – curriculare Weiterentwicklung der jetzigen Lehrämter 	MIWF, MSW MSW	mittel- fristig mittel- bis langfristig
<p>Konzepte inklusiver beruflicher Bildung entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Expertise einholen • Entwicklung zieldifferenter Bildungsgänge durch neuer Kooperationsformen in der beruflichen Bildung • Prüfung: Ob und unter welchen Bedingungen sich Förderberufskollegs für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf öffnen können 	MSW	ab 2012

Inklusion braucht regionale Verantwortung und planvolle Schritte – Regionaler Inklusionsplan		
Konkrete Maßnahme	Ressort- zuständigkeit/ Partner	Zeitplan
<p>53 Koordinatorenstellen bei den Schulämtern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung der Akteure und Kooperationspartner im Übergangsmangement auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem • „Dienstleister“ für Betroffene und Beteiligte • Unterstützung und Beratung von Schulaufsicht, Schulträger und Schulen 	MSW und nachgeordnete Behörden	seit 2011
<p>Regionale Inklusionspläne werden entwickelt und abgestimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungskultur entwickeln („Betroffene zu Beteiligten machen“) • Kooperationsvereinbarungen anregen zum Einsatz von multiprofessionellem Personal und Nutzung von sächlicher Ausstattung (Medienpools) und inklusionsunterstützender Dienste (z. B. Integrationsfachdienste, Beratungsdienste für unterstützende Leistungen) • Einbindung der regionalen Bildungsbüros, Zivilgesellschaft einbinden und aktivieren, Botschafter für Inklusion gewinnen 	MSW/ Kommunen, Kreise, kreisfreie Städte/ Landschaftsverbände, Eltern, Einbindung von Ersatzschulträgern, wenn sie dieses wünschen	seit 2011
<p>Heterogene Ausgangslagen erfordern individuelle Wege</p> <p>Regionen können die vorgesehene Öffnungsklausel im Schulgesetz nutzen, um ihre Schullandschaft durch Schwerpunktschulen und „Vorreiterschulen“ direkt in inklusive Regionen umzuwandeln und auf Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu verzichten.</p>		2013 (nach Inkrafttreten der Schulgesetznovelle)

Inklusion braucht einen verlässlichen, finanziell flexiblen Unterstützungsrahmen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständig-keit	Zeitplan
Einstellen und Fortführen eines Inklusionsfonds im Haushalt des MSW	MSW	seit 2011
Einmalige Mittelzuweisung aus dem Inklusionsfonds an die regionalen Bildungsbüros zur Unterstützung des regionalen Inklusionsprozesses	MSW	2011
<p>Unterstützungssystem „Schon jetzt“</p> <ul style="list-style-type: none"> unter anderem durch zusätzliche Lehrerstellen: 53 Stellen für Koordinatoren bei den Schulämtern 150 Stellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen 775 Stellen für Mehrbedarf in integrativen Lerngruppen Sek I 221 Stellen für den Mehrbedarf in der Primarstufe 16 Stellen FIBS – „Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler“ <p>= 1215 Stellen</p> <ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Obergrenzen für die Schüleranzahl in integrativen Lerngruppen 	MSW	<p>seit 2011 (Angaben beziehen sich auf den Haushaltsentwurf 2012)</p> <p>ab 2013</p>
<p>Prüfauftrag für ein neues Ressourcenunterstützungskonzept in der 16. Legislaturperiode</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule besuchen, sind Schülerinnen und Schüler dieser Schule <p>Zum Schuljahr 2014/15 wird eine neue Form der Lehrstellenzuweisung für die allgemeinen Schulen eingeführt. Von diesem Schuljahr an sollen alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule besuchen, immer auch beim Grundstellenbedarf der jeweiligen Schule berücksichtigt werden – unabhängig davon, ob sie einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben; das gilt für alle Förderschwerpunkte.</p>		ab 2012, Umsetzung 2014

Inklusion braucht einen verlässlichen, finanziell flexiblen Unterstützungsrahmen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständig-keit	Zeitplan
<p>Prüfauftrag für ein neues Ressourcenunterstützungskonzept in der 16. Legislaturperiode</p> <p>Sämtliche bisherigen Formen und sog. Lehrerstellen-Mehrbedarfe im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen werden zum Zeitpunkt der Umstellung im Schuljahr 2014/15 in ein Stellenbudget überführt.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation“ sowie „Sehen“ bleibt es bis auf Weiteres dabei, dass sich der sonderpädagogische Grundstellenbedarf über die individuelle Feststellung eines entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erster Schritt aus dem „Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma“ Zugleich wird für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen auf Ebene der Schulämter ein regionales Stellenbudget für Lehrkräfte für Sonderpädagogik eingerichtet. <p>Aus dem regionalen Stellenbudget werden Lehrerstellen sowohl den Förderschulen mit Förderschwerpunkten aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen als auch den allgemeinen Schulen zugewiesen, an denen das gemeinsame Lernen praktiziert wird. Das Budget wird in den Folgejahren an die demografische Entwicklung angepasst und behutsam mit einem Sozialindex für die Region gekoppelt.</p>		ab 2012, Umsetzung 2014

Inklusion braucht einen verlässlichen, personellen Unterstützungsrahmen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständig-keit	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogische Lehrkräfte sind Teil des Kollegiums einer inklusiven Schule Die neue Form der Lehrerstellenzuweisung führt dazu, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen als „Mehrbedarf“ zur Unterstützung ihres Bildungsauftrags zur Verfügung gestellt werden. Diese Lehrkräfte sollen Teil des Kollegiums der allgemeinen Schule sein. 		im Kontext der Schulgesetznovelle
Die dienstrechtlichen Vorgaben werden so angepasst, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, die zum Kollegium einer allgemeinen Schule gehören, auch dort Leitungsfunktionen übernehmen können.		im Kontext der Schulgesetznovelle
<ul style="list-style-type: none"> • Sichern der fachlichen, professionellen Qualität der sonderpädagogischen Unterstützung Prüfen: Regionale Expertisezentren als „Sonderpädagogische Unterstützungszentren“, die sonderpädagogische Lehrkräfte alltagspraktisch bei der Sicherung der Qualität und Weiterentwicklung der Förderung in inklusiven Settings unterstützen. 		im Kontext der Schulgesetznovelle

IV.21.2 Inklusion in der Hochschule.

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen bemühen sich schon seit vielen Jahren in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Hierzu sind u. a. folgende Initiativen entwickelt worden:

- Bereitstellung von Hilfen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen: Soweit Bedarf besteht, werden beispielsweise unter Beachtung des § 8 Behindertengleichstellungsgesetzes und der Regelungen zur Eingliederungshilfe gem. SGB XII regelmäßig Hilfen von anerkannten Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für die notwendigen Beratungen und Sprechstunden mit den Lehrenden und in der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

- Gewährung von Nachteilsausgleichen bei der Teilnahme an Prüfungen: Die Prüfungsordnungen berücksichtigen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen durch Nachteilsausgleiche bei Prüfungen, z. B. durch angemessene Verlängerung der Klausurbearbeitungszeit oder Bereitstellung technischer und/oder sonstiger Hilfsmittel.
- Das Hochschulgesetz enthält Bestimmungen, nach denen die Hochschulen „die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter“ zu berücksichtigen haben. Diese Bestimmungen wurden im Sinne dieser Zielsetzung bereits 2007 um die Vorschrift ergänzt, dass auch die Bedürfnisse „chronisch kranker Studierender und Beschäftigter“ berücksichtigt werden müssen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz - HG).
- Durch psychosoziale Beratungsangebote im Rahmen der allgemeinen Studienberatung ist, insbesondere für Studierende mit chronischen Erkrankungen, ein Beratungsangebot entwickelt worden, das – neben der fachbezogenen Studienberatung – Hilfen bei der Bewältigung persönlicher Probleme im Studienalltag geben soll.
- Durch die Kooperation von Vertrauenspersonen der behinderten Beschäftigten der Hochschule (Schwerbehindertenvertretungen), den Gleichstellungsbeauftragten sowie den vom Senat eingesetzten Schwerbehindertenbeauftragten (Kontaktpersonen für Studierende mit Behinderungen) können oftmals im Einzelfall auftretende Fragen von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung mit den jeweils zuständigen Stellen innerhalb der Hochschulen geklärt werden.
- Sicherung der Zugänglichkeit der Gebäude entsprechend den Bestimmungen der Landesbauordnung. Die Regelungen zur Barrierefreiheit in der BauO NRW bedürfen spätestens nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention der Weiterentwicklung. Bisher führt die Einhaltung der Bestimmungen der BauO NRW beim Bau und Umbau von Hochschulgebäuden dazu, dass – von geringen Ausnahmen abgesehen – die Hochschulgebäude den derzeitigen gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit entsprechen. Bei Bau und Umbau von Hochschulgebäuden wird auf der Grundlage der geltenden Vorschriften besonders auf Barrierefreiheit geachtet (vgl. hierzu auch im Kapitel „Ergebnisse der Normprüfung“ Punkt IV.1.1.2 „Landesbauordnung“).

Über diese schon bisher bestehende Praxis hinaus sollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention folgende Projekte umgesetzt werden:

Inklusion an Hochschulen in NRW verwirklichen		
Konkrete Maßnahme	Ressort-zuständigkeit	Zeitplan
<p>1. Einbeziehung von Inklusion in die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit den Hochschulen Die Hochschulen erhalten nach dem Hochschulfreiheitsgesetz vom MIWF Globalzuweisungen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben. Zur Sicherstellung notwendiger Aufgaben schließt MIWF mit den Hochschulen Ziel- und Leistungsvereinbarungen.</p> <p>MIWF wird sich gegenüber den Hochschulen für die Aufnahme des Inklusionsprinzips in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen einsetzen. In einem ersten Schritt sollen die Hochschulen verpflichtet werden, vollständige Konzepte zur Inklusion schwerbehinderter Studierender im Studium einschließlich des Prüfungswesens zu erstellen.</p>	MIWF	ab 2012
<p>2. Bau und Umbau von Hochschulgebäuden auf der Grundlage der novellierten Vorgaben der Landesbauordnung anpassen Bei Bau und Umbau von Hochschulgebäuden wird auf Grundlage der geltenden Vorschriften besonders auf Barrierefreiheit geachtet.</p>	MIWF, MBWSV mit dem Bauverantwortlichen BLB	ab 2012 fortlaufendes Projekt
<p>3. Stärkung der Zielgruppenorientierung im Rahmen der allgemeinen Studienberatungsangebote hinsichtlich der besonderen Belange Studierender mit Behinderungen, z. B. durch Schulung der Beraterinnen und Berater sowie Benennung von Beauftragten.</p>	MIWF	ab 2012 fortlaufendes Projekt
<p>4. Konzept „Behindertengerechte Hochschule“ Erarbeitung eines Konzepts zur Erreichung einer behindertengerechten Hochschule, das die Studien- und Arbeitsbedingungen verbessert (z. B. Berücksichtigung der speziellen Anforderungen verschiedener Behinderungsarten)</p>	MIWF	mittelfristig
<p>5. Ausweitung des Angebots an Teilzeitstudiengängen Erarbeitung eines Konzepts zur Erweiterung des Angebots an Teilzeitstudiengängen (für Behinderte und Nichtbehinderte)</p>	MIWF	mittelfristig

Das MSW weist darauf hin, dass die Belange der Lehrerausbildung, die beim MSW ressortieren, den Hochschulteil noch betreffen können; somit können die Äußerungen im Hochschulteil IV.21.2 nicht als abschließend betrachtet werden.

V. Die NRW-Dialogveranstaltungen.

In diesem Kapitel werden die Forderungen und Positionen der Dialogteilnehmer zusammengefasst. Hier finden sich konzentriert die wichtigsten Anregungen und Kernforderungen aus den Dialogveranstaltungen. Diese Form bringt es mit sich, dass nicht jeder Beitrag detailliert berücksichtigt werden konnte.

Die Meinung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen war bei der Erörterung der Fragestellungen der NRW-Dialogveranstaltungen wegen unterschiedlicher Erfahrungen und Interessen oftmals nicht einheitlich. Dies verdeutlicht, dass die Vielfalt der Erfahrungen, die Menschen mit Behinderungen haben, sowohl ein großes Potenzial für die Gestaltung als auch eine besondere Herausforderung für die Vorbereitung des Aktionsplanes darstellen.

Sie sind nicht immer deckungsgleich mit der Haltung der Landesregierung.

Auch wenn zahlreiche Forderungen aufgenommen werden konnten, schlagen sich nicht alle Forderungen und Anregungen aus den Dialogen im Maßnahmenteil des Aktionsplanes nieder, z. B. wenn Zuständigkeiten bei anderen Entscheidungsträgern liegen (z. B. Kommunen, selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bund) oder auch wenn

Abstimmungsprozesse mit anderen Bundesländern erforderlich sind, auf deren Ergebnisse die Landesregierung nur sehr bedingt Einfluss nehmen kann.

Vielfach sind in der konkreten Themenbehandlung die inhaltlichen Verbindungen zu anderen thematischen Zusammenhängen der UN-Behindertenrechtskonvention deutlich geworden. Auch wenn sie in der Einladung als inhaltlicher Schwerpunkt nicht explizit vorgesehen waren, sind sie in den NRW-Dialogveranstaltungen auch angemessen mitberaten worden.

V.1 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit.

Ein modernes **Verständnis von Barrierefreiheit** geht weit über bauliche und topografische Inhalte hinaus; diese Aufklärung setzt ein Ausrufezeichen am Beginn der Veranstaltung. Gleichzeitig sind die baulichen und topografischen Barrieren für die Realisierung von Teilhabemöglichkeiten im Alltag von Menschen mit Behinderungen nach wie vor außerordentlich bedeutsam und stehen deshalb im Zentrum des Dialogs, der die folgenden Positionen verdeutlicht:

- Alle Akteure im Bauwesen, wie z. B. Baubehörden, Architekten und private Bauherren, sollen ein stärkeres Bewusstsein dafür entwickeln: Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf mobilitätseingeschränkte Personen, sondern auf alle Arten von Behinderungen.
- Einschlägige Ausbildungsgänge an Hochschulen in NRW sollen die Themen Zugänglichkeit und Barrierefreiheit stärker berücksichtigen.
- Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat bei einer Abfrage der NRW-Hochschulen erfahren, dass in allen einschlägigen Studiengängen das Thema Barrierefreiheit Teil der Ausbildung ist. Gleichwohl wird auch in Zukunft auf die angemessene Berücksichtigung des Themas Barrierefreiheit geachtet.
- Das MBWSV stellt regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Bauordnungsbehörden sicher, um auch die dortigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für das Thema Barrierefreiheit stärker zu sensibilisieren. Es soll ein Schulungskonzept entwickelt werden, das die umfassende Information der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über Barrierefreiheit sichert.

Änderung der Bauordnung NRW (BauO NRW).

- Zur Novellierung des § 55 BauO NRW – die Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden – und in § 49 Abs. 2 BauO NRW – die Barrierefreiheit in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen – werden viele Anregungen gegeben.
- Eine Kontroverse entzündet sich an der Frage, ob die DIN 18040 – die detaillierte Maßgaben zur Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden enthält – als technische Baubestimmung eingeführt werden soll (§ 3 Abs. 3 BauO NRW). Die Befürworter/Befürworterinnen erhoffen sich davon, dass bei Bauvorhaben die Barrierefreiheit stärkere Beachtung findet. Gegenmeinungen weisen darauf hin, dass nach einer Einführung der DIN auf weitere technische Fortschritte nicht zeitnah und flexibel genug reagiert werden könne.

- Die DIN 18040 ist auch ohne ihre Einführung als technische Baubestimmung bei Bauvorhaben zu beachten, da sie eine allgemein anerkannte Regel der Technik darstellt. Es ist daher nicht erforderlich, sie als technische Baubestimmung einzuführen und ihr Rechtsnormqualität zu verleihen. Allerdings wird die Landesregierung verstärkt darauf hinwirken, dass bereits im Baugenehmigungsverfahren Konzepte zur Barrierefreiheit von Bauvorhaben erstellt werden.
- MBWSV kündigt an, dass die Bauordnung novelliert werden soll. Viele der im Dialog vorgetragenen Anregungen werden hierbei in die Überlegungen einbezogen und mit den Vertretern der Behindertenorganisationen beraten.

Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW).

- Die Möglichkeit, mit den Trägern öffentlicher Belange Zielvereinbarungen zur barrierefreien Gestaltung bestehender Gebäude abzuschließen (§ 5 BGG NRW), wird allgemein positiv bewertet. Einige Teilnehmer/Teilnehmerinnen regen an, Sanktionsmöglichkeiten für die Fälle vorzusehen, dass Träger öffentlicher Belange sich weigern, Zielvereinbarungen abzuschließen, oder getroffene Vereinbarungen nicht einhalten.
- Die Stärke des Konzepts der freiwilligen Zielvereinbarungen nach dem BGG NRW liegt nach Ansicht der Landesregierung darin, dass durch die Verhandlungen oftmals ein positives Gesprächsklima zwischen den Beteiligten entsteht, das letztlich zu dem angestrebten Wandel im Bewusstsein der entscheidenden Personen führen kann. Diese Strategie erscheint nachhaltiger als der Aufbau von Druck durch die Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten. Gleichwohl prüft die Landesregierung, ob die Regelungen zu Zielvereinbarungen modifiziert werden können, um eine schnellere und flächendeckende barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums zu erreichen.
- MAIS finanziert zur Stärkung der Kompetenz der Behindertenverbände für komplizierte Zielvereinbarungsverhandlungen bei der „Agentur Barrierefrei NRW“ auch weiterhin die Stelle eines Juristen/einer Juristin.
- Die Landesregierung wird Empfehlungen zur Entwicklung des inklusiven Sozialraums gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen erarbeiten, die Bewusstseinsbildungsprozesse auch auf der kommunalen Ebene unterstützen sollen.

Barrierefreier Wohnraum.

- Große Baukomplexe mit vielen behindertengerechten Appartements haben Einrichtungscharakter und sollten vermieden werden.
- Die zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kommunen sind stärker als bisher für den individuellen Bedarf an Wohnraum, insbesondere von Sinnesbehinderten, sensibilisiert.
- Die Wohnraumförderung des Landes NRW verfolgt das Ziel, eine ausgewogene Wohnstruktur in den Kommunen zu schaffen, anstatt Sondereinrichtungen zu unterstützen. Bei der Festsetzung der Regelmieten – für Empfänger von Arbeitslosengeld II – haben die Kommunen eigenen Gestaltungsspielraum, da es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Gleichwohl kann ein Betroffener von der Kommune die Übernahme der Kosten für bedarfsgerechten Wohnraum verlangen. Eine Verpflichtung der Kommunen durch die Landesregierung oder eine gesetzliche Regelung ist wegen des Rechts der Kommunen auf Selbstverwaltung jedoch nicht möglich. In der Zusammenarbeit mit den Kommunen in Bezug auf die Entwicklung inklusiver Sozialräume wird diese Thematik jedoch angesprochen werden.

Barrierefreier öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) bzw. Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

- Die barrierefreie Ausgestaltung von Fahrzeugen und sonstigen Verkehrsanlagen sollte bei der Ausschreibung für das Anmieten von Fahrzeugen für den ÖPNV und bei der Förderung durch Landesmittel zur Auflage gemacht werden. Fahrgastinformation am Bahnsteig, in Bahnhöfen und auch im jeweiligen Fahrzeug sollen nicht nur akustisch, sondern auch visuell vermittelt werden.
- Seit 1997 gewährt das Land NRW nur noch Fördermittel für Fahrzeuge, wenn diese barrierefrei sind. ÖPNV und SPNV – Fahrzeuge und sonstige Verkehrsanlagen – werden nach und nach weiter umgerüstet, was aber nur schrittweise möglich ist.
- Auch die Angebote der Bahn sollten noch barrierefreier gestaltet werden. Hier kann das Land jedoch nur durch Fördermittel Einfluss nehmen. Bei der Deutschen Bahn AG existieren konzerneigene Richtlinien zur Barrierefreiheit. Zur Steigerung der Barrierefreiheit könnten die Behindertenverbände mit der Bahn ggf. auch Zielvereinbarungen nach dem BGG abschließen.

Aus dem Kreis der Teilnehmer wurde darum gebeten, zu prüfen, wie die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene in die Weiterentwicklung des ÖPNV eingebunden werden können.

V.2 Gleiche Anerkennung vor dem Recht.

Dieser Dialog beschäftigt sich mit den Themen „Rechtliche Betreuung“ und „PsychKG NRW“. Das Hauptaugenmerk liegt auf den Fragen nach der **generellen Vereinbarkeit des Systems der rechtlichen Betreuung und des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychisch Kranken** mit der UN-Behindertenrechtskonvention; so z. B. Fragen einer Unterbringung bzw. Einweisung sowie Untersuchung und Behandlung gegen oder ohne den Willen Betroffener im akuten Krisenfall.

Das Betreuungsrecht ist bundesrechtlich geregelt (BGB). Die grundsätzliche Frage, ob die stellvertretende rechtliche Betreuung mit der UN-Behindertenrechtskonvention (v. a. Artikel 12) zu vereinbaren ist, entzieht sich daher einer unmittelbaren Regelung auf Landesebene. Als Ergebnis des Dialogs zu diesem Punkt kann festgehalten werden:

- Offenbar besteht in weiten Kreisen der Bevölkerung, bei Betroffenen wie auch bei sonstigen Personen, z. B. Behördenmitarbeitern, erhebliche Unkenntnis über die trotz der Betreuung grundsätzlich nach wie vor bestehende Geschäftsfähigkeit der oder des Betreuten. Hier sollten – auch auf Landesebene – Schulungen, insbesondere für die Bediensteten der Landes- und Kommunalverwaltung, durchgeführt werden.
- Die meisten Dialogteilnehmerinnen und -teilnehmer vertreten die Ansicht, dass das Betreuungsrecht grundsätzlich nicht gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstoße. Allerdings komme es immer wieder zu Vollzugsdefiziten. Hier müssten geeignete und wirksame Sicherungen etabliert werden, um einen Missbrauch – auch wirtschaftlicher Art – der oder des Betreuten zu verhindern.
- Die Frage, ob der Einwilligungsvorbehalt und die Unterbringung der oder des Betreuten sowie seine zwangsweise medizinische Behandlung gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstoßen, wird kontrovers beraten. Dabei werden auch ausführlich unterschiedliche rechtliche und ethische Standpunkte vertreten.

Der Regelung über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten auf der Grundlage des PsychKG NRW.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der psychiatriee erfahrenen Menschen vertreten in diesem Zusammenhang die Position, dass die zwangsweise Einweisung und Behandlung von psychisch Kranken nach PsychKG gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstoße.

Die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung nach einer Abschaffung bzw. Reduzierung der Eingriffsmöglichkeiten des PsychKG wird die Landesregierung im Aktionsplan jedoch nicht aufgreifen.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr kann eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder eine zwangsweise Behandlung im akuten Not- und Krisenfall unter den im Gesetz festgelegten engen und strengen Voraussetzungen auch in menschenrechtlicher Hinsicht notwendig und auch von Rechtswegen ausnahmsweise zulässig sein.

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März und 12. Oktober 2011 bleibt es bei dieser rechtlichen Bewertung. Gegenstand dieser Entscheidungen sind unterbringungsrechtliche Vorschriften in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, die sich ausschließlich mit der Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug zur Erreichung des Vollzugsziels befassen. Eine solche Zwangsbehandlung ist zur Erreichung des Vollzugsziels nach dem geltenden PsychKG NRW in Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen und folglich auch nicht zulässig. Nach geltender Rechtslage ist eine Behandlung ohne oder gegen den Willen Betroffener nur im Zusammenhang mit einem akuten Notfall bei Lebensgefahr sowie bei erheblicher Gefahr für die eigene Gesundheit oder die Gesundheit anderer Personen zulässig (§ 18 Abs. 4 und 5 PsychKG). Es handelt sich damit durchweg um Fallgestaltungen, in denen die Betroffenen krankheitsbedingt zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig sind und damit – so das Bundesverfassungsgericht – unfähig sind, von ihrer „Freiheit zur Krankheit“ autonom Gebrauch zu machen.

Unabhängig von dieser rechtlichen Einschätzung prüft die Landesregierung eingehend, ob und ggf. in welcher Weise die Regelungen des PsychKG NRW und ihr Vollzug weiterentwickelt werden müssen (vgl. auch Ausführungen unter Kapitel IV.10.1).

Damit es im Vollzug der rechtlichen Regelungen nicht zu Verletzungen der UN-Behindertenrechtskonvention kommt, unterliegt der Gesetzesvollzug der gerichtlichen Überprüfbarkeit und der staatlichen Aufsicht. In NRW werden im Rahmen der staatlichen Überwachung mindestens einmal in zwölf Monaten Begehungen durch Besuchskommissionen nach dem PsychKG durchgeführt. Die von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgetragene Anregung, die Befugnisse der Besuchskommissionen auch auf Personen auszuweiten, die im Rahmen der rechtlichen Betreuung untergebracht sind, kann auf Landesebene nicht umgesetzt werden, da es sich beim Betreuungsrecht um eine bundesrechtliche Materie handelt (BGB).

Betreuungsrecht in NRW.

Die Kosten für das Betreuungswesen in NRW sind in den letzten Jahren drastisch gestiegen. Um auf Dauer ein funktionierendes System des Betreuungsrechts gewährleisten zu können, stehen der Landesregierung verschiedene Instrumente zur Verfügung. Hierzu gehören beispielsweise

- Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, die dazu beitragen können, dass kostenintensive Bestellungen von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern auf die komplexen Fälle beschränkt werden, und
- die Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer.

Zwischen den Dialogteilnehmerinnen und -teilnehmern besteht Einigkeit darüber, dass auf Landesebene eine bessere Vernetzung der Akteure des Betreuungsrechts erreicht werden soll, damit der Schutz der in der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Menschenrechte auch für betreute Menschen gewährleistet ist.

Rechtsverletzungen können auch daraus resultieren, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen nicht immer reibungslos funktioniert. Ein Beispiel hierfür sind Betreuungsbestellungen, die eigentlich unnötig sind. Der Informationsaustausch zwischen den Beteiligten kommt den Betroffenen zugute und soll daher intensiviert werden.

Für NRW wird eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft im Betreuungswesen angeregt, die landesweite Standards und Empfehlungen entwickelt und den örtlichen Betreuungsstellen, den Betreuungsvereinen und den Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern Hilfestellungen gibt.

MAIS wird die Akteure des Betreuungsrechts in NRW zur Zusammenarbeit in einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft einladen.

V.3 Teilhabe behinderter Menschen mit Migrationshintergrund.

Das Thema „Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund“ ist bisher unzureichend behandelt. Es gibt viele Bedarfe, die mit strikt getrennten Zuständigkeiten und den klassischen Vorstellungen von „Behindertenhilfe“ und „Hilfe für Menschen mit Migrationshintergrund“ nicht angemessen gestaltet werden können.

Der Dialog beleuchtete vor allem folgende Schwerpunkte:

1. Wie ist die Situation von Menschen mit Behinderungen und mit Migrationshintergrund in NRW?
2. Wie sehen die vielfältigen Barrieren aus, die diese Menschen an der umfassenden Teilhabe hindern?
3. Wie sind die unterstützenden Strukturen in NRW und welche Anpassungen müssen hier vorgenommen werden, um diese besondere Gruppe der Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht beraten und unterstützen zu können?

Im Ergebnis kann festgehalten werden:

- Die Datenlage zum Thema „Behinderung und Migration“ ist unzureichend. Hier muss in NRW grundlegendes Material zusammengestellt werden, um Programme bedarfsgerecht ausgestalten zu können.
- Das MAIS wird die Verbesserung der Daten- und Informationslage zu Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund fördern und auswerten. Auf der Grundlage der daraus resultierenden Ergebnisse sollen anschließend Hilfsangebote entwickelt werden. Bei der Gestaltung der Angebote ist grundlegend zu berücksichtigen, dass die Gruppe der Menschen mit Behinderungen und mit Migrationshintergrund keineswegs eine homogene Gruppe ist, sondern vielfältige Facetten aufweist.
- Die bestehenden Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe und der Rehabilitation müssen noch stärker für die Belange von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund sensibilisiert werden, damit die Zugänglichkeit der Einrichtungen der Behindertenhilfe für Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund erleichtert wird.
- Das MAIS wird eine Vernetzung zwischen den Migrantenselbstorganisationen (MSO) und Vereinen, die in dem Bereich aktiv sind, sowie den Einrichtungen der Behindertenhilfe unterstützen, um einen

Informationsaustausch anzuregen und den gegenseitigen Lernprozess zu fördern.

- Das MAIS unterstützt zudem die Möglichkeit mit Hilfe der Integrationsagenturen, die interkulturelle Öffnung der Behindertenhilfe voranzubringen, und hat im Rahmen der Arbeitsgruppe Wirkungsdialog bei den Wohlfahrtsverbänden angeregt, im Jahr 2012 das Thema Migration und Behinderung als Schwerpunktthema zu behandeln.
- Die verstärkte Unterstützung von Vereinen und Förderung von Projekten ist sehr wichtig. Die Versorgung von Migranten kann insbesondere durch Beratung mit dem „Peer Counseling“ zielführende Ergebnisse bringen.

V.4 Inklusiver Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen (Teil 1).

Zu Beginn des Dialogs werden zunächst die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen zur Eingliederung in Arbeit für Menschen mit Behinderungen und ihre Umsetzung auf Landesebene vorgestellt.

Die Schwerpunktthemen dieses Dialogs sind:

- Übergang Schule – Beruf,
- Ausbildung und Qualifizierung.

Nach einer Darstellung der Landesaktivitäten zu diesen Themen werden im Rahmen der daran anschließenden Beratungen insbesondere folgende Punkte angesprochen:

Beteiligung der Betroffenen an der Entwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/Nutzung des „Persönlichen Budgets“.

- Betroffenenverbände sind bei der Erstellung der „Gemeinsamen Empfehlungen“ gem. § 13 Abs. 6 SGB IX beteiligt. Dies reicht jedoch nach Ansicht einiger Dialogteilnehmer nicht aus, da manche Entscheidungen nicht im Rahmen der „Gemeinsamen Empfehlungen“ getroffen werden.
- Insbesondere für taubblinde Menschen sind die Hilfen noch nicht ausreichend. Das „Persönliche Budget“ gilt bislang zwar für die Arbeitsassistenz, nicht aber für den Weg zur Arbeit. Diesen können Taubblinde in aller Regel jedoch nicht alleine bewältigen. Eine landesweite Beratungsstelle für taubblinde Menschen wäre für diese Zielgruppe deshalb sehr vorteilhaft.
- Viele Dialogteilnehmer/-innen plädieren für eine Abkehr von Sonderprojekten und Sondermaßnahmen. Vielmehr sollte in NRW ein regelhaftes Beratungs- und Vermittlungssystem unter Einbeziehung der deutschen Gebärdensprache entwickelt werden.

Übergang Schule – Beruf, Ausbildung und Qualifizierung.

- Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern sollen sich stärker für die Anpassung der Ausbildungsregelungen (§ 66 BBiG, § 42m HwO) an die besonderen Bedürfnisse für Menschen mit Behinderungen öffnen.

- Sie sollen Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen dahin gehend anpassen, dass auch lernschwache Auszubildende, die gute praktische Ausbildungsergebnisse vorweisen können, die Abschlussprüfungen bestehen können.
- Gemeinsamer Unterricht – auch an Berufskollegs – für schwerhörige und gehörlose Menschen mit entsprechend ausgebildetem Lehrpersonal wäre eine gute Voraussetzung zur Entwicklung des inklusiven Arbeitsmarktes.
- Einige Teilnehmer regen an, dass bereits in der Schule Jobbörsen und Beratungen stattfinden sollen, um den Schülern eine gute Perspektive für den Einstieg ins Berufsleben zu geben.
- Die Kooperations- und Vernetzungsstrukturen der beteiligten Akteure in Nordrhein-Westfalen sollen weiter verbessert werden.
- Wichtig sei auch, dass die Schüler mit einer Behinderung selbstbewusst mit der Ausbildungsplatz- und Arbeitssuche beginnen können und nicht aufgrund von Barrieren in den Köpfen der Eltern, der Lehrer oder in der eigenen Vorstellung entmutigt sind.
- Um die beruflichen Praxiserfahrungen für Menschen mit Behinderungen zu vergrößern, soll auch die Assistenz für ein zweites Praktikum finanziert werden.
- Eine Kampagne zur Bewusstseinsbildung mit dem Ziel der Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Jugendliche mit Behinderung ist ebenfalls wichtig.

Weiteres Verfahren in NRW.

Das MAIS wird viele dieser Anregungen bei der Entwicklung des inklusiven Arbeitsmarktes in NRW aufgreifen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen geplant:

Die Landesregierung wird ein Gutachten zur Lebenslagenanalyse der taubblinden/hörsehbehinderten Menschen in Auftrag geben, das eine Entscheidungsgrundlage für die von den Verbänden geforderte Einrichtung einer landesweiten Beratungsstelle für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen bieten soll.

Gemeinsamer Unterricht wird unter dem Stichwort „inklusive Bildung“ einen besonderen Raum im Aktionsplan einnehmen. Es wird vom MSW ein Konzept zur inklusiven Bildung erarbeitet. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass inklusive Bildung nicht auf bestimmte Schulformen be-

schränkt sein darf. Insofern werden auch die Berufskollegs von der Entwicklung hin zum inklusiven Bildungssystem profitieren.

Zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf will die Landesregierung ein zielgruppenübergreifendes, landesweites, verbindliches Übergangssystem für alle jungen Menschen entwickeln, das auch benachteiligte und behinderte Jugendliche einschließt und gleichwohl ihre spezifischen Unterstützungsbedarfe berücksichtigt.

Die Landesvorhaben STAR (Schule trifft Arbeitswelt – zur Integration (schwer-)behinderter Jugendlicher) und ILJA (Integration lernbehinderter Jugendlicher in Ausbildung und Arbeit) setzen genau an der Schnittstelle Schule – Beruf bereits ab der 8. Klasse an und werden in den Aufbau des Übergangssystems eingebunden.

Die bisherige gute Zusammenarbeit aller Kooperationspartner wird auch weiterhin unerlässlich sein und soll noch intensiviert werden. Insbesondere gilt es, auch Unternehmen und Betriebe stärker in die Verantwortung mit einzubeziehen und Netzwerkstrukturen auszubauen.

V.5 Inklusiver Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen (Teil 2).

Inhaltlich steht der Dialog in engem Zusammenhang mit den Themen des Dialogs „Inklusiver Arbeitsmarkt Teil I“ und beleuchtet die folgenden Schwerpunkte:

- Arbeitsmarktpolitische Instrumente zur Integration arbeitsloser Menschen mit Behinderung
- Unterstützung der beruflichen Teilhabe durch die Integrationsämter
- Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Nach einer Darstellung der Aktivitäten und Maßnahmen, die in NRW von der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den Landschaftsverbänden mit ihren Integrationsämtern zu diesen Themen durchgeführt und angeboten werden, werden von Teilnehmenden des Dialogs folgende Punkte eingehender diskutiert:

Ausschreibungspflicht/Vergabeverfahren für Integrationsfachdienste.

Nach der letzten Novelle der Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL/A) vom 01. Mai 2010 ist eine freihändige Auftragsvergabe an Integrationsfachdienste (IFD) durch die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr möglich. Diese Vergabepflicht wird von den meisten Dialogteilnehmenden sehr kritisch bewertet: Es bedeutet, dass nur diejenigen IFDs den Zuschlag erhalten, die das kostengünstigste Angebot abgeben. Es steht zu befürchten, dass diese Kostenunterbietung sich in der Qualität der Arbeit der IFDs niederschlägt. IFDs sollen Arbeit suchende Menschen mit Behinderungen in Arbeitsstellen vermitteln. Dies kann aufwendig sein, wenn z. B. die potenziellen Arbeitgeber aufgesucht und von dem Bewerber mit einer Behinderung erst überzeugt werden müssen.

Die Landesregierung hat sich wiederholt auf Bundesratsebene für eine freihändige Vergabe von Vermittlungsleistungen an den IFD nach § 46 SGB III eingesetzt (Beschluss der 87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz, Entschließung des Bundesrats vom 15. April 2011, Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 08. Juli 2011). Zusammen mit parallel initiierten Fraktionsanträgen im Bundestag konnte bisher erreicht werden, dass das BMAS – nach einer Erörterungstermin (am 30.09.2011) mit den behindertenpolitischen Fraktionssprechern – in Nachverhandlungsprozesse zur Modifizierung des Vergabeverfahrens eintritt.

Vermittlung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit.

- Die UN-BRK fordert in Artikel 26 die Gewährleistung gemeindenaher Rehabilitationsdienste in ausreichender Zahl. In § 19 SGB IX ist bereits ein regionaler Sicherstellungsauftrag für Rehabilitationsdienste und -einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe u. a. am Arbeitsleben normiert. Bei der Vermittlung von Menschen mit Behinderungen sind die Neigung und die Eignung des Betroffenen und ebenso die aktuelle Situation des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.
- Die differenzierten Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen seien/sind oftmals den Akteuren auf dem Arbeitsmarkt nicht bekannt. Dies gilt auch für viele Arbeitgeber, die häufig über keine ausreichenden Kenntnisse im Hinblick auf die attraktiven Fördermöglichkeiten bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verfügen.
- Zudem sind – nach Auffassung einiger Dialogteilnehmenden – die Strukturen der Arbeitsverwaltung noch nicht ausreichend auf die jeweils individuelle Situation bei der Vermittlung von Menschen mit Behinderung ausgerichtet. (Als Beispiel hierfür wird von Dialogteilnehmenden die Vermittlung einer Abiturientin mit Behinderungen in eine Arbeitsstelle als Putzfrau angesprochen.)
- Hingewiesen wird insbesondere auf folgende Probleme:
 - Bildungsgutscheine müssen innerhalb einer bestimmten Zeit eingelöst werden, ansonsten verfallen sie.
 - Die IFDs unterliegen einem starken Leistungsdruck, die Menschen mit Behinderungen möglichst schnell in Arbeit zu vermitteln.
 - Das System des Benchmarking in den Arbeitsagenturen ist der sorgfältigen, individuellen Vermittlung ebenfalls nicht förderlich.
- Ein besonderes Problem für arbeitsfähige Menschen mit Behinderungen besteht darin, dass sie, sofern sie den Regelungen des SGB II unterfallen („Hartz IV“), nicht im gleichen Umfang Eingliederungsleistungen erhalten, wie sie ansonsten nach dem SGB III vorgesehen sind.

Für viele Menschen mit Behinderungen wirken sich solche Bedingungen besonders stark und besonders nachteilig aus, weil sie auf dem Arbeitsmarkt stärker als Menschen ohne Behinderungen auf Vermittlungs- und Rehabilitationsleistungen angewiesen sind.

- Eine besondere Berücksichtigung sollen bei ihrem Einstieg in das Arbeitsleben Mädchen und Frauen mit Behinderungen erfahren, da diese oftmals doppelt benachteiligt sind.
- Da viele Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitssoftware insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen unumgänglich. IT.NRW führt derzeit eine Untersuchung durch, um Schwachstellen in der Arbeitssoftware des öffentlichen Dienstes erkennen und beheben zu können.
- Die arbeitsmarktpolitischen Programme sollen verstärkt mit den Betroffenen in Gesprächsrunden erörtert werden.

Werkstätten für behinderte Menschen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren (bis 2020) weiterhin mit einem Anstieg der Zugangszahlen zu WfbM zu rechnen. Einigkeit besteht bei allen Teilnehmenden des Dialogs darüber, dass auch Mitarbeitende in Werkstätten Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen haben müssen: Hier gibt es verschiedene Ansätze zur Erlangung einer zertifizierten Befähigung in den Werkstätten, z. B. den „europäischen Computerführerschein“.

Weiteres Verfahren in NRW.

Die beiden NRW-Dialoge zum Thema „Inklusiver Arbeitsmarkt“ zeigen, dass es bereits eine Vielzahl von Instrumenten und Ansätzen gibt, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Auf dem Weg zu einem flächendeckenden inklusiven Arbeitsmarkt sind aber weitere Anstrengungen aller beteiligten Akteure erforderlich.

Im Inklusionsbeirat soll deshalb ein Fachbeirat „Arbeit und Qualifizierung“ eingerichtet werden, in dem die Organisationen der Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit den anderen Akteuren der Arbeitsmarktpolitik die Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes in NRW nachhaltig begleiten.

V.6 Politische Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

Der Dialog konzentriert sich auf die folgenden Themenschwerpunkte:

1. Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen.

- Bei allen Wahlen sollen Stimmzettelschablonen als Standardschablonen entwickelt werden und auch Blinden und Sehbehinderten, die nicht in einem Blindenverein organisiert sind, zur Verfügung gestellt werden. Mehr Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe für Menschen mit Behinderungen, z. B. Stimmzettelschablonen, Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts, mobile Wahlvorstände, können im Vorfeld von Wahlen die Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen fördern.
- Über den gesetzlich normierten Wahlrechtsausschluss, der in allen deutschen Wahlgesetzen von der kommunalen bis zur europäischen Ebene gilt, gibt es Erörterungsbedarf. Er gilt für Menschen, für die in allen Aufgabenbereichen ein rechtlicher Betreuer bestellt ist. Viele Teilnehmer/Teilnehmerinnen äußern Zweifel, dass dieser Wahlrechtsausschluss rechtmäßig ist. Sie sehen in ihm einen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 29 UN-BRK). Um in den Einschätzungen und Bewertungen zum Wahlrechtsausschluss mehr Rechtssicherheit zu erhalten, bedarf es weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen und auch einer Fortentwicklung des Rechtsverständnisses der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen wollen die Frage der bisherigen Vorgehensweise beim Wahlrechtsausschluss überprüft sehen.

2. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen auf kommunaler und auf Landesebene:

- Verwaltungsvorlagen sollten barrierefrei gestaltet sein und insbesondere elektronisch barrierefrei bezogen werden können.
- Eine flächendeckende und verbindliche Einrichtung von Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten in allen Kommunen wird als wichtig angesehen.
- Die Zusammensetzung der Behindertenbeiräte soll nach Ansicht mancher Teilnehmer/Teilnehmerinnen landesweit vereinheitlicht werden. Die Parteizugehörigkeit soll kein ausschlaggebendes Kriterium für die Berufung in den Behindertenbeirat mehr sein. Vielmehr seien

Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen zu berufen. Vorgeschlagen wird eine entsprechende Empfehlung der Landesregierung gegenüber den Kommunen oder eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung.

- Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte sollen auf kommunaler Ebene und auf Landesebene an den Ausschussberatungen teilnehmen. Stellenkürzungen im Bereich der Behindertenbeauftragten konterkarieren nach Aussage der Teilnehmer/Teilnehmerinnen in den Kommunen die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen an den öffentlichen Angelegenheiten.
- Unterstützung für die Vernetzung und regelmäßige Fortbildung der ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten wird eingefordert. Damit könnte einer Überforderung der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten konstruktiv entgegengewirkt werden.

Viele dieser Forderungen berühren die kommunale Selbstverwaltung und entziehen sich damit der unmittelbaren Einflussnahme durch die Landesregierung. Dies gilt auch für die Geschäftsordnung der kommunalen Parlamente und ihrer Ausschüsse. Gleichwohl wird die Landesregierung ihre Aufgabe zur Bewusstseinsbildung gegenüber den Kommunen und dem Landtag, die aktive Teilnahme der Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben zu fördern, unterstützen.

3. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in politischen Parteien:

- Kontrovers wird diskutiert, ob bzw. inwieweit politische Parteien auch ohne konkreten Anlass verpflichtet sind, ihre Arbeit umfassend barrierefrei zu gestalten, oder ob die Menschen mit Behinderungen, die in politischen Parteien mitarbeiten möchten, die individuelle Zugänglichkeit ihren Bedürfnissen entsprechend bei den Parteien einfordern müssen. Die Menschen mit Behinderungen, die sich politisch engagieren wollen, müssen auch gleichberechtigten Zugang zur Arbeit der politischen Parteien haben. Parteien sollen auf die Zugänglichkeit zu ihrer Arbeit ein stärkeres Augenmerk richten und sie stärker als bisher fördern.

Die Landesregierung will diesbezüglich dafür in NRW werben, damit hier ein noch größeres Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderungen entsteht.

V.7 Entwicklung des inklusiven Sozialraums.

Der Begriff des „inklusive Sozialraums“ wird zunächst näher beleuchtet. Er wird in der UN-Behindertenrechtskonvention explizit nicht genannt, kann aber aus den Regelungen der Art. 19 und Art. 26 implizit abgeleitet werden:

Als Sozialraum wird der soziale Raum bezeichnet, in dem sich Menschen bewegen. Er soll insofern inklusiv sein, als dass er die Teilhabe für alle Menschen ermöglicht. Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind mit der Konzeption des inklusiven Sozialraums nicht vereinbar. Der inklusive Sozialraum ist damit der soziale Erfahrungsraum von Menschen, der konkret auf der Ebene der Kommunen zu gestalten ist, aber nicht unbedingt mit dem geografischen Gebiet der Kommune identisch sein muss.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Anregungen:

- Die Planung inklusiver Sozialräume soll insbesondere auf kommunaler Ebene erfolgen.
- Die konkrete Planung inklusiver Sozialräume muss die Unterschiede städtischer und ländlicher Räume berücksichtigen.
- Der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention, nach dem Behinderungen aus der Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und Barrieren in der Umwelt resultieren, ist mit der Idee des inklusiven Sozialraums besser zu vereinbaren als das eher traditionelle Verständnis. Nach dem traditionellen Verständnis ist Behinderung eine individuelle „Unzulänglichkeit“ des Betroffenen bzw. eine Abweichung von der Norm. Die Gewährung spezieller rehabilitativer Leistungen ist notwendig, um vorhandene Unzulänglichkeiten auszugleichen.

Die heutige Situation ist eher durch das traditionelle Verständnis von Behinderung geprägt. Dazu gehören insbesondere ein System spezieller Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, spezielle Beratungsstellen, spezielle Schulen und auch die Fragmentierung auf unterschiedliche Sozialgesetzbücher bzw. Sozialleistungsträger.

- Es wird die Forderung erhoben, dass die Kommunen im Rahmen der Planung des inklusiven Sozialraums auch die Finanz- und Strukturverantwortung für die rehabilitativen Dienste und Einrichtungen erhalten sollten. Dies ist derzeit nur zum Teil der Fall. Es gibt auch Plädoyers dafür, im gesamten System eine Neuorientierung der Zuständigkeiten vorzunehmen.

- Die Landschaftsverbände (LV) sind bei der sozialräumlichen Planung ebenfalls wichtige Akteure. Eine Zusammenarbeit beider LV, die bislang unterschiedliche Ansätze der Sozialraumplanung verfolgen, wird überwiegend befürwortet. Die Auffassungen zur Frage, ob bzw. inwieweit die Leistungsträger in die Entwicklung der sozialräumlichen Konzepte eingebunden werden sollten, sind allerdings unterschiedlich. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Akteure (Land, Kommune, Reha-Träger, Leistungserbringer) auf der Grundlage von gemeinsamen Handlungsempfehlungen positiv bewertet wird.

- Die Landesregierung soll diese Handlungsempfehlungen in Zusammenarbeit mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung und den anderen Akteuren der Behindertenhilfe auf Landesebene vorbereiten.

V.8 Gewalt und Behinderung, insbesondere gegen behinderte Frauen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist die erste Menschenrechtskonvention, die ausdrücklich einen geschlechterspezifischen Ansatz aufweist (vgl. Art. 6 UN-BRK). Der Dialog zeigt eindrucksvoll, wie vielschichtig das Thema „Behinderung und Gewalt“ ist.

Situation und Erfahrungen von Mädchen und Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind:

- Die geschlechterspezifische Datenlage ist lückenhaft und damit zur Entwicklung von Projekten und Maßnahmen nur bedingt geeignet. Die polizeiliche Kriminalstatistik gibt – sofern bekannt – Auskunft darüber, ob das Opfer eine Behinderung (körperlich/geistig) vor der Gewalttat hatte. Inwieweit eine Behinderung Auslöser für die Gewalttat war, kann nur in einigen Fällen erfasst werden. Der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ ist dies nicht zu entnehmen.
- Es muss das Bewusstsein bzw. die Sensibilisierung für Übergriffe gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen gestärkt werden, sowohl bei den Betroffenen selbst als auch bei Angehörigen, Pflegerinnen und Pflegern, Ärztinnen und Ärzten und Strafverfolgungsbehörden. Als Beispiel führen die Dialogteilnehmer/-innen das Problem des Notrufs von gehörlosen Menschen an: Dieser sei zwar mit einer SMS oder einem Notfallfax möglich, setze aber voraus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Polizeidienststellen auch sensibel für die Problematik sind, damit gewährleistet ist, dass diese Notrufe auch immer ernst genommen werden.

Anmerkung des MIK: Das angeführte Beispiel ist in der Praxis noch nicht verankert. Das Absetzen eines Notrufs an die Polizei NRW über SMS ist gegenwärtig noch nicht möglich. Hierzu gibt es zwar auf Bundesebene Planungen über die sogenannte „Expertengruppe Notruf“, aber noch keine konkreten Umsetzungen. Es gibt lediglich einzelne Behörden, die als zusätzliche Kontaktmöglichkeit zur Polizei auch das Medium SMS anbieten, allerdings nicht für Notfälle.

- Selbstsicherheits- und Selbstbehauptungstrainings speziell für Menschen mit Behinderung sind Bausteine der Gewaltprävention. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer regen an, diese als medizinische Rehabilitation (§ 44 SGB IX) für Menschen mit Behinderung kostenfrei zu gewähren. Der Behindertensportverband NRW hält diverse Angebote für Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstraining bereit.

Verschiedene rechtliche und sozialpolitische Handlungsmöglichkeiten bei Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen:

- Ausbau und Professionalisierung der familienentlastenden Dienste (u. a. Berücksichtigung der Lebenslagen behinderter Eltern).
- Polizisten und Polizistinnen, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte benötigen Schulungen über die besondere Situation beim Umgang mit Behinderten.
- Ein Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege (SGB XI) wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern hinsichtlich Gewalt in Pflegeeinrichtungen gefordert.
- Unabhängige Überwachung von Werkstätten und ambulanten Institutionen.
- Adäquate Hilfe- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung nach erfolgter – auch sexueller – Gewalt müssen vorgehalten werden.
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Opferschutzverbänden bzw. -organisationen.
- Ein Leitfaden für mögliche Wege, die Gewaltopfer gehen können, zum Beispiel Informationen über Zuständigkeit, Institutionen, Ämter, Selbsthilfegruppen etc. wird angeregt.
- Qualitätsmanagement in Institutionen, um Verhaltensweisen bei Beschäftigten und auch bei Nutzerinnen und Nutzern der Institution, die in Gewalt münden können, frühzeitig zu erkennen.
- Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen sowie Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten behinderter Menschen im Bereich der Justiz.

Zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ bereitet die Landesregierung unter Einbeziehung der Frauenhilfeeinfrastructure sowie des Netzwerk-Büros „Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW“ einen eigenen Aktionsplan vor. In diesem wird auch die Situation der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen mit einer Behinderung explizit berücksichtigt.

Das Thema „Gewalt in der Pflege“ wird Gegenstand spezieller Dialogveranstaltungen sein, die federführend vom MGEPA durchgeführt werden.

V.9 Behinderte Menschen in Hochschule, Wissenschaft und Forschung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention beauftragt in Art. 24 Abs. 5 UN-BRK die Vertragsstaaten, sicherzustellen und angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschul- und Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zu lebenslangem Lernen haben.

Der NRW-Dialog setzt zu diesem Themenfeld die folgenden Schwerpunkte:

1. Übergang von der Schule zur Hochschule: Situation und Verbesserungsvorschläge.

- Die freie Wahl einer Universität ist für Menschen mit Behinderungen oftmals sehr eingeschränkt, weil örtliche und überörtliche Kostenträger Einfluss auf die Entscheidung nehmen, um ihre Kosten möglichst niedrig zu halten. Damit für die Kostenzusage nicht – mitunter – ein Semester verloren geht, muss bereits zu Beginn des Studiums insbesondere zwischen Hochschule und Sozialhilfeträgern die Kostenübernahme des behinderungsbedingten Mehrbedarfs zuverlässig geregelt werden.
- Ein Leistungsrecht auf inklusive Bildung wird gefordert. Dafür ist ein Leistungsabschnitt in das SGB IX „Teilhabe am inklusiven Bildungssystem“ einzufügen. Zwar ist das SGB IX als Bundesrecht vom Land NRW nicht unmittelbar beeinflussbar. Die Gestaltung des Bildungssystems und damit auch die Entwicklung des inklusiven Bildungssystems ist demgegenüber aber eine Aufgabe der Länder und damit der Zuständigkeit des Bundes entzogen.
- Aufklärung und Bewusstseinsbildung gerade bei Lehrern und Lehrerinnen ist sehr wichtig. Je genauer das Lehrpersonal über die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen informiert ist, ein Studium aufzunehmen, desto besser ermutigen sie studierwillige Schüler/Schülerinnen und Abiturienten/Abiturientinnen mit Behinderung dazu.
- Eine Bestandsaufnahme, in welche Schulen und Hochschulen Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang haben, wird befürwortet.

2. Behinderung und Hochschulstudium.

- Die Härtefallquote bei der Zulassung zum Studium soll erhöht werden.
- Die Nachteilsausgleichsregelung solle in das Hochschulzulassungsgesetz einbezogen und auch tatsächlich umgesetzt werden. Konkret sollte der Rechtsanspruch auf angemessene Prüfungsmodifikationen in alle Prüfungsordnungen aufgenommen werden.
- Behindertenbeauftragte für behinderte Studenten sollten den Schwerbehindertenbeauftragten für Beschäftigte gleichgestellt werden (→ Status + finanzielle Unterstützung, Vernetzung). Nach Auskunft des MIWF wird gegenwärtig überlegt, eine Initiative zu einem „runden Tisch“ mit Schwerbehindertenbeauftragte bzw. Interessenvertretungen für behinderte Studierende sowie dem zuständigen Ministerien (MIWF/MAIS) zu starten (siehe hierzu unter Kap. IV. 21.2 konkrete Maßnahme Nr. 3).

3. Situation von Studierenden mit Behinderungen und der Übergang von der Hochschule in den Beruf.

- Die Datenlage über Studierende bzw. wissenschaftlichen Nachwuchs mit Behinderungen ist mangelhaft, sowohl hinsichtlich Art der Behinderung – z. B. Asperger-Syndrom, Gehörlose, Blinde – auch hinsichtlich Migrationshintergrund. Die Aufnahme eines Studiums auf dem zweiten Bildungsweg wird ebenfalls nicht in der Statistik erfasst.
- Barrierefreiheit an Hochschulen ist für Studierende mit Behinderungen die grundlegende Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und betrifft Bausubstanz, Lehrmaterialien u. a. für Sinnesbehinderte, inklusive Hochschuldidaktik, Studier- und Arbeitsmöglichkeiten etc. (siehe hierzu unter Kap. IV.21.2 konkrete Maßnahme Nr. 2 und 4).
- Studienhilfe (Eingliederungshilfe) solle aus der Sozialhilfe herausgenommen werden. Der Grund für diese Forderung ist, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII) lediglich der erste Berufsabschluss finanziert wird. Dies entspricht dem Bachelor-Abschluss. Der hierauf aufbauende Master-Studiengang ist demnach für viele Menschen mit Behinderungen nicht mehr bezahlbar. Gleiches gilt für wissenschaftliche Mitarbeiter mit Behinderung, die promovieren möchten.
- Die Berechnungen zur Höhe der Ausbildungsförderung (BAFöG) fußen auf der durchschnittlichen Studiendauer nichtbehinderter Studenten. Diese verdienen oftmals neben dem Studium noch hinzu, was viele Studierende mit Behinderungen nicht können.

Als Ergebnis des NRW-Dialogs kann zu diesem Punkt festgehalten werden:

Das BAFöG ist Bundesrecht. Wenn die Studierenden mit Behinderungen konkrete Forderungen, Vorstellungen und Vorschläge zur Neuberechnung des BAFöG an das MIWF herantragen, ist das MIWF bereit, diese Forderungen gegenüber den Bundesbildungsministerien der Länder anzumelden und zu vertreten.

Im Hinblick auf die Initiativen zur Weiterentwicklung des SGB IX wurde an das MAIS die Bitte herangetragen, zu prüfen, ob und ggf. wie entsprechende Überlegungen in die Weiterentwicklung des SGB IX einbezogen werden können.

V.10 Selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung.

Das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf eine selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung und auf Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft bringt die UN-Behindertenrechtskonvention zentral in Art. 19 zum Ausdruck. Im Zusammenhang damit ist auch Art. 28 zu bewerten, der das Recht auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz enthält und die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung dieses Rechts zu unternehmen. Der Dialog stellt hierzu die folgenden Themen in den Mittelpunkt:

1. Grundsätzliches Konzept zum selbstbestimmten Leben.

Der Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe besteht auch in Lebensbereichen, die vielen Menschen mit Behinderung bislang nicht oder nur unzureichend zugebilligt wurden. Dazu zählt zum Beispiel ein Leben inmitten der Gesellschaft statt in ausgrenzenden Sonderwohnformen und auch eine vollständige berufliche Eingliederung (siehe hierzu Kapitel IV.5.2 und IV.8.5).

- Eine unabhängige und ganzheitliche Beratung und Unterstützung, idealerweise durch Peer Counseling und Peer Support⁵, stellt eine grundlegende Voraussetzung dar, um dieses Recht wahrnehmen zu können.
- Als problematisch wird angesehen, dass Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) durch das SGB XII gewährt und damit Einkommen und Vermögen angerechnet werden.

Viele Betroffene sehen ihr Recht und ihre Möglichkeit, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten, durch die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit entsprechender Leistungen eingeschränkt. Gefordert wird daher ein eigenständiges Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen außerhalb des Sozialhilferechts. NRW unterstützt diese Forderung gegenüber dem Bund (siehe hierzu Kapitel VI.1.2.1 bis VI.1.2.3 und den von NRW angestrebten Reformprozess).

Insbesondere Arztpraxen, aber auch alle anderen Einrichtungen im Wohnumfeld müssten barrierefrei zugänglich sein. Überprüfungen bzw. eine Bestandserhebung können der Realisierung dieses für das alltägliche Leben so wichtigen Anliegens Nachdruck verleihen. Die Landesregierung wird eine Bestandserhebung bei öffentlich zugänglichen Gebäuden durchführen (siehe hierzu Kapitel VI.4.1).

⁵ Kooperation von kollegialen Ansprechpartnern.

2. Die Sicht der Landschaftsverbände – selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen stellen den individuellen Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen durch den personenzentrierten Ansatz fest. Im Gegensatz zum traditionellen institutionszentrierten Ansatz werden hier die passenden Unterstützungsleistungen nach Möglichkeit im gewohnten Lebensumfeld organisiert.

- Ein Problem stellt dabei der sogenannte Mehrkostenvorbehalt (§ 13 SGB XII) dar. Hiernach wird der grundsätzliche Vorrang ambulanter Hilfen zugunsten einer stationären Unterbringung durchbrochen, wenn die stationäre Unterbringung zumutbar und die ambulante Versorgung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Um den Grundsatz „ambulant vor stationär“ besser umsetzen zu können, sollte auch das SGB XI dahin gehend geändert werden,
- NRW vertritt gegenüber dem Bund als Gesetzgeber die Position, dass der Mehrkostenvorbehalt in § 13 SGB XII mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar ist und deshalb geändert werden muss.
- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht länger Objekte der Fürsorge sein, sondern sind Subjekte mit dem Willen und der Fähigkeit eigenen Handelns.
- Das „Persönliche Budget“ als Instrument zur Stärkung selbstbestimmter Lebensführung muss weiter bekannt gemacht werden, damit es häufiger als bisher in Anspruch genommen wird (siehe unter Kapitel IV.2.2 und bzgl. entsprechender Änderung von Bundesgesetzen unter Kapitel IV.1.2).

3. Anregungen über innovative Praxisbeispiele.

Bei der Entwicklung innovativer Unterstützungsbausteine sind noch einige Lücken zu schließen, auch wenn in den letzten Jahrzehnten hier bereits Fortschritte zu verzeichnen sind. Neben der Sicherung von Grundvoraussetzungen spielen solche Bausteine eine große Rolle für ein selbstbestimmtes Leben.

- Bemängelt wird das Fehlen einer Anlauf- und Beratungsstelle für geistig beeinträchtigte Menschen, unter anderem auch für die Freizeit- und Kulturarbeit. Die Beratungsarbeit bei geistig beeinträchtigten Menschen stellt eine besondere Herausforderung dar und ist noch nicht in ausreichendem Maße selbstverständlich geworden. Unter dem Gesichtspunkt der Inklusion werden Sonderberatungsangebote wie spezielle Beratungsstellen für geistig beeinträchtigte Menschen

allerdings auch mit Skepsis betrachtet. Im Zusammenhang mit der Entwicklung inklusiver Sozialräume wäre es längerfristig vielmehr selbstverständlich, dass in allen Beratungsstellen alle Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – gleich gut beraten werden.

- Ein wichtiger Aspekt des selbstbestimmten Lebens betrifft Familienplanung und Elternschaft von Menschen mit Behinderung. Während ihrer Elternzeit benötigen viele Menschen mit Behinderung „Elternassistenten“. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind nicht eindeutig geklärt. Die Zuständigkeiten bewegen sich zwischen SGB VIII und SGB XII.
- Führungskräfte im Allgemeinen sollten verpflichtend an Fortbildungsveranstaltungen zum Umgang mit behinderten Menschen teilnehmen.
- Körperbehinderte fordern, um Missbrauch durch Anbieter zu unterbinden, eine unabhängige Beratungsstelle über die verschiedenen Möglichkeiten und Angebote mechanischer Heil- und Hilfsmittel.

V.11 Behinderung und Alter.

Trotz der zunehmenden körperlichen Funktionsbeeinträchtigungen im höheren Alter definieren sich die meisten älteren Menschen nicht als „Menschen mit Behinderungen“.

Daher wird die Abgrenzung zwischen den Begriffen „alt“ und „behindert“ erörtert.

Alter und Behinderung – Zielgruppen, Lebenssituation, Handlungsfelder.

- Der Paradigmenwechsel vom Fürsorgegedanken hin zum Menschenrechtsansatz ist bei Weitem noch nicht im Alltag angekommen. Bei der Erfassung von Daten und Informationen nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) werden die Behinderungen nach dem höchsten Schweregrad erfasst. Konkret bedeutet dies, dass eine Sprachbehinderung nicht erfasst wird, wenn ein Wirbelsäulenleiden überwiegt. Auch wird nur ein vom Alter abweichender Gesundheitszustand in der Schwerbehindertenstatistik berücksichtigt – dem Behinderungsbegriff des SGB IX folgend. Damit wird die Schwerbehindertenstatistik den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht gerecht. Dort ist die Definition von Behinderung weitreichender. Sie fasst Behinderung als Wechselwirkung zwischen der individuellen Beeinträchtigung und den Barrieren in der Umwelt auf. Diese Definition erfordert eine völlig neue Form von Erhebung, die auch die unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. In diesem Sinne wäre der Datenkranz über Menschen mit Behinderung im Mikrozensus auszuweiten.
- Für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist ein gleitender Übergang in den Ruhestand sinnvoll. Das würde ihnen ermöglichen, den bisher wesentlich durch die Tätigkeit in der Werkstatt strukturierten Lebensalltag sukzessive durch eine neue Tagesstruktur zu ersetzen.

Behinderung im Alter – ein Thema für die Seniorenvertretung in NRW.

- Eine senioren-/seniorinnengerechte Weiterentwicklung der Behindertenhilfe und Behindertenpolitik in den Kommunen darf nicht zulasten einer inklusiven Weiterentwicklung der Seniorenarbeit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gehen.

- Die Zusammenarbeit der Behinderten- und Seniorinnen- und Seniorenvertretungen wird befürwortet. Die Vertretungen sollen jedoch selbstständig bleiben und nicht zusammengelegt werden: Seniorenpolitik und Behindertenpolitik haben zwar Schnittmengen, sind aber längst nicht identisch.

Die Landesregierung wird das konstruktive themenbezogene Zusammenwirken von Behinderten- und Seniorenvertretungen unterstützen.

Alter und Behinderung als Herausforderung für die Kommune.

- Für die integrierte regionale Gesamtversorgung ist der Auf- und Ausbau ambulanter Dienste erforderlich.
- Durch die Verbesserung von Angeboten zur Beratung über Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ist das Wohnen in gewohnter Umgebung weiter zu unterstützen und auszubauen.
- Notwendig sind mehr zielgruppengerechte Gesundheits- und Förderangebote in den Kommunen.

Demenz und Behinderung im Alter.

- Das Angebot angemessener ambulanter, stationärer ärztlicher und pflegerischer Versorgung ist auszubauen.
- Pädagogische, soziale und pflegerische Betreuung müssen ineinandergreifen. Diese Vernetzungsanforderung stellt sich an die Behinderten- und Altenhilfe.
- Die Arbeit mit Angehörigen von demenzkranken Menschen soll weiter intensiviert und durch Information, Beratung und Begleitung unterstützt werden.

Anhang.

Abs.	Absatz
3. AG-KJHG	Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
APO-Desinf.	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren
APO-Hyg. Kontr.	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleure
APO-SMA	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten
APRO-APH	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung
Art.	Artikel
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
AV-SGB XII	Ausführungsverordnung des Zwölften Sozialgesetzbuches
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BauO NRW	Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BerufsanDVO	Berufsanerkennungsdurchführungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG NRW	Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen
BITV NRW	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
BIVA	Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung e. V.
BLB	Bau- und Liegenschaftsbetrieb
BLK	Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BSNW	Behinderten-Sportverband NRW
bzw.	beziehungsweise
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DIN	Deutsches Institut für Normen
DVD	Digital Versatile Disc (Speichermedium)
e-goverment	Elektronische Verwaltungsprozesse für die öffentliche Verwaltung
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
e. V.	Eingetragener Verein
FF	Federführung

ff	fortlaufende
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FIBS	Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler
FTB	Forschungsinstitut Technologie und Behinderung der evangelischen Stiftung Volmarstein
FW	Freie Wohlfahrtspflege
GdB	Grad der Behinderung nach dem IX. SGB (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch)
gem.	gemäß
GesKrPfl-assAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten
ggf.	gegebenenfalls
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
H BVA	Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen
HeilBerG	Heilberufsgesetz
HochschulG NRW	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks
i.d.R.	in der Regel
IFD	Integrationsfachdienste
IHP	Individuelle Hilfeplanung
ILJA	Integration lernbehinderter Jugendlicher in Ausbildung
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
JEKI	Jedem Kind ein Instrument
JM	Justizministerium NRW
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
Kap.	Kapitel
KDA	Kuratorium Deutsche Altershilfe
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KHV	Kommunikationshilfenverordnung
KiBiz	Kinderbildungsgesetz
KJföG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz
KJFP	Kinder- und Jugendförderplan
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KK	Krankenkasse
KoSpi	Kommunale Spitzenverbände
KWahlG	Kommunalwahlgesetz

LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LAG Lesben	Landesarbeitsgemeinschaft Lesben
LAG SB	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
LAG Wohnberatung	Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung
LBB	Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen
LGK	Landesgesundheitskonferenz NRW
LSBTTI	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle
LSV	Landwirtschaftliche Sozialversicherung
LT-Drs.	Landtag-Drucksache
LV	Landschaftsverbände
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWahIG	Landeswahlgesetz Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MAIS	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW
MBEM	Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
MBWSV	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW
MFKJKS	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW
MGEPA	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales NRW
MIKKI	Migration und Gesundheit – Kulturelle Kompetenz im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
MIWF	Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW
MSO	Migrantenselbstorganisation
MSW	Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
MWEIMH	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
NGO	non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
NiSCHG NRW	Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
PB	Persönliches Budget
OEG	Opferentschädigungsgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PfG NW	Landespflegegesetz
PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

RD	Regionaldirektion
Reha	Rehabilitation
SchulG NRW	Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
SGB	Sozialgesetzbuch
SMS	short message service (Kurznachrichtendienst)
sog.	sogenannte/-r
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
STK	Staatskanzlei NRW
u.a.	unter anderem
UN	Vereinte Nationen
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
usw.	und so weiter
VBD	Verordnung über barrierefreie Dokumente
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBVO-Pflege	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WeiVHygPfl	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WTG	Wohn- und Teilhabegesetz
WTG-DVO	Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz
ZWAR e.V.	Geschäftsstelle zwischen Arbeit und Ruhestand

Herausgeber
Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de

Redaktionelle Mitwirkung
KREWAL Vera von Achenbach, Selm

Gestaltung
Lüdicke-Concepts, Meerbusch

Druck
Druckerei Peter Pomp GmbH, Bottrop

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, September 2012

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de